# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

**Düsseldorfer Tabelle**
**Stand 1.07.2001**

**Änderung der Pfändungsfreigrenzen**

**Reden der Abgeordneten zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze**

**Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999**

Ifflomniamigh
geen■miggoi
[redacted]
£l601 111 lM missuiPliPm
69£E1 0 )13[11SS93121,1,213A,LSO(1

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 16. Jahrgang. Juni 2001
I SSN—Nr. 0934-0297

# IMPRESSUM

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für **Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

**ISSN 0934-0297**

# Editorial

BAG
\-SB

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

Der bundesdeutschen Schuldnerberatung mangelt es gerade in den Zeiten gesetzlicher Neuregelungen und Änderungen nicht an brisanten Themen. Die Umsetzung und die Verbesserung des Verbraucherinsolvenzrechts beherrscht in den letzten 2 Jahren die fachliche Diskussionslandschaft. Das Ergebnis der ersten Reform der Ins° belegt. dass sich der zähe Einsatz wohl gelohnt hat. Die Beiträge der rechtspolitischen Vertreter der Bundestagsfraktionen in diesem Heft machen deutlich, dass es gelungen ist, eine Reihe relevanter Inhalte in die politische Diskussion mit Nachhalt einzubringen. Die Einführung der Stundungsregelung, die Kürzung der Wohlverhaltensperiode auf 6 Jahre, der Beginn der Wohlverhaltensperiode ab Eröffnung des Ins0-Verfahrens und die Klarstellung zur Anwendbarkeit der § 850 ff. ZPO sind Meilensteine, die ohne die beharrliche Argumentation von Seiten der Schuldnerberatung vermutlich nicht zustande gekommen wären. Selbst wenn noch Wünsche/Forderungen offen geblieben sind, so ist doch alles in allem ein positives Fazit im Bezug auf die InsO-Novelle zu ziehen.

Bei der Änderung der Pf indungsfreigrenzen bedarf es hingegen noch einer aufmerksamen und aktiven Begleitung der gesetzgeberischen Entwicklung, zumal wichtige Bereiche wie etwa die Pfändung von Wohngeld. die Problematik der Kontenpfändungen, die Anwendung der Pfändungsschutzvorschriften auch für Abtretungen und anderes mehr im vorliegenden Gesetzentwurf bewusst ausgespart blieben. Um die möglichst rasche Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zu erreichen, kann die Vertagung dieser Problemstellungen fürs Erste noch akzeptiert werden. Allerdings wird darauf zu achten sein, dass sich der Gesetzgeber in einem weiteren Schritt dann dieser heiklen Fragestellungen annimmt.

Trotz oder gerade wegen der Zentrierung der Aufmerksamkeit auf gesetzliche Neuregelungen, die Erschließung neuer Finanzquellen und das Aufkeimen neuer Beratungsansätze stellt sich verstärkt die Frage nach dem Selbstverständnis der Schuldnerberatung. Der Beitrag von Thomas Zipf in diesem Heft, unter der Überschrift „Quo vadis, Schuldnerberatung" setzt sich eingehend und pointiert mit dieser Entwicklung auseinander. Auf die intensive und hoffentlich fruchtbare Fortsetzung dieser Diskussion darf mit Spannung ᵍewartet werden. Geht es doch um nicht weniger als das berufliche Selbstverständnis, die Zielsetzung und die sozialpolitische Ausrichtung der Schuldnerberatung schlechthin. Weitere Beiträge zu dieser kontroversen Standortbestimmung sind nicht nur erwünscht, sondern notwendig.

Herzlichst

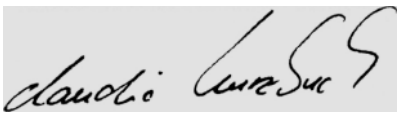

Claudia Kurzbuch

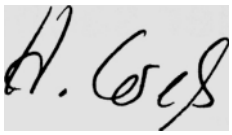

Heidrun Circi3

Werner Sanio

V cr-QL,1/4–

Klaus Hofmeister

**Inhalt**

**in eigener Sache**
Neue Mitglieder ..... 4
Verdienen wir, was wir verdienen? ..... 4

**terminkalender – fortbildungen** ..... 5

**gerichtsentscheidungen** ..... 10

**meldungen**
Bildungskredit / Hilfe für Auszubildende ..... 16
Altersvorsorge / Unseriöse Werbung durch Versicherungen ..... 16
Prostitution als Beruf Rechtliche und soziale Verbesserungen für Prostituierte geplant ..... 17
Tipp / Ratgeber Kuren ..... 17
BfA / CD-Rom zur Rentenberechnun ..... 17
Neue Behindertenpolitik / SGB IX tritt am 1.7.2001 in Kraft ..... 17
Arbeitsrechtliche Änderungen für Schwerbehinderte / Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten ..... 17
Beratungsdienst der Sparkassen / Haushaltskalender 2001 ..... 17
BfA / Existenzgründungen meist erfolgreich ..... 17
Arbeitshilfe Internet ..... 18
Arbeitshilfe / Schulden bei öffentlichen Gläubigern ..... 18
Bundesverband der Verbraucherverbände und –zentralen / Stärkung des Konsumentenschutzes gefordert ..... 18

**unseriöse Finanzdienstleister** ..... 18

**literatur-produkte**
Tausche Marmelade gegen Steuererklärung ..... 20
Einkaufen ohne. Geld ..... 20

**themen**
Neue Düsseldorfer Tabelle (Stand 1. Juli 2001) ..... 21
Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze ..... 26
Änderung der Pfändungsfreigrenzen ..... 32
Pfändungskontroverse ums Taschengeld ..... 39
Zusammenfassende Punktuation des im Auftrag des BMFSF.1 erstellten Gutachtens Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999 ..... 42
Wem nutzen und wem schaden mittellose Schuldnerinnen ..... 49

**berichte**
Die Gruppeninformationsveranstaltung als Dienstleistung innerhalb der Insolvenz-Beratung ..... 53
Die Entwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land Berlin ..... 59
Tauschrausch – Selbsthilfe durch Tauschringe ..... 69
Die Gegenleistung bei Tauschringen – Ein Einkommen im Sinne des BSHG? ..... 71
Internationale (Verbraucher)insolvenzverfahren, ein neuer Beratungsgegenstand für die Schuldner- und Insolvenzberatung ..... 72
Das Handybooklet - ein Jugendpräventionsprojekt der Berliner Schuldnerberatung ..... 76
Que Vadis, Schuldnerberatung ..... 77

**arbeitsmaterialien**
13 wie Berliner Tabelle ..... 82
S wie Sozialhilferegelsätze ..... 84

**hier kommt der Gläubiger zu Wort** ..... 85

**stellenanzeigen** ..... 86

# in eigener sache

*Neue Mitglieder*

## Einzelmitglieder

Rainer Mesch, Schwaig
Edmund Lange, Bocholt
Udo Schweizer, Wehrheim
Gudrun Bünke, München
Dieter Philipp, Aschaffenburg
Manuela Endres, Remscheid
Michael Illenseer. Bohmte
Antje Meltke, I lalle

## Verdienen wir, was wir verdienen?

(ck) ■ Diese Frage stellen sich zur Zeit immer mehr Schuldnerberaterinnen. Die Aufgaben haben durch die Ins0 quantitativ und vor allem qualitativ zugenommen - bei gleichbleibendem Entgelt.
Wir möchten daher Stellenbeschreibungen und Arbeitsplatzbewertungen mit Angabe der Eingruppierung nach BAT oder des Bruttogehaltes für eine Analyse sammeln. Den Einsendern kommt selbstverständlich eine anonyme statistische Auswertung zu. Vielen Dank für die Unterstützung!

# terminkalender – fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

## Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

28. November bis 30. November 2001 111 AB

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßtlaineteilnehmer/innen konfrontiert. Dieses Seminar soll in Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

**Inhalte:**

Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
Pfändungsschutz
Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren
Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
Sofortige Krisenintervention
Unterstützung hei der Selbsthilfe
Betriebliche Möglichkeiten bei der Abtretung
Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

**Teilnehmer/innen:**
Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialarbeiter/innen

**Leitung:** Heidrun Greß, Schuldnerberaterin mit langjähriger Erfahrung in der betrieblichen SB, Frank Furt

**Tagungsbeitrag:** 650 DM inkl. Übern./Verpflegung

**Anmeldung/Information:**
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. II, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

## Änderungsgesetz zur Insolvenzordnung und siebentes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Die Insolvenzordnung hat in den ersten beiden Jahren seit Inkrafttreten nicht die in das Verfahren gesetzten Erwartungen erfüllt. Ein am 20.12.00 von der Bundesregierung verabschiedetes Änderungsgesetz, dass voraussichtlich im September in Kraft tritt, soll das Verfahren praktikabler gestalten und auch mittellosen Schuldnern den Zugang zum Verfahren eröffnen.

Wesentliche Änderungen sind:

- Änderungen der Wohlverhaltensperiode
- Insolvenzkostenhil R2 über Stundung der Kosten
- Ermessensentscheidung des Gerichts, oh ein Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt wird
- Kostensenkung bei Veröffentlichungen und durch Reduzierung der Unterlagen
- Regelinsolvenzverfahren unter bestimmten Voraussetzungen bei ehemaligen bzw. aktiven Kleingewerbetreibenden
- Neuregelung der Beratungshilfesätze für Anwälte, Beiordnung von Anwälten im Verfahren

Weiterhin wird das siebente Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen die Freibeträge der Pfändungstabelle anheben.

Das Seminar informiert umfassend über die gesetzlichen Neuregelungen. An Beispielsfällen werden die praktischen Konsequenzen für die tägliche Praxis von Schuldnerberatern, Anwälten und anderen interessierten Berufsgruppen erläutert. aktuelle Urteile vorgestellt und offene Fragen aus der alltäglichen Ins0-Praxis beantwortet.

**Referent:** Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt/Main

**Termine:** Donnerstag, 20.09.01, (9.30- I 7.00 Uhr)
Freitag, 21.09.01 (9.30-15.00 Uhr)
**Ort:** Frank furt/Main
**Kosten:** 300 DM inkl. Verpfl.
270 DM Mitgliederpreis

**Anmeldung/Information:**
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 I 1 26

## Weiterbildungsprogramm

*In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen*

**„Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung"**

| | | |
|---|---|---|
| I. | Kursabschnitt: | 05. 1. – 09. 11.200 |
| 2. | Kursabschnitt: | 18.01. – 21.01.2002 |
| 3. | Kursabschnitt: | I.07. 05.07.2002 |
| 4. | Kursabschnitt: | 07.10. – 11.10.2002 |
| 5. | Kursabschnitt: | 2003 |

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, nicht nur in der Schuldnerberatung, sondern z.B. auch aus der Jugendhilfe, der Wohnsitzlosenhilfe, auch, wenn sie schon einige Praxiserfahrung in Schuldnerberatung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in fünf Kursabschnitte zu je einer Woche.
Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
- I landwerkszeug/Rechtswissen
- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

**Ort:** Burckhardthaus Gelnhausen

**Kosten:** 790 DM pro Kursabschnitt
400 DM Anmeldegebühr, die mit den Kosten des letzten Kursabschnittes verrechnet werden

**Hinweis:** Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

**Anmeldung und Information:**
Burckhardthaus, Frau Schulz, Kursberatung
Herzbachweg 2;63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-212; Telefax: 06051/89-200

## Fortbildungsangebote anderer Träger

**In eigener Sache:**
Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger" stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5-Zoll-Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung un Ibrmatiert. ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder – RTF-Datei;
  für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen. Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir uni Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Institut für soziale und kulturelle Arbeit Nürnberg (ISKA)
• Zweijährige Zusatzausbildung: Drogenarbeit. Schwerpunkt akzeptierende Drogenhilfe. Beginn: September 2001. Diese Zusatzausbildung organisiert ISKA in Kooperation mit anderen Trägern. Sie vermittelt grundlegende °nennentilg und Übersicht über Handlungsfelder und Methodiken der Drogenhilfe, Problembereiche von Drogenpolitik und –gesetzgebung, schafft Praxiseinsichten und Praxiskontakte in Deutschland, Osterreich und Schweiz. Sie entspricht in Dauer. Intensität und Qualität den eher therapeutisch orientierten Ausbildungen. vermittelt aber gezielt die praktischen und theoretischen Kompetenzen, die in der Arbeit in offenen Szenen, an Drogem freffs, in Notschlafstellen, Kontaktläden etc. gefragt sind. Nähere Intimnationen: ISKA Gostenhofer Hauptstr. 61. 90443 Nürnberg.
Berufsbegleitende Ausbildung in Vermittlung (Mediation) nach den Richtlinien von BAFM e.V. und Europäische Charta sowie BMWA über 200 Stunden einschließlich 30 Stunden Supervision. Beginn 20. 9.2001 unter der Leitung von Prof. Dr. jur. Roland Proksch. Die Ausbildung berücksichtigt den Einsatz von Mediation in Beziehungskonflikten, insbesondere in Familienkonflikten, in Konflikten in Wirtschaft und Arbeitswelt, hei Nachbarschaftsstreitigkeiten und Schulkonflikten. Nähere Intbrmationen:ISKA, Untere Krämersgasse 3. 90403 Nürnberg, Tel.: 0911-558200, Fax: 0911-5817918 oder e-mail: RoProksgMamol.com

**Burckhardthaus Gelnhausen**
• GWA – eine Chance in der sozialen Stadtentwicklung. Termin: I 7.09-20.09.200 . Eine Renaissance der Gemeinwesenarbeit ist unverkennbar. Sozialraumorientierung und Bürgerbeteiligung tauchen als zentrale Elemente in Bundesprogrammen auf. Nach der Entwicklung von Standards der Gemeinwesenarbeit (1999) wird in verschiedenen Arbeitsgruppen u.a. der Frage nachgegangen. welche bedeutsame Rolle Gemeinwesenarbeit für eine soziale Stadtentwicklung einnehmen kann und muss und wie das !landein konkret aussieht. Als Forum des Austauschs \ on Praxis und Lehre ist es ein unverzichtbarer Bestandteil der Weiterentwicklung von (iemeinwesenarbeit.

buk >tottem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

**anzeige**

# SOS Alltag e. V. Fortbildungsinstitut

## Seminarreihe 2. Halbjahr 2001

**Das Regelinsolvenzverfahren**
Zugänge zum Restschuldbefreiungsverfahren für Kleingewerbetreibende und Freiberufler auch im I linblick auf die beabsichtigten Gesetzesänderungen.
Termin / Ort: 05.11.200 I / Frank litrt/M.
Referent: Claus Triebiger (Schuldnerberater)
Gebühr: DM 125,00

**Spezifische Problemstellungen der Beratung von Freiberuflern, Kleingewerbetreibenden und Existenzgründern im Verbraucher- Regelinsolvenzverfähren**
Termin / Ort: 03.12-5.12.2001 / Frank furt/M.
Referent: Claus Triebiger (Schuldnerberater)
Gebühr: DM 350,00

**Internationale Verbraucherinsolvenzverfahren**
Neue Aufgabenstellungen und deren Praxis
Termin / Ort: 13.-14.Dez. 2001 / Frankfurt/M.
Referent: Claus Triebiger (Schuldnerberater)
Gebühr: DM 400,00

**4. Zertifikatslehrgang Ausbildung zum Schuldner/ Insolvenzberater im Auftrag des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main**

1. Woche vom 17.09. - 21.09.2001
2. Woche vom 22.10. – 26.10.2001
3. Woche vom 26.11. - 30.11.2001

Ausbildung in 12 Modulen

Kosten: DM 1.540,00 für alle Module
DM 1.210.00 für Mitglieder des Verwaltungsschulverbandes, Ratenzahlungen möglich!

**Referenten:**
Claus Triebiger. Schuldner- und Insolvenzberater, SOS Alltag e.V.
Fabio Algari. Rechtsanwalt (Steuer-, Wirtschafts- und Insolvenzrecht)
Tobias Günther, Dipl.-Psychologe, (systemische Familientherapie)

**Nähere Informationen und Anmeldungen:**
SOS Alltag c. V., Günthersburgallee 22, 60316 Frankfurt
Fon: 069/441553 Fax: 069/435737
e-mail: el.triebiger@sos-alltag.de

**anzeige**

# PARITÄTISCHES Bildungswerk NRW

DAS PARITÄTISCHE BILDUNGSWERK

**Qualitätssicherung in der Schuldnerberatung**
25. September in Wuppertal (Lg 355)

**Verhandlungsführung mit Gläubigern**
26. September in Wuppertal (Lg 356)

**Scheidung – Schulden – Unterhalt**
23. Oktober in Dortmund (Lg 367)

**Workshop** Insolvenzberatung
25.-26. Oktober in Wuppertal (Lg 357)

**Vertiefungsseminar Ausgewählte Rechtsfragen**
12.-14. Dezember in Wuppertal (Lg 358)

**Fordern Sie unser Programm an:**
PBW, Loher Str.7, 42283 Wuppertal; oder: bildung@paritaet-nrw.org ; oder: Service-Telefon: 0180 / 2 26 22 22

2» >tote.

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

anzeige

## Fortbildungen zur Schuldnerberatung 2001 ..... Diakonie 2:1

INSO 3/2001 Praxisseminar Insolvenzordnung
(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden)

Unser dreitägiges Praxisseminar zur Insolvenzordnung ist als Workshop konzipiert, in dem die Erfahrungen der Teilnehmerinnen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren im Vordergrund stehen. Diese Erfahrungen sollen mit fachlicher Begleitung an konkreten Praxisbeispielen überprüft und ausgewertet werden. Ziel des Seminares ist es darüberhinaus, die Kenntnisse der Teilnehmerinnen unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung und Entwicklungen zu vertiefen und zu erweitern. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren sollen im Kontext der Schuldnerberatung als Aufgabe sozialer Arbeit reflektiert werden.

Gedacht ist diese Veranstaltung für Mitarbeiterinnen aus Beratungsstellen, die als „geeignete Stellen" nach § 305 ins° tätig sind. Erwünscht sind gute Kenntnisse des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Erfahrungen in der Anwendung sowie die Bereitschaft, diese Erfahrungen einzubringen.

Herzlich eingeladen zu der Veranstaltung sind auch diejenigen Kolleginnen, die an unseren früheren vertiefenden Seminaren zum Thema ins0 teilgenommen haben. Bei erfolgreicher Teilnahme wird ein **Zertifikat** ausgestellt.

Termin/Ort: 31.10. bis 2.11.2001 in Berlin-Grunewald
Referent: Wolfgang Schrankenmüller
Preis: DM 550,- (ohne Unterkunft und Verpflegung)

**Gerne schicken wir Ihnen ausführliche Informationen zu unseren Seminaren zu.**

**InFobiS**

**Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision**
**Zossener Str. 24 • 10961 Berlin**
**Telefon 030 / 6959 8080**
**Telefax 030 / 6959 8081**
**E-Mail info@infobis.de**
**Internet www.infobis.de**

Wir sind eine Einrichtung des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte

anzeige

**Grundausbildung "Schuldnerberatung in der Sozialarbeit"**
ist ein Weiterbildungsangebot zur Grundqualifizierung für Mitarbeiterinnen aus Beratungsstellen, die speziell in der Schuldnerberatung tätig sind oder im Rahmen ihrer Aufgaben schwerpunktmäßig Schuldnerberatung mit wahrnehmen. Die Grundausbildung gliedert sich in vier Seminarwochen für die Bearbeitung von Pflichtthemen und eine Seminarwoche für Ergänzungsthemen, die von der Gruppe aus den Themen der Schuldnerberatung gewählt werden, z. B. Vertiefung ins0, Schuldnerberatung für Baufinanzierung und/
oder für Selbstständige, Umgang mit Konflikten in der Beratungsarbeit. Zwischen den Kursabschnitten sind Einzel- und Gruppenarbeiten vorgesehen. Eine schriftliche Hausarbeit ist verbindliche Voraussetzung für das Zertifikat der Diakonischen Akademie.

**0**

**Diakonische Akademie Deutschland**

Termine:
10.09.2001 – 14.09.2001
10.12.2001 – 14.12.2001
11.03.2002 – 15.03.2002
03.06.2002 – 07.06.2002
09.09.2002 – 13.09.2002

Ort: Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin-Pankow
Preis: 3.500,00 DM

**Dozenten:**
*Katharina Loerbroks*, Dipl. Sozialpädagogin, Schuldnerberatung, DW Syke/Diepholz
*Holger Claes*, Dipl. Sozialarbeiter. Schuldnerberatung DW Gießen
*Helge Johr.* Jurist, DW der Ev. Landeskirche Hannover

Bitte fordern Sie eine ausführliche Ausschreibung an:
Ulrike Jaros, Tel: 030-488 37 467, Fax: 030-488 37 300, E-Mail: jaros@diakonische-akademie.de

## Fortbildungen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rhein-Ruhr

Auszug aus unserem Programm 2. Halbjahr 2001

Nr. 9 und **Nr. 16**
**Grundlagen d. Lohnpfändung u. Lohnabtretung**
Termine: 29.08.2001, 31.10.2001, Köln,
Referent: Wilfried Trapp, Preis: je DM 120,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (02 21) 34 61 40

**Nr. 10**
**Workshop – Kooperation oder Konfrontation? - Gespräch mit einem Vertreter der Citibank**
Termin: 11.09.2001, Essen.
Referent: Bischoff, Preis: DM 60,00,
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE),
Tel. (02 01) 82 72 60

**Nr. 11**
**Verbraucherinsolvenz - Vertiefungsseminar**
Termin: 12. – 13.09.2001, Essen,
Referentin: M. Meyer, Preis: DM 240,00,
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE),
Tel. (02 01) 82 72 60

**Nr. 12**
**Praktische Einführung** i. **d. Verbraucherinsolvenz**
Termin: 09.10.2001. Essen,
Referenten: D. Klinkenberg, T. Fischer.
Preis: DM 120,00, Verein Schuldnerhilfe e.V.
Essen (VSE), Tel. (02 01) 82 72 60

**Nr. 13**
**Rechtsprobleme beim E-Commerce und bei Handy-Verträgen**
Termin: 16.10.2001, Essen,
Referentin: H. Zander-Hayat, Preis: DM 120,00,
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE),
Tel. (02 01) 82 72 60

**Nr. 14**
**Der systemische Ansatz – Neue Beratungsperspektiven** i. **d. Schuldnerberatung**
Termin: 23. – 24.10.2001, Essen,
Referentinnen: R. Lindner u. 1. Steinmann-Berns,
Preis: DM 240,00, AWO Bezirksverband
Niederrhein e.V., Tel. (02 01) 31 05-2 20

Nr. 15
**Qualitätsentwicklung in der Schuldnerberatung, Teil V „Lernen in der Organisation"**
Termin: 24.10.2001, Köln,
Referentin: C. Drabner, Preis: DM 120,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (02 21) 34 61 40

Nr. 17
**Die tägliche Arbeit mit der Software SoPart-Ins0**
Termin: 04. – 05.12.2001, Essen,
Referent: Wächter. Preis: DM 590,00, Verein
Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE), Tel. (02 01) 82 72 60



## Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung

*- eine Kompaktfortbildung über 2 Wochen mit Zertifikat -*

Der **1-wöchige Grundkurs**
"Sozialberatung mit überschuldeten Abhängigen und Straffälligen" vermittelt **fallorientiert** das Basiswissen zur integrierten Schuldnerberatung

- in der Straffälligenhilfe
- in der Beratung mit Suchtkranken
- in der betrieblichen Sozialberatung
- in der Wohnungssicherung
- in der gesetzlichen Betreuung.

Im Vordergrund stehen die **existenzsichernde Krisenintervention, Haftvermeidung, Schuldnerschutz sowie Entwicklung von Sanierungsstrategien.**

**Termin: 02. bis 07. Sept. 2001** (oder 27.01.-01.02.2002)
**Ort:** Hotel Hainstein, Eisenach

Der **1-wöchige Aufbaukurs**
vertieft die Grundkurs-Themen anhand von Praxisfällen der Teilnehmerinnen.
Ausführlich werden erörtert:

- Hilfsmöglichkeiten von Stiftungen, z.B. Marianne von Weizsäcker Fonds, Reso-Fonds
- Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
- praktische Umsetzung der Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung
- Arbeitsteilung und Vernetzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

**Termin: 10. bis 14 Sept. 2001** (oder 09.-13.09.2002)
**Ort:** Diak. Akademie, Berlin-Pankow

Team: Dipl. **Sozarb. Cilly Lunkenheimer,**
Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim
**Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann,**
FB Sozarb./Sozpäd. an der EFH Darmstadt

**Kosten:** je Woche 650,- DM (zzgl. Unterkunft und Verpflegung)
**Info:** Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin (Tel. 030/48837-488; Fax 48837-333)

# gerichtsentscheidungen

*zusamnumgestellt von Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel*

## Keine Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an Stiefkinder bei der Berechnung von Arbeitslosenhilfe des Ehepartners

*Bundessozialgericht Kassel, Urteil vom 29.03.2001 – B 7 AL 26/00 R*

Stiefeltern sind nicht verpflichtet, die Kinder ihres Ehepartners aus erster Ehe zu unterhalten. Unter anderem mit dieser Begründung hat das Bundessozialgericht entschieden, dass das Einkommen eines Stiefvaters hei der Berechnung der Höhe der Arbeitslosenhilfe für die leibliche Mutter der Kinder voll anzurechnen sei, und dies, obwohl der Stiefvater – freiwillig – für den Unterhalt der Kinder mit aufkommt. Freibeträge für die Kinder seien nicht zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall war der leibliche Vater der Kinder aufgrund geringen Einkommens nur zu geringen Unterhaltsleistungen in der Lage. Das BSG bestätigte damit die Praxis des zuständigen Arbeitsamtes.

## Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Gefälligkeit

*Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz– 1. 2 U 228/00*

Geflilligkeitsleistungen unter Verwandten stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Je enger die verwandtschaftlichen Beziehungen. desto eher entfalle der Schutz, selbst hei umfangreichen Tätigkeiten. Im vorliegenden Fall wurde die Klage eines verunglückten Vaters abgewiesen, der Tochter und Schwiegersohn beim Hausbau behilflich gewesen war. Die Anerkennung als Arheitsunfall wurde seitens der Berufsgenossenschaft abgelehnt.

## Beerdigungskosten als Sozialhilfeleistung

*Bundesverwaltungsgericht Berlin – 5 C 8/00*

Stirbt ein Sozialhilfeempfänger ohne Nachlass. und ist das Tragen der Beerdigungskosten den nächsten Angehörigen nicht zumutbar, so ist das Sozialamt zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet.

## Verlust des Unterhaltsanspruchs bei zu langer Studiendauer

*0W Koblenz– 9 WE 553/00*

Studenten sind verpflichtet. ihre Ausbildung mit Fleiß und Zielstrebigkeit zu betreiben, wenn sie Unterstützung von den Eltern beanspruchen. Bei Überschreiten der Regelstudienzeit droht der Verlust des Unterhaltsanspruchs.

## Unterhaltsanspruch bei Zweitausbildung

*OLG Koblenz – 13 UF* 566/99

Trotz einer abgeschlossenen Lehre hat ein Kind Ansprüche auf Unterhalt gegenüber den Eltern, wenn nach der Lehre ein Studium aufgenommen wird. Grundsätzlich seien die Eltern zwar nicht unterhaltspflichtig, wenn es sich uni eine Zweitausbildung handelt. Eine Ausnahme gelte aber, wenn die Planung von Anfang an ein Studium im Anschluss an die Lehre vorsah.

## Anspruch auf Aufnahme in Kartei des Wohnungsamts bei Wohnfläche unter 40 m2

*Verwaltungsgerichtshof Hessen, Kassel –4 E 1246/98*

Wohnungssuchende haben Anspruch auf Aufnahme in die Kartei des Wohnungsamtes, sofern sie in einer Wohnung mit weniger als 40 m² Wohnfläche leben. Der VGH bestätigte im vorliegenden Fall eine Entscheidung des Frankfurter Verwaltungsgerichts. Bei der Entscheidung wurden die hessischen Wohnungsbaurichtlinien zugrundegelegt; dort wird die Größe einer Miet- oder Genossenschaftswohnung für eine Person mit 40 bis 57 nie angegeben.

## Telefonsex und Sittenwidrigkeit

*OLG Hamm, Urteil vom 27.11.2000 – 17 U 73/00*

Es ist nicht sittenwidrig, wenn eine Telefongesellschaft *die* technischen Einrichtungen für den Zugang eines Kunden mit Telefonsexanbietern bereitstellt. Im vorliegenden Fall wurde ein Kunde eines regionalen Telekonimunikationunternehmens zur Bezahlung seiner Rechnung für Telefonsexgespräche in Höhe von 15.000 DM verurteilt. Der Kunde wollte nicht zahlen und meinte, die Telefongesellschaft handle sittenwidrig, weil sie den Zugang zum Telefonsex zur Verfügung stelle.

## Pfändung des Girokontos berechtigt nicht zur Kontokündigung

AG Schweinfurt, Beschluß vorn 24.05.2000 – 5 C 715/00

Die Vornahme einer Kontopfändung rechtfertigt nicht die Kündigung des Girokontos durch *die* kontoführende Sparkasse. Das gekündigte Konto ist zumindest als Guthabenkonto wieder einzurichten. Der Antrag des Schuldners auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist begründet. (Leitsätze der Redaktion)

**Beschluss:**

I. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die zum 05.05.2000 ausgesprochene Kündigung des Girokontos Nr. zurückzunehmen und das vorgenannte Girokonto wieder einzurichten.
2. Gegen die Antragsgegnerin wird für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zu Ziffer I) die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 50.000.00 DM oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf 3.000,00 DM.

**Gründe:**

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist gemäß §§ 935 ff. ZPO, § 5 Sparkassenordnung begründet. Der Antragsteller kann Rückgängigmachung der Kündigung und Fortführung des Girokontos zumindest auf Guthabenbasis verlangen. Das von der Antragsgegnerseite geltend gemachte Kündigungsrecht gemäß Nr. 25 Abs. 2 AGBSpk. greift nicht ein, da eine Kündigung hiernach nur zulässig ist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden. Im Hinblick auf die Bedeutung eines Girokontos zur Teilnahme am bargeldlosen Giroverkehr auch für den Antragsteller, für den sämtliche laufende Verpflichtungen über das Girokonto laufen und der unter anderem das Girokonto für den Bezug der Arbeitslosenhilfe benötigt, kann allein die Vornahme einer Pfändung in das Girokonto des Antragstellers eine Kündigung nicht rechtfertigen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des bei der Interessenabwägung mit heranziehbaren, in § 5 Sparkassenordnung niedergelegten Kontrahierungszwanges. Es darf auch verwiesen werden hierzu auf einen Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf, AZ: 31 C 50236 / 94. Danach berechtigt allein die Tatsache, dass mehrere Gläubiger eines in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Girokontoinhabers dessen Kontoguthaben pfänden ließen und dies der Bank Mehrarbeit macht, nicht einer Kontokündigung. Das Gericht hat die einstweilige Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung erlassen (§ 937 Abs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Streitwertfestsetzung auf §§ 12 Abs. 2, 20 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

## Pfändbarkeit von Wohngeld

*Landgericht München 1, Beschloß vorn 26.03.2001 — 20 T 2958 /01*

Das Wohngeld unterliegt nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich der Pfändung und kann daher gem. § 850e Nr. 2a ZPO mit dem Arbeitseinkommen zusammengerechnet werden. Die Zulässigkeit der Pfändung ergibt sich aus dem Fehlen einer Pfändungsbeschränkung im Wohngeldgesetz und der Regelung des § 54 Abs. 4 SGB I, wonach laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können. Es fällt nicht unter die unpfändbaren Sozialleistungen des § 54 Abs. 2 SGB I. (Leitsätze der Redaktion)

**Gründe:**

Bei der „Erinnerung" der Gläubigerin vom 1.2.2001 handelt es sich um eine gemäß §§ 793, 577, 569 ZPO zulässige sofortige Beschwerde gegen den Beschluß vom 18.1.2001. Diese hat auch in der Sache Erfolg. Es geht hier um die grundsätzliche Frage, oh mit dem Arbeitseinkommen gemäß § 850e Nr. 2a ZPO auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammengerechnet werden können. Grundsätzlich pfändbar und zusammenrechenbar sind dabei die gemäß § 54 Abs. 4 **SGB** I der Pfändung unterliegenden Sozialleistungen. Strittig ist allerdings, ob Wohngeld für alle Titelforderungen mit Arbeitseinkommen zusammengerechnet werden kann oder ob seine Zweckbestimmtheit nur eine Zusammenrechnung für Zweckgläubiger zulässt. Nach § 54 Abs. 4 SGB I ist bestimmt, dass laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können. Unter diese Bestimmun g fällt auch das Wohngeld. da ein Fall des § 54 Abs. 3 SGB 1 nicht vorliegt.

Nach der bis Juni 1994 gegebenen Rechtslage waren nach herrschender, von der Kammer geteilter, Auffassung Wohngeldansprüche höchstens eingeschränkt pfändbar. Begründet wurde diese Einschränkung damit, dass eine Pfändung von Wohngeldansprüchen nur unter bestimmten Voraussetzungen der Billigkeit entsprechen könne. Diese Rechtsprechung kann nach Inkrafttreten der Neufassung des § 54 SGB I i m Juni 1994 nicht fortgeführt werden. § 54 Abs. 4 SGB 1 in der neuen Fassung bestimmt, dass Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können. Eine Billigkeitsprüfung, wie sie nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I alte Fassung unter Verweisung auf § 54 Abs. 2 Nr. 2 SGB I alter Fassung angeordnet war, ist nicht mehr vorgesehen.

In der Literatur wird nur von Stöber (Forderungspfändung, 12. Auflage, Rn 1158) weiterhin vertreten. dass der Förderzweck des Wohngeldes als Leistung zur Deckung der mit Aufwendungen für Wohnraum vorhandenen besonderen Belastungen es gebiete, dieses vor dem Gläubigerzugriff zu schützen. Vollstreckungsrechtlich müsse diese Zweckbestimmung mit einer Zweckbindung gleichgesetzt werden. Die herrschende Rechtsprechung ist seit der Gesetzesänderung allerdings der Ansicht, dass der Wille des Gesetzgebers eindeutig für die uneingeschränkte Pfändbarkeit spreche. Das Wohngeld fällt nämlich, obwohl eine zweckbestimmte Sozialleistung vorliegt, nicht unter die unpfändbaren Forderun-

gen des § 54 Abs. 2 SGB I. Obwohl dem Gesetzgeber bei der Änderung des Sozialgesetzbuches die Problematik, der Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen im Hinblick auf das Wohngeld bekannt war. wurde das Wohngeld nicht in den Katalog der Forderungen gemäß § 54 Abs. 2 SGB 1 aufgenommen. In der Gesetzesbegründung (Drs. 243/93 Seite 83) wird ausdrücklich ausgeführt. dass bei grundsätzlicher Pfändbarkeit der Schuldner im Einzelfall eine Erhöhung des unpfändbaren Betrages nach § 850f ZPO beantragen kann, wenn die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO den Sozialhilfebedarf des Schuldners nicht erreichen. Die Prüfung der Sozialhilfebedürftigkeit bleibt somit dem Verfahren nach § 850f ZPO vorbehalten, wenn der Schuldner einen dahingehenden Antrag stellt und eine ansprechende Einwendung erhebt. Aus dem Fehlen einer Pfändungsbeschränkung im Wohngeldgesetz und der klaren Regelung in § 54 SGB I kann nur auf eine Zulässigkeit der Pfändung geschlossen werden (vgl. auch Behr JurBüro 1996 Seite 234 ff sowie LG Saarbrücken JurBüro 95 Seite 492, LG Augsburg JurBüro 1997 Seite 44, LG Hamburs JurBüro 97 Seite 439, LG Landshut JurBüro 2000 Seite 436 f). Das Amtsgericht München hat bei einer erneuten Entscheidung über den Antrag der Gläubigerin vom 6.12.2000 auf Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Wohngeldansprüchen gemäß § 850e Nr. 2a ZPO zu berücksichtigen, dass Wohngeld nach der Neufassung des § 54 SGB I grundsätzlich zu den pfändbaren Sozialleistungen gehört.
Kosten: § 788 ZPO.

## Keine Sozialhilfe für Flüchtlinge nach Umzug in anderes Bundesland

*Bundesverf ossung.sgericht Karlsruhe, Beschluß V0111 09.02.2001 – 1 Bv1?781/98*

Flüchtlingen. die eine räumlich unbeschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, darf beim Umzug in ein anderes Bundesland dort die Sozialhilfe verweigert werden. Mit dieser Entscheidung bestätigte das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte. Lediglich Flüchtlingen, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, ist Sozialhilfe auch hei einem Ortswechsel zu zahlen. Letzteren ist die Sozialhilfe sicher, da völkerrechtliche Verträge Deutschland verpflichten, anerkannte Flüchtlinge bei Sozialhilfeleistungen ebenso zu behandeln wie Antragsteller mit deutscher Staatsbürgerschaft. Dies folgt aus dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und Staatenlosen. Entsprechend hatte das Bundesverwaltungsgericht im Mai 2000 entschieden. Für Ausländer und Flüchtlinge mit räumlich unbegrenzter Aufenthaltsbefugnis. die in ein anderes Bundesland umziehen, wird das Völkerrecht in dieser Beziehung als nicht bindend beurteilt. Sozialhilfe wird in diesen Fällen nur in dem Bundesland ausgezahlt. das die Aufenthaltsbefugnis erstmals ausstellte.
Im vorliegenden Fall war einer sechsköpfigen Familie aus Libanon 1996 eine räumlich unbegrenzte Aufenthaltsbefugnis in Niedersachsen erteilt worden. Die Familie erhielt kein Asyl, es bestanden jedoch Abschiebehindernisse, da in Libanon Gefahr für Leib und Leben drohte. Die Familie zog nach Berlin. wo die Aufenthaltsbefugnis verlängert wurde. Nach einem erneuten – erlaubten – Umzug innerhalb Berlins wurde die Sozialhilfe eingestellt mit der Begründung, die Betroffenen haben das Land Niedersachsen verlassen. Eilanträge wurden abgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht erließ jedoch 1998 eine einstweilige Anordnung und verfügte, dass die Sozialhilfe vorläufig in Berlin auszuzahlen sei. In der Hauptsache wurde die Verfassungsbeschwerde durch die zuständige Kammer des Ersten Senats aber einstimmig abgelehnt. Die Familie ist darauf verwiesen, nach Niedersachsen zu ziehen – oder die Sozialhilfe dort abzuholen.
Die Begründung besagt, die Beschränkung der Sozialhilfe auf das ursprüngliche Bundesland sei durch öffentliche Belange gerechtfertigt. Die Sozialhilfelasten innerhalb der Bundesländer sollten gleichmäßig verteilt werden. der Missbrauch mehrfacher Inanspruchnahme solle so verhindert werden. Die Betroffenen könnten innerhalb des Bundeslandes umziehen, der Verbleib in den Landesgrenzen diene der Integration. Die Beschränkung der Wahl des Aufenthaltsortes sei verfassungskonform.

## Anspruch des Finanzamts auf Herausgabe von Schuldnerdaten

*Bluides^perfassungsgeri( 111 Karlsruhe, Beschluß vom 15.1 1.2000 – 1 8v1? 1213/00*

Energieversorgungsunternehmen müssen Finanzämtern die Kontoverbindungen von Steuerschuldnern herausgeben. Das Bundesverfassungsgericht hat entsprechende Urteile des Bundesfinanzhofs vom Februar 2000 (z. B. BFII, Urteil v. 22.02.2000. VII R 73/98 – BFHE 191, 211 IT.) bestätigt und die Verfassungsbeschwerde eines Energieversorgungsunternehmens nicht zur Entscheidung angenommen. (Leitsätze der Redaktion)

**Aus den Gründen:**
Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Pflicht eines Energieversorgungsunternehmens, den Finanzämtern im Rahmen der Vollstreckung von Steuerforderungen nach § 93 der Abgabenordnung 1977 Auskunft über die Kontoverbindungen ihrer Kunden erteilen zu müssen. Die Annahmevoraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg.
I. Es kann dahinstehen. oh die Verfassungsbeschwerde in jeder Hinsicht zulässig ist. Insbesondere kann offen bleiben. wieweit die Beschwerdeführerin als Energieversorgungsunternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts mit staatlicher Beteiligung in Höhe von 25.1 des Aktienkapitals sich gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auf Grundrechte berufen kann. Jedenfalls hat die Verfassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg.

2. Die angegriffenen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ... halten der verfassungsrechtlichen Prüfung stand...

Jedenfalls ist der als verfassungswidrig gerügte Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt, einerlei, ob er dem Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung oder auf Berufs- bzw. Eigentumsfreiheit zuzuordnen ist. Er beruht auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage (§ 93 Abs. 1 AO 1977), ist durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls begründet (aa) und verletzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht (bb).

aa) Die in § 93 AO 1977 enthaltene Auskunftspflicht dient dem Ziel, durch die Inpllichtnahme Privater die Ermittlung steuerrelevanter Tatbestände zu fördern und so für eine wirkungsvolle und gleichmäßige Erfüllung von Steuerschulden Sorge zu tragen. Dies ist ein Gemeinwohlbelang, der die Heranziehung der Beschwerdeführerin in gleicher Weise rechtfertigt wie die Einschaltung von Kreditinstituten hei der Einhehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer (vgl. dazu Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. August 2000 – 1 BvR 1821/97 Dass der Gesetzgeber dieses Interesse grundsätzlich höher gewichtet als das Interesse von Unternehmen. ihnen bekannte, für die Vollstreckung relevante Daten nicht preisgeben zu müssen, ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber hat den ihm eröffneten Einschätzungsspielraum in vertretbarer Weise ausgefüllt.

bb) Die ausführlichen und nachvollziehbaren Darlegungen des Bundesfinanzhofs belegen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Hinblick nicht nur auf die gesetzliche Grundlage, sondern auch auf das konkrete Auskunftsverlangen nicht verletzt ist.

Die Anfrage des Finanzamts ist zur Ermittlung der gewünschten Daten geeignet. Ernstliche Zweifel an der Erforderlichkeit der Mitwirkung der Beschwerdeführerin werden von ihr nicht substantiiert geltend gemacht. Die plausiblen Ausführungen des Bundesfinanzhofs zur begrenzten Eignung der Schutzvereinigung für allgemeine Kreditsicherung GmbH (Schufa) als Auskunftsstelle, insbesondere wegen ihres fehlenden unmittelbaren Zugriffs auf Konten der Bankkunden und damit des Risikos größerer Unzuverlässigkeit der ihr verfügbaren Daten, bleiben ohne Widerlegung. Ein Dritter kann sich im Übrigen nicht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, auch andere seien zur gewünschten Auskunft in der Lage, seinen Auskunftspflichten entziehen.

Nach der vom Bundesfinanzhof in plausibler Weise vorgenommenen Abwägung ist schließlich auch nicht unzumutbar. dass die Beschwerdeführerin in Gestalt des Finanzanitcs einen „Konkurrenten" im Zugriff auf die Liquidität von Kunden unterstützen muss. Der Bundesfinanzhof hat zutreffend darauf hingewiesen, dass eine der Beschwerdeführerin möglicherweise nachteilige Pfändung des Schuldnerkontos auch dann eintreten würde, wenn nicht sie, sondern ein anderer das Konto preisgäbe. Im Übrigen sind die Darlegungen des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. nach denen die wirtschaftliche Betroffenheit der Beschwerdeführerin durch die von den Stromkunden zu erbringenden Vorauszahlungen auf ein vertretbares Minimum reduziert ist.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## Pfändung des Dispositionskredits

*Bundesgerichtshof Urteil vom 29.03.2001 – IX ZR 34/00*
*Pressemitteilung Nr. 22 d. BGH v. 29.03.0/*

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Pfändung von Ansprüchen eines Bankkunden aus einem vertraglich vereinbarten Dispositionskredit zulässig ist. Dabei ging es um folgenden Fall: Ein Finanzamt hatte sämtliche Ansprüche eines Steuerschuldners gegen dessen Bank gepfändet. Die verklagte Bank hatte auch nach der Pfändung, obwohl das Girokonto ihres Kunden kein Guthaben auswies, auf Grund eines nach der Behauptung des Finanzamts vertraglich vereinbarten Dispositionskredits Barauszahlungen an den Vollstreckungsschuldner vorgenommen und Überweisungen für ihn ausgeführt. Das klagende Land verlangte diese Geldbeträge in Höhe der noch offenen Steuerforderungen von der Bank heraus. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ah. Das Oberlandesgericht begründete das insbesondere damit, dass die Pfändung eine Blockade des Kontos zur Folge habe, die mit Sinn und Zweck der Zwangsvollstreckung nicht vereinbar sei.

Der Bundesgerichtshof ist dem nicht gefolgt. Er hat zur Zulässigkeit einer solchen Pfändung u.a. ausgeführt: Mit dem Abruf des vereinbarten Kredits in Form des Überweisungsauftrags oder des Barauszahlungsverlangens entstehe ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Darlehens, der wie jede andere Forderung – auch im voraus – pfändbar sei. Dass der Bankkunde aus seiner Sicht die ihm von der Bank zur Verfügung gestellten Geldmittel nicht zugunsten des Vollstreckungsgläubigers abgerufen habe, sondern uni es für andere Zwecke zu verwenden, stelle die Beschlagnahmewirkung der zuvor erlassenen Pfändungsmaßnahme nicht in Frage. Es sei dem Schuldner nicht gestattet, einen Teil seines Vermögens der Zwangsvollstreckung zu entziehen. Eine Blockade des Kontos und eine dadurch bewirkte Insolvenz seien nicht die zwangsläufige Folge einer Pfändung „in die offene Kreditlinie". Die Bank werde das Konto nur dann sperren, wenn der Kunde f ür sie nicht mehr kreditwürdig sei. Wenn dieser Fall tatsächlich eingetreten sei und der Schuldner über keine sonstige Liquidität mehr verfüge, sei er zwar insolvenzreif. Es erscheine jedoch nicht unter allen Unisänden wünschenswert, ein sich am Rande der Insolvenz bewegendes Unternehmen allein mit Hilfe eines ständig debitorisch geführten Bankkontos am Leben zu erhalten und auf diese Weise die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu verzögern.

Da streitig war, oh tatsächlich ein Dispositionskredit vereinbart war oder ob die Bank die Überziehungen nur stillschweigend geduldet hatte, hat der Bundesgerichtshof die Sache zur weiteren Aufklärung an das Oberlandesgericht

zurückverwiesen. Für die bloße Duldung einer Kontoüberziehung hatte er bereits im Jahre 1985 entschieden, dass sich daraus gegen die Bank kein pliindbarer Anspruch auf Kredit ergebe.

## Das Unterlassen der Abgabe von Steuererklärungen erfüllt nicht den Tatbestand eines Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 InsO.

*Oberlandesgericht Köln, Beschlitlf vom /4.02.200/ – 2 W 249 / 00*

1. Die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung liegen dann nicht vor, wenn es der Schuldner unterläßt, überhaupt eine Erklärung zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen abzugeben.
2. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO knüpft nach dem eindeutigen Wortlaut an fehlerhafte schriftliche Angaben des Schuldners an. Der Begriff _schriftlich" bezieht sich hierbei nicht nur ausschließlich auf die „unrichtigen" sondern auch auf die _unvollständigen Angaben".
3. Die Versagungsgründe in § 290 InsO sind abschließend aufgezählt. Auf andere, dort nicht erfaßte Tatbestände, kann eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht gestützt werden. (Leitsätze der Redaktion)

Im Februar 1999 hat der Schuldner beim Amtsgericht Bochum einen Antrag auf Eröffnung des lnsolvenzverfahrens über sein Vermögen sowie auf Erteilung von Restschuldbefreiung gestellt. In dem Schuldenbereinigungsplan hat er fünf Gläubiger aufgeführt und Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 100.000,00 DM angegeben. Hauptgläubigerin ist die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen. die rückständige Einkommenssteuern für die Jahre 1995 bis 1997 in einer Größenordnung von ca. 52.000,00 DM zuzüglich Säumniszuschläge geltend macht. Nachdem das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren erfolglos durchgeführt worden ist, hat das Insolvenzgericht am 01.09.1999 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet und einen Rechtsanwalt als Treuhänder bestellt.

Mit Beschluß vom 08.02.2000 hat das Insolvenzgericht die Durchführung des Schlußtermins im schriftlichen Verfahren angeordnet und den Gläubigern Gelegenheit gegeben. zu dem Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung Stellung zu nehmen. Die Hauptgläubigerin hat im März 2000 die Versagung der Restschuldbefreiung unter Hinweis darauf beantragt. der Schuldner habe für den Veranlagungszeitraum 1995 und 1996 die notwendigen steuerlichen Unterlagen nicht eingereicht. Die Besteuerungsgrundlagen seien deshalb im Schätzwege ermittelt worden, so dass die Voraussetzungen für einen teilweisen Steuerverzicht nach der Abgabenordnung nicht vorlagen.

Mit Beschluß vom 15.05.2000 hat das Insolvenzgericht dem Schuldner gemäß § 291 lnsO die Restschuldbefreiung angekündigt und den Versagungsantrag der Hauptgläubigerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht angeführt. das Unterlassen der Abgabe der Steuererklärungen erfülle nicht *den* Tatbestand eines Versagungsgrundes nach § 290 Abs. I InsO. Hiergegen hat die Hauptgläubigerin sofortige Beschwerde erhoben, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat. Im Oktober 2000 hat das Landgericht Bochum die sofortige Beschwerde zurückgewiesen und sich hierbei darauf gestützt, dass kein Versagungsgrund vorliege. Der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 2 lnsO erfasse nur schriftliche Angaben. Der Gesetzgeber habe in § 290 Abs. 1 lnsO die Versagungsgründe umfassend und abschließend geregelt.

Gegen diesen Beschluß wendet sich die Hauptgläubigerin mit einer sofortigen weiteren Beschwerde. Sie macht geltend. der Begriff _schriftlich" in § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO beziehe sich nur auf die _unrichtigen Angaben" im Sinne dieser Vorschrift, nicht indes auf die „unvollständigen". Eine nicht abgegebene Steuererklärung sei wie eine unvollständige zu werten. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Versagung sei zudem zu berücksichtigen, dass die Vernachlässigung von steuerlichen Pflichten die Erlaf3würdigkeit im Sinne der Abgabenordnung ausschließen könne. Insoweit habe der Gesetzgeber die Regelungen der Abgabenordnung und der Insolvenzordnung nicht aufeinander abgestimmt. Diese Abstimmung müsse die Rechtsprechung leisten.

Der zuständige Senat des OLG Köln läßt das Rechtsmittel zu, da eine dem Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde grundsätzlich zugängliche Ausgangsentscheidung des Landgerichts im Sinne des § 7 InsO vorliegt. Das Landgericht hat über eine gemäß § 6 InsO zulässige Erstbeschwerde der I lauptgläubigerin entschieden. Ist trotz eines Versagungsantrages die Restschuldbefreiung _angekündigt" worden, so steht gemäß § 289 Abs. 2 S. 1 InsO jedem Gläubiger, der die Versagung beantragt hat, die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Insolvenzgerichts zu. Die weiteren Voraussetzungen für eine Zulassung des Rechtsmittels nach § 7 Abs. 1 S. 1 InsO sind ebenfalls gegeben. Die Hauptgläubigerin stützt ihr Rechtsmittel auf eine Verletzung des Gesetzes und die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die zur Entscheidung gestellten Fragen, ob die steuerliche Erlaß- bzw. Stundungsunwürdigkeit nach § 227 A() in das Verständnis des § 290 Abs. I InsO einzubeziehen ist und oh *die* Nichtabgabe einer Steuererklärung zu einer Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO führen kann, haben grundsätzliche Bedeutung. Diese bisher noch nicht obergerichtlich geklärten Rechtsfragen können zur Vermeidung der Gefahr einander widersprechenden Gerichtsentscheidungen im Rahmen einer Rechtsbeschwerde nach § 7 InsO überprüft werden.

Die sofortige weitere Beschwerde der Hauptgläubigerin ist indes nicht begründet. Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes (§§ 7 Abs. 1 S. 2 InsO, 550 ZPO).

Die Auffassung der Vorinstanzen, dem Antrag der Hauptgläubigerin auf Versagung der Restschuldbefreiung sei nicht zu entsprechen, weil sie keinen Versagungsgrund im Sinne

des § 290 Abs. I InsO glaubhaft gemacht habe, hält der rechtlichen Überprüfung durch den Senat stand. Der Versagungsgrund des § 290 Abs. I Nr. 2 InsO ist nicht gegeben. Nach der genannten Vorschrift ist die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu versagen, wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten. Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden. Diese Vorschrift erfaßt zwar auch die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger steuerlicher Erklärungen und es besteht gemäß § 90 Abs. I AO grundsätzlich eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, durch vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegung der für die Besteuerung erheblichen Tatsachen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Insoweit können unvollständige Angaben eine Versagung der Restschuld rechtfertigen, wenn diese im Rahmen einer den Anschein der Vollständigkeit erweckenden Erklärung abgegeben werden und so durch Weglassen wesentlicher Umstände ein falsches Gesamtbild vermittelt wird.

Entgegen der von der Hauptgläubigerin vertretenen Auffassung liegen die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung indes dann nicht vor, wenn der Schuldner es unterläßt, überhaupt eine Erklärung zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen abzugeben. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO knüpft nach dem eindeutigen Wortlaut an fehlerhafte schriftliche Angaben des Schuldners an. Der Begriff _schriftlich" bezieht sich hierbei nicht nur ausschließlich auf die „unrichtigen", sondern auch auf die „unvollständigen Angaben". Der Gesetzgeber hat bei der Fassung dieser Vorschrift die Problematik einer fehlerhaften mündlichen Angabe bzw. eines vollständigen Unterlassens von Angaben gesehen. Er hat indes diese Fälle bewußt ausgeklammert und die Versagung auf fehlerhafte schriftliche Angaben beschränkt. Hierdurch wollte er eine Überfrachtung der gerichtlichen Entscheidung über die Gewährung oder Versagung der Restschuldbefreiung mit komplizierten Beweiserhebungen oder Ermittlungen verhindern.

Entgegen der Ansicht der Hauptgläubigerin kann ebensowenig das Kriterium einer steuerlichen Erlaß- bzw. Stundungsunwürdigkeit im Sinne des § 227 AO als Versagungsgrund herangezogen werden. Die Möglichkeiten für eine Versagung der beantragten Restschuldbefreiung hat der Gesetzgeber in § 290 Abs. I InsO geregelt. Hierbei hat er nicht nur Verhaltensweisen vor oder während des Insolvenzverfahrens, sondern auch auf3erverfahrensmäßige Verhaltensweisen berücksichtigt, die sich nach seiner Auffassung mit dem Kriterium der Würdigkeit eines redlichen Schuldners nicht vereinbaren lassen. Bei den in der Vorschrift aufgeführten Fallgruppen handelt es sich indes nicht um erweiterbare Regelbeispiele. Vielmehr sind die Versagungsgründe abschließend aufgezählt. Auf andere, von den dort genannten Tatbeständen nicht erfaßte Umstände kann eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht gestützt werden.

Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Rechtssicherheit von der Schaffung einer Generalklausel abgesehen und diesen Weg gewählt. damit die am Insolvenzverfahren Beteiligten von vornherein wissen. unter welchen Bedingungen Restschuldbefreiung erreicht werden kann oder in jedem Fall versagt werden muss. Die Umschreibung der verschiedenen Fallgruppen mit ihren Eigentümlichkeiten soll der Gerechtigkeit dienen und zugleich verhindern, die Entscheidung über die Schuldbefreiung in ein weites Ermessen des Insolvenzgerichts zu stellen.

## Grenzen der Zustimmungsersetzung im Verbraucherinsolvenzverfahren

*lau v. Oberlandesgericht, Beschluß vom 11.12.2000 –4 Z BR 21/00 in ZInsO 4/2001, S. 1701f*

1. Kann die Zustimmung auch nur eines widersprechenden Gläubigers zum Schuldenbereinigungsplan nicht ersetzt werden, so ist das Verfahren nach § 311 InsO als vereinfachtes Insolvenzverfahren fortzusetzen.
2. Ein Beschluß nach § 308 Abs. I S. 1 InsO, in dem ausgesprochen ist, dass der Schuldenbereinigungsplan als angenommen gilt, wird gegenstandslos, wenn die Ersetzung der Zustimmung widersprechender Gläubiger auf die sofortige Beschwerde des Schuldners oder eines Gläubigers gern. § 309 Abs. 2 S. 3 InsO aufgehoben wird.
3. Ohne schlüssigen Vortrag und ohne Glaubhafünachung von Hinderungsgründen i.S.d. § 309 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 InsO für eine Ersetzung der Zustimmung eines widersprechenden Gläubigers darf das Gericht Einwendungen des Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan nicht prüfen. Trägt der Gläubiger statt dessen nur allgemein seine Unzufriedenheit vor, so muss sich das Gericht mit diesem Vorbringen nicht befassen.

## Zur Berechnung des Bedarfs des Schuldners nach § 850f ZPO

*AG Göttingen, Beschluß vom 23.11.2000 –74 IK 19/2000 in ZInsO 672001, S. 275 IT*

Nach § 850f Abs. la ZPO sind hei der Bestimmung des Bedarfs des Schuldners dessen besondere Bedürfnisse sowie Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der §§ 11-26 BSHG angemessen zu berücksichtigen. Daneben können weitere Besonderheiten sowie die Belange der Gläubiger berücksichtigt werden.

## Zuständigkeit für Änderungen der Pfändungsfreigrenzen im Insolvenzverfahren

*LG Wuppertal, Beschluß l'0171 10.1 1.3000 – 6 T 818/00 in Zins() 7/200/, S. 3281:*

Für eine Entscheidung, *welche* pfandfreien Beträge dem Schuldner im Rahmen des Insolvenzverfahrens nach §§ 850 ff. ZPO zu belassen sind, ist das Insolvenzgericht zuständig. Gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers des Insolvenzgerichts ist nach § I I RHG, §§ 793, 577, 567 ff. ZPO das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde möglich.

## Versagung der Restschuldbefreiung

*AG Hamburg, Beschluß min 16.10.2000 – 68d IK 2/99 in Zins() 7/200/, S. 33011:*

Die fehlende Erwähnung einer Sicherungsabtretung der Gehaltsansprüche des Schuldners, sei es im Vermögensverzeichnis, sei es wenigstens in der Zusatzerklärung zum Antrag auf Restschuldbefreiung, stellt eine objektiv unrichtige bzw. unvollständige Angabe i.S. von § 290 Abs. 1 Nr. 6 Ins° dar. Das zur Versagung führende grobe Verschulden fehlt jedoch dann, wenn der Schuldner nur leicht fahrlässig den Überblick über seine Verbindlichkeiten und erst recht über bestellte Sicherungen verloren hat.

Beantwortet ein Schuldner gezielte Nachfragen des Gerichts zu solchen Sicherungsrechten objektiv unrichtig und nimmt er trotz Aufforderung nicht oder nur ausweichend Stellung zu einer im Schuldenbereinigungsplanverfahren geltend gemachten Gehaltsabtretung, so liegt darin ein tatbestandsmäßiger Verstoß gegen seine auch im Insolvenzeröffnungsverfahren geltenden Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gern. § 290 Abs. 1 Nr. 5 Ins0. Dieses Verhalten ist in der Regel nur durch grobe Gleichgültigkeit gegenüber den Gläubigerinteressen und den eigenen Pflichten zu erklären und daher sowohl objektiv als auch subjektiv grob fahrlässig.

3. Die Existenz von Gehaltsabtretungen überschreitet wegen ihrer hervorgehobenen Bedeutung gern. § 114 Abs. 1 Ins0 regelmäßig die den Versagungsgründen immanente Wesentlichkeitsgrenze.
4. Für den Versagungsgrund nach § 290 Abs. I Nr. 5 InsO ist es ohne Belang, ob sich die Pflichtverletzung letztlich zum Nachteil des Gläubigers ausgewirkt hat: die Gefährdung der Gläubigerrechte genügt.

## Nachweis der Zahlungsunfähigkeit vor dem 1.1.1997; Erklärung i.S.d. § 290 Abs. 1 Nr. 2 Ins°

*LG Göttineli , Beschluß vom 20.03.2007 – 10 T 5/01 in ZJn sO 8/2001, S. 379.1.*

I. Auch der Umstand, dass der Schuldner in den Jahren 1983 bis 1998 einigen Gläubigern Raten gezahlt hat, spricht nicht für die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit, wenn aufgrund der weiteren Umstände deutlich wird, dass es ihm nicht gelungen ist, seinen fälligen Zahlungspflichten nachzukommen.
2. Die Bestätigung in einem Kreditvertrag, die vereinbarten Raten zurückzuzahlen, steht einer Erklärung i.S.d. § 290 Abs. I Nr. 2 Ins° nicht gleich, sofern nicht sonstige unzutreffende schriftliche Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht worden sind.

# meldungen - infos

*Bildungskredit*

## Hilfe für Auszubildende

BAG-SI3 ■ Seit 1. April bietet das Bundesbildungsministerium einen „Bildungskredit" für Studenten und Fachschüler an. Die Aktion in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt soll Auszubildenden in besonderen Situationen Hilfe bieten. Das Darlehen kann bis zu 24 Monaten gewährt werden und beträgt 587,75 DM monatlich. Informationen und Anträge: Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, Tel.: 0221/7584492, www.bildungskredit.de.

*.-Iltersvorsorge*

## Unseriöse Werbung durch Versicherungen

BAG-SB ■ Bisher steht noch nicht fest, welche Verträge durch das geplante Gesetz zur privaten Altersvorsorge zukünftig staatlich gefördert werden. Dessen ungeachtet sind einige Versicherer schon fleißig damit beschäftigt, Kunden zu werben und behaupten, ihre Policen erfüllten jetzt schon die Voraussetzungen für die Förderung. Einige garantieren Nachbesserungen oder Beitragsrückerstattungen fiir den Fall, dass dem doch nicht so sei. Von übereilten Vertragsabschlüssen ist laut Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz auch wegen erheblicher Leistungsunterschiede der Anbieter abzuraten.

*Prostitution als Beruf*

## Rechtliche und soziale Verbesserung für Prostituierte geplant

BAG-SB ■ Nach den Plänen der rot-grünen Koalition soll Prostitution künftig nicht mehr als sittenwidrig gelten. So soll den Frauen der Zugang in die Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung geöffnet werden. Ferner soll es möglich sein, Arbeitsverträge zu schließen und Lohn gerichtlich einzuklagen. Damit soll die bestehende Doppelmoral beendet werden, zwar staatlicherseits Steuern zu kassieren, andererseits aber den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen zu versperren.

*Tipp*

## Ratgeber Kuren

BAG-SB ■ Kuren haben eine große Bedeutung bei der Erhaltung und Wiederherstellun g, der Gesundheit. Ein interessanter, 190 Seiten starker Ratgeber informiert über die medizinischen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die richtige Antragstellung, Leistungen sowie die richtige Auswahl des Kurortes und der Klinik u.v.m. Wichtige Tipps für Schuldnerberater, die trotz Stress nicht Patient werden wollen, erhältlich hei Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und heim AgV-Versandservice, Postfach 1 116, 59930 Olsberg, www.agv.de (Kosten: 18.- bzw. 23.- DM einschl. Porto und Versand).

*BfA*

## CD-Rom zur Rentenberechnung

BAG-SB ■ Wer schon einmal seine Altersbezüge kalkulieren will, kann dies tun mit Hilfe einer CD-Rom, für 10.- DM zu beziehen bei: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 10704 Berlin, Fax: 030/86527378, bfa@bfa-berlin.de .

*Neue Behindertenpolitik*

## SGB IX tritt am 1.72001 in Kraft

BAG-S13 ■ Der Anfang einer neuen Behindertenpolitik soll mit Inkrafttreten des SGB IX zum 1.7.2001 stattfinden. Das fürsorgerische Element soll ersetzt werden durch die Zielsetzung, die Selbstbestimmung Behinderter zu fördern. Die Position behinderter Menschen im Sozialleistungssystem wird gestärkt. Einkommen und Vermögen der Betroffenen und ihrer Angehörigen sollen bei der Finanzierung sozialer Leistungen künftig weitgehend geschont werden.

*Arbeitsrechtliche Änderungen für Schwerbehinderte*

## Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten

BAG-SB ■ Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten zum Jahresbeginn 2001 haben Schwerbehinderte erstmals Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung, wenn eine Verringerung der Arbeitszeit wegen der Behinderung nötig ist. Die Notwendigkeit ist durch Arzt oder Betriebsarzt zu belegen bzw. anzuregen. Die Teilzeitregelung kann auch auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden. Der Arbeitgeber kann einseitig keine Arbeitszeitverkürzung veranlassen. Unternehmen haben eine Integrationsvereinbarung mit verbindlichen Regeln über die Eingliederung Behinderter abzuschließen. Vorgesehen sind ferner Integrationsfachdienste, die bei arbeitsbezogenen Fragen Hilfe anbieten. Das Gesetz soll die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter bis Oktober 2002 um 25% verringern.

*Beratungsdienst der Sparkassen*

## Haushaltskalender 2001

BAG-SB ■ Den Haushaltskalender 2001 kann man kostenfrei beziehen über „Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen", Broschürenservice, Postfach 80 04 48, 70504 Stuttgart, Fon: 07123/938181, Fax: 07123/938169. Die Veröffentlichung enthält ein Haushaltsbuch, Tipps und Adressen über Beratungsmöglichkeiten, diverse Informationen und ein Kalendarium.

*Bundesanstalt llir Arbeit*

## Existenzgründungen meist erfolgreich

BAG-SB ■ Laut Bundesanstalt für Arbeit haben Arbeitslose, die sich selbstständig machen, meist Erfolg. So seien 70% der von den Arbeitsämtern Geförderten nach 3 Jahren noch wirtschaftlich selbstständig. Nur 11% der Empfänger von Überbrückungsgeld seien nach dieser Zeit wieder arbeitslos. Laut BA mangele es jungen Unternehmen, die scheiterten, an Zielstrebigkeit und Ausdauer, an Belastbarkeit und Managementkenntnissen. Fachliche Defizite seien i.d.R. nicht das Problem.

Seit 1986 wurden ca. 700.000 Selbstständige mit ca. 8 Milliarden DM bezuschusst. Im Jahr 2000 erhielten 99.000 arbeitslose Existenzgründer Unterstützung aus der Sozialversicherung. Jeder fünfte, der das Risiko der Selbstständigkeit eingeht, erhält entsprechende Gelder. Im Jahr 2001 erwartet man eine vergleichbare Größenordnung wie im Vorjahr.

Laut B. .lagoda, Präsident der BA, ist diese Form der Arbeitsmarktpolitik äußerst effektiv, da im Schnitt jeder Freiberufler zu seinem eigenen einen weiteren Arbeitsplatz schaffe.

*Arbeitshilfe*

### Internet

(Marius Stark) ■ Bei der Fachwoche 2000 der Caritas Schuldnerberatung wurde u.a. angeregt, eine Arbeits- und Motivationshilfe zur Nutzung des Internets in der Schuldnerberatung, zu entwickeln. Dankenswerterweise haben einige Kollegen diese Idee schnell aulgegriffen, so dass die Arbeitshilfe in Form einer CD-Rom für die Schuldnerberatungspraxis zur Verfügung steht. Die Arbeitshilfe kann zum Preis von 15,- DM inkl. Versand bei der SKM-Zentrale, Ulmenstrassw 67 in 40476 Düsseldorf, Tel.: 0211/941105-13, Fax: -20 und e-mail: m.stark@skm-zentrale.dc bestellt werden.

### Schulden bei öffentlichen Gläubigern

(Marius Stark) ■ Die große Nachfrage aus der Praxis der Schuldnerberatung hat den SKM-Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. –seit 1995 auch Fach- und Koordinierungsstelle der verbandlichen Caritas für die Sozial- und Schuldnerberatung bewogen, die seit einiger Zeit vergriffenen Broschüre „Schulden bei öffentlichen Gläubigern" zu überarbeiten und nun neu herauszugeben. Die Broschüre soll den Beraterinnen von verschuldeten Menschen helfen, schnell eine genaue Einschätzung über den Verfahrensstand treffen zu können, uni so zu entscheiden, welche „richtige" Maßnahme als nächstes ergriffen werden muss. Die Arbeitshilfe kann bestellt werden bei SKM-Zentrale, Ulmenstrasse 67 in 40476 Düsseldorf, Tel.: 0211/941105-13, Fax: -20 und e-mail: m.stark@skm-zentrale.de bestellt werden.

*Bundesverband der Verbraucherverbände und Verbrat,-cherzelitralen*

### Stärkung des Konsumentenschutzes gefordert

BAG-SB ■ Der Bundesverband der Verbraucherverbände und Verbraucherzentralen fordert für Ministerin Renate Künast ein ähnliches Vetorecht im Kabinett wie es I lans Eichel als Ressortchef Finanzen genießt. Ferner sei es notwendig, alle Gesetzesvorhaben auf Konsequenzen für die Endabnehmer von Gütern und Dienstleistungen zu prüfen. Man wünscht sich ferner einen Verbraucherfonds, der über ein Prozent der Mittel verfügt, die jährlich in die Werbewirtschaft fließen.

# unseriöse finanzdienstleister

## i- AK "Geschäfte mit der Armut"

Arbeitsförderungszentrum Schwandorf

Arbeitskreis Neue Armut Berlin

Landratsamt Main-Spessart Karlstadt

Verbraucherzentrale NRW Düsseldorf

Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

### Die neue Masche der Kreditvermittler

***Statt** Vorkosten oder* Auslagen — *die „Kreditraten-Ansf all-Versicherung"*

In den letzten Monaten werden vermehrt Fälle berichtet, in denen Kreditsuchenden im Zusammenhan g, mit einer Kreditvermittlung eine Kreditraten-Ausfall-Versicherung der Aspecta Versicherung AG verkauft wurde. Hier reagiert offensichtlich die Kreditvermittlerbranche auf die verstärkten Anstrengungen der Strafverlblgungsbehörden, die unzulässige Erhebung von Vorkosten oder überhöhten Auslagen als Betrugstatbestände zu werten und zu verfolgen.

In der Absicht, über einen neuen Weg die Profite zu sichern, werden die Verträge vor Kreditgenehmigung beworben. Hierbei argumentierten die Kreditvermittler mit einer angeblichen I3onitätsverbesserung, denn *„... jeder Geldgeber **sieht es positiv, wenn ein Kreditnehmer vorgesorgt hat".*** **Die**

Verträge, die über den Kooperationspartner General – Agentur Aspect Assecuranz Service GmbH – angeboten werden, sollen, neben einem minimalen Unfallversicherungsschutz, das Risiko der Arbeitslosigkeit des Kreditnehmers abdecken.

In der Hoffnung, dass der Abschluss einer solchen Versicherung die Chance einer Kreditgewährung steigert, schließt ein großer Teil der Kreditsuchenden tatsächlich die teure ***„Absicherung eines bestehenden und / oder künftigen Kredites"*** ab. Mit Abschluss des Vertrages werden dann zwar monatlich 49,80 DM Versicherungsprämie fällig, ein Kredit wird trotzdem nur in Ausnahmefällen vermittelt.

Bei der Lektüre des Kleingedruckten ist festzustellen, dass sich der Vertrag als Sicherheit für ein Darlehen ohnehin nicht eignet, da Leistungen daraus nicht zu erwarten sind, wenn

- der Versicherungsnehmer stark kurz- oder weitsichtig (> 8 Dioptrien) ist,
- er unter 20 Jahre oder über 55 Jahre alt ist,
  er bereits arbeitslos ist,
- er selbst kündigt,
- das Arbeitsverhältnis nicht sozialversicherungspflichtig ist,
  die wöchentliche Arbeitszeit unter 30 Stunden liegt,
- der Versicherungsnehmer sich in einem Ausbildungsverhältnis befindet,
- das Arbeitsverhältnis befristet ist,
  das Arbeitsverhältnis weniger als zwei Jahre beim gleichen Arbeitgeber besteht.

Darüber hinaus finden sich die in der Unfallversicherung üblichen Ausschlussgründe, wie Vorerkrankungen etc.. Weiterhin ist die Versicherung von der Leistung frei, wenn der Vertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit noch nicht drei Monate bestand.

Um im Leistungsfall in den Genuss der Versicherungsleistung zu kommen, muss der Versicherungsnehmer unklar formulierte Obliegenheiten erfüllen, beispielsweise „... nach Möglichkeit die Zeit der Arbeitslosigkeit (zu) verkürzen und die Weisungen des Arbeitsamtes (zu) befolgen". Arbeitsvertrag und Kündigung müssen der Versicherung zur Prüfung vorgelegt werden, die sich auch eine Untersuchung der Ursache und Dauer der Arbeitslosigkeit vorbehält.

Erfüllt der Versicherungsnehmer alle diese Bedingungen, dann will die Aspecta Versicherung AG *„für die int Vertrag genannten Kreditverträge"* über maximal 12 Monate Kreditraten von bis zu 130,- DM p.m. übernehmen. In den vorheuenden Anträgen an die Generalagentur ist allerdings kein Raum für die Auflistung bestehender und / oder künftiger Kreditverträge vorgesehen.

## Haftstrafe für Schuldenregulierer

Mit einer in Ludwigsburg ansässigen *„Schuldnerh*"* wollten ein Elektromonteur und sein Geschäftspartner, ein Mechaniker, das große Geld verdienen. Rund 600.000,-DM kassierten sie binnen zwei Jahren von den überschuldeten Kunden, denen sie die „treuhänderische Abwicklung" der Verbindlichkeiten versprachen.

Weitere 280.000,- DM nahmen die beiden ein, indem sie ihre „Geschäftsidee" als Franchise – System bundesweit an Vertriebspartner verkauften.
Das Landgericht Stuttgart präsentierte nun die Schlußrechnung: Vier Jahre Freiheitsstrafe !

**Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!**

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

# literatur

**Buchkritiken**
*von Michael* ***IVhaste!***

## Tausche Marmelade gegen Steuererklärung

Ganz ohne Geld - die Praxis der Tauschringe und Talentbörsen
*Günter Hoffmann, Piper Verlag, München 1998*

„In Ihrem Buch muss eine Spannung entstehen, Tauschringe selbst ausprobieren zu wollen." Auf diesen Punkt brachte es Udo 13111111 vom I lauptvorstand der Industriegewerkschaft IG Metall in einem der vielen Gespräche, die Günter Hoffmann während der Vorbereitung zu seinem Buch über und Für die Tauschring-Bewegung führte. Günter Hoffmann, von Haus aus Diplomingenieur und studierter Sozialwissenschaftler, lebt und arbeitet als freier Journalist in Berlin. In seinem im April 1998 erscheinenden Buch „Tausche Marmelade gegen Steuererklärung" hat er seine persönlichen Erfahrungen und Eindrücke, aber auch eine Reihe interessanter Daten und Fakten über die rasante Entwicklung der Tauschringe in Deutschland und ihre Vorgeschichte zusammengetragen.

In der Tat zeigt das Buch nicht nur die Entwicklung der Tauschring-Bewegung in den letzten Jahren von der *döMak* in 1-lalle an der Saale (1992), über das *Talent-Experiment Hochschwarzwald (1994),* den *Kreuzberger Tauschring* (1995) sowie aktuelle Entwicklungen wie das *Gemeinschaftsbüro Innovation Barter (GIB),* das Gewerbetreibende in private Tauschringe einzubeziehen versucht, oder die Vorbereitungen zur EXPO 2000 auf Der Autor gibt zudem nützliche Ihnweise zur Gründung eines Tauschrings wie die Bildung einer Vorbereitungsgruppe, das Profil eines Tauschrings, die Rechtsform und Satzung sowie die Infrastruktur.

Ausführlich berichtet Hoffmann über die Seniorengenossenschaften. Am Beispiel des erfolgreichen Modells der Seniorenhilfe Dietzenbach 1D) zeigt er auf, was jung und alt in einem Tauschring miteinander verbindet. Zwischen gerade mal neunzehn und achtundneunzig Jahren sind die Mitglieder der SIID alt. Mittlerweile gibt es allein im Kreis Offenbach zwölf solcher Seniorengenossenschaften.

Ein weiteres Kapitel widmet der Autor den geplanten Beteiligungen von Kommunen an Tauschringen, die aber vorerst auf Eis liegen - in der Politik bewegt sich eben doch eher wenig: zwei Schritte vor, einen Schritt zurück. Um so mehr müssen die 13ürgerinnen und Bürger handeln und ihre Belange selbst in die Hand nehmen! Und genau hier besteht eine Chance: „Tauschringe bergen ein viel zu großes Lösungspotential, als dass sie und ihre Mitglieder es verdient hätten, auf ein Nischendasein reduziert zu werden." Hoffmann stellt aber auch Forderungen an die Politik. So sollen die Hindernisse auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Sozialgesetzgebung abgebaut werden, denn Tauschringe bedeuten nach Auffassung des Autors durch ihre Selbsthilfe und gemeinschaftliche Mobilisierung von Tätigkeitspotentialen eine Entlastung des Staates.

Das Buch liest sich locker und leicht. Sowohl der interessierte Laie als auch Insider finden auf den mehr als 170 Seiten einen umfassenden Überblick über die Entwicklung und den aktuellen Stand der Tauschring-Bewegung sowie einen Einblick in die Praxis des Ringtausches. Ein kleines Tauschring-Alphabet im Anhang erläutert die wichtigsten Begriffe.

Neben der Frage, wie man einen Tauschring gründet. beschäftigt sich ein Kapitel mit wichtigen Rechtsfragen. Der Buchtitel birgt ja bereits einen möglichen Konflikt. Die Steuerberatung als eine professionelle Dienstleistung ist nämlich in Deutschland besonderen Berufsgruppen vorbehalten. Daher der Rat vom Autor: möglichst nur Formulierungen wie „Hilfe bei der Steuererklärung" verwenden.

Hilfreich sind auch drei Beispiele im Anhang Für Satzungen und Statuten. Kontaktadressen, Internet-Links, ein Literaturverzeichnis und nicht zuletzt die Adressenliste aktiver Tauschringe erleichtern dem Leser den breiten Zugang zum Thema - sowohl theoretisch als auch praktisch. Bleibt nur zu hoffen und zu wünschen, dass die erste Auflage möglichst bald vergriffen ist, damit die Adressenliste bei der ständig steigenden Zahl von Tauschringen stets auf dem aktuellsten Stand gehalten werden kann.

## Einkaufen ohne Geld

So profitieren Sie von Tauschringen und Kontaktbörsen
*Robert fylinger, Econ Taschenbuch Verlag, Düsseldorf und München 1998*

Tauschringe boomen. In Deutschland gibt es bereits über 200 davon. „Auch ohne Moos ganz schön was los" - so beginnt ein weiteres Buch von mittlerweile drei Büchern über Tauschringe, das der Econ Verlag herausgibt. Der Journalist Robert Islinger hat auf 150 Seiten in weitgehend sachlichem Stil, kurz und prägnant alles Wesentliche zusammengetragen, was man über Tauschringe, aber auch ähnliche Organisationsformen, heute wissen sollte. Es ist ein Buch für Praktiker - sowohl für jene. die eine Teilnahme an einem Tauschring planen, als auch für diejenigen, die selbst einen Tauschring aufbauen wollen.

Das Buch gliedert sich in vier Kapitel. Der erste Teil beschäftigt sich mit der Frage, was ein Tauschring ist: die Grundidee, die geschichtliche Entwicklung, der Gründungsboom in Deutschland und die Chancen eines neuen Modells für unsere Gesellschaft. Islinger geht dabei auch auf die Ideen des Sozial- und Wirtschaftsreformers Silvio Gesell (1862 bis 1930) ein, auf den sich ein Teil der Tauschring-Initiativen beruft. Für den „Old Shatterhand der National-



k 1

ökonomie" hält er im Zusammenhang mit der boomenden Tauschring-Bewegung gar *eine* „triumphale Auferstehung" für möglich. Andere Tauschringinitiatorinnen und -Initiatoren werden dies sicherlich eher kritisch sehen.

Im zweiten Kapitel wird es dann ganz konkret: Wie funktioniert ein Tauschring? Der Leser erhält auf relativ wenigen Seiten erstaunlich viele Details, wie man in einem Tauschring Mitglied wird, welche Waren und Dienstleistungen man tauschen kann, wo man etwas über Angebote und Nachfragen anderer erfährt und seine eigenen Leistungen anbieten kann und schließlich, wie die Verrechnung der Leistungen erfolgt. Kurz und übersichtlich gegliedert ist der „Leitfäden für Gründer" mit Hinweisen zur Startphase und für erste Entscheidungen. Selbst nützliche Tips zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fehlen nicht.

Ein heikles Kapitel beschäftigt sich mit der Frage: „Was sagen die Juristen?" Hier werden die möglichen Rechtsformen eines Tauschrings, steuerliche und sozialrechtliche Fragen (Abgrenzung zur Schwarzarbeit), aber auch Fragen zur Gewerbeordnung, Haftung und Versicherungen behandelt. Ein kurzer Überblick über die Spielregeln für die Teilnahme in einem Tauschring schließt sich an.

Neben den privaten Tauschringen haben sich in den letzten Jahren eine Reihe weiterer Organisationsformen entwickelt, die ebenfalls einen Austausch von Leistungen unter ihren Mitgliedern anstreben. Dazu gehören die Senioren-Genossenschaften und Bürgerbüros sowie die Wissens-, Interessen- und Kontaktbörsen. Im kommerziellen Bereich sind die Barter-Clubs entstanden. Robert Islinger geht auf *diese* tauschähnlichen Einrichtungen jeweils kurz ein, um schließlich in einem Ausblick die Entwicklung zu bewerten: „Die Tauschring-Bewegung ist zu breit, ihr Wachstum zu rapide, um sie einfach als eine rasch vorübergehende Modeerscheinung abzutun." Wenn auch noch ungewiß ist, ob sich diese Bewegung auf breiter Front durchsetzt, so ist der Autor doch überzeugt, dass die Idee der Tauschsysteme in die Zukunft weist.

Die vier Kapitel des Buches werden ergänzt durch einen umfangreichen Serviceteil mit Beispielen von bereits veröffentlichten Presse-Texten von Tauschringen sowie Grundsätzen und Spielregeln einzelner Tauschringe. Drei Computerprogramme zur Verrechnung werden jeweils mit Bezugsadresse kurz vorgestellt. Außerdem sind die Satzung einer Senioren-Genossenschaft, die Charta einer Wissensbörse sowie der Werbetext einer solchen Börse abgedruckt. Sehr nützlich sind auch die Musterverträge für das Leihen beziehungsweise die Mitbenutzung von Gebrauchsgütern.

Mit dem umfangreichen Adressenteil mit über 200 Kontaktadressen in Deutschland, Österreich und der Schweiz eignet sich das Buch vor allem für den Einsteiger recht gut. Wer tiefer in die Materie eindringen will, erhält in der kurzen Literaturübersicht nützliche Hinweise.

Weitere Informationen unter: www.tauschring.de

# themen

## Neue Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Juli 2001)

*von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann-dieter@efh-darmstadt.de)*

### 1. Die neue Regelbetrag-Verordnung

Am 8. Mai 2001 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet.' Damit hat das Bundesministerium der Justiz als gesetzlich ermächtigter Verordnungsgeber den in § 1612a Abs. 4 BGB ausformulierten Auftrag, die Unterhalts-Regelbeträge im Zwei-Jahres-Rhythmus an die Rentenentwicklung anzupassen, fristgemäß umgesetzt.

Vom I. Juli 2001 an können minderjährige Kinder ggü. dem Elternteil, mit dem sie nicht im Haushalt zusammenleben, monatlich folgende Unterhalts-Regelbeträge in DM (EUR-Beträge ah 01.01.2002 in Klammer) geltend machen:

| Altersstufen | alle Bundesländer | neue Bundesländer |
|---|---|---|
| 1 = 0 bis 5 Jahre | 366 DM (188 EUR) | 340 DM (174 EUR) |
| 2 = 6 bis II Jahre | 444 DM (228 EUR) | 41 1 DM (211 EUR) |
| 3 = 12 bis 17 Jahre | 525 DM (269 EUR) | 487 DM (249 EUR) |

I BGBl. 2001, S. 842

2 Wie § I612a Abs. 4 BGB zu entnehmen ist, wurde die Höhe des Unterhalts-Regelbetrages für Kinder an die Rentenentwicklung gekoppelt. Maßgeblich ist grundsätzlich der Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung aus den letzten beiden Jahren. Dieser Rentenanpassungssatz ist allerdings zu "bereinigen". Nicht zu berücksichtigen sind die Veränderungen der Renten aufgrund eventuell geänderter Rentenbelastungen sowie eventuelle Änderungen wegen gestiegener Lebenserwartung.
Damit ist praktisch die Nettolohn-Entwicklung der beiden vergangenen Jahre als (Anpassungs-)Maßstab für die Unterhaltsentwicklung festgeschrieben

## 2. Die neue Düsseldorfer Tabelle

Bereits auf der Pressekonferenz am 15. Mai 2001 stellten die Familiensenate des OLG Düsseldorf ihre aktualisierte Düsseldorfer Tabelle vor, die auf obigen Regelbeträgen basiert und als DM-Tabelle nur noch vom 01.07. bis 31.12.2001 Geltung hat. Ab 01.01.2002 bis 30.06.2003 gilt die entsprechende EUR-Tahclle, die ebenfalls bereits veröffentlicht ist.3

Die bisherige Tabellensystematik wurde bei der Neufassung 2001 weitgehend beibehalten.'

Zwei Neuerungen betreffen den Teil A „Kindesunterhalt":

- In der Kindesunterhaltstabelle wurden die zuletzt 12 Einkommensgruppen den Einkommenssteigerungen angepasst, so dass zur ersten Gruppe nunmehr Einkommen bis 2.550 DM statt bisher 2.400 DM zählen. Auch ist die Tabelle nach oben uni eine 13. Einkommensgruppe (8.610 bis 9.400 DM) erweitert worden.
- Die gesetzliche Neuregelung zur Anrechnung des Kindergeldes in 1612b Abs. 5 BGB' ist nunmehr im Teil A durch die Anmerkung 10 erläutert. Inwieweit das hälftige Kindergeld unter Berücksichtigung des Existenzminimums in Höhe von 135 % des entsprechenden Regelbetrages auf den Kindesunterhalt angerechnet wird, ist einer neuen Anrechnungstabelle sowie Berechnungsformel zu entnehmen, die der Anmerkung 10 als Anlage beigefügt wurden und nachstehend abgedruckt sind:

### 2.1 Durchschnittliche Anhebung um 9 `)/0

Als Merkposten bleibt festzuhalten, dass die Pauschbeträge für berufsbedingte Aufwendungen. notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt bzw. Existenzminimum) sowie angemessenen Selbstbehalt ggü. Eltern und angemessenen Selbstbehalt ggü. einem das gemeinsame Kind betreuenden Elternteil um durchschnittlich 9 % angehoben worden sind.
Eine unterdurchschnittliche Anhebung erfuhren die fiktiv berücksichtigten Warmmieten mit lediglich 7,5 %[6] sowie der Gesamtunterhaltsbedarf für Studierende sowie Kinder mit eigenem Hausstand mit 4,9 %.7

**Anlage zu Teil A Anmerkung 10 der Düsseldorfer Tabelle (Deutsche Mark) (Stand 01.07.2001)**

Kindergeldanrechnung nach § 1612 **h** Abs. 5 BGB

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. und 2. Kind von **je 135 DM**

| Einkommens-gruppe | 1 - 5 Jahre | 6 - 11 Jahre | 12 - 17 Jahre |
|---|---|---|---|
| **1** = 100 % | 366 - **6** = 360 | 444 - **0** = 444 | 525- **0** = 525 |
| **2** = 107 % | 392- 32 = 360 | 476 - 11 = 465 | 562 - **0** = 562 |
| 3 = 114 % | 418 - 58 = 360 | 507 - 42 = 465 | 599 - 25 = 574 |
| 4 = 121 % | 443 - 83 = 360 | 538 - 73 = 465 | 636 - 62 = 574 |
| **5** = 128 % | 469 - 109 = 360 | 569 - 104 = 465 | 672 - 98 = 574 |
| **6** = 135 % | 495 - 135 = 360 | 600 - 135 = 465 | 709 - 135 = 574 |

**Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 3. Kind von 150 DM**

| Einkommens-gruppe | 1 - 5 Jahre | 6 - 11 Jahre | 12 - 17 Jahre |
|---|---|---|---|
| **1** = 100% | 366 - 21 =345 | 444 - **0** = 444 | 525 - **0** = 525 |
| **2** = 107 % | 392 - 47 = 345 | 476 - 26 = 450 | 562 - **3** = 559 |
| 3 = 114 % | 418 - 73 = 345 | 507 - 57 = 450 | 599 - 40 = 559 |
| 4 = 121 % | 443 - 98 = 345 | 538 - 88 = 450 | 636 - 77 = 559 |
| **5** = 128 % | 469 - 124 = 345 | 569 - 119 = 450 | 672 - 113 = 559 |
| **6** = 135 % | 495 - 150 = 345 | 600 - 150 = 450 | 709 - 150 = 559 |

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. **Kind und jedes weitere Kind von je 175 DM**

| Einkommens-gruppe | 1 - 5 Jahre | 6 - 11 Jahre | 12 - 17 Jahre |
|---|---|---|---|
| **1** = 100 % | 366 - 46 = 320 | 444 - 19 = 425 | 525 - **0** = 525 |
| **2** = 107 % | 392- 72 = 320 | 476 - 51 = 425 | 562 - 28 = 534 |
| **3** = 114 % | 418 - 98 = 320 | 507 - 82 = 425 | 599 - 65 = 534 |
| 4 = 121 % | 443 - 123 = 320 | 538 - 113 = 425 | 636 - 102 = 534 |
| **5** = 128 % | 469 - 149 = 320 | 569 - 144 = 425 | 672 - 138 = 534 |
| **6** = 135 % | 495 - 175 = 320 | 600 - 175 = 425 | 709 - 175 = 534 |

Das anzurechnende Kindergeld kann auch nach folgender Formel berechnet werden:
Anrechnungsbetrag = '/2 des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 °/r des Regelbetrages).
Bei einem Negativsaldo enfflillt die Anrechnung.
Ab Einkommensgruppe 6 wird stets das Kindergeld zur Hälfte auf den sich aus der Tabelle ergebenden Unterhalt angerechnet (§ 1612 b Abs. I BGB)

3 Kann aus dem Internet unter www.jm.nrw.de heruntergeladen werden.

4 Erläuterungen mit Fallbeispiel siehe Zimmermann: Erläuterungen zur Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.07.1998), In: HAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/1998. S. 45-52: Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil 4. Kap. 3.

5 val. Zimmermann: Kindesunterhalt: Kindergeldanrechnun g /UM 0 I .01.2001 neu geregelt. In: BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/2000, S. 45-48

6 vgl. Teil A Anm. 5: im sog. kleinen Selbstbehalt ggii. minderjährigen Kindern sind lediglich 700 DM für Warmmiete enthalten. weshalb speziell in Ballungsgebieten (unter Berücksichtigung der aktuell gestiegenen Energiepreise) auf Anpassungsbedarf zu achten ist.

7 vgl. Teil A Anm. 7. wobei in Rechnung zu stellen ist, dass hier bereits zum 01.07.1999 eine Anhebung um 20 DM erfolgte.

### 2.2 Neue Bedarfssätze/Selbstbehalte in DM und EUR

Hervorzuheben sind die folgenden neuen Bedarfssätze/Selbstbehalte in DM (EUR-Beträge ab 01.01.2002 in Klammer):

- **berufsbedingte Aufwendungen**
  mind. 100 und max. 290 DM
  (mind. 50 und max. 150 EUR)

- **notwendiger Eigenbedarf** („kleiner" Selbstbehalt) ggü. minderjährigen Kindern, ' Getrenntlebenden und Geschiedenen"
  bei nicht erwerbstätigem Unterhaltspflichtigem
  1425 DM (730 EUR)
  bei erwerbstätigem Unterhaltspflichtigem
  1640 DM (840 EUR)

- **notwendiger Eigenbedarf** (Existenzminimum) des Ehegatten'
  und des betreuenden Elternteils gern. § 16151 BGBl`
  bei nicht erwerbstätigem Unterhaltsberechtigten
  1425 DM (730 EUR)
  bei erwerbstätigem Unterhaltsberechtigten
  1640 DM (840 EUR)

- **angemessener Eigenbedarf** („großer" Selbstbehalt) ggü. volljährigen Kindern" und dem betreuenden Elternteil gem. § 16151 BGB'4
  - 1960 DM (1000 EUR)

- **angemessener Selbstbehalt** ggü. den Eltern"
  2450 DM (1250 EUR)

## 3. Anwendungsbereich der Neufassung

Die zum 1. Juli 2001 neu gefasste Düsseldorfer Tabelle gilt zunächst nur in den zum Stichtag noch anhängigen bzw. in neu eingeleiteten Unterhaltssachen.
Für bereits titulierte Unterhaltsansprüche gilt die Neufassung nur dann automatisch, wenn eine entsprechende Dynamisierun g,sklausel unter Bezugnahme auf die periodischen Regelbetrags-Änderungen (z.B. in der Jugendamts-Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und Verpflichtung zum Unterhalt) vereinbart worden ist.
Ansonsten bedarf es der förmlichen Änderung, sprich Anpassung, des Unterhaltstitels für die Zukunft.

*Nachstehend ist die Düsseldorfer Tabelle (Stand I. Juli 2001 in Deutscher Mark) abgedruckt. Die Tabelle (Stand: I. Januar 2002 in Euro) wird rechtzeitig in Heft 4/2001 vereentlicht werden. Sie wird gegen 4,00 DM in Briefmarken gerne durch die Geschäftsstelle in Kopie übersandt.*

## Düsseldorfer Tabelle - Deutsche Mark
## Stand: 01.07.2001 (gültig bis zum 31.12.2001)

### A. Kindesunterhalt

| Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen **(Anm. 3, 4)** | | **Altersstufen in Jahren** (§ **1612 a Abs. 3 BGB)** | | | | | **Bedarfskontrollbetrag (Anm.** 6) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alle Beträge in DM | | **0 - 5** | **6 - 11** | 12 - 17 | **ab 18** | **Vomhundertsatz** | |
| 1. | bis 2.550 | 366 | 444 | 525 | . 606 | 100 | 1425/1640 |
| 2. | 2.550 - 2.940 | 392 | 476 | 562 | 649 | 107 | 1750 |
| 3. | 2.940 - 3.330 | 418 | 507 | 599 | 691 | 114 | 1860 |
| 4. | 3.330 - 3.720 | 443 | 538 | 636 | 734 | 121 | 1960 |
| 5. | 3.720 - 4.110 | 469 | 569 | 672 | 776 | 128 | 2060 |
| 6. | 4.110 - 4.500 | 495 | 600 | 709 | 819 | 135 | 2150 |
| 7. | 4.500 - 4.890 | 520 | 631 | 746 | 861 | 142 | 2250 |
| 8. | 4.890 - 5.480 | 549 | 666 | 788 | 909 | 150 | 2350 |
| 9. | 5.480 - 6.260 | 586 | 711 | 840 | 970 | 160 | 2540 |
| 10. | 6.260 - 7.040 | 623 | 755 | 893 | 1.031 | 170 | 2730 |
| 11. | 7.040 - 7.820 | 659 | 800 | 945 | 1.091 | 180 | 2930 |
| 12. | 7.820 - 8.610 | 696 | 844 | 998 | 1.152 | 190 | 3130 |
| 13. | 8.610 - 9.400 | 732 | 888 | 1.050 | 1.212 | 200 | 3330 |
| | über 9.400 | nach den Umständen des Falles | | | | | |

8 vgl. Teil A Anm. 3
9 vgl. Teil A Anm. 5
10 vgl. Teil B Anm. IV
11 vgl. Teil B Anm. V
12 vgl. Teil D Anm. 2
13 vgl. Teil A Anm. 5
14 vgl. Teil 1) Anm. 2
15 vgl. Teil D Anm. 1

**Anmerkungen:**

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.

   Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind **Ab- oder Zuschläge** durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das vertilgbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine **Mangelberechnung** nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem **Regelbetrag in Deutsche Mark** nach der Regelbetrag-VO für den Westteil der Bundesrepublik in der ab 01.07.2001 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 BGB aufgerundet.

3. **Berufsbedingte Aufwendungen,** die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 100 DM, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 290 DM monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige **Schulden** sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der **notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)**

   - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
   - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,

   beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.425 DM, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.640 DM. Hierin sind bis 700 DM für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

   **Der angemessene Eigenbedarf,** insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.960 DM. Darin ist eine Warmmiete bis 860 DM enthalten.

6. Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Bei **volljährigen Kindern,** die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemißt sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

   Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines **Studierenden,** der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 1.175 DM. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

**B.** Die **Ausbildungsvergütung** eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel uni einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 160 DM zu kürzen.

9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** nicht enthalten.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergeld** ist nach § 1612 b Abs. I BGB grundsätzlich zur 111111)e auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in I löhe von 135% des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 1612 b Abs. 5 BGB).

    Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden:

    Anrechnungsbetrag = 1/2 des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135% des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfiillt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle.

## B. Ehegattenunterhalt

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen **erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:**
a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat: 3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der an-

rechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;

b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:

- aa) Doppelverdienerehe: 3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

- bb) Alleinverdienerehe: Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen ehelichen Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen des Berechtigten, wobei Erwerbseinkommen um 1/7 zu kürzen ist; der Unterhaltsanspruch darf jedoch nicht höher sein als bei einer Berechnung nach aa);

c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft:
gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;

2. gegen einen **nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z.B.** Rentner):
wie zu l a, b oder c, jedoch 50 %.

II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten **ohne unterhaltsberechtigte Kinder:**

a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie 1,

b) § 60 EheG:in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,

c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

111. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie 7u I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der **Kindesunterhalt** (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

lV. Monatlicher notwendi :er Ei =enbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 1.640 DM
2. wenn der Unterhaltspflichtige **nicht erwerbstätig ist:** 1.425 DM

Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist nach Maßgabe des § 1581 BGB u.U. ein höherer Betrag zu belassen.

V. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trenntu lin den Mehrbedarfs *in* der Regel:

1. falls erwerbstätig: 1.640 DM
2. falls nicht erwerbstätig: 1.425 DM

Vl. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten der in einem **gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt:**

I. falls erwerbstätig: 1.200 DM
2. falls nicht erwerbstätig: 1.050 DM

**Anmerkung zu IAH:**

Hinsichtlich **berufsbedingter Aufwendungen** und **berücksichtigungsfähiger Schulden** gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

## C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Bedarfssätze gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den **Kindesunterhalt** entspricht in der Regel dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe), da der Bedarfskontrollbetrag einer höheren Gruppe nicht gewahrt ist. Soweit abweichend hiervon ein Mindestbedarf in Höhe von 135% des Regelbetrages bejaht wird, entspricht der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt in der Regel dem Richtsatz der 6. Einkommensgruppe.

Der Einsatzbetrag für den **Ehcgattenunterhalt** wird mit einer Quote des Einkommens des Unterhaltspflichtigen angenommen. Trennungsbedingter Mehrbedarf kommt ggf. hinzu.

Der Erwerbstätigenbonus von 1/7 kann ermäßigt werden (BGI I FamRZ 1997, 806) oder entfallen, wenn berufsbedingte Aufwendungen berücksichtigt worden sind (BGH, FamRZ 1992, 539, 541). Der Vorwegabzug des Kindesunterhalts hei der Berechnung des Einsatzbetrages für den Ehegatten kann unterbleiben, wenn sich daraus ein Missverhältnis zum wechselseitigen Bedarf der Beteiligten ergibt (BGH FamRZ 1999, 367, 368).

**Beispiel:**
Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (V): 2.500 DM. Drei unterhaltsberechtigte Kinder: K 1 (Schüler, 18 Jahre), K 2 (11 Jahre), K 3 (5 Jahre), die beim wiederverheirateten, nicht leistungsfähigen anderen Elternteil (M) leben. M bezieht das Kindergeld von 840 DM.

Notwendiger Eigenbedarf des V: 1.640 DM
Verteilungsmassse: 2.500 – 1.640 = 860 DM
Notwendiger Gesamtbedarf der berechtigten Kinder:
606 DM (K 1) + 444 DM (K 2) + 366 DM (K 3) = 1.416 DM

Unterhalt:
K 1: 606 x 860/1416 = 368 DM
K 2: 444 x 860/1416 = 270 DM
K 3: 366 x 860/1416 = 222 DM
Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612 b Abs. 5 BGB).

## D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

1. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 2.450 DM (einschließlich 860 DM Warmmiete). Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beträgt mindestens 1.860 DM (einschließlich 650 DM Warmmiete).

2. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 1 Abs. I, 2, 5 BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils. in der Regel mindestens 1.425 DM, bei Erwerbstätigkeit 1.640 DM.
An γemessener Selbstbehalt oeuenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 1 Abs. 3 Satz 1, 5, 1603 Abs. 1 BGB): mindestens monatlich 1.960 DM.

# Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze

Nachfolgend sind die zu Protokoll gegebenen Reden des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckhart Pick, der Abgeordneten Alfred Hartenbach, SPD-Fraktion, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, CDU/CSU-Fraktion, Volker Beck, Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen, Rainer Funke, F.D.P.-Fraktion, und Dr. Evelyn Kenzler, PDS-Fraktion.1 zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze abgedruckt.

## Alfred Hartenbach (SPD)

Von der zehnten bis zur zwölften Legislaturperiode haben die Beratungen über ein neues Insolvenzrecht gedauert. Mit dem Insolvenzverfahren wollten wir damals ein Verfahren schaffen, dass den Bedürfnissen von Verbrauchern und Kleingewerbetreibenden angepasst ist und nicht zu einer übermäßigen Belastung der Gerichte fiihrt. Für den genannten Personenkreis stellt dieses Verfahren nämlich den einzigen Weg dar, um über eine Restschuldbefreiung einen wirtschaftlichen Neuanfang zu erreichen und damit wieder eine Perspektive zu haben.
Leider hat das Verfahren, welches nach zähen Verhandlungen erst seit 1998 praktiziert werden konnte, die Erwartungen nur ansatzweise erfüllt. Deshalb ist dieses Änderungsgesetz notwendig, uni dem Insolvenzrecht neue Impulse zu geben.
Wer aber nun glaubt, wir debattierten hier über eine unsäglich trockene Materie, der irrt gewaltig. Wir debattieren heute über das Leben. Wir bringen heute Änderungen auf den Weg, die das Leben von Millionen von Menschen entscheidend beeinflussen können. Die soziale Dimension dieser Änderung wird erst richtig deutlich, wenn man sich vergegenwärti gt. dass die Überschuldungssituation nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Schuldner selbst hat, sondern insbesondere auch seine gesamte Familie belastet.
In dieser Familie, die es schwer genug hat, treffen die negativen Folgen ganz besonders die Kinder. Wir rechnen zur Zeit mit etwa 2 Millionen Kindern, die aufgrund der Überschuldung ihrer Eltern in Armut leben. Armut gefährdet die Chancen von Kindern hei der Ausbildung ihrer Fähigkeiten und ihrer persönlichen Autonomie, gefährdet das Niveau ihrer Schulbildung und ihrer beruflichen Ausbildung. Armut beschädigt das Selbstwertgefühl von Kindern und kann sie nachhaltig entmutigen. Den von Armut betroffenen Kindern werden Entwicklungsmöglichkeiten vorenthalten, auf die sie in einer modernen Gesellschaft angewiesen sind.
Wir aus der rot-grünen Koalition setzen uns deshalb gerade auch im Interesse überschuldeter Familien und ihrer Kinder für ein funktionstüchtiges Entschuldunusmanauement ein

und rufen alle verantwortlichen Kräfte im Bundestag auf, hieran mitzuwirken.

Wegen der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Redezeit kann ich mich nur auf einige wesentliche Punkte beschränken. Ein Punkt ist, dass wir dem mittellosen Schuldner den Zugang zum Verfahren erleichtern. Nachdem der Wille des Gesetzgebers, die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe anzuwenden, von den Gerichten nicht akzeptiert wurde, musste nunmehr eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung gefunden werden. Mit der Stundung der Verfahrenskosten ist diese Regelung gefunden. Das heißt, das Verfahren kann auch dann eröffnet werden, wenn ein Schuldner nicht über die nötigen Mittel verfügt, um die Verfahrungskosten zu decken. Ich appelliere hier sehr eindringlich an die Länder, sich nicht auf fiskalische Gesichtspunkte zurückzuziehen.

Neben dem Interesse der Kinder steckt dahinter auch ein ganz handfestes wirtschaftliches Interesse: Derjenige, der Licht am Ende des Tunnels seiner Schulden sieht und weiß, dass er nach einer gewissen Wohlverhaltensphase wieder am Wirtschaftsleben teilnehmen kann und auch teilnehmen will, wird nämlich dann auch wieder zu den Steuerzahlern gehören. Das ist ein Kreislauf, der letztendlich drei Gewinner hat: die Schuldner, die Gläubiger Lind die öffentlichen Kassen, wenn man bedenkt, dass diese Menschen auch nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sind. Dazu gehört auch die Möglichkeit, aus Gründen der Waffengleichheit in komplizierten Verfahren Schuldnern einen Rechtsanwalt zur Seite zu stellen und diesen Rechtsanwalt dann auch entsprechend vergüten zu können.

Leider mussten wir aus Gründen der Übersichtlichkeit den persönlichen Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens in einem Punkt einschränken. Dort, wo Kleingewerbetreibende einbezogen werden können, müssen wir diese Chance auf diejenigen ehemaligen Gewerbetreibenden beschränken, deren Zahl der Gläubiger nicht ins Unermessliche steigt. Wir haben hier ganz bewusst eine Beschränkung auf 20 Gläubiger vorgesehen.

Lassen Sie mich abschließend sagen: Alles in allem bringen wir mit diesem Gesetz für viele Menschen Hoffnung. Wir sollten diese Hoffnung unterstützen, wir sollten sie nähren und wir sollten nicht im kleinlichen Parteiengezänk oder im Aufrechnen zwischen Bund und Ländern diese I loffnunu wieder zunichte machen.

## Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten (CDU/CSU)

Am 18. Februar 2000, also fast vor genau einem Jahr, hatten wir in einer Bundestagsdebatte über das Insolvenzgesetz das Justizministerium aufgefordert, die Entwicklung der Anwendung der Insolvenzordnung unter allen Aspekten genauestens zu begleiten und dem Deutschen Bundestag Bericht zu erstatten, bzw. gegebenenfalls schon Änderungsvorschläge vorzulegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der beinahe endgültigen Fassung vom 28. März 2001 entspricht diesem Auftrag und versucht, die aus der Praxis heraus sichtbaren Mängel zu beseitigen. Es soll insbesondere die Teilnahme völlig mittelloser Personen an der Restschuldbefreiung ermöglicht werden und eine klare Trennung zwischen ehemaligen Unternehmern von so genannten Kleingewerbetreibenden durchgeführt werden. Die Praxis bemängelt, dass ehemalige Unternehmer mit vielen Hundert oder mehr Gläubigern die Verfahrenswege bei den Insolvenzgerichten blockieren, und sie sollten auf das normale Insolvenzverfahren verwiesen werden. Dies ist einerseits sinnvoll, andererseits muss aber auch gescheiterten Unternehmern die Möglichkeit gegeben werden, ohne persönliche Schuldtitel nach einer gewissen Wohlverhaltenszeit wieder von vorne anzufitngen. Dabei werden auch volkswirtschaftlich positive Auswirkungen erwartet, denn wer einmal Pleite gegangen ist, um es drastisch auszudrücken, hat gelernt aus seinen Fehlern und wird es beim nächsten Mal besser machen.

Zudem haben sich – zum Teil auch, weil die Länder, obwohl sie eine Vorlaufzeit von sechs Jahren hatten – nicht die nötigen Voraussetzungen ergeben. Weitere Schwierigkeiten wurden angesammelt, weil Verordnungen nicht erlassen oder die vorgesehenen Schuldnerberatungsstellen nicht ausreichend errichtet wurden. Auch hei Unternehmensinsolvenzverfahren haben sich verschiedene Vorschriften so nicht handhaben lassen, wie ursprünglich gedacht, und sollen nun mit dem Änderungsgesetz reformiert werden.

Bei allem Eifer, *den* Schuldner nach einer Wohlverhaltensfrist von alten Schulden zu befreien, darf das Gesetz aber nicht die Rechte des Gläubigers noch weiter einschränken, es sei denn, diese Einschränkung führt insgesamt zu einer Beschleunigung des Verfahrens und zu einer besseren Akzeptanz durch die Schuldner. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass es allgemein wirtschaftspolitisch sinnvoll ist, überschuldete Menschen oder Familien wieder in den ordentlichen Arbeits- und Wirtschaftskreislauf zurückzuführen.

Zu begrüßen ist daher auch, dass es für völlig „pleite" Schuldner die Möglichkeit der Prozesskostenstundung gibt, gegebenenfalls auch unter Beiordnung eines Anwalts. Die Bedenken der Verbände, dass durch den Entwurf die Wohlverhaltenszeit dadurch von sieben bis auf elf Jahre ausgedehnt wird, gegebenenfalls durch eine relativ lange Verfahrensdauer noch länger, ist im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Meines Erachtens könnte darüber nachgedacht werden, die siebenjährige Frist ab Antragstellung laufen zu lassen mit der Maßgabe, dass diese verlängert wird, wenn der Schuldner nicht konstruktiv bei der Antragstellung bis zum Beschluss mitarbeitet. Wenn dagegen rechtsdogmatische Gründe sprechen, sollten wir über eine Verkürzung auf fünf Jahre nachdenken.

Ich teile im Übrigen die Bedenken der Länder bei der Sorge über die Einführung der Prozesskostenhilfe nur finanziell, nicht aber in rechtspolitischer oder gesellschaftspolitischer Hinsicht. Ich bin sicher, dass das, was an Prozesskostenhilfe für die Restschuldbefreiung ausgegeben wird, in wenigen Jahren über das Einsparen von Sozialhilfe, M ietkostenzuschüssen und Ähnlichem wieder hereingeholt wird. Die Sorge der ‚Justizminister, dass damit ihr Justizhaushalt belastet wird, ist richtig, könnte aber durch einen Federstrich, zum Beispiel durch Übernahme aus den Sozialetats, genommen werden. Es gibt heute bereits den § 17 BSHG.

Zu Recht versucht der Gesetzentwurf, auch einzelne, angebli-

ehe oder tatsächliche Missstände zu beseitigen. Insbesondere darf nicht durch übereifrige Treuhänder zum Beispiel der Wohnraum des Schuldners gekündigt werden, um an die Mietkaution zu kommen. Dies führt zur Zerstörung der noch einzigen Lebensgrundlage des Schuldners. Andererseits kann es nicht richtig sein, wenn „protzige" Wohnungen beibehalten werden, während die Gläubiger auf Großteile ihrer Forderung verzichten müssen.

Die Rechte der Schuldner werden durch die Erhöhung der Pfandungsfreigrenzen im Wesentlichen schon genügend berücksichtigt. Aus diesen freien Mitteln sind Wohnung und sonstige übliche Lebensverträge zu bestreiten und zusätzlich gelten auch die §§ 850 ff. ZPO.

Um nochmals zurückzukommen auf die Frage der Abgrenzung von Kleingewerbetreibenden zu Unternehmern, ist nach Auffassung der meisten Verbände die starre Regelung von 20 Gläubigern zu kurz gegriffen. Wir sollten im Anhörungsverfahren hier änderungsbereit sein. Ob die Anhebung auf 30 Gläubiger genügt, bezweifele ich. Ein von den Verbänden ebenfalls zur Sprache gebrachter Vorschlag, die Worte „in der Regel" in § 304 einzuführen, würde eine allgemeine starre Regelung sicher gerechter relativieren.

Der Vollstreckungsschutz für den Schuldner für eine gewisse Zeit nach Beginn des Verfahrens wäre richtig. Er ist aber sozusagen über Nacht aus dem Entwurf gestrichen worden, weil die Länder Bedenken hatten und das Gesetz „zustimmungsfrei" gemacht werden sollte. Die längere Rückwirkung der so genannten Rückschlagsperre gemäß § 88 Insolvenzordnung auf drei Monate ist schon sehr hoch gegriffen und sollte nicht, wie von manchen Verbänden vorgeschlagen wurde, noch mehr verlängert werden.

Sollte sich aus den Umständen ergeben, dass zum Nachteil anderer Gläubiger in einer Zeit davor Sicherungen erworben wurden, müssten sie nach dem allgemeinen Recht angefochten werden. Ebenso schwierig ist die Frage, ob frühere Abtretungsgläubiger zu normalen Gläubigern herabgestuft werden sollten.

Zu fordern ist aber, dass sowohl Gemeinden als auch insbesondere Finanzbehörden als normale Gläubiger angesehen werden und nicht bevorrechtigte Positionen einnehmen dürfen. Auch bei der Aufforderung zum Verzicht auf Forderungen müssen die Finanzämter und gegebenenfalls die Krankenkassen flexibler sein, auch wenn es sich um so genannte Treuhandgelder, wie Beiträge zur AOK und Lohnsteuer, handelt. Die Entscheidung, dass das Insolvenzgeld für Arbeitnehmer zur normalen Masse gehört, ist ordnungspolitisch bedenklich. wirtschaftspolitisch, weil dadurch Einigungen leichter möglich sind, richtig.

Auf den Schuldenbereinigungsplan, der sehr wichtig ist, kann nach dem Entwurf richtigerweise vom Gericht verzichtet werden, wenn keine Aussicht auf Zustimmung der Gläubiger besteht und dadurch das Restschuldbefreiungsverfahren beschleunigt werden kann. Insgesamt müssen die Bestrebungen, außergerichtliche Einigungen durchzuführen, unterstützt werden, da diese sowohl für Gläubiger als auch für Schuldner am schnellsten und preiswertesten sind und in der Regel auch zu gerechten Ergebnissen führen. Gerade für diese Verfahren gilt aber flexible Mitwirkung der öffentlichen Hand.

Die vom Verbraucherinsolvenzbüro Stuttgart gebrauchte Äußerung „Die öffentliche Hand ist der Killer des von ihr geschaffenen Verfahrens" ist sicher überspitzt, fußt aber auf mehreren Hundert Verfahren, wobei außergerichtliche als auch gerichtliche Pläne in weit unter 10 Prozent Zustimmung von Gläubigem der öffentlichen Hand fänden, obwohl Rundschreiben vom Bundesminister der Finanzen deutlich auf die Mitwirkungspflicht auch der Finanzämter hinwiesen.

Die bei Verabschiedung des Gesetzes von den Ländern an die Wand gemalten l lorrorzahlen der Restschuldbefreiungsverfahren sind nicht eingetreten, zum einen, weil es ein ungeliebtes Kind der Länder ist, zum anderen, weil auch hei den Insolvenzgerichten nicht alle Vorkehrungen getroffen wurden, aber meines Erachtens auch durch eine nicht zu übersehende Sperre, die Veröffentlichung des Verfahrens und damit Preisgabe des Namens, wenn keine außergerichtliche Einigung zustande kommt. Dies hat naturgemäß eine Prangerwirkung, die viele davon abhält, in eine solches Verfahren zu gehen. Solange man quasi anonym überschuldet war, wussten nur die Geschäftspartner davon, nunmehr aber die Nachbarschaft, die Bekannten und Freunde und dies ist eben „unangenehm".

Der Sinn des Gesetzes ist, die überschuldeten Personen in ein geordnetes, finanzielles Leben zurückzuführen, wobei die Gläubiger in einem erheblichen Maße dazu beitragen, durch Verzicht auf Forderungen, aber auch durch die Aussicht, dass der Schuldner ermutigt ist, durch ein siebenjähriges Wohlverhalten und Zahlung wenigstens geringer Teile der Verbindlichkeiten neben den laufenden Verfahrenskosten. Insofern ist das Restschuldberreiungsverfahren eine sozialpolitische Aktion und nur durch das Rechtskorsett der Insolvenzordnung begleitet. So muss man die rechtspolitisch und ordnungspolitisch gerechtfertigte Veröffentlichung des Namens dem sozialen, persönlichen Gesichtspunkt des Schuldners gegenüberstellen und abwägen. Vielleicht könnte das Risiko eines Missbrauchs dadurch gelöst werden, dass der Name nur in Listen erscheint, in die hei berechtigtem Interesse Einblick genommen werden kann, weil es sich für den Schuldner leichter wieder aufbauen lässt, ohne das Stigma, dass er „Konkurs" gemacht hat.

Schuldnerberatungsstellen, Verbände, Städtetag und Landkreistag haben eine Vielzahl von Vorschlägen bereits im Vorvet fähren eingebracht. Hier nenne ich unter anderem das sehr effektiv arbeitende Verbraucherinsolvenzbüro Stuttgart genauso wie die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, der die Arbeiterwohlfahrt, die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, der Deutsche Caritas-Verband. das Deutsche Rote Kreuz, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonisches Werk angehören. Aber auch andere, die sich in die Diskussion eingebracht haben und noch im Verfahren einbringen werden.

Die CDU/CSU-Fraktion ist bereit, mit den Koalitionsparteien und den anderen Parteien sowie den Verbänden insgesamt zusammenzuarbeiten und möglichst eine Übereinstimmung in den strittigen Fragen zu erreichen, damit das Instrument der Restschuldbefreiung den Stellenwert bekommt, den wir seinerzeit bei der Verabschiedung ihm geben wollten. Wir wussten, dass wir Neuland betreten, um überschuldete Menschen

nicht auf Ewigkeit vom normalen Gesellschafts- und Wirtschaftsleben auszuschließen und eine Zukunft zu eröffnen. Voraussetzung ist und bleibt dabei die aktive Mithilfe oder das Wohlverhalten. Dieses Gesetz soll Hilfe zur Selbsthilfe sein und alle Beteiligten sollten in diesem Sinne mitwirken.

## Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/ **DIE** GRÜNEN)

Mit diesem Gesetzentwurf, der das 1999 verabschiedete Insolvenzrecht nachbessert, erleichtern wir vielen Schuldnern nun endlich den Weg aus der Schuldenfalle. Auf diese gesetzgeberische Hilfestellung haben viele Menschen gewartet. Mein Büro haben in den letzten Monaten eine Reihe von Anfragen erreicht, wann der Gesetzgeber das Problem der Prozesskostenhilfe im Insolvenzverfahren endlich zu lösen gedenke.
Ich stelle hier noch einmal ganz deutlich fest, was ich den Menschen geantwortet habe: Nicht an der Mehrheit des Deutschen Bundestages oder an der Bundesregierung hat es gelegen, dass wir erst heute über dieses Stundungsmodell diskutieren. Nein, die Bundesländer haben sich vor dem Hintergrund ihrer gespannten Haushalte überaus schwer getan. Wäre es nach uns gegangen, dann wären wir auch über das Stundungsmodell hinausgegangen. Mit diesem, so meine ich. haben wir aber immerhin eine Lösung gefunden, die den überschuldeten Menschen den Weg aus der Schuldenfalle tatsächlich ermöglicht. Nur zur Erinnerung: 1999 sind von rund 20000 beantragten Entschuldungsverfahren nur etwa 2300 auch eröffnet worden. Den überschuldeten Verbrauchern war manchmal nur deshalb der Weg in das Verbraucherinsolvenzverfahren versperrt geblieben, weil ihnen die Mittel für das Verfahren fehlten. Das wird sich mit dieser Reform ändern.

Rund 2,8 Millionen Haushalte in diesem Land sind überschuldet. Diese Zahl ist umso alarmierender, wenn man bedenkt, dass jeder dritte überschuldete Haushalt sogar mit mehr als 50 000 Mark in der Kreide steht. Für viele Menschen sind das keine Peanuts!
Indes: Der Einfluss des Gesetzgebers, diese Situation drastisch zu verändern, ist begrenzt. Das liegt an den unterschiedlichsten Ursachen, die Verschuldung haben kann. Umfragen zufolge zählt dazu nicht nur mangelnde Liquidität aufgrund von Arbeitslosigkeit. Plötzliche Schicksalsschläge wie Unfälle, Krankheit, Tod eines Partners oder das Scheitern einer Beziehung und auch die Unerfahrenheit und Naivität der Verbraucher gegenüber so manchen verlockenden Kredit- und Konsumangeboten gehören dazu. Wenn in der Nachbarschaft zwar wöchentlich ein großes Versandhaus anliefert, dieselben Mieter aber eines Tages ausziehen müssen, weil sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Wohnungsmiete zu bezahlen, dann hat der bunte Katalog einfach den Geldbeutel gesprengt. Mit anderen Worten: Nicht nur bei den Essgewohnheiten müssen wir anscheinend viele Bürgerinnen und Bürger noch von einem anderem Konsumverhalten überzeugen.
Verantwortlich für ihre Misere sind aber keineswegs immer die Betroffenen selbst: Auch Kredithaie, die die Notlage der Betroffenen ausnutzen, um horrende Zinsen abzukassieren, sind oft Ursache für Verschuldung. Auch die Banken müssen sich einmal fragen, ob sie nicht vielleicht künftig weniger aggressiv mit vermeintlich problemlosen Konsumentenkrediten werben sollten, wenn doch der Verdacht nahe liegt, dass viele Kreditnehmer später das Geld nicht mehr zurückzahlen können.
Die Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatungsverbände, AG SBV, hat die Bundesregierung in ihrem Vorhaben bestärkt und hat die Reform der Insolvenzordnung begrüßt. Wir freuen uns darüber. Darüber hinaus aber haben die Verbände Anregungen gemacht, die aus Sicht meiner Fraktion durchaus noch im Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sind. Berechtigte Kritik ist beispielsweise an der Länge der so genannten Wohlverhaltensperiode, also des Zeitraums, in dem der Schuldner den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens an einen Treuhänder abzutreten hat, geäußert worden. Die hier geltende Frist von sieben Jahren sei zu lang und erschwere ebenso den wirtschaftlichen Neuanfang des Schuldners wie auch der Umstand, dass Gehaltsabtretungen noch bis zu drei Jahren nach Verfahrenseröffnung ihre Wirksamkeit behalten. Hierdurch, so die Kritik, würden einzelne Gläubiger im Verhältnis zur Gesamtheit der Gläubiger über Gebühr begünstigt.
Diese Kritik wird auch im Bundesjustizministerium nach meiner Kenntnis sehr ernst genommen. Das BM.1 hat deshalb eine rechtstatsächliche Untersuchung in Auftrag gegeben, auf deren Ergebnisse ich wirklich sehr gespannt bin. Wenn alsbald belastbare empirische Daten vorliegen, die die Kritik insoweit bestätigen, wird sich die Koalition einer Änderung dieser Frist nicht versperren.

## Rainer Funke (F.D.P.)

Lassen Sie mich zunächst in Erinnerung rufen, dass die Insolvenzordnung 1994 praktisch einstimmig von allen Fraktionen des Hauses gebilligt worden ist. Insbesondere die Verbraucherinsolvenzordnung und die Restschuldbefreiung, die vor allem von den Freidemokraten und auch Sozialdemokraten gewünscht worden war, wurde als großer Fortschritt für die Privatinsolvenz und als Perspektive für insolvente Schuldner gesehen und gefeiert. Gerade dieser Teil des Gesetzes hat beim Bundesrat Ablehnung gefunden, insbesondere wegen der damit verbundenen Kosten. Wir haben uns dann im Vermittlungsausschuss leider auf ein ziemlich spätes In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung zum I .Januar 1999 geeinigt.
Wenn heute darüber Klage geführt wird, dass seit dem In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung die Anträge der Verbraucherinsolvenzen nur schleppend vorankommen, so liegt dies zum großen Teil daran, dass viele Länder trotz der langen Vorlaufzeit die Schuldnerberatunusstellen und auch die entsprechenden Dienstanweisungen nur schleppend, zum Teil erst Mitte 1999, in Kraft haben treten lassen. Inzwischen nehmen die Zahlen auf Verbraucherinsolvenzen und Schuldenbefreiungen zu.
Insgesamt glaube ich, dass die neue Insolvenzordnung nach

einer gewissen Eingewöhnungsphase erfolgreich ist. Es kann nicht ausbleiben, dass einzelne Fragen, auch bedingt durch die Rechtsprechung, überdacht werden müssen. Dies gilt sicherlich auch für die Frage der Verfahrenskosten bei Verbraucherinsolvenzverfahren, wenn völlig mittellose Personen an diesem Verfahren teilnehmen wollen. Es war stets die Auffassung aller Fraktionen dieses f lauses und des Bundesjustizministeriums, dass das PKH-Verfahren für diese Personen gelten soll. Dies haben wir auch stets in den Materialien zum Gesetz vertreten. Lin Teil der Gerichte hat sich dieser Auffassung angeschlossen, aber der größte Teil der Rechtsprechung nicht, sodass hierzu eine Klarstellung notwendig ist. Die F.D.P. macht keinen !fehl daraus, dass sie das nun vorgesehene Stundungsverfahren für bürokratisch und für die betroffenen Schuldner für belastend hält. Wir ziehen ein klares PKH-Verfahren vor. Wir wollen diesen Schuldnern eine klare Perspektive für ihre zukünftige wirtschaftliche Situation geben.

Soweit vorgeschlagen wird, ehemalige Unternehmer und so genannte Kleingewerbetreibende nicht mehr in das Verbraucherinsolvenzverfahren einzubeziehen, muss aber überlegt werden, oh schon insoweit hinreichend Erfahrung gesammelt werden konnte. Wir würden es vorziehen, wenn hier die Auswirkungen der Insolvenzordnung in diesem Bereich länger und intensiver betrachtet werden könnten.

Die Vorschläge der Bundesregierung hinsichtlich der Entgeltanspruchs-Verfahren der Arbeitnehmer, soweit sie vom vorläufigen Insolvenzverwalter weiter beschäftigt werden, dürften der Praxis entsprechen und werden von uns unterstützt.

Wir machen damit deutlich, dass wir an der Novellierung der Insolvenzordnung mitwirken werden, soweit Reparaturen notwendig sind, jedoch ausschließlich fiskalisch bedingte Vorschläge der Länder, wie bei den Stundungsverfahren, ablehnen werden. Die Beratungen im Rechtsausschuss werden wir intensiv begleiten.

## Dr. Evelyn Kenzler (PDS)

Der Regierungsentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung kommt spät, hoffentlich jedoch noch nicht zu spät, um das Knäuel von nicht praktikablen, bürokratischen und komplizierten Regelungen der Verbraucherinsolvenz zu entwirren, das vor allem viele Schuldner vor unlösbare Finanzprobleme stellt. Deshalb hat meine Fraktion bereits vor einem Jahr einen Änderungsentwurf vorgelegt, der das Insolvenzverfahren insbesondere für viele mittellose Schuldner öffnen soll.

Die Finanzierung des Insolvenzverfahrens für mittellose Schuldner ist das Hauptproblem der gesetzlichen Regelung, da ohne praktikable Finanzierungsmöglichkeiten die beabsichtigte Verbraucherinsolvenz mit dem Ziel der Restschuldbefreiung von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Bei vielen Schuldnern reicht bekanntlich das Vermögen und Einkommen für die Begleichung der Verfahrenskosten nicht aus.

Während wir hierzu eine klarstellende Regelung zur Gewährung von Prozesskostenhilfe vorgeschlagen haben, sieht der Regierungsentwurf ein sogenanntes Stundungsmodell vor. Grundsätzlich halte ich dieses Modell für möglich, favorisiere jedoch weiterhin unser PKH-Modell. Der Regierungsentwurf weist selbst darauf hin, dass eine klarstellende Regelung für die Anwendung der §§ 114 ff. ZPO im Insolvenzverfahren nahe gelegen hätte. Weil damit jedoch erhebliche Kosten auf die Länder zukommen würden, wird ein Stundungsmodell vorgeschlagen.

Dieses Argument greift nur bedingt, denn die Stundung suggeriert zwar zunächst die Rückzahlung während bzw. nach der Wohlverhaltensperiode. Bei den so genannten Nullplanverfahren ist die Einkommens- und Vermögenssituation meist so desolat, dass weder vorab die Verfahrenskosten berichtigt noch die Gläubigerforcierungen beglichen werden können. Selbst nach der Restschuldbefreiung ist bei vielen Betroffenen nicht mit einer durchgreifenden Änderung ihrer Einkommenssituation zu rechnen, sodass die Stundung am Ende ebenso wie die Gewährung von PKI I, die ja auch nur ein zinsloses Darlehen darstellt, auf einen Erlass der Verfahrenskosten hinausläuft. Hinzu kommt, dass außerdem keine eindeutige Erlassregelung mit Abschluss der Restschuldbefreiung vorgesehen ist. Da in Anlehnung an die PKH-Regelung eine Änderung zum Nachteil des Schuldners erst mit Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Verfahrens ausgeschlossen ist, bedeutet dies faktisch eine Verfahrensverlängerung bis zur endgültigen Entschuldung um weitere vier Jahre.

Überlegenswert sind die Vorschläge zur Einführung eines fakultativen Schuldenbereinigungsverfahrens, zur Senkung der Kosten im Verbraucherinsolvenzverfahren durch Internetnutz-ung und Verringerung der zuzustellenden Unterlagen. Und auch die Einführung einer Notfrist von einem Monat im § 307 für die Gläubigerstellungnahme ist zwecks Verfahrensbeschleunigung sinnvoll.

Ausdrücklich begrüße ich die Ausdehnung der Rückschlagsperre – 88 Ins0 – von einem auf drei Monate, zumal die in § 765 a Abs. 4 ZPO gewählte Formulierung unserem Vorschlag in § 314 h Ins0 sehr nahe kommt. Allerdings wäre eine konsequente Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes auf das gesamte Verfahren der außergerichtlichen Einigung – wie von uns vorgeschlagen angebracht.

Keinesfalls einverstanden hin ich mit der vorgesehenen Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereiches des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach §§ 304 ff. InsO. Unter dem Vorwand der in der Praxis auftretenden erheblichen Abgrenzungsschwieri gkeiten der Kleingewerbetreibenden von anderen Unternehmern werden diese nunmehr faktisch von der Verbraucherinsolvenz weitgehend ausgeschlossen und wieder an das für sie wesentlich nachteiligere Regelinsolvenzverfahren verwiesen.

Abgesehen davon, dass die „Überschaubarkeit seiner Vermögensverhältnisse" bei Ausübung der selbstständigen Tätigkeit eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen dürfte, bedeutet die weitere Abgrenzung bei einer Gläubigerzahl von weniger als 20 und dem Nichtvorliegen von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen de facto den Ausschluss von Kleinunternehmern aus der Verbraucherinsolvenz. Eine solche Regelung wird der besonderen Situation

dieser Schuldnergruppe nicht gerecht, da diese oft weitaus mehr als 20 Gläubiger haben, sich jedoch ihre Einkommens- und Vermögenssituation nicht wesentlich von Überschuldeten Privatpersonen unterscheidet, zumal sie Privat- und Firmenvermögen einschließlich der damit verbundenen Forderungen meist nicht voneinander trennen konnten.
Meine Fraktion wird hierzu sowie zu weiteren Punkten – wie zur Frage von abgetretenen Forderungen – Änderungsvorschläge in die weitere Diskussion einbringen.

## Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär der Bundesministerin der Justiz

Mit dem neuen Insolvenzrecht sollte auch den vielen völlig überschuldeten Menschen ein Neuanfang ermöglicht werden. Aber bereits kurz nach dem In-Kraft-Treten des neuen Rechts mussten wir feststellen, dass Für diese Schuldner der Zugang zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren vielfach versperrt war, weil sie die Verfahrenskosten nicht aufbringen konnten und ihnen auch keine Prozesskostenhilfe für das Verfahren gewährt wurde. Bisher haben 31 Landgerichte in letzter Instanz entschieden, dass für das Verbraucherinsolvenzverfahren keine Prozesskostenhilfe gewährt werden kann. In den Bezirken dieser Landgerichte können völlig mittellose Schuldner deshalb keine Restschuldbefreiung erreichen und haben somit auch keine Chance auf eine Zukunft ohne Schulden Lind auf einen wirtschaftlichen Neubeginn. Eine der wichtigsten sozialpolitischen Zielsetzungen der Insolvenzrechtsreform ist damit in Frage gestellt.
Es handelt sich deshalb nicht nur um eine technische Änderung der Insolvenzordnung. Um Ihnen die soziale Dimension zu verdeutlichen, möchte ich nur ein paar Zahlen nennen: 1999 waren in Deutschland 2,7 Millionen Haushalte überschuldet. Unter diesen Haushalten befanden sich rund 1,2 Millionen Familien mit circa 2 Millionen Kindern. Die heute vorliegende Änderung der Insolvenzordnung erschöpft sich deshalb nicht in verfahrensrechtlichen Vereinfachungen. Vielmehr muss sie als eine Voraussetzung zur Überwindung von Überschuldung angesehen werden, mit der ein wirtschaftlicher Neuanfang verbunden ist. Dies hat angesichts der aufgezeigten Zahlen eine hohe familien- und jugendpolitische Bedeutung.
Damit künftig alle Schuldner Zugang zur Restsehuldbefreiung haben, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze das neue Institut der Insolvenzkostenhilfe geschaffen werden. Mit der Insolvenzkostenhilfe wird den Schuldnern im Insolvenzrecht ein eigenständiger – von der Prozesskostenhilfe unabhängiger – Anspruch auf Unterstützung gewährt, wenn sie die Verfahrenskosten nicht zahlen können. Dieser zielt darauf ab, den Schuldnern, die die Verfahrenskosten nicht aufbringen können, diese Kosten zunächst zu stunden. Gleichzeitig entsteht für die Vergütung des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders ein Sekundäranspruch gegen die Staatskasse. Während der gesamten Entschuldungsphase sind die gestundeten Kosten aus der Masse vorweg zu befriedigen und auch nach erteilter Restschuldbefreiung besteht für den Schuldner noch für eine gewisse Zeit die Pflicht zur Zahlung der gestundeten oder vorgestreckten Verfahrenskosten.
Ich halte dies für eine sachgerechte und ausgewogene Lösung des Problems. Sachgerecht, weil sie den Zugang aller zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren ermöglicht, und ausgewogen, weil sie nicht zwangsläufig zu einer Entschuldung zum Nulltarif führt. Die teilweise bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens geäußerte Kritik, die Stundungslösung wäre rein fiskalisch begründet, ist nicht gerechtfertigt. Diese Kritik berücksichtigt nicht, dass das Stundungsmodell auf die Entschuldungsbemühungen des Schuldners vorteilhafte Auswirkungen haben wird. Mit den Pflichten, die mit der Stundung verbunden sind, werden eigene Mitwirkungshandlungen des Schuldners zwangsläufig aktiviert. Dadurch werden nicht nur die Gerichte entlastet, sondern auch aussichtslose Verfahren vermieden werden.
Die Insolvenzkostenhilfe wird aber auch den außergerichtlichen Einigungsversuch deutlich stärken. Schuldenregulierungen sind in der Vergangenheit häufig gescheitert, weil es für die Schuldner, bei denen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe voraussehbar war, keine Chance auf eine gerichtlich erteilte Restschuldbefreiung gab. Diese schwache Position des Schuldners war für einzelne Gläubiger oft der ausschlaggebende Grund für eine Ablehnung der einvernehmlichen Schuldenregulierung. Wird der Schuldner zukünftig hei seinen Einigungsbemühungen aber eine klare rechtliche Option auf das gerichtliche Entschuldungsverfahren haben, ist davon auszugehen, dass sich die Verhandlungs- und Einigungsbereitschaft der Gläubiger erhöhen wird.
Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf basiert im Wesentlichen auf den Vorschlägen einer von der Justizministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Ich begrüße es nachdrücklich, dass der in der Arbeitsgruppe gefundene Konsens zwischen den berechtigten Interessen überschuldeter Menschen und den fiskalischen Belangen der Länder als eine tragEihige Grundlage des Änderungsgesetzes auch im Bundesrat im Wesentlichen bestätigt wurde.
Was die Kostenbelastung anbetrifft, kann ich Ihnen versichern, dass die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes mehrfach geprüft wurden. Die zu erwartenden Verfahrenszahlen und die Höhe der Rückflüsse sind derzeit allerdings schwer zu kalkulieren, da sie von einer Vielzahl von Faktoren abhängen. Besonders schwierig ist die Schätzung der Beträge, die die Schuldner im Laufe der Wohlverhaltensperiode zur Kostentilgung aufbringen werden. Nach meiner Auffassung ist allerdings die Annahme der Länder sehr pessimistisch, dass in mehr als 50 Prozent der Fälle kein abtretbares Einkommen vorhanden sein wird, aus dem zumindest Teile der Verfahrenskosten beglichen werden können.
Zusammengefasst: Das Änderungsgesetz steht in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Ziel des Gesetzgebers, ein Verfahren zu schaffen, das den Bedürfnissen von Verbrauchern angepasst ist und nicht zu einer übermäßigen Belastung der Gerichte führt.

# Änderung der Pfändungsfreigrenzen (BR-Drucks. 310/01)

*von Prof Dr-. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann-dietergefh-darntsladt.de)*

## Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das Bundeskabinett hat bekanntlich Anfang April 2001 das 7. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen als Regierungsentwurf beschlossen. Aufgrund einer missverständlichen Pressemeldung gingen manche Schuldnerinnen davon aus, dass damit bereits eine neue Pfändungstabelle in Kraft gesetzt worden sei, was zu zahlreichen (überflüssigen) Anfragen in den Beratungsstellen und bei der BAG-Schuldnerberatung führte.

Der Regierungsentwurf liegt seit 20.04.2001 als Bundesrats-Drucksache 310/01 vor. Mitte Mai war er bereits Gegenstand der Beratungen im federführenden Rechtsausschuss, im Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie im Finanzausschuss des **Bundesrates.** Vor allem die neuen Bundesländer erhoben Bedenken.

[ m mehrheitlich abgelehnten Antrag des Landes Sachsen ( BR-Drucks. 310/2/01) heißt es:

„Die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen falle zu drastisch aus und verschiebe die Gewichte einseitig zu Lasten der Gläubiger. Dadurch sinke die Akzeptanz rechtsstaatlicher Methoden der Forderungsbeitreibung.... Außerdem sinke dadurch die Kreditwürdigkeit der Geringverdienenden" und dies laufe den Bemühungen zur Verbesserung der Zahlungsmoral zuwider.

Die Bundesrats-Mehrheit schloss sich am 1. Juni den befiirwortenden Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Soziales an und verzichtete auf förmliche Einwendungen gegen das Gesetzesvorhaben. Allerdings bittet der Bundesrat. im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, „oh bei der Festschreibung der Pfändungsfreigrenzen eine Differenzierung nach einzelnen Lindern ... ohne Vergrößerung des Verwaltungsaufwandes möglich ist."

Die erste Lesung im **Bundestag** ist zurzeit (Stand: 28. Juni 2001) noch nicht terminiert. Sie wird erst nach der parlamentarischen Sommerpause stattfinden. Wie vom Ins0ÄndCi bekannt, erfolgt dann die Überweisung an den Rechtsausschuss des Bundestages, wo die inhaltlich entscheidenden Beratungen stattfinden werden.

Die Konstruktion der bundesweit gültigen, einheitlichen Pfändungstabelle dörrte im Bundestags-Rechtsausschuss nicht zur Disposition stehen. Getrennte Ptiindungstahellen für Ost und West würden hinter die seit der Wiedervereinigung erreichte Rechtseinheit im Zwangsvollstreckungsrecht zurückfallen und wären weder für die Vielzahl der Pendlerfälle noch für die Großgläubiger handhabbar.

Wie in der Stellungnahme der AG Schuldnerberatung der Verbände (vgl. Grote/Zimmermann in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/2001. S. 34-37) nachgewiesen wurde, sind die neuen Pfändungsfreibeträge gerade eben angemessen, uni das Existenzminimum alleinstehender Schuldnerinnen entsprechend hessischer Sozialhilfepraxis zu gewährleisten. Jedenfalls in den alten Bundesländern bleibt kaum ein „Selbstbehalt" im Sinne eines Besserstellungszuschlags ggü. dem Sozialhilfeniveau übrig, der für untere Lohngruppen einen Anreiz zu geregelter Erwerbstätigkeit schaffen könnte. Dieses wichtige Reformanliegen, das in der Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drucks. 310/01, S. 10) ausdrücklich genannt ist, hat somit ohnehin nur für die neuen Länder Bedeutung.

Es bleibt vielmehr kritisch festzuhalten, dass das sozialhilferechtliche Existenzminimum von Schuldnerhaushalten mit mehr als einer Unterhaltsverpflichtung nur dadurch (rechnerisch) abgedeckt ist, dass das Kindergeld als Haushaltseinkommen gegengerechnet wird! Von daher gibt es zu den im Gesetzesentwurf fixierten Pfiindungsgrenzen praktisch keinen Verhandlungsspielraum.

Bestätigung findet die vorgesehene Pfändungsuntergrenze von 1.800 DM bei Alleinstehenden im Übrigen auch durch die neue Düsseldorfer Tabelle. Vom 01. Juli 2001 an wird einem erwerbstätigen Schuldner ggü. seinen minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern ein notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) von 1.640 DM (vgl. Anmerkung A 5) zugebilligt. Wenn aber schon ggü. den als besonders schutzbedürftig anzusehenden Kindern, die als Unterhaltsgläubiger gem. § 850d ZPO in den Genuss eines Vorrechtsbereichs kommen sollen. 1.640 DM zzgl. berufsbedingter Aufwendungen in Ilöhe von 100 DM (vgl. Anmerkung A 3), d.h. ein Existenzminimum von insgesamt 1.740 DM zugebilligt wird, dann erscheint die neue Tabellenuntergrenze von 1.800 DM als gerade eben systemgerecht.

Aufgrund der parlamentarischen Sommerpause steht die abschließende Lesun g i m Bundestag nicht vor Herbst zu erwarten. Allerdings könnte ein Einspruch des Bundesrates das Gesetzgebungsverfahren (noch weiter) verzögern. Damit erübrigt sich natürlich das Inkraftsetzen einer Pfändungstabelle in DM wenige Wochen vor der Währungsumstellung.

**Nachdrücklich zu fordern ist, dass die neue Pfändungstabelle in EURO zum 01.01.2002 in Kraft tritt! Die letzte Anpassung erfolgte zum 1. Juli 1992. Die gültige Pfändungstabelle spiegelt die Lebenshaltungskosten von 1990 wider!**

[ V1z1. in diesem Heti. S. 23

Die aktuelle Rechtslage zementiert Armut und demoralisiert hunderttausende von Schuldnerhaushalten! Auch die Überlastung der Vollstreckungsgerichte mit § 850f- und § 850g-Anträgen unterstreicht die Dringlichkeit der Reform. Schließlich ist nicht einzusehen, weshalb die kommunalen Sozialhilfeetats zur notwendigen Existenzsicherung (z.B. in Form von Miet- und Energieschuldenübernahme) bei solchen Schuldnerhaushalten einspringen müssen, die eigentlich selbst über ausreichende Einkünfte verfügen, jedoch nach jetziger Pfändungstabelle pfändbare Einkommensteile an pfändende Gläubiger abführen müssen. So werden letztlich Schulden aus Steuermitteln beglichen!

**Wichtige Neuerungen aus Schuldnersicht**

Als wichtige Reformschritte wurden bereits in der Stellungnahme Grote/Zimmermann (BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/2001, S. 34/35) positiv herausgestellt:

- Erhöhung des Weihnachtsfreibetrages von 540 DM auf künftig 980 DM bzw. 500 EURO (§ 850a Nr.4 ZPO).
- Sterbefallversicherungen sollen bis zu einer Versicherungssumme von 7.000 DM bzw. 3579 EURO (!) unpfändbar werden (§ 850h Abs. 1 Nr. 4 ZPO).2
- Anhebung der Pfändungsfreigrenzen (§ 850c Abs. 1 ZPO):

  von 1.209 DM auf 1.800 DM bzw. 930 EURO monatlich bei Alleinstehenden (Erhöhung um 48,88 %)
  von 1.677 DM auf 2.480 DM bzw. 1.280 EURO bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht (47,88 %)
  von 2.028 DM auf 2.860 DM bzw. 1.475 EURO hei zwei gesetzlichen Unterhaltspflichten (41,03 %)
  von 2.379 DM auf 3.240 DM bzw. 1.670 EURO bei drei gesetzlichen Unterhaltspflichten (36,19 %)
  von 2.730 DM auf 3.620 DM bzw. 1.865 EURO hei vier gesetzlichen Unterhaltspflichten (32,6 %)
  von 3.081 DM auf 4.000 DM bzw. 2.060 EURO hei fünf und mehr gesetzlichen Unterhaltspflichten (29,82 'A)
- Dynamisierung der Pfiindungsfreibeträge entsprechend dem steuerrechtlichen Grundfreibetrag (§ 850e Abs. 2a ZPO).

Darüber hinaus hat der Regierungsentwurf zwei wichtige Anliegen aus der Stellungnahme der AG Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) aufgegriffen:

- Die Pfändungstabelle wurde am oberen Ende systemkonform fortgeschrieben und die sog. Kappungsgrenze auf 5.576 DM bzw. 2.851 EURO angehoben, was einer Steigerung uni 46,89 % entspricht (§ 850c Abs. 2 Satz 2 ZPO).3
- In § 850f Abs. 1 lit. a ZPO stellt jetzt der Verweis auf die Abschnitte 2 „und 4" des BSHG klar, dass hei der Bestimmung des sozialhilferechtlichen Existenzminimiuns insbesondere der Abzugsbetrag für Erwerbstätige zu berücksichtigen ist.`'

**Weiterer legislativer Handlungsbedarf**

In der Begründung des Regierungsentwurfs sind folgende Punkte aufgeführt, zu denen der Gesetzgeber selbst weiteren Reformbedarf sieht (vgl. BR-Drucks. 310/01, S. 14/15):

a) Überprüfung, inwieweit das Wohngeld in den Katalog der unpfändbaren Sozialleistungen in § 54 Absatz 3 SGB 1 aufgenommen werden soll, um dem sozialen Sicherungszweck dieser Sozialleistung auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung Geltung zu verschaffen.

b) Überprüfung, wie sich die existenzgefährdenden Dauerwirkungen von Kontenpfändung verhindern, die Belastung der Vollstreckungsgerichte durch Kontenpfändungs-Schutzanträge gemäß § 850k ZPO reduzieren und der Bearbeitungsaufwand für die Banken als Drittschuldner vermindern lassen.

c) Überprüfung, ob Vollstreckungsgerichte das Recht erhalten sollen, die in § 732 Absatz 2 ZPO bezeichneten einstm -dnin Yen auch im Verfahren nach § 850f ZPO (Änderung des unpfändbaren Betrages) zu erlassen. So könnten existenzielle Notlagen schon vor der endgültigen Entscheidung vorläufig abgefedert und ergänzende Sozialhilfeleistungen vermieden werden.

d) Überprüfung, ob sich eine gesetzliche Klarstellung in § 400 BGB empfiehlt, derzufolge die Pfändungs- (Schutz-) Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO auch auf Abtretungen anzuwenden sind, und welcher Verfahrensweg sich dafür (insbesondere im Rahmen der Ins0-Wohlverhaltensphase) anbietet.

e) Überprüfun g, inwieweit ein gesonderter Pfändungsschutz für Kapitallebensversicherungen und private Rentenversicherungen geboten ist, um in Ermangehing eines gesetzlichen Rentenanspruchs – insbeson-

2 Es fehlt der Pfändungsschutz hei Kapital-Lebensversicherungen zur Altersvorsorge und bei privaten Rentenversicherungen (vgl. Grote/Zimmermann aa0 S 35)

3 An der bisherigen Regelung, dass das gesamte. die Kappungsgrenze übersteigende Einkommen dem Pfändungsgläubiger zufließt, wird hingegen festgehalten (Kritik und Reformvorschläge hei Grote/Zimmermann aa0. S. 34/35).

4 Die Begründung verweist ausdrücklich auf die Umwandlung (systematische Verschiebung) des früheren Mehrbedarfszuschlags für Erwerbs-tätige zu einem Abzugsbetrag vorn Einkommen gern. 76 Ahs. 2a BSHG. Der Gesetzeszweck, dass erwerbstätige Schuldnerinnen nicht sozialhilfebedürftig werden sollen, spricht dafür, auch die anderen Abzugsbeträ ge gern. § 76 Abs. 2 BSHG (insbesondere angemessene Beiträge zu notwendigen Versicherungen, Aufwand für Arbeitsmittel und Kinderbetreuung, Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeitrag) hei der Berechnun g des fiktiven sozialhilferechtlichen Bedarfs zu berücksichtigen.

dere bei (ehemals) Selbstständigen — eine angemessene Alterssicherung zu gewährleisten und Sozialhilfebedürftigkeit im Alter zu verhindern.

Entsprechende Regelungen wurden jedoch im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens zurückgestellt, „weil die insoweit anstehenden Änderungserfordernisse außerordentlich komplex sind" und „Belange des Schuldnerschutzes und Belange der Drittschuldner .. mit dem berechtigten Gläubigerinteresse an einer zügigen Forderungsrealisierung in Einklang zu bringen" sind.
In der Tat erscheint das zügige Inkrafttreten der neuen Pfiindungstabelle erst einmal vorrangig. Immerhin hat der Gesetzgeber weitere notwendige Reformschritte aufgelistet. Mit deren Realisierung ist allerdings sicher nicht mehr in dieser Legislaturperiode zu rechnen, so dass die AGSBV hier langfristig am Ball bleiben muss.

**Geplante Pfändungstabellen in DM und in EURO**
Nachstehend sind die DM- und EURO-Ptlindungstabellen in der Fassung des Regierungsentwurfs als Kopiervorlagen abgedruckt.' Im Vorgriff können die erheblich reduzierten pfändbaren Beträge bereits jetzt im Rahmen von außergerichtlichen Einigungsversuchen als schlagkräftige Argumentationshilfe gegenüber unnachgiebigen Gläubigern eingesetzt werden. Insbesondere wenn Abfindungsvergleiche mit Einmalzahlungen aus Uinschuldungsfonds oder Angehörigendarlehen angeboten werden können, wird der Ausblick auf minimale Pfändungschancen manche Gläubiger zur Einsicht bringen.

Bei der Abfassung von Schuldenbereinigungsplänen mit dem Ziel der Zustimmungsersetzung durch das Insolvenzgericht (§ 309 lnsO) sind hingegen zurzeit flexible Pläne[7] bzw. Ratenvergleiche mit Anpassungsklauseln angesagt. Beim notwendigen Vergleich des offerierten Schuldenbereinigungsplans mit dem fiktiven wirtschaftlichen Ertrag aus gerichtlichem Insolvenzverfahren mit Wohlverhaltensphase hat das Insolvenzgericht gern. § 309 Abs. I Satz 2 Nr. 2 lnsO „im *Zweifel* zugrunde zu legen, daß die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt des" Insolvenzantrags „für die gesamte Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben". Solange das Gesetzgebungsverfuhren für die neuen Pfändungsgrenzen noch nicht abgeschlossen ist, werden die Insolvenzgerichte die alte Pfändungstabelle als Berechnungsgrundlage anwenden (müssen).

Besondere Bedeutung kommt den geplanten Pfändungsfreigrenzen in der pädagogischen Arbeit mit Klientinnen zu. Die neue Pfändungstabelle ist eine wichtige Argumentationshilfe, um Arbeitsmotivation zu wecken bzw. zu stabilisieren und Überschuldete zu Aus- und Weiterbildung zu motivieren. Nicht selten besteht in Beratungsprozessen eine gewisse Unsicherheit, ob Klientinnen eine mehrjährige Schuldenregulierung durchstehen können. Hier ist die Reform der Pfändungsfreigrenzen unabdingbar, um die mit den geplanten Ins0-Änderungen anvisierten Ziele flankierend abzusichern.'

---

5 Sie können auch aus dein Internet unter www.forum-schuldnerberatung.de oder www.bmi.bund.de/ggv/plihneu.pdf als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

6 vgl. Arbeitskreis Insolvenzordnung: Arbeitshilfe Außergerichtliche Einigung. BAG-SB INFORMATIONEN Heft 2/1999, S. 29-33; Groth in Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe. I 9'9K Teil 6. Kap. 8.4.1.4.; Müller in Münder/Flaker u.a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4. Aufl. 1999, S. 245 f.; Stephan/Zimmermann/Zipf: „Darmstädter" Musterantrag für die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/1999 S 55/56

7 vgl. Arbeitskreis Insolvenzordnung aa() (FN 4); Groth aa0 (FN 6) Teil 6, Kap. 8.4.1.1.; Veit: Außergerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren. Endbericht [FF Hamburg 1997, S. 106 ff.

8 Nur so wird es gelingen, den von allen Bundesländern und allen Parteien übergreifend befürworteten Verbesserungen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Stichwort: Stundungsmodell für Gerichtskosten und Treuhändervergütung) zum Durchbruch in Form höherer Ins0-Antragszahlen zu verhelfen.

## *DM-Pfiinclungstabelle zu § 850 c ZPO (BR-Drucks 310/01)*

| DM-Netto-Lohn monatlich | | Pfändbarer Betrag bei | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 und mehr |
| 1800,00 | 1819,99 | | | | | | |
| 1820,00 | 1839,99 | 14,00 | | | | | |
| 1840,00 | 1859,99 | 28,00 | | | | | |
| 1860,00 | 1879,99 | 42,00 | | | | | |
| 1880,00 | 1899,99 | 56,00 | | | | | |
| 1900.00 | 1919,99 | 70,00 | | | | | |
| 1920,00 | 1939,99 | 84,00 | | | | | |
| 1940,00 | 1959,99 | 98,00 | | | | | |
| 1960,00 | 1979,99 | 112,00 | | | | | |
| 1980,00 | 1999,99 | 126,00 | | | | | |
| 2000,00 | 2019,99 | 140,00 | | | | | |
| 2020,00 | 2039.99 | 154.00 | | | | | |
| 2040,00 | 2059.99 | 168,00 | | | | | |
| 2060,00 | 2079,99 | 182,00 | | | | | |
| 2080.00 | 2099,99 | 196,00 | | | | | |
| 2100,00 | 2119,99 | 210,00 | | | | | |
| 2120,00 | 2139,99 | 224,00 | | | | | |
| 2140,00 | 2159,99 | 238,00 | | | | | |
| 2160,00 | 2179,99 | 252,00 | | | | | |
| 2180,00 | 2199,99 | 266,00 | | | | | |
| 2200,00 | 2219,99 | 280,00 | | | | | |
| 2220.00 | 2239,99 | 294,00 | | | | | |
| 2240,00 | 2259,99 | 308,00 | | | | | |
| 2260,00 | 2279,99 | 322,00 | | | | | |
| 2280,00 | 2299,99 | 336,00 | | | | | |
| 2300,00 | 2319,99 | 350,00 | | | | | |
| 2320,00 | 2339,99 | 364,00 | | | | | |
| 2340,00 | 2359,99 | 378,00 | | | | | |
| 2360,00 | 2379,99 | 392.00 | | | | | |
| 2380,00 | 2399,99 | 406,00 | | | | | |
| 2400,00 | 2419,99 | 420,00 | | | | | |
| 2420,00 | 2439,99 | 434,00 | | | | | |
| 2440,00 | 2459,99 | 448,00 | | | | | |
| 2460,00 | 2479,99 | 462,00 | | | | | |
| 2480,00 | 2499,99 | 476,00 | | | | | |
| 2500,00 | 2519,99 | 490,00 | 10,00 | | | | |
| 2520,00 | 2539,99 | 504,00 | 20,00 | | | | |
| 2540,00 | 2559,99 | 518,00 | 30,00 | | | | |
| 2560,00 | 2579,99 | 532,00 | 40,00 | | | | |
| 2580,00 | 2599,99 | 546.00 | 50,00 | | | | |
| 2600,00 | 2619,99 | 560,00 | 60,00 | | | | |
| 2620,00 | 2639,99 | 574,00 | 70,00 | | | | |
| 2640,00 | 2659,99 | 588,00 | 80,00 | | | | |
| 2660,00 | 2679,99 | 602,00 | 90,00 | | | | |
| 2680,00 | 2699,99 | 616,00 | 100,00 | | | | |
| 2700,00 | 2719,99 | 630,00 | 110,00 | | | | |
| 2720,00 | 2739,99 | 644,00 | 120,00 | | | | |
| 2740,00 | 2759,99 | 658,00 | 130,00 | | | | |
| 2760,00 | 2779,99 | 672,00 | 140,00 | | | | |

| DM-Netto-Lohn monatlich | | Pfändbarer Betrag bei | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | bis | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 und mehr |
| 2780,00 | 2799,99 | 686,00 | 150.00 | | | | |
| 2800,00 | 2819.99 | 700,00 | 160,00 | | | | |
| 2820,00 | 2839,99 | 714,00 | 170,00 | | | | |
| 2840,00 | 2859.99 | 728,00 | 180,00 | | | | |
| 2860,00 | 2879,99 | 742.00 | 190.00 | | | | |
| 2880,00 | 2899.99 | 756.00 | 200,00 | 8.00 | | | |
| 2900,00 | 2919,99 | 770.00 | 210.00 | 16,00 | | | |
| 2920,00 | 2939.99 | 784,00 | 220,00 | 24,00 | | | |
| 2940,00 | 2959,99 | 798,00 | 230,00 | 32,00 | | | |
| 2960,00 | 2979,99 | 812,00 | 240,00 | 40,00 | | | |
| 2980.00 | 2999,99 | 826,00 | 250,00 | 48,00 | | | |
| 3000.00 | 3019.99 | 840.00 | 260.00 | 56,00 | | | |
| 3020,00 | 3039,99 | 854.00 | 270.00 | 64,00 | | | |
| 3040,00 | 3059,99 | 868,00 | 280,00 | 72,00 | | | |
| 3060,00 | 3079,99 | 882.00 | 290,00 | 80,00 | | | |
| 3080,00 | 3099,99 | 896,00 | 300,00 | 88,00 | | | |
| 3100.00 | 3119,99 | 910.00 | 310,00 | 96.00 | | | |
| 3120,00 | 3139,99 | 924.00 | 320,00 | 104,00 | | | |
| 3140.00 | 3159,99 | 938,00 | 330,00 | 112,00 | | | |
| 3160,00 | 3179,99 | 952,00 | 340,00 | 120,00 | | | |
| 3180,00 | 3199,99 | 966.00 | 350,00 | 128,00 | | | |
| 3200,00 | 3219,99 | 980.00 | 360,00 | 136,00 | | | |
| 3220.00 | 3239,99 | 994.00 | 370,00 | 144,00 | | | |
| 3240.00 | 3259,99 | 1008,00 | 380,00 | 152,00 | | | |
| 3260.00 | 3279,99 | 1022,00 | 390,00 | 160,00 | 6,00 | | |
| 3280,00 | 3299,99 | 1036,00 | 400,00 | 168,00 | 12,00 | | |
| 3300,00 | 3319.99 | 1050,00 | 410,00 | 176,00 | 18,00 | | |
| 3320,00 | 3339.99 | 1064,00 | 420,00 | 184,00 | 24,00 | | |
| 3340,00 | 3359.99 | 1078,00 | 430,00 | 192,00 | 30,00 | | |
| 3360,00 | 3379,99 | 1092,00 | 440,00 | 200,00 | 36,00 | | |
| 3380,00 | 3399,99 | 1106,00 | 450,00 | 208,00 | 42,00 | | |
| 3400,00 | 3419.99 | 1120,00 | 460,00 | 216,00 | 48,00 | | |
| 3420,00 | 3439,99 | 1134,00 | 470,00 | 224,00 | 54,00 | | |
| 3440,00 | 3459,99 | 1148,00 | 480,00 | 232,00 | 60,00 | | |
| 3460.00 | 3479,99 | 1162,00 | 490,00 | 240,00 | 66,00 | | |
| 3480.00 | 3499,99 | 1176,00 | 500,00 | 248,00 | 72,00 | | |
| 3500,00 | 3519,99 | 1190,00 | 510,00 | 256,00 | 78,00 | | |
| 3520,00 | 3539,99 | 1204,00 | 520,00 | 264,00 | 84,00 | | |
| 3540,00 | 3559.99 | 1218,00 | 530,00 | 272,00 | 90,00 | | |
| 3560,00 | 3579.99 | 1232,00 | 540,00 | 280.00 | 96,00 | | |
| 3580,00 | 3599.99 | 1246,00 | 550.00 | 288,00 | 102,00 | | |
| 3600,00 | 3619,99 | 1260,00 | 560,00 | 296,00 | 108,00 | | |
| 3620,00 | 3639,99 | 1274,00 | 570,00 | 304,00 | 114,00 | | |
| 3640,00 | 3659,99 | 1288,00 | 580.00 | 312,00 | 120,00 | 4,00 | |
| 3660.00 | 3679,99 | 1302.00 | 590,00 | 320,00 | 126,00 | 8,00 | |
| 3680,00 | 3699,99 | 1316,00 | 600,00 | 328,00 | 132,00 | 12,00 | |
| 3700,00 | 3719,99 | 1330,00 | 610,00 | 336,00 | 138,00 | 16,00 | |
| 3720,00 | 3739,99 | 1344,00 | 620,00 | 344,00 | 144,00 | 20,00 | |

*– Fortsetzung -*

| DM-Netto-Lohn monatlich | | Pfändbarer Betrag bei | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 und mehr |
| 3740,00 | 3759,99 | 1358,00 | 630,00 | 352,00 | 150,00 | 24,00 | |
| 3760,00 | 3779,99 | 1372,00 | 640,00 | 360,00 | 156,00 | 28,00 | |
| 3780,00 | 3799,99 | 1386,00 | 650,00 | 368,00 | 162.00 | 32.00 | |
| 3800.00 | 3819.99 | 1400.00 | 660,00 | 376,00 | 168,00 | 36.00 | |
| 3820,00 | 3839.99 | 1414,00 | 670.00 | 384,00 | 174,00 | 40,00 | |
| 3840,00 | 3859,99 | 1428,00 | 680,00 | 392,00 | 180,00 | 44.00 | |
| 3860.00 | 3879,99 | 1442,00 | 690,00 | 400,00 | 186,00 | 48,00 | |
| 3880,00 | 3899,99 | 1456,00 | 700,00 | 408,00 | 192,00 | 52,00 | |
| 3900,00 | 3919,99 | 1470,00 | 710,00 | 416,00 | 198,00 | 56,00 | |
| 3920,00 | 3939,99 | 1484,00 | 720,00 | 424,00 | 204,00 | 60,00 | |
| 3940,00 | 3959,99 | 1498,00 | 730.00 | 432,00 | 210.00 | 64,00 | |
| 3960,00 | 3979,99 | 1512.00 | 740.00 | 440.00 | 216,00 | 68.00 | |
| 3980.00 | 3999,99 | 1526.00 | 750,00 | 448,00 | 222,00 | 72.00 | |
| 4000.00 | 4019.99 | 1540,00 | 760.00 | 456.00 | 228,00 | 76.00 | |
| 4020.00 | 4039,99 | 1554.00 | 770,00 | 464.00 | 234,00 | 80.00 | 2,00 |
| 4040.00 | 4059,99 | 1568,00 | 780.00 | 472.00 | 240,00 | 84,00 | 4,00 |
| 4060.00 | 4079,99 | 1582,00 | 790,00 | 480.00 | 246,00 | 88,00 | 6,00 |
| 4080,00 | 4099,99 | 1596,00 | 800,00 | 488,00 | 252,00 | 92,00 | 8,00 |
| 4100,00 | 4119,99 | 1610,00 | 810,00 | 496,00 | 258,00 | 96,00 | 10,00 |
| 4120,00 | 4139.99 | 1624,00 | 820,00 | 504,00 | 264,00 | 100,00 | 12.00 |
| 4140,00 | 4159,99 | 1638,00 | 830,00 | 512,00 | 270,00 | 104.00 | 14,00 |
| 4160,00 | 4179.99 | 1652.00 | 840,00 | 520.00 | 276.00 | 108.00 | 16.00 |
| 4180,00 | 4199.99 | 1666.00 | 850.00 | 528.00 | 282.00 | 112,00 | 18.00 |
| 4200,00 | 4219.99 | 1680,00 | 860,00 | 536,00 | 288.00 | 116,00 | 20,00 |
| 4220,00 | 4239,99 | 1694,00 | 870,00 | 544,00 | 294,00 | 120,00 | 22,00 |
| 4240,00 | 4259,99 | 1708,00 | 880,00 | 552,00 | 300,00 | 124,00 | 24,00 |
| 4260,00 | 4279,99 | 1722,00 | 890,00 | 560,00 | 306,00 | 128.00 | 26,00 |
| 4280,00 | 4299,99 | 1736,00 | 900,00 | 568,00 | 312,00 | 132,00 | 28,00 |
| 4300,00 | 4319,99 | 1750,00 | 910,00 | 576,00 | 318,00 | 136.00 | 30,00 |
| 4320,00 | 4339,99 | 1764.00 | 920,00 | 584,00 | 324.00 | 140.00 | 32.00 |
| 4340,00 | 4359,99 | 1778,00 | 930.00 | 592,00 | 330.00 | 144,00 | 34,00 |
| 4360.00 | 4379,99 | 1792,00 | 940,00 | 600.00 | 336,00 | 148.00 | 36,00 |
| 4380,00 | 4399,99 | 1806,00 | 950,00 | 608,00 | 342,00 | 152,00 | 38,00 |
| 4400,00 | 4419,99 | 1820,00 | 960,00 | 616,00 | 348,00 | 156.00 | 40,00 |
| 4420,00 | 4439,99 | 1834,00 | 970,00 | 624.00 | 354,00 | 160,00 | 42,00 |
| 4440,00 | 4459,99 | 1848,00 | 980,00 | 632,00 | 360,00 | 164,00 | 44,00 |
| 4460,00 | 4479,99 | 1862,00 | 990,00 | 640,00 | 366,00 | 168,00 | 46,00 |
| 4480,00 | 4499,99 | 1876,00 | 1000.00 | 648.00 | 372,00 | 172,00 | 48,00 |
| 4500.00 | 4519,99 | 1890,00 | 1010,00 | 656.00 | 378,00 | 176.00 | 50,00 |
| 4520,00 | 4539,99 | 1904.00 | 1020,00 | 664.00 | 384.00 | 180.00 | 52,00 |
| 4540.00 | 4559,99 | 1918,00 | 1030,00 | 672,00 | 390.00 | 184,00 | 54.00 |
| 4560.00 | 4579,99 | 1932,00 | 1040,00 | 680,00 | 396,00 | 188,00 | 56.00 |
| 4580.00 | 4599,99 | 1946,00 | 1050,00 | 688.00 | 402,00 | 192,00 | 58,00 |
| 4600,00 | 4619,99 | 1960,00 | 1060,00 | 696.00 | 408,00 | 196,00 | 60,00 |
| 4620,00 | 4639,99 | 1974.00 | 1070,00 | 704,00 | 414,00 | 200,00 | 62,00 |
| 4640,00 | 4659,99 | 1988,00 | 1080,00 | 712,00 | 420,00 | 204,00 | 64,00 |
| 4660,00 | 4679,99 | 2002,00 | 1090.00 | 720,00 | 426,00 | 208,00 | 66.00 |
| 4680,00 | 4699,99 | 2016,00 | 1100,00 | 728,00 | 432,00 | 212.00 | 68,00 |

| DM-Netto-Lohn monatlich | | Pfändbarer Betrag bei | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 und mehr |
| 4700.00 | 4719,99 | 2030,00 | 1110,00 | 736,00 | 438,00 | 216,00 | 70.00 |
| 4720,00 | 4739,99 | 2044.00 | 1120,00 | 744,00 | 444,00 | 220,00 | 72,00 |
| 4740.00 | 4759,99 | 2058,00 | 1130.00 | 752.00 | 450,00 | 224.00 | 74,00 |
| 4760.00 | 4779,99 | 2072,00 | 1140.00 | 760.00 | 456.00 | 228,00 | 76.00 |
| 4780,00 | 4799,99 | 2086,00 | 1150.00 | 768.00 | 462,00 | 232.00 | 78.00 |
| 4800.00 | 4819.99 | 2100.00 | 1160.00 | 776.00 | 468,00 | 236.00 | 80.00 |
| 4820.00 | 4839,99 | 2114,00 | 1170.00 | 784.00 | 474,00 | 240,00 | 82,00 |
| 4840,00 | 4859,99 | 2128.00 | 1180.00 | 792,00 | 480.00 | 244,00 | 84,00 |
| 4860,00 | 4879,99 | 2142,00 | 1190,00 | 800,00 | 486,00 | 248.00 | 86,00 |
| 4880,00 | 4899,99 | 2156,00 | 1200,00 | 808.00 | 492,00 | 252.00 | 88,00 |
| 4900.00 | 4919,99 | 2170.00 | 1210,00 | 816,00 | 498,00 | 256,00 | 90,00 |
| 4920.00 | 4939,99 | 2184,00 | 1220.00 | 824,00 | 504,00 | 260,00 | 92,00 |
| 4940.00 | 4959,99 | 2198.00 | 1230,00 | 832,00 | 510.00 | 264,00 | 94,00 |
| 4960.00 | 4979.99 | 2212.00 | 1240.00 | 840.00 | 516,00 | 268.00 | 96.00 |
| 4980.00 | 4999,99 | 2226,00 | 1250.00 | 848.00 | 522.00 | 272.00 | 98.00 |
| 5000,00 | 5019.99 | 2240,00 | 1260.00 | 856.00 | 528,00 | 276.00 | 100.00 |
| 5020,00 | 5039,99 | 2254,00 | 1270.00 | 864.00 | 534,00 | 280,00 | 102,00 |
| 5040,00 | 5059,99 | 2268,00 | 1280.00 | 872,00 | 540,00 | 284,00 | 104,00 |
| 5060,00 | 5079,99 | 2282,00 | 1290,00 | 880,00 | 546,00 | 288,00 | 106,00 |
| 5080.00 | 5099.99 | 2296,00 | 1300,00 | 888,00 | 552,00 | 292,00 | 108,00 |
| 5100.00 | 5119.99 | 2310.00 | 1310,00 | 896,00 | 558,00 | 296,00 | 110,00 |
| 5120.00 | 5139.99 | 2324.00 | 1320,00 | 904,00 | 564,00 | 300,00 | 112,00 |
| 5140.00 | 5159.99 | 2338.00 | 1330,00 | 912,00 | 570.00 | 304,00 | 114.00 |
| 5160.00 | 5179.99 | 2352.00 | 1340.00 | 920.00 | 576.00 | 308,00 | 116.00 |
| 5180,00 | 5199.99 | 2366.00 | 1350,00 | 928,00 | 582.00 | 312,00 | 118,00 |
| 5200.00 | 5219.99 | 2380,00 | 1360.00 | 936,00 | 588,00 | 316,00 | 120.00 |
| 5220.00 | 5239.99 | 2394.00 | 1370,00 | 944,00 | 594,00 | 320,00 | 122,00 |
| 5240.00 | 5259,99 | 2408.00 | 1380,00 | 952,00 | 600,00 | 324,00 | 124,00 |
| 5260,00 | 5279.99 | 2422.00 | 1390,00 | 960,00 | 606,00 | 328,00 | 126,00 |
| 5280.00 | 5299.99 | 2436.00 | 1400,00 | 968,00 | 612,00 | 332.00 | 128,00 |
| 5300.00 | 5319.99 | 2450,00 | 1410,00 | 976,00 | 618.00 | 336,00 | 130,00 |
| 5320.00 | 5339,99 | 2464,00 | 1420.00 | 984.00 | 624,00 | 340.00 | 132,00 |
| 5340.00 | 5359,99 | 2478,00 | 1430.00 | 992,00 | 630.00 | 344.00 | 134.00 |
| 5360.00 | 5379.99 | 2492,00 | 1440,00 | 1000,00 | 636.00 | 348,00 | 136.00 |
| 5380.00 | 5399,99 | 2506,00 | 1450,00 | 1008,00 | 642,00 | 352,00 | 138,00 |
| 5400,00 | 5419,99 | 2520,00 | 1460,00 | 1016,00 | 648,00 | 356,00 | 140,00 |
| 5420,00 | 5439,99 | 2534,00 | 1470,00 | 1024,00 | 654,00 | 360,00 | 142,00 |
| 5440,00 | 5459,99 | 2548,00 | 1480,00 | 1032,00 | 660,00 | 364,00 | 144,00 |
| 5460,00 | 5479,99 | 2562,00 | 1490.00 | 1040,00 | 666.00 | 368.00 | 146,00 |
| 5480.00 | 5499.99 | 2576.00 | 1500.00 | 1048.00 | 672.00 | 372.00 | 148.00 |
| 5500.00 | 5519,99 | 2590.00 | 1510,00 | 1056.00 | 678,00 | 376.00 | 150,00 |
| 5520,00 | 5539,99 | 2604.00 | 1520,00 | 1064.00 | 684,00 | 380.00 | 152.00 |
| 5540,00 | 5559,99 | 2618,00 | 1530,00 | 1072,00 | 690.00 | 384,00 | 154.00 |
| 5560.00 | 5579,99 | 2632,00 | 1540,00 | 1080,00 | 696.00 | 388,00 | 156.00 |

Der Mehrbetrag ab 5579.99 DM ist voll pfändbar

## *EURO-Pj?induiigstabelle zu § 850 c ZPO*
## *(BR-Drucks 310/01)*

| EURO-Netto-Lohn monatlich | | Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für..... Personen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 und mehr |
| von | bis | | | | | | |
| 930,00 | 939.99 | | | | | | |
| 940,00 | 949,99 | 10,50 | | | | | |
| 950,00 | 959.99 | 17,50 | | | | | |
| 960,00 | 969,99 | 24.50 | | | | | |
| 970,00 | 979,99 | 31.50 | | | | | |
| 980,00 | 989,99 | 38,50 | | | | | |
| 990,00 | 999,99 | 45,50 | | | | | |
| 1.000,00 | 1.009,99 | 52,50 | | | | | |
| 1.010,00 | 1.019,99 | 59,50 | | | | | |
| 1.020,00 | 1.029.99 | 66,50 | | | | | |
| 1.030,00 | 1.039.99 | 73.50 | | | | | |
| 1.040,00 | 1.049,99 | 80.50 | | | | | |
| 1.050,00 | 1.059,99 | 87,50 | | | | | |
| 1.060,00 | 1.069,99 | 94,50 | | | | | |
| 1.070,00 | 1.079,99 | 101,50 | | | | | |
| 1.080.00 | 1.089,99 | 108.50 | | | | | |
| 1.090,00 | 1.099,99 | 115.50 | | | | | |
| 1.100,00 | 1.109,99 | 122.50 | | | | | |
| 1.110.00 | 1.119,99 | 129.50 | | | | | |
| 1.120,00 | 1.129,99 | 136,50 | | | | | |
| 1.130,00 | 1.139,99 | 143,50 | | | | | |
| 1.140,00 | 1.149,99 | 150,50 | | | | | |
| 1.150,00 | 1.159,99 | 157.50 | | | | | |
| 1.160,00 | 1.169.99 | 164.50 | | | | | |
| 1.170.00 | 1.179.99 | 171,50 | | | | | |
| 1.180,00 | 1.189,99 | 178,50 | | | | | |
| 1.190,00 | 1.199,99 | 185,50 | | | | | |
| 1.200,00 | 1.209,99 | 192,50 | | | | | |
| 1.210,00 | 1.219,99 | 199,50 | | | | | |
| 1.220,00 | 1.229,99 | 206,50 | | | | | |
| 1.230,00 | 1.239,99 | 213.50 | | | | | |
| 1.240.00 | 1.249.99 | 220.50 | | | | | |
| 1.250,00 | 1.259,99 | 227,60 | | | | | |
| 1.260,00 | 1.269,99 | 234,50 | | | | | |
| 1.270,00 | 1.279,99 | 241,50 | 2,50 | | | | |
| 1.280,00 | 1.289,99 | 248,50 | 7,50 | | | | |
| 1.290,00 | 1.299.99 | 255,50 | 12.50 | | | | |
| 1.300,00 | 1.309.99 | 262,50 | 17.50 | | | | |
| 1.310,00 | 1.319,99 | 269.50 | 22,50 | | | | |
| 1.320,00 | 1.329,99 | 276,50 | 27,50 | | | | |
| 1.330,00 | 1.139,99 | 283,50 | 32,50 | | | | |
| 1.340,00 | 1.349,99 | 290,50 | 37,50 | | | | |
| 1.350,00 | 1.359,99 | 297,50 | 42,50 | | | | |
| 1.360,00 | 1.369,99 | 304,50 | 47,50 | | | | |
| 1.370.00 | 1.379.99 | 311,00 | 52.50 | | | | |
| 1.380.00 | 1.389,99 | 318,50 | 57,50 | | | | |
| 1.390,00 | 1.399,99 | 325.50 | 62,50 | | | | |
| 1.400,00 | 1.409,99 | 332,50 | 67,50 | | | | |
| 1.410,00 | 1.419,99 | 339,50 | 72,50 | | | | |
| 1.420,00 | 1.429,99 | 346,50 | 77,50 | | | | |
| 1.430,00 | 1.439.99 | 353,50 | 82,50 | | | | |
| 1.440.00 | 1.449.99 | 360,50 | 87.50 | | | | |

| EURO-Netto-Lohn monatlich | | Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für..... Personen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 und mehr |
| von | bis | | | | | | |
| 1.450.00 | 1.459,99 | 367,50 | 92,50 | | | | |
| 1.460.00 | 1.469,99 | 374.50 | 97,50 | 2,00 | | | |
| 1.470.00 | 1.479.99 | 381.50 | 102,50 | 6.00 | | | |
| 1.480.00 | 1.489.99 | 388.50 | 107.50 | 10.00 | | | |
| 1.490.00 | 1.499.99 | 395.50 | 112.50 | 14.00 | | | |
| 1.500.00 | 1.509,99 | 402,50 | 117,50 | 18,00 | | | |
| 1.510.00 | 1.519,99 | 409,50 | 122,50 | 22,00 | | | |
| 1.520.00 | 1.529,99 | 416,50 | 127.50 | 26,00 | | | |
| 1.530.00 | 1.539,99 | 423.50 | 132.50 | 30,00 | | | |
| 1.540.00 | 1.549.99 | 430.50 | 137.50 | 34,00 | | | |
| 1.550.00 | 1.559.99 | 437.50 | 142,50 | 38.00 | | | |
| 1.560,00 | 1.569.99 | 444,50 | 147,50 | 42,00 | | | |
| 1.570,00 | 1.579.99 | 451,50 | 152,50 | 46.00 | | | |
| 1.580,00 | 1.589,99 | 458,50 | 157,50 | 50,00 | | | |
| 1.590.00 | 1.599.99 | 465.50 | 162,50 | 54.00 | | | |
| 1.600.00 | 1.609,99 | 472.50 | 167,50 | 58,00 | | | |
| 1.610,00 | 1.619.99 | 479.50 | 172,50 | 62.00 | | | |
| 1.620.00 | 1.629.99 | 486.50 | 177.50 | 66,00 | | | |
| 1.630.00 | 1.639.99 | 493,50 | 182.50 | 70.00 | | | |
| 1.640,00 | 1.649.99 | 500,50 | 187,50 | 74,00 | | | |
| 1 650,00 | 1.659,99 | 507,50 | 192,50 | 78,00 | 1,50 | | |
| 1.660.00 | 1.669,99 | 514.50 | 197,50 | 82,00 | 4.50 | | |
| 1.670.00 | 1.679.99 | 521.50 | 202.50 | 86.00 | 7.50 | | |
| 1.680.00 | 1.689,99 | 528.50 | 207.50 | 90,00 | 10.50 | | |
| 1.690.00 | 1.699,99 | 535.50 | 212,50 | 94.00 | 13,50 | | |
| 1.700.00 | 1.709,99 | 542,50 | 217,50 | 98,00 | 16,50 | | |
| 1.710,00 | 1.719,99 | 549,50 | 222,50 | 102,00 | 19,50 | | |
| 1.720,00 | 1.729.99 | 556,50 | 227,50 | 106,00 | 22.50 | | |
| 1.730,00 | 1.739,99 | 563.50 | 232.50 | 110,00 | 25.50 | | |
| 1.740.00 | 1.749.99 | 570.50 | 237,50 | 114.00 | 28.50 | | |
| 1.750.00 | 1.759,99 | 577.50 | 242,50 | 118,00 | 31.50 | | |
| 1.760,00 | 1.769,99 | 584,50 | 247,50 | 122,00 | 34,50 | | |
| 1.770.00 | 1 779,99 | 591,50 | 252,50 | 126,00 | 37,50 | | |
| 1.780,00 | 1.798,99 | 598,50 | 257,50 | 130.00 | 40,50 | | |
| 1.790,00 | 1.799.99 | 605,50 | 262,50 | 134,00 | 43.50 | | |
| 1.800.00 | 1.809.99 | 612.50 | 267.50 | 138.00 | 46.50 | | |
| 1.810.00 | 1.819.99 | 619.50 | 272.50 | 142.00 | 49.50 | | |
| 1.820.00 | 1.829.90 | 626.50 | 277.50 | 146,00 | 52,50 | | |
| 1.830,00 | 1.839,99 | 633.50 | 282,50 | 150,00 | 55,50 | | |
| 1.840,00 | 1.849,99 | 640,50 | 287,50 | 154,00 | 58.50 | 1,00 | |
| 1.850.00 | 1.859,99 | 647,50 | 292.50 | 158,00 | 61,50 | 3,00 | |
| 1.860.00 | 1.869.99 | 654,50 | 297,50 | 162,00 | 64.50 | 5,00 | |
| 1.870.00 | 1.879,99 | 661.50 | 302.50 | 166.00 | 67.50 | 7,00 | |
| 1.880.00 | 1.889.99 | 668.50 | 307,50 | 170.00 | 70,50 | 9,00 | |
| 1.890.00 | 1.899,99 | 675,50 | 312,50 | 174,00 | 73.50 | 11,00 | |
| 1.900,00 | 1.909.99 | 682,50 | 317,50 | 178,00 | 76,50 | 13,00 | |
| 1.910,00 | 1.919.99 | 689,50 | 322,50 | 182,00 | 79,50 | 15,00 | |
| 1.920,00 | 1.929,99 | 696.50 | 327,50 | 186.00 | 82,50 | 17.00 | |
| 1.930.00 | 1.939,99 | 703,50 | 332.50 | 190,00 | 85.50 | 19.00 | |
| 1.940,00 | 1.949.99 | 710,50 | 337,50 | 194,00 | 88.50 | 21,00 | |

*– Fortsetzung -*

| EURO-Netto-Lohn monatlich | | Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ..... Personen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 und mehr |
| von | bis | | | | | | |
| 1.950,00 | 1.959,99 | 717.50 | 342.50 | 198.00 | 91.50 | 23,00 | |
| 1.960.00 | 1.969.99 | 724.50 | 347.50 | 202.00 | 94.50 | 25.00 | |
| 1.970,00 | 1.979.99 | 731.50 | 352.50 | 206.00 | 97.50 | 27,00 | |
| 1.980,00 | 1.989,99 | 738,50 | 357.50 | 210.00 | 100.50 | 29,00 | |
| 1.990,00 | 1.999,99 | 745.50 | 362,50 | 214,00 | 103.50 | 31,00 | |
| 2.000,00 | 2.009,99 | 752.50 | 367,50 | 218.00 | 106.50 | 33.00 | |
| 2.010.00 | 2.019.99 | 759,50 | 372.50 | 222.00 | 109,50 | 35.00 | |
| 2.020.00 | 2.029.99 | 766.50 | 377.50 | 226.00 | 112.50 | 37.00 | |
| 2.030.00 | 2.039.99 | 773,50 | 382.50 | 230.00 | 115.50 | 39.00 | 0.50 |
| 2.040,00 | 2.049.99 | 780.50 | 387,50 | 234,00 | 118.50 | 41,00 | 1.50 |
| 2.050.00 | 2.059,99 | 787.50 | 392,50 | 238,00 | 121,50 | 43,00 | 2,50, |
| 2.060,00 | 2.069,99 | 794.50 | 397.50 | 242.00 | 124.50 | 45.00 | 3.501 |
| 2.070,00 | 2.079.99 | 801,50 | 402.50 | 246.00 | 127.50 | 47.00 | 4.501 |
| 2.080.00 | 2.089.99 | 808,50 | 407.50 | 250.00 | 130.50 | 49.00 | 5,501 |
| 2.090.00 | 2.099.99 | 815,50 | 412.50 | 254.00 | 133.50 | 51,00 | 6,501 |
| 2.100.00 | 2.109.99 | 822,50 | 417,50 | 258,00 | 136,50 | 53,00 | 7.501 |
| 2.110,00 | 2.119,99 | 829.50 | 422.50 | 262,00 | 139.50 | 55.00 | 8.56 |
| 2.120.00 | 2.129,99 | 836.50 | 427,50 | 266.00 | 142,50 | 57.00 | 9.501 |
| 2.130.00 | 2.139.99 | 843.50 | 432.50 | 270.00 | 145,50 | 59.00 | 10.501 |
| 2.140.00 | 2.149.99 | 850.50 | 437.50 | 274.00 | 148.50 | 61.00 | 11.501 |
| 2.150,00 | 2.159,99 | 857.50 | 442,50 | 278,00 | 151,50 | 63.00 | 12,50 |
| 2.160,00 | 2.169.99 | 864,50 | 447.50 | 282,00 | 154,50 | 65.00 | 13,56 |
| 2.170,00 | 2.179,99 | 871,50 | 452,50 | 286,00 | 157.50 | 67,00 | 14,50, |
| 2.180,00 | 2.189.99 | 878,50 | 457,50 | 290.00 | 160.50 | 69.00 | 15.501 |
| 2 190,00 | 2.199.99 | 885.50 | 462.50 | 294,00 | 163.50 | 71.00 | 16.501 |
| 2.200.00 | 2.209,99 | 892.50 | 467.50 | 298.00 | 166.50 | 73.00 | 17.50! |
| 2.210,00 | 2.219,99 | 899.50 | 472,50 | 302.00 | 169.50 | 75,00 | 18,50' |
| 2.220,00 | 2.229,99 | 906.50 | 477.50 | 306,00 | 172,50 | 77.00 | 19,56 |
| 2.230,00 | 2.239,99 | 913,50 | 482,50 | 310,00 | 175,50 | 79.00 | 20,56 |
| 2.240,00 | 2.249,99 | 920.50 | 487.50 | 314,00 | 178.50 | 81.00 | 21,50, |
| 2.250.00 | 2.259,99 | 927.50 | 492.50 | 318,00 | 181,50 | 83.00 | 22.501 |
| 2.260.00 | 2.269.99 | 934.50 | 497.50 | 322.00 | 184.50 | 85.00 | 23.501 |
| 2.270.00 | 2.279,99 | 941.50 | 502.50 | 326.00 | 187.50 | 87.00 | 24.56 |
| 2.280,00 | 2.289,99 | 948,50 | 507.50 | 330.00 | 190.50 | 89,00 | 25,50, |
| 2.290,00 | 2.299.99 | 955.50 | 512.50 | 334,00 | 193.50 | 91,00 | 26,50, |
| 2.300,00 | 2.309.99 | 962.50 | 517,50 | 338.00 | 196.50 | 93.00 | 27,56 |
| 2.310.00 | 2.319.99 | 969.50 | 522.50 | 342.00 | 199.50 | 95.00 | 28,501 |
| 2.320.00 | 2.329,99 | 976.50 | 527,50 | 346.00 | 202,50 | 97.00 | 29,501 |
| 2.330.00 | 2.339,99 | 983.50 | 532.50 | 350.00 | 205,50 | 99.00 | 30.50 |
| 2.340.00 | 2.349,99 | 990,50 | 537,50 | 354.00 | 208.50 | 101.00 | 31,50 |
| 2.350.00 | 2.359.99 | 997.50 | 542.50 | 358.00 | 211.50 | 103.00 | 32,501 |
| 2.360.00 | 2.369.99 | 1.004.50 | 547.50 | 362,00 | 214.50 | 105.00 | 33.501 |
| 2.370.00 | 2.3/9.99 | 1.011.50 | 552.50 | 366.00 | 217.50 | 107.00 | 34.501 |
| 2.380.00 | 2.389.99 | 1.018.50 | 557.50 | 370.00 | 220.50 | 109.00 | 35.56 |
| 2.390,00 | 2.399,99 | 1.025.50 | 562,50 | 374.00 | 223.50 | 111.00 | 36.501 |
| 2.400,00 | 2.409,99 | 1.032,50 | 567.50 | 378,00 | 226.50 | 113.00 | 37.50' |
| 2.410.00 | 2.419.99 | 1.039.50 | 572,50 | 382,00 | 229.50 | 115.00 | 38.56 |
| 2.420,00 | 2.429.99 | 1.046.50 | 577,50 | 386.00 | 232.50 | 117.00 | 39.56 |
| 2.430.00 | 2.439.99 | 1.053.50 | 582.50 | 390.00 | 235.50 | 119,00 | 40.50 |
| 2.440.00 | 2.449,99 | 1.060.50 | 587.50 | 394,00 | 238.50 | 121,00 | 41.50 |

| EURO-Netto-Lohn monatlich | | Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ..... Personen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 und mehr |
| von | bis | | | | | | |
| 2.450.00 | 2.459.99 | 1.067.50 | 592.50 | 398.00 | 241.50 | 123,00 | 42.50 |
| 2.460,00 | 2.469.99 | 1.074.50 | 597.50 | 402.00 | 244.50 | 125,00 | 43.50 |
| 2.470.00 | 2.479.99 | 1.081,50 | 602.50 | 406,00 | 247,50 | 127.00 | 44.50 |
| 2.480.00 | 2.489,99 | 1.088,50 | 607,50 | 410,00 | 250,50 | 129,00 | 45,50 |
| 2.490.00 | 2.499,99 | 1.095,50 | 612.50 | 414,00 | 253,50 | 131.00 | 46,50 |
| 2.500,00 | 2.509.99 | 1 102,50 | 617.50 | 418,00 | 256,50 | 133.00 | 47.50 |
| 2.510.00 | 2.519.99 | 1.109.50 | 622.50 | 422.00 | 259.50 | 135.00 | 48.50 |
| 2.520,00 | 2.529.99 | 1.116.50 | 627.50 | 426.00 | 262.50 | 137.00 | 49.50 |
| 2.530,00 | 2.539.99 | 1.123.50 | 632.50 | 430,00 | 265.50 | 139.00 | 50.50 |
| 2.540,00 | 2.549,99 | 1.130.50 | 637.50 | 434.00 | 268,50 | 141.00 | 51,50 |
| 2.550.00 | 2.559.99 | 1.137,50 | 642,50 | 438,00 | 271,50 | 143,00 | 52,50 |
| 2.560.00 | 2.569.99 | 1.144,50 | 647.50 | 442.00 | 274,50 | 145,00 | 53 6(1 |
| 2.570.00 | 2.5/9.99 | 1.151,50 | 652.50 | 446.00 | 277.50 | 147.00 | 6. |
| 2.580.00 | 2.589.99 | 1.158.50 | 657.50 | 450.00 | 280.50 | 149.00 | 555- |
| 2.590.00 | 2.599.99 | 1.165.50 | 662.50 | 454.00 | 283.50 | 151,00 | 56,50 |
| 2.600.00 | 2.609.99 | 1.172,50 | 667.50 | 458.00 | 286,50 | 153,00 | 57,50 |
| 2.610,00 | 2.619,99 | 1.179.50 | 672,50 | 462.00 | 289,50 | 155.00 | 58,50 |
| 2.620.00 | 2.629.99 | 1.186,50 | 677.50 | 466.00 | 292,50 | 157,00 | 59,50 |
| 2.630.00 | 2.639.99 | 1.193.50 | 682.50 | 470.00 | 295.55 | 159,00 | 60.50 |
| 2.640.00 | 2.649.99 | 1.200.50 | 687.50 | 474.00 | 298.50 | 161.00 | 61.50 |
| 2.650.00 | 2.659.99 | 1.207.50 | 692.50 | 478.00 | 301,50 | 163.00 | 62,50 |
| 2.660.00 | 2.669,99 | 1.214.50 | 397.50 | 482.00 | 304,50 | 165,00 | 63,50 |
| 2.670.00 | 2.679,99 | 1.221.50 | 702,50 | 486.00 | 307,50 | 167,00 | 64.50 |
| 2.680.00 | 2.689,99 | 1.228.50 | 707,50 | 490.00 | 310,50 | 169,00 | 65.50 |
| 2.690.00 | 2.699,99 | 1.235.50 | 712,50 | 494.00 | 313.50 | 171.00 | 66.50 |
| 2.700.00 | 2.709.99 | 1.242.50 | 717.50 | 498.00 | 316.50 | 173.00 | 67.50 |
| 2.710.00 | 2.719.99 | 1.249.50 | 722.50 | 502.00 | 319.50 | 175.00 | 68.50 |
| 2.720.00 | 2.729,99 | 1.256.50 | 727,50 | 506.00 | 322,50 | 177,00 | 69.50 |
| 2.730,00 | 2.739,99 | 1.263,50 | 732,50 | 510,00 | 325,50 | 179,00 | 70,50 |
| 2.740.00 | 2.749,99 | 1.270.50 | 737.50 | 514,00 | 328.50 | 181,00 | 71,50 |
| 2.750.00 | 2.759.99 | 1.277.50 | 742.50 | 518,00 | 331.50 | 183.00 | 72,50 |
| 2.760.00 | 2.769.99 | 1.284.50 | 747.50 | 522.00 | 334.50 | 185.00 | 73.50 |
| 2.770.00 | 2.779.99 | 1.291.50 | 752.50 | 526,00 | 337.50 | 187.00 | 74.50 |
| 2.780,00 | 2.789,99 | 1.298.50 | 757.50 | 530,00 | 340.50 | 189,00 | 75,50 |
| 2.790.00 | 2.799,99 | 1.305.50 | 762.50 | 534,00 | 343.50 | 191,00 | 76,50 |
| 2.800.00 | 2.809.99 | 1.312,50 | 767.50 | 538.00 | 346.50 | 193,00 | 77.50 |
| 2.810.00 | 2.819.99 | 1.319.50 | 772.50 | 542.00 | 349,50 | 195.00 | 78.50 |
| 2.820.00 | 2.829.99 | 1.326.50 | 777.50 | 546,00 | 352.50 | 197.00 | 79,50 |
| 2.830.00 | 2.839.99 | 1.333.50 | 782.50 | 550.00 | 355.50 | 199.00 | 8( |
| 2.840,00 | 2.849.99 | 1.340.00 | 787,50 | 554,00 | 358,50 | 201,00 | 81, |
| 2.850,00 | 2.851,00 | 1.347,50 | 792,50 | 558,00 | 361,50 | 203,00 | 82,50I |

Der Mehrbedarf ab 2.851 EURO ist voll pfändbar.

# Pfändungskontroverse ums Taschengeld

*von Prof. Dr Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann-dieter@elh-darmstadt.de)*

In der Beratungspraxis gewinnt die Pfändung des Taschengeldanspruchs zunehmend an Bedeutung. Die obersten deutschen Vollstreckungsgerichte sprechen dem haushaltführenden Ehegatten, der nicht über eigene Einnahmen aus Arbeit oder Vermögen verfügt, einen eigenen Taschengeldanspruch gegen seinen gut verdienenden Ehegatten (als Drittschuldner) zu. Das Taschengeld gilt als Teil seines Unterhaltsanspruchs gern. § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO und wird als bedingt pfändbar angesehen (vgl. zuletzt KG Berlin NJW 2000, 149 ff. und die Rechtsprechungsnachweise in Braun NJW 2000, 97 [FN 2]).

*Faktisch wird bei intakter Ehe jedoch nie ein Individualanspruch auf Taschengeld realisiert, sondern die Haushaltsmitglieder wirtschaften aus einem gemeinsamen Topf: Aber trotz überzeugender Kritik aus rechtsdogmatischer. vett tustingsrechtlicher und historischer Sicht (vgl. Braun 1\11147 2000, 97-103; Derleder JurBüro1994, 129-132 und 195-198; Haumer FamRZ* 1996, *193-197; Zöller/Stöber, ZPO, 21. Ainl..§ 850b Rdn. 18) steht zu erwarten, dass das Rechtsprechungskonstrukt beibehalten wird. Die rechtliche Konstruktion eines individuellen Taschengeldanspruchs dient jedoch weder zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des haushaltführenden Ehegatten noch der Gleichberechtigung. Vielmehr dient dies allein dem Gläubiger des einkommens- und vermögenslosen Ehegatten als „Vehikel", um bei einer Alleinverdienerehe auf das Einkommen des erwerbstätigen Partners zugreifen zu können.*

Im Folgenden sind die Eckpfeiler der Vollstreckungsrechtsprechung zusammengefasst, soweit ihnen für die Schuldnerberatungspraxis Bedeutung zukommt. Da sich die Rechtsprechungslinie fortsetzen dürfte, ist im Schlussabschnitt ein pragmatischer Weg aufgezeigt, um den Mindunuszugriffzu umgehen.

## 1. Höhe des Taschengeldanspruchs

Nach herrschender Rechtsprechung steht erwerbslosen Ehegatten ein Taschengeld in Ilöhe von **5% des durchschnittlich anrechenbaren Monats-Nettoeinkommens** zu (so OLG Stuttgart Rpfleger 1997, 447; OLG Frankfurt Rpfleger 1996, 77; OLG Köln Rpfleger 1995, 77; OLG Celle NJW 1991, 1960).

> Der BGH (NJW 1998, 1554) sieht sogar eine Quote von 5 bis 7 % des zur Verfügung stehenden Nettoeinkommens als üblich an.

Da es sich beim Taschengeld um den „überschießenden Teil" eines Unterhaltsanspruchs handelt, sind zuvor berufsbedingte Aufwendungen, Kindesunterhalt und konsequenterweise auch die laufenden Belastungen aus berücksichtigungsfähigen Schulden in Abzug zu bringen.

**Achtung:** Kein Taschengeldanspruch besteht, wenn das verfügbare Einkommen nur zur Deckung des notwendigen Bedarfs der Familienmitglieder ausreicht (so KG Berlin N.IW 2000, 151; I3GH NJW 1998, 1554 m.w.N.)!

## 2. Billigkeitsgesichtspunkte i.R.d. § 850b ZPO

Der Taschengeldanspruch wird als Teil des Unterhaltsanspruchs gern. § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO angesehen. Gemäß § 850b Abs. 2 ZPO ist das Taschengeld somit nur pfändbar, wenn sonstige Vollstreckungsmöglichkeiten keinen Erfolg hatten bzw. versprechen und „wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht."

**Die Billigkeitsgrenze** wird in der Rechtsprechung unterschiedlich gezogen:

- Ursprünglich sollte die Taschengeldpfändung nur dann der Billigkeit entsprechen, wenn einem hohen Taschengeldanspruch eine niedrige Forderung gegenüberstand, die in absehbarer Zeit getilgt werden könne (vgl. OLG München FamRZ 1988, 1161; LG Dortmund JurBüro 1990, 1060). Damit würden jedoch Schuldner, die hohe Schulden aufgehäuft haben, besser gestellt als Schuldner, die ihre finanziellen Möglichkeiten nur in geringem Maß überschritten haben (so zu Recht OLG Köln Rpfleger 1995, 76; OLG Stuttgart Rpfleger 1997, 447).
- Teilweise wird dem erwerbslosen Schuldner ein **unentziehbarer Mindestbetrag** zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse in Höhe von 50 DM (OLG Celle NJW 1991, 1961) oder 70 DM (OLG Stuttgart Rpfleger 1997, 447) zugebilligt.

  > Stattdessen empfehlen *Brühl/Zipf* Guter Rat bei Schulden, S. 118 den Barbetrag für Hilfeempfänger in Ileimen (§ 21 Abs. 3 BSHG) als Maßstab und halten 30 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes für angemessen, was ca. 160 DM entspricht (ähnlich AG Lemgo JurBüro 1996, 385).
- Überwiegender Meinung nach kann eine Hindung überhaupt nur dann der Billigkeit entsprechen, wenn der gesamte Unterhaltsanspruch, den der erwerbslose Ehegatte fiktiv im Falle des Getrenntlebens nach regional gültiger Unterhaltstabelle hätte, die **Pfändungsfreigrenze nach der Lohnpfändungstabelle** übersteigt (vgl. OLG Frank furt Fam R7 1991, 727 ff.).

Dabei sind keine Unterhaltspflichten zu berücksichtigen, sondern für den Taschengeldempfänger soll immer die „Spalte 0" der Pfändungstabelle gelten. Der Kindesunterhalt sei ja bereits bei der Festsetzung des anrechenbaren Nettoeinkommens in Abzug gebracht und fließe so in die Rechenbasis für das 5 %-Taschengeld ein.

*Die Rechtsprechung funktioniert damit den in 850/, Abs. 2 ZPO normierten Rechenschritt „kann nach den für Arbeitseinkommen gehenden Vor^y chrifien gepfändet werden" stillschweigend zum entscheidenden Billigkeitskriterium uni.*

**Fazit:** Dem erwerbslosen Schuldner haben dann von seinem rechnerischen Taschengeldanspruch 3/10 zur Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse (vgl. § 850c Abs. 2 ZPO) zu verbleiben. Die restlichen 7/10 des Taschengeldanspruchs sind pfändbar und vorn Ehegatten als Drittschuldner an den Andenden Gläubiger abzuführen.

## Fallbeispiel zur Taschengeldpfändung

Schuldnerin ist verheiratet und verfügt über kein eigenes Einkommen und Vermögen. Sie versorgt die beiden gemeinsamen Kinder von 4 und 7 Jahren. Ihr Ehemann verdient im Jahresdurchschnitt 5800 DM netto im Monat. Für den PKW, der für den Beruf des Ehemannes unentbehrlich ist, sind die nächsten Jahre 400 DM monatlich als Kreditrate zu zahlen.

**1. Arbeitsschritt:**
**Anrechenbares Nettoeinkommen des vermögenden Ehegatten ermitteln**

| | |
|---|---|
| durchschnittliches Monatsnetto: | 5800,00 DM |
| *minus* berufsbedingte Aufwendungen (gern. Düsseldorfer Tabelle mind. 5 % und max. 260 DM) | 260,00 DM |
| *minus* PKW-Rate als berücksichtigungsfähigem Schuldendienst | – 400,00 DM |
| *minus* Unterhalt für Kind 4 Jahre (Düss. Tab. EK-Gruppe: 9) | – 568,00 DM |
| *minus* Unterhalt für Kind 7 Jahre (Düss. Tab. EK-Gruppe: 9) | – 690 00 DM |
| **anrechenbares Monatsnetto:** | **3882,00 DM** |

**2. Arbeitsschritt:**
**Taschengeldanspruch des vermögenslosen Ehegatten errechnen**
5 % des anrechenbaren Monatsnetto von 3882,00 DM ergibt als

**Taschengeldanspruch:** **194,10 DM**

**3. Arbeitsschritt:**
**Pfändbaren Anteil am (fiktiven) Ehegattenunterhalt bestimmen**
Nach Düsseldorfer Tabelle stehen der Schuldnerin gegen ihren erwerbstätigen Ehemann als Ehegattenunterhalt 3/7 aus 3882,00 DM zu: **1663,71 DM**

*Der fiktive Unterhaltsanspruch der Schuldnerin in Höhe von 3/7 des anrechenbaren Nettoeinkommens ihres erwerbstätigen Ehegatten beträgt 1664 DM. Damit wird die zur Zeit (noch!) gültige Pfändungsgrenze für Alleinstehende ohne gesetzliche Unterhaltspflichten erheblich überschritten.*

Nach „Spalte 0" der Pfändungstabelle wären von ihrem fiktiven Ehegattenunterhalt in Höhe von 1664 DM pfiindbar: **315,70 DM**

**Zwischenergebnis:**
Bei der Schuldnerin ergäbe sich aufgrund ihres rechnerischen Ehegattenunterhalts ein pfändbarer Anteil von mehr als 300 DM und damit weit mehr als ihr Taschengeldanspruch ausmacht.

**Ergebnis:**
**Vom Taschengeldanspruch der Schuldnerin in Höhe von 194,10 DM sind 7/10 pfändbar, was 135,87 DM entspricht.**
Der Schuldnerin selbst verbleiben die restlichen 3/10, d.h. knapp 60 DM, als Eigenanteil zur Deckung ihrer persönlichen Bedürfnisse.

Welche Voraussetzungen nach herrschender Rechtsprechung erfüllt sein müssen, damit den Gläubigern eines einkommens- und vermögenslosen Schuldners im Bereich mittlerer und hoher Einkommen der indirekte Zugriff auf dessen allein erwerbstätigen Ehegatten eröffnet ist, soll nachstehendes Fallbeispiel verdeutlichen.

**Relevante Einkommensgrenze:**
Obiges Fallbeispiel verdeutlicht, dass das nach Abzug aller berufsbedingten Aufwendungen, der berücksichtigungsfähigen Schuldentilgungen und des Kindesunterhalts verbleibende **anrechenbare Nettoeinkommen** die entscheidende Rechengröße darstellt. Erst wenn sich daraus für den erwerbslosen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch (gemäß Düsseldorfer Tabelle mit 3/7-Quote) errechnen lässt, der nach Spalte „0" der Hindungstabelle erhebliche pfändbare Anteile ergibt, entspricht die Taschengeldpfändung der Billigkeit.

**Ein pfändbarer Taschengeldanteil kommt nach derzeit gültiger Pfändungstabelle (Grundfreibetrag: 1209 DM) erst in Betracht, wenn das anrechenbare Nettoeinkommen des allein erwerbstätigen Ehegatten rund 3000 DM beträgt.**

## 3. Bestimmtheitserfordernis beim Taschengeld-Plt B

Nach überwiegender Auffassung muss der Hindungs- und Überweisungsbeschluss konkret die 13erechnungsgrundlagen des Taschengeldanspruchs benennen und angeben, welcher Teil (regelmäßig 3/10) pfandfrei bleibt und welcher Betrag zur Zeit an den pfändenden Gläubiger abzuführen ist (so OLG Hamm FamRZ 1990, 547; OLG Köln Rpfleger 1995, 77).
Das OLG Frankfurt (FamRZ 1991, 727; Rpfleger 1996, 77) überlässt die Berechnung hingegen dem Drittschuldner. Ein erwerbstätiger Ehegatte dürfte damit allerdings in der Regel überfordert sein und sieht sich im Falle einer Zahlungsklage des Gläubigers einem erheblichen Prozessrisiko ausgesetzt.

## 4. Informationsbeschaffung durch eidesstattliche Versicherung

Der Gläubiger muss den Taschengeldanspruch in seinem Pfändungsantrag an das Vollstreckungsgericht beziffern und hierzu die Einkommensverhältnisse des erwerbstätigen Ehegatten darlegen. Die notwendigen Angaben soll er sich im Wege der eidesstattlichen Versicherung verschaffen können (vgl. OLG Köln NJW 1993, 3335; KG Berlin NJW 2000, 149).
So hat das OLG München (Leitsatz in Rpfleger 2000, 30) entschieden: „Damit der Gläubiger im Pfändungsverfahren dartun kann, inwieweit eine Pfändung des Taschengeldanspruchs der Billigkeit entspricht, muss der Schuldner im vorbereitenden Verfuhren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht nur Name und Anschrift des Ehegatten als Drittschuldner, sondern auch dessen monatliches Einkommen so genau wie möglich angeben. Kennt der Schuldner die Einkünfte nicht, muss er wenigstens Beruf und Beschäftigungsstelle des Ehegatten angeben."

## 5. Praxisausweg: „Hinzuverdiener-Ehe"

Die Vollstreckungsgerichte haben obige Verfahrensschritte zur Taschengeldpfändung in jahrzehntelangen (teils widersprüchlichen) Bemühungen ausdifferenziert.

Zu welch problematischen Ergebnissen dieses Rechtsprechungskonstrukt aber immer noch führt, zeigt sich darin. dass der Zugriff auf das Einkommen des erwerbstätigen Ehegatten nur bei einer **Alleinverdiener-Ehe** möglich ist. Erzielt der Schuldner hingegen selbst Einkünfte in Höhe seines rechnerischen 5 %-Taschengeldanspruchs, kann er seine persönlichen Bedürfnisse aus eigenen Einkünften decken. Damit entfällt der Taschengeldanspruch gegen den gut verdienenden Ehegatten ersatzlos und jeder Pfändungszugriff von Gläubigerseite geht ins Leere (so BGH NJW 1998, 1554).

*Diese Möglichkeit, über eine geringfügige Beschäftigung (ggf: sogar in Form eines' Ehegatten-Arbeitsvertrags) die Taschengeleändung unterlaufen zu können, dokumentiert eindrucksvoll die Begründungsschwächen des gesamten Rechtsprechungskon.strukts (abschwächend KG Berlin NJW 2000, 150). Deshalb ist die grundsätzliche Kritik (1171 sog. „Unterhalt für den Gläubiger des Ehegatten" (so der zutre[ fende Aufsatztitel von Braun NJW 2000,* 97) *aufrechtzuerhalten.*

**Fazit:**
**Für clevere Schuldner eröffnet sich über eine bezahlte Nebentätigkeit eine effektive Strategie, uni Taschengeldpfändungen zu verhindern bzw. auszuhebeln! Voraussetzung ist allerdings, dass sie zumindest einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen können (und eine solche vor Ort finden).**

# Zusammenfassende Punktuation des im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellten Gutachtens „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999"

*der GP Forschungsgruppe – Institut für Grundlagen- und ProgranunlOrschung, Weiler/Allgäu*

## I. Zielsetzung

Mit dem Gutachten „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999" werden folgende Fragestellungen beantwortet:

- Wie hat sich das Kreditverhalten privater I laushalte in Ost- und Westdeutschland entwickelt'?
- Wodurch und in welcher I 1 öhe geraten private Haushalte in Überschuldung und gibt es Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland?
- Wie entwickelt sich die Überschuldungssituation in Ost- und Westdeutschland im Verlauf der I 990er Jahre?
- Wie effizient sind vorhandene Entschuldungsinstrumentarien?

**Ilinweis:** Da Berlin/West und Berlin/Ost in vielen Statistiken nicht mehr getrennt ausgewiesen werden, wird Berlin seit dem sog. Ostgutachten 1994 von der GP Forschungsgruppe als ostdeutsches Bundesland betrachtet.

## 11. Statistische Grundlagen

Das Gutachten stützt sich – wie in der Vergangenheit auf Sekundäranalysen wie auf Primärerhebungen.

- Zur Ermittlung des Verhaltens der Haushalte im Kreditbereich hat die GP Forschungsgruppe zurückgegriffen auf Forschungsergebnisse des Instituts für Marktforschung Leipzig, die Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) 1998 des Statistischen Bundesamtes (ca. 50.000 befragte Haushalte), auf Daten der Bundes – SCHUFA sowie auf Bundesbankberichte.
- Zur Ermittlung der Überschuldungsstruktur sowie zur Effizienz der Entschuldungsinstrumentarien wurde - wie schon hei vorangegangenen Gutachten – eine Vollerhebung bei allen in der Bundesrepublik zu gelassenen Schuldnerberatungsstellen durchgeführt. Das ausgewertete Datenmaterial bezieht sich auf Angaben aus 395 Beratungsstellen und ca. 60.000 längerfristig betreuten Füllen.
- Zur Ermittlung der Anzahl der Mietschuldner sowie der Höhe der Mietschulden wurde für Ostdeutschland das Datenmaterial des Gesamtverbandes der Wohnungswirtschaft zugrundegelegt. Für Westdeutschland wurden in 4 Bundesländern mittels einer Zufallsstichprobe Wohnungsgesellschaften nach der Häufigkeit des Auftretens von Mietschulden befragt (ca. 140.000 Wohnungen wurden erfasst).
- Das Ausmaß und die Häufigkeit von Energieschulden wurde unter Zugrundelegung der Erhebungsdaten aus sechs Versorgungswerken in Westdeutschland und fünf Versorgungswerken in Ostdeutschland ermittelt.
- Zur Bestimmung von Ausmaß und Höhe der 1.ohn- und Gehaltspfändungen wurden stichprobenartig Daten aus 45 Unternehmen in Westdeutschland herangezogen.
- Daten des Statistischen Bundesamtes und des Wirtschaftsinformationsdienstes zur Anzahl der Eidesstattlichen Versicherungen flossen ebenfalls in die Wertung ein.
- Zur Bestimmung der Überschuldungssituation überschuldeter Arbeitsloser wurden Erhebungen zu Pfändungsersuchen in Arbeitsämtern in je zwei neuen Bundesländern und je zwei alten Bundesländern vorgenommen (je Bundesland wurden 5 Arbeitsämter erfasst). Auch die Daten der Bundesanstalt für Arbeit zur Anzahl der Arbeitslosen sind in die Wertung eingeflossen.

## III. Statistische Ergebnisse des Gutachtens

### *A. Einkommenssituation und Kreditverhalten privater Haushalte*

- Das Ergebnis einer im Jahr 1998 durch die GP Forschungsgruppe durchgeführten Repräsentativerhebung zeigt:

| | Haushalte in Westdeutschland **(ohne Berlin/ West) 1998** | Haushalte in Ostdeutschland (einschließl. Berlin/West) **1998** |
|---|---|---|
| kommen mit ihrem Einkommen „gut" aus | 52 % | 40 % |
| kommen mit dem Einkommen gerade so über die Runden | 25% | 38 % |
| müssen auf einiges verzichten. uni zurecht zu kommen | 12 % | 14 % |
| sind in echter finanzieller Not | 1 % | 1 |

Quelle: Korczak 2000

In der unteren Einkommensklasse (I Iaushaltsnettoeinkommen unter 1.800 DM/Monat) sind 1998 26,8 % allein Erziehende vertreten (1995: 21,2 %). Allein erziehende Mütter mit Kindern unter 18 Jahren sind noch stärker in dieser Einkommensklasse anzutreffen (ca. 29,1 % der Einkommensbezieher).

- Ehepaare mit Kindern sind 1998 mit 69,5% am häufigsten in den Einkommensklassen zwischen 3.000- 7.500 DM / Monat vertreten. Der Anteil liegt für Westdeutschland bei 68,7% und für Ostdeutschland bei 73,4%.

  Der Anteil der Kreditnehmer, die 1999 mindestens einen laufenden Kredit bedienen müssen, liegt in Westdeutschland bei knapp 1/3 aller Haushalte, in Ostdeutschland bei ca. 34 %.

  Die Sparquote entwickelt sich rückläufig. Im Zeitraum 1989 – 1999 von 13,3 % auf 9 %.

  Die häufigste Kreditform ist der Ratenkredit. Für 1999 weist die SCHUFA rund 3,7 Mio. Ratenkreditnehmer aus, die einen neuen Ratenkredit aufgenommen haben.

  14 % der 1 laushalte nehmen zusätzlich einen Dispositionskredit in Anspruch.

  Familien, darunter auch allein Erziehende, gehören überdurchschnittlich häufig zu den Kreditnehmern. Am häufigsten haben private Haushalte mit Bezugspersonen im Alter von 20 – 49 Jahren Kreditverpflichtungen.

  Kredite werden nach wie vor entweder für bauliche Maßnahmen (61 %) oder für die Anschaffung, eines PKW (39 %) aufgenommen (Mehrfachnennungen möglich).

  Im Jahr 1999 erfolgten 25,7 % aller Neuwagen- und 19 `)/0 aller Gebrauchtwagenfinanzierungen durch Kredite.

  Der Kauf von Haushaltsgroßgeräten, elektroakustischen Geräten, Möbeln und Polsterwaren u. a. spielt bei der Kreditverschuldung eine untergeordnete Rolle (2 % – 3 %).

  In den 1990er Jahren wächst die Kreditfinanzierung stetig. Im Zeitraum 1989 – 1999 ist ein Anstieg von 15 % auf 24,3 zu verzeichnen.

- Das Konsumentenkreditvolumen ist in den letzten 10 Jahren relativ angestiegen

  (1989: 233 Mrd. DM: 1999: 422 Mrd. DM). Der Anstieg lässt jedoch nicht den Schluss auf gestiegene Kreditnehmerzahlen zu.

- „1999 sind 20 – 31 % der Haushalte in Westdeutschland und rd. 29 % – 46 % der Haushalte in Ostdeutschland verschuldet."

## *B. Überschuldung privater Haushalte in Ost- und Westdeutschland*

### 1. Überschuldungsauslöser:

- Arbeitslosigkeit ist mit 38 % häufigste Überschuldungsursache.

  Unerfahrenheit gegenüber Kredit- und Konsumangeboten (20 %), dauerhaftes Niedrigeinkommen (19 %) und Missverhältnis zwischen Kredithöhe und Einkommen (14%) sind weitere Überschuldungsauslöser.

- Familienrelevante Auslöser, wie Trennung und Scheidung, Geburt, Krankheit, Unfall und Tod sind hei 37 % der Überschuldeten Auslöser der Überschuldung.
- Individuelle Schwächen, wie suchtartiges Kaufverhalten (7 %) und Suchtverhalten ( 10 ) , sind bei insgesamt 17 % der Überschuldeten Überschuldungsauslöser.

  Bei den Auslösern sind Mehrfachnennungen möglich.

### 2. Schuldenarten und Indizien der Überschuldung

- Überschuldete haben 1999 Schulden hei: Kreditinstituten (Westdeutschland: 72 %; Ostdeutschland: 56 %), bei Inkasso-Unternehmen (West: 40 %; Ost: 50 %), bei Versandhäusern (West: 32 %; Ost: 42 0/0).
- In Ostdeutschland haben 1999 rd. 750.000 Haushalte, das sind 10,7 % aller dort lebenden 1 laushalte, Mietschulden. In Westdeutschland haben 885.000 Haushalte Mietschulden, das sind 5,9 % der in Westdeutschland lebenden Mieterhaushalte. Damit ist der Anteil der existenzbedrohenden Mietschulden in Ostdeutschland doppelt so hoch wie in Westdeutschland und gegenüber 1994 (398.000 Haushalte) extrem angestiegen.

  Energieschulden haben im Jahr 1999 in Ostdeutschland 2,6 % der Haushalte und in Westdeutschland 2,7 % der Haushalte. In Ostdeutschland wurden Energiesperrungen in rd. 14.400 Haushalten und in Westdeutschland in rd. 90.600 Haushalten durchgeführt.
- 1999 wurden in Westdeutschland 594.510 und in Ostdeutschland 156.520 Eidesstattliche Versicherungen abgegeben. Im Schuldenregister eingetragen sind 1999 rd. 870.000 Haushalte in Westdeutschland und rd. 230.000 in Ostdeutschland. In den 1990er Jahren ist ein kontinuierlicher Anstieg der Eintragungen zu verzeichnen.
- Kreditkündigungen hei Ratenkrediten erfolgten 1998 bei rund 175.800 Kreditnehmern in Westdeutschland und hei rund 83.300 Kreditnehmern in Ostdeutschland.

  1988 gab es in Westdeutschland 330.000 Kreditkündigungen: 1994 in Ostdeutschland 43.000 Kreditkündigungen.
- 1999 sind in Westdeutschland ca. 600.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen von einer Lohn- oder Gehaltspfändung betroffen. Das sind 1,85 % der Gesamtbeschäftigten in Westdeutschland.
- Bei 6,3 % der in Westdeutschland registrierten Arbeitslosen laufen Anträge zur Pfändung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe.

3. **Anzahl und Struktur der überschuldeten Haushalte**

- Die Entwicklung der Überschuldung vollzieht sich wie folgt:

| Überschuldete Haushalte | | | |
|---|---|---|---|
| **Jahr** | **Ostdeutschland - Mio.-** | **Westdeutschland - Mio. -** | **Bundesgebiet - Mio. -** |
| 1989 | | 1,2 | 1,2 |
| 1994* | 0,5 | 1,5 | 2,0 |
| 1997 | 0,58 | 2,1 | 2,6 |
| 1999 | 0,87 | 1.9 | 2,77 |

Quellen: Gutachten und Expertise der GP Forschungsgruppe 1990, 1094, 1998, 2000 und 13MISF, Oktoher 2000

*Hinweis: Berlin zählt seit 1994 als ostdeutsches Bundesland.

- Im Jahr 1999 ist im Bundesgebiet von rd. 2,77 Mio. überschuldeten Haushalten auszugehen. Insgesamt steigt die Zahl der überschuldeten Itaushalte in Ostdeutschland auf 870.000 Fälle, das sind 12,5 % aller ostdeutschen Haushalte, während die Zahl der Überschuldeten für Westdeutschland geringfügig auf 1,9 Mio. Überschuldungsfälle zurückgeht (6,2 % aller I laushalte).
- Rd. 43 % der überschuldeten Haushalte sind Familienhaushalte. Sie unterteilen sich in:
  23 % verheiratete Paare mit Kindern
  (West: 27 %; Ost: 17,5 %),
  7 % unverheiratete Paare mit Kindern
  (West: 4 %; Ost: 11 %),
  11,5% weibliche allein Erziehende
  (West: 11 %; Ost: 12 %),
  1,5 % männliche allein Erziehende
  (West: 1 %; Ost: 2 %).
- Einpersonenhaushalte bilden 1999 unter den Überschuldeten mit 45 % die stärkste Gruppe
  (West: 44,5 %; Ost: 46 %).
- Der Anteil der Überschuldeten, die Erwerbseinkommen beziehen, ist in Westdeutschland im Zeitraunt 1988 1999 von 49 % auf 52 % und in Ostdeutschland im Zeitraum 1994 – 1999 von 26 % auf 27 % gestiegen.
- Der Anteil überschuldeter Rentner liegt bei 10 %
  (West:11 %; Ost: 99/0).
  2,0% der Überschuldeten sind unter 20 Jahren alt,
  20% zwischen 20 und 30 Jahren,
  36% zwischen 30 und 40 Jahren und
  17% älter als 50 Jahre.
- Lediglich 37 % der Überschuldeten haben Schulden, die sich in einem überschaubaren Rahmen halten (bis zu 20.000 DM).
  Etwa jeder dritte überschuldete Haushalt hat 1999 mehr als 50.000 DM Schulden,
  17% der Überschuldeten haben mehr als 100.000 DM Schulden.
- 45 % der Überschuldeten haben zwischen 6 und 15 Gläubiger, 15% hatten mehr als 16 Gläubiger.

*C. Schuldnerberatung*

Die Schuldnerberatung nimmt eine Schlüsselrolle in den Entschuldungsprozessen ein.

- Im Juli 2000 gibt es in der Bundesrepublik 1.160 kostenlos arbeitende Schuldnerberatungsstellen.
  Lediglich 15 % der ermittelten 2,77 Mio. überschuldeten Haushalte haben eine Schuldnerberat ungsste le aufgesucht.
  5,8 % der durch Schuldnerberatungsstellen Betreuten sind zugewanderte deutsche Haushalte und 11,9 % der Überschuldeten sind ausländische Haushalte.
- 1999 sind 52 % der Schuldnerberatungsstellen nur mit 1 Mitarbeiter/ Mitarbeiterin besetzt,
  23 % mit 2 Stellen und
  14,5 % mit 3 und mehr Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
  10 ()/0 der Schuldnerberatungsstellen sind nur durch Teilzeitkräfte besetzt.
- NW' noch 13 'A der Stellen in der Schuldnerberatung sind mit ABM – Stellen besetzt. Demgegenüber gab es 1988 in Westdeutschland ca. 30 % ABM – Stellen und 1994 in Ostdeutschland ca. 50 % ABM – Stellen.

## IV. Inhaltliche Aussagen des Gutachtens

*A. EinlionnnenNsituation und Kreditverhalten privater Haushalte*

- „Das Kontinuum der Lebensverhältnisse ist breit aufgefächert und reicht vom Reichtum über den gesicherten Wohlstand bis hin zum prekären Wohlstand und zum Wohlfahrtsempfang."
  Ein Vergleich der Umfrageergebnisse für Ostdeutschland zum Auskommen mit dem [inkommen zeigt:

| | **Ostdeutschland 1995** (%) | **Ostdeutschland 1998** (%) |
|---|---|---|
| kommen gut mit dem Einkommen aus | 51 | 40 |
| kommen gerade so über die Runden | 28 | 38 |
| müssen auf einiges verzichten | 20 | 14 |
| sind in echter finanzieller Not | 1 | |

Quelle: Gutachten GP Forschungsgruppe 2000

Hinweis: Berlin wird als ostdeutsches Bundesland betrachtet.

In 1998 ist der Anteil derjenigen, die mit dem Einkommen gut zurechtkommen, deutlich gesunken. Ebenso

der Anteil derjenigen, die auf einiges verzichten müssen, um zurecht zu kommen. Demgegenüber ist ein Anstieg der Haushalte zu verzeichnen, die mit dem Einkommen gerade so über die Runden kommen.

- Bei der Geburt eines Kindes erhöhen sich... bei vielfach gleichzeitigem Wegfall des Einkommens der Mutter die Haushaltsausgaben. In dieser Situation kann eine Schere zwischen finanziellem Bedarf und Deckungsmöglichkeit entstehen ... Betroffen sind in erster Linie Familien mit niedrigem oder unstetem Einkommen, allein Erziehende und Familien mit mehreren Kindern."
- Das Kreditangebot von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern. Versand- und Handelshäusern kann für diese Familien zu erweiterten Chancen der Alltagsbewältigung führen.
- „.. I laushalte ohne Sicherheiten, d. h. ohne Sachwerte, Immobilien oder Bürgschaften, werden durch die deutliche Verteuerung des Kredits „abgestraft". Sie zahlen höhere Kreditkosten.
- Für kurzfristige Liquiditätsengpässe werden anstelle der Ratenkredite Überziehungskredite ( Dispo-Kredite), die im Durchschnitt 1 % teurer sind, in Anspruch genommen.
- Trotz des Werbedrucks weisen im Jahr 1999 Verbraucher eine relativ hohe Resistenz gegenüber Kreditangeboten auf.
  „In einer Repräsentativerhebung des Instituts für Marktforschung (Leipzig) vom Mai 2000 lässt sich weiterhin eine zurückhaltende Einstellung gegenüber Kreditaufnahmen ablesen. Nur 65 % der ostdeutschen Bevölkerung stimmten der Auffassung,. dass sich durch Kredite Anschaffungswünsche schneller erfüllen lassen, zu. 62 % sind dagegen der Auffassung, dass man Anschaffungen erst machen sollte, wenn man genug Geld gespart hat."
- „Der bargeldlose Zahlungsverkehr, wie Geldkarten, Kreditkarten, elektronisches Lastschriftverfahren und Kundenkarten mit Zahlungsverkehr hat weiter zugenommen. 1999 befanden sich 86 Mio. solcher Plastik-Zahlkarten im Umlauf. Innerhalb von 14 Jahren hat sich der Umlauf uni das 15-fache erhöht. 1998 wurden 300 Mio. Zahlungen mit Kreditkarten in Höhe von 50 Mrd. DM registriert."
- „Geld ausgeben wird also zunehmend leichter und unübersichtlicher. Um nicht den Überblick zu verlieren, bedarf es eines gewissen Finanzmanagements – insbesondere bei Haushalten mit geringem finanziellen Spielraum."
  „Die ökonomischen Zwänge, denen auch die Finanzdienstleister ausgesetzt sind, führen dazu, dass deren Beratungsleistungen seit 1997 nach- lässt."

### *B. Überschuldung privater Haushalte in Ost- und Westdeutschland*

- „Überschuldung ist die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, die zu einer ökonomischen und psychosozialen Destabilisierung von Schuldnern führt."
- „...Überschuldung ist ein längerfristiger Prozess, das heißt. bevor der konkrete Tatbestand der Überschuldung eintritt. müssen im Vorfeld schon Entwicklungen und Entscheidungen stattgefunden haben, die letztendlich zum privaten Bankrott führten."
  „Die Ursachen für die Überschuldung sind sowohl individuell als auch gesellschaftlich begründet und Überschuldung ist meist ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren. die im Laufe der Zeit von der Verschuldung zur Überschuldung führen können."
  „Überschuldung als defizitäre Lebenslage lässt sich mit dem Versagen verschiedener Institutionen erklären. Da wären zum einen die Institutionen des Marktes (Versagen des Arbeitsmarktes, Wohnungsmarktes, Markt für Finanzdienstleistungen) oder des Staates (mangelhafte Bildung und Beratung, Recht, ungenügende Transferleistungen) und die Institutionen Familie (Individualität, Instabilität)."
  „Insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen sind von Überschuldung betroffen."
  „Keineswegs stellen Kinder per se ein Armutsrisiko dar."
  „Zwar sind letztendlich kritische Lebensereignisse Auslöser der Überschuldung, die Grundlagen dafür wurden jedoch bereits in der Kreditvergabe gelegt...Überschuldung entsteht oft auch aufgrund eingegangener Bürgschaften oder aus Mitverpflichtungen bei einem Darlehensvertrag. Bürgschaften oder „Schulden für andere" sind ein typisches frauenspezifisches Problem."
  „Das Risiko einer Bürgschaft wird von den Kreditinstitutionen zumeist bagatellisiert...Banken könnten der hohen Verschuldungsbereitschaft entgegenwirken, indem sie die finanzielle Belastbarkeit und persönliche Situation ihrer Kunden ausreichend berücksichtigen und die Haushalte über Risiken informieren... „
  „Durch das Zusammenwirken ungünstiger haushaltsinterner und haushaltsexterner Faktoren und die Kumulation unterschiedlicher Problemlagen ist es für überschuldete I laushalte oll sehr schwieri [9], die Lebenslage dauerhaft bzw. selber zu überwinden."
  „Unterstützung des sozialen Urnfelds beim Eintritt von kritischen Lebenslagen ist nicht unbeträchtlich. ... Soziale Netzwerke, insbesondere Familien. leisten einen wichtigen Beitrag zur Überwindung finanzieller Notlagen."
  „Es gibt drei Überschuldungskarrieren:
  - Überschuldung als ein vorübergehendes Lebensereignis.
  - Überschuldung als eine länger andauernde Lebenslage und
  - drittens die Ausgrenzung aus der Gesellschaft."

  „Als Beispiel für Ausgrenzung kann der Verlust des Girokontos durch Überschuldung genannt werden...

Ohne Girokonto ist eine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht realisierbar. Ganz alltägliche Zahlungen, wie die Überweisung von Miete oder Energie und Telefonrechnungen, können nicht mehr oder nur mit beträchtlichem Aufwand durchgeführt werden. Eine neue Arbeit oder Wohnung ohne Girokonto zu finden, ist fast ausgeschlossen. Deswegen stellt die Kündigung des Girokontos bei wirtschaftlich und sozial schwachen Verbrauchern eine erhebliche Diskriminierung dar, durch die sich die Überschuldungssituation noch verschärft."

- Zusammenfassend stellt das Gutachten fest: „Überschuldungssituationen sind sehr vielschichtig, da sie abhängig sind von der Konstellation der Ressourcen und spezifischen Lebenseinstellung."
- „Das Überschuldungsproblem betrifft nicht nur ausschließlich soziale Randlagen (die klassischen Armutsschuldner), sondern dehnt sich auf weitere Bevölkerungsschichten aus."
- „Auch die Einkommensverteilung in der Bundesrepublik weist auf eine Verschärfung des Problems Überschuldung hin: Jeder dritte Bundesbürger lebt in unsicheren finanziellen Verhältnissen."
- „Aufgrund der Anzahl der überschuldeten Haushalte (rd. 2,77 Mio.) kann nicht mehr von „Überschuldung als haushaltsinternem Problem" gesprochen werden. Es ist ein gesellschaftliches Problem. Deshalb, und um den Prozess der Ausgrenzung zu verhindern, ist Handlungsbedarf angebracht."
- „Um der Verschärfung der Überschuldungsproblematik vorzubeugen, müssten sich sowohl die Konsumgewohnheiten anpassen als auch die Kreditvergabepraxen geändert werden. Ersteres ließe sich mit Hilfe von Bildung (Schule und Erwachsenenbildung) und Beratung, letzteres durch Einwirken des Gesetzgebers auf die Kreditinstitute (auch Versandhäuser) bzw. durch freiwillige Verhaltensänderung bei der Kreditvergabepraxis erreichen."

In den 1990er Jahren ist sowohl in Ost- wie in Westdeutschland eine deutliche Verschiebung der Altersstruktur der Überschuldungsfälle in die Jahrgänge 40 50 Jahre und älter festzustellen. In Westdeutschland ist ein Anstieg im Zeitraum 1988 – 1999 von 31 ')/0 auf 41 %, in Ostdeutschland im Zeitraum 1994 – 1999 von 28 % auf 43 `)/0 zu verzeichnen.

„Der geringe Anteil Jugendlicher unter den Überschuldeten täuscht. Überschuldungskriterien benötigen Zeit, tatsächlich beginnt der Weg in die Überschuldung oft in sehr jungen Jahren."

„Es ist nicht auszuschließen, dass Kinder. die in Überschuldungssituationen aufwachsen, ein gestörtes Verhältnis zu Geld entwickeln."

„Die Situation der Überschuldung in Westdeutschland scheint 1997 ihren vorläufigen Scheitelpunkt erreicht zu haben und ist seitdem in der Tendenz leicht rückläufig. Mit rund 1,9 Mio. überschuldeten Haushalten bewegt sie sich aber immer noch auf einem sehr hohen Niveau. Eine sozial- und familienpolitische Entwarnung kann daher für Westdeutschland nicht ausgesprochen werden."

„Die Situation in Ostdeutschland verschärft sich im Bereich der Überschuldung weiter und hat mit 870.000 Haushalten ihren vorläufigen Gipfel erreicht. Noch stärker als in Westdeutschland ist daher politischer Handlungsbedarf geboten."

Es gibt wesentliche Unterschiede der Überschuldungssituation in Ost- und Westdeutschland:

– Die überschuldeten I laushalte in Ostdeutschland beziehen im Vergleich zu westdeutschen Haushalten häufiger Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und erhalten dementsprechend weniger oft Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen. Dies spiegelt die unterschiedliche Arbeitsmarktsituation in Ost und West wider.
  In Ostdeutschland ist eine geringere Schuldenhöhe der einzelnen überschuldeten Haushalte festzustellen. Ca. 52 % der Überschuldeten haben Schulden bis 20.000 DM. In Westdeutschland ist der Anteil der Haushalte mit dieser Schuldenhöhe geringer (28 %). Westdeutsche überschuldete Haushalte sind stärker im Bereich einer Schuldenhöhe von 50.000 DM und darüber zu finden.
  Trotz dieser niedrigeren Schuldenhöhe ostdeutscher Haushalte ist die Gläubigerzahl nahezu identisch mit derjenigen in Westdeutschland. Bei höheren Gläubigerzahlen sind die Haushalte in Ostdeutschland sogar stärker vertreten.
- Überschuldete in Westdeutschland sind fast doppelt so häufig von Lohn- und Gehaltspfändungen betroffen wie Überschuldete in Ostdeutschland. Ebenso sieht es bei den eidesstattlichen Versicherungen aus – wahrscheinlich ist dafür die unterschiedliche Erwerbssituation und die niedrigere Einkommenshöhe verantwortlich.
  Signifikant sind die Unterschiede bei Schulden, die zum Verlust der Wohnung, der Stromversorgung oder Ileizung führen. Noch immer sind in Ostdeutschland der Anteil der Energie- und Mietschuldner etwa doppelt so hoch wie in Westdeutschland. 32 % der Überschuldeten in Ostdeutschland haben Mietschulden, 24 ()/0 Energieschulden.
  Diese Entwicklung war schon bei der Erstellung des sog. Ostgutachtens festzustellen. Bereits 1994 betrug in den neuen Bundesländern der Anteil Überschuldeter, die Mietschulden hatten, 37 % und der Anteil mit Energieschulden 36 "/0.

- Sprunghaft angestiegen sind Schulden hei Telefonanbietern. 27 % der Überschuldeten in West- und 25 % in Ostdeutschland haben derartige Schulden. Als Ursache wird die Verbreitung der Handys angenommen.

## C. Effizienz der Entsehuldungsinstrumentarien

„Überschuldung erfordert Bewältigungsstrategien persönlicher und gesellschaftlicher Art. Versagen individuelle Bewältigungsmechanismen, müssen gesellschaftliche Strategien, wie Schuldner- und Verbraucherberatung oder das neue Verbraucherinsolvenzrecht eingreifen."
Eine Schlüsselrolle in Entschuldungsprozessen nimmt die Schuldnerberatung ein.

1. Schuldnerberatung

- Die Schuldnerberatung verhandelt für Überschuldete mit Gläubigern, berät sie ganzheitlich, bildet und begleitet sie nachholend wirtschaftlich und ermutigt sie zu Eigenverantwortlichkeit.
  „Wegen der unterschiedlichen Schuldnertypen und der daraus resultierenden Erwartung der Betroffenen an Beratung und Hilfe sind die Beratungsangebote differenzierter zu gestalten."
  „Es stellt sich die Frage, ob sich Berater mit dem Anspruch der ganzheitlichen Betreuung nicht selbst übe[r]fordern und ob die Ressourcen am sinnvollsten eingesetzt werden. Insbesondere durch das neue Insolvenzrecht ist der Aufwand, sich mit der aktuellen Rechtsprechung vertraut zu machen und auf dem laufenden zu bleiben, immens gestiegen."
  „Die Organisation der Schuldnerberatung in Form von interdisziplinären Fachteams wird für am effektivsten gehalten... Fachteams innerhalb einer Beratungsstelle (bestehend aus Juristen und sozialpsychologisch geschulten Beratern) könnten effizienter arbeiten und die Beratung entsprechend dem Bedarf gestalten."
  „Die personelle Ausstattung ist, vor allem im Hinblick auf das Verbraucherinsolvenzrecht, als nicht ausreichend einzustufen."
  „Aufgrund des neuen Rechts entsteht in den Schuldnerberatungsstellen ein enormer zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Fortbildungsbedarf"
  „Die Professionalisierungsdebatte innerhalb der Schuldnerberatung steckt inhaltlich noch in den Anfängen. ....Als richtiger Schritt in Richtung Professionalisierung muss die Neu-Konstitution der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) am 12.09.00 gewertet werden."
  „Zu diesen Schwierigkeiten gesellt sich noch die unsichere Finanzierung vieler Beratungsstellen. Die Finanzierung der Schuldnerberater ist in vielen Bundesländern bei weitem nicht ausreichend. Das Schlusslicht bildet Baden-Württemberg mit einer mageren Fallpauschale von 500 DM für eine auf3crgerichtliche Einigung und 200 DM für das gerichtliche Verfahren. Damit werden nicht einmal die Verwaltungskosten gedeckt. In 13erIM hingegen werden die genannten Personalkosten für die Insolvenzberatung übernommen."
  „Die schlechte personelle Ausstattung der kostenlos arbeitenden Schuldnerberatungsstellen führt zum Teil zu Wartezeiten bis zu einem Jahr."
- „Von den Schuldnerberatungsstellen sollte eine einheitliche, verbindliche, computergestützte Grundlagenstatistik geführt werden."
- „Die Einführung des Verbraucherinsolvenzgesetzes stellt ein wichtiges Element im Kampf gegen Überschuldung dar." Es ermöglicht überschuldeten Personen durch einen Schuldenbereinigungsplan, dem die Gläubiger zugestimmt haben, oder am Ende einer Wohlverhaltensperiode vom Rest ihrer Schulden befreit zu werden.
  „Die Mehrheit der Schuldnerberater kritisiert das seit dem 01.01.1999 geltende Gesetz und berichten von praktischen Umsetzungsproblemen. Neben gesetzlichen Mängeln erschwert das Verhalten der Gläubiger eine erfolgreiche Durchführung der außergerichtlichen Einigung."
  „Die geringe Quote des Verbraucherinsolvenzverfahrens (1,81 %) kann nicht allein nur auf Anfangsschwierigkeiten zurückgeführt werden und rechtfertigt den hohen Aufwand bei den Schuldnerberatungsstellen und Insolvenzgerichten nicht.
  Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist kurz nach seiner Einführung reformbedürftig."

# V. Empfehlungen des Gutachtens

*Die Empfehlungen zielen in 3 Richtungen:*

Novellierung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
Prävention zur Vermeidung von Überschuldung und
Erhöhung der Effizienz der Schuldnerberatung.

## A. *Empfehlungen zur Novellierung des Verbraucherinsolvenzvelührens*

„Ehepartner sollten ein gemeinsames gerichtliches Verfahren durchlaufen können, da ein doppeltes Verfahren auch doppelte Kosten bedeutet..."
„Eine einheitliche Regelung der Übernahme der Verfahrenskosten ist dringend geboten, so dass die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nicht von *der* Auffassung des jeweiligen Amtsgerichtes bzw. sogar Amtsrichters abhängt. Zumindest die Einführung einer Prozesskostenstundung und das Senken der Verfahrenskosten ist erforderlich, um es allen I laushalten zu ermöglichen, an dem Verfahren teilzunehmen..."
„Die fakultative Anwendung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens würde eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens bewirken."
„Da für viele Überschuldete eine Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen eine zusätzliche psychische und soziale Belastung darstellt, sollte eine entsprechende Anzeige, zumindest in der örtlichen Tageszeitung, unterbleiben."

„Uni den notwendigen Lebensunterhalt der Überschuldeten sicherzustellen, muss eine Klarstellung bezüglich der Anwendung des § 850 f ZPO sowohl bei der außergerichtlichen als auch hei der gerichtlichen Schuldenbereinigung und während der Wohlverhaltensperiode erfolgen, außerdem sollten die Pfändungsfreigrenzen entsprechend angehoben und dynamisiert werden.”

- „Die Wohlverhaltensperiode ist mit 7 Jahren zu lang. Deshalb wird eine Verkürzung auf 4 Jahre vorgeschlagen."
- „Die Finanzierung der Treuhänder ist ... noch nicht gesichert. Da ein Verfahren ohne Treuhänder nicht machbar ist, sollten rechtzeitig Modelle entwickelt werden, die eine Bezahlung sicherstellen."

### *B. Empfehlungen zur Prävention*

- „...Zur Vermeidung von Überschuldung ist mehr Gewicht auf präventive Maßnahmen zu legen. Prävention sollte so früh wie mö g lich ansetzen, möglichst auf mehreren Ebenen gleichzeitig und interdisziplinär angelegt sein."
- „Die Kreditwürdigkeitsprüfung der Kreditinstitute sollte die individuelle Situation des Haushalts berücksichtigen."
- „Berücksichtigung der Til gungsschwierigkeiten im 2. Jahr der Kreditaufnahme und Entwicklung von Frühwarn- und Betreuungssystemen für diese Situationen."
- „...keine Zusammenarbeit mit unseriösen Kreditvermittlern, sondern Aufklärung über deren Geschäftspraktiken während des Beratungsgesprächs in den Kreditinstituten".
- „Verzicht auf die Einschaltung von Inkassobüros"
- „Eventueller Forderungsverzicht"
- „Entwicklung und Konzeption familienfreundlicher Darlehen"
- „Uneingeschränkte Vergabe von Girokonten auf Guthabenbasis"
- „Schnelle, unbürokratische finanzielle Hilfen („Feuerwehrfonds") für von Überschuldung bedrohte Familienhaushalte."
- „Aufbau weiterer präventiver haushaltsökonomischer Beratungsstellen in ganz Deutschland."
- „Einführung von Unterrichtseinheiten in Schulen, die den verantwortungsvollen Umgang mit Geld fördern, das Konsumverhalten kritisch hinterfragen und Risiken bestimmter Finanzierungsformen, insbesondere von Bürgschaften, aufzeigen. Es sollten präventive Konzepte für den Unterricht entwickelt und evaluiert werden, bevor sie an allen Schulformen angewendet werden."
- „Einen wertvollen Beitrag zur Insolvenzprävention von Selbständigen würde ein erweitertes und verbessertes Beratungsangebot für Selbständige leisten. Beratungsangebote für Selbständige in der Krise, die unabhängig und kostengünstig arbeiten, existieren sehr selten. Beratungsangebote, wie sie z. B. die Deutsche Ausgleichsbank anbietet, sollten ausgebaut und in den 13eratungszusammenhang auch die persönliche und familiäre Situation des Schuldners integriert werden. Deshalb wäre auch eine Vernetzung dieser Beratungsangebote mit der Schuldnerberatung sinnvoll, da hier entsprechende (sozialpädagogische) Kompetenzen vorhanden sind."

### *C. Schuldnerberatung*

- „Beibehaltung des ganzheitlichen Beratungsansatzes, aber stärkere Ausrichtung auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Zielgruppen. Im Falle der gescheiterten Selbständigen wäre zu überlegen, ob spezialisierte Beratungsstellen geschaffen werden müssten, da viele Schuldnerberatungsstellen die erforderlichen Kompetenzen zur Beratung dieser Klientel nicht aufweisen."
- „Einrichtung von Fachzentren, die die Beratungskräfte in Rechtsfragen unterstützen, Fortbildungskonzepte erstellen, EDV-Programme entwickeln."
- „Einrichtung einer einheitlichen Minimal-Statistik, die Quervergleiche und Längsschnittsvergleiche der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen ermöglicht."
- „Fortführung der Vernetzungsbestrebungen und der Professionalisierungsbemühungen, Aufbau eines ein-semestrigen Zerti fizierungs-post-graduate-Stud i engangs."

### *D. Forschung*

- „Kontinuierliche, empirisch basierte Fortschreibungen des Datenmaterials zur Überschuldung, uni einen wertvollen Beitrag zur Abschätzung des sozial- und familienpolitischen Handlungsbedarfs zu liefern."
- „Verbesserung der Datenlagen im Bereich der Mietschulden und Lohn- und Gehaltspfändungen sowohl in den jeweiligen Ministerien wie bei den Unternehmen."
- „Wissenschaftliche Begleitung von Haushalten in der Wohlverhaltensperiode, um den Betreuungs- und Beratungsbedarf abzuschätzen."
- „Durchführung einer umfassenden und repräsentativen Lebenslagen-Untersuchung, durch die die Multidimensionalität und Multikausalität der Überschuldung in ihren quantitativen Verhältnissen zueinander abgebildet werden kann."

# Wem nutzen und wem schaden mittellose Schuldnerinnen?

*RA Dr Hugo Grote, Verbraucherzentrale Düsseidof"*

Eine der ältesten Vorschriften zum Schutz mithaftender Frauen befindet sich in § 117 des Codex Hammurabi. Im babylonischen Recht, ca. 1750 v. Chr. G., ging man wenig zimperlich mit Schuldnern um. Es gab den Grundsatz der Personalexekution, derjenige, der Schulden hatte, war seinem Gläubiger ausgeliefert. D.h., der Gläubiger konnte mit ihm nach Belieben verfahren, ihn verkaufen oder in seinem Hause arbeiten lassen. Die Variante, den Schuldner arbeiten zu lassen, versprach in der Regel den größten wirtschaftlichen Vorteil für den Gläubiger, und so war die sogenannte Schuldknechtschaft nicht nur im babylonischen, sondern später auch im römischen Recht sehr beliebt. Wer Schulden hatte, gehörte also mit I laut und Haar dem Gläubiger und musste den Rest des Lebens für ihn arbeiten. Aber, und jetzt kommen die Frauen ins Spiel, wohl dem, der Familie hatte. Denn dann musste der Schuldner sich nicht selbst in die Knechtschaft begeben, sondern konnte statt dessen seine Frau oder seine Kinder im Haus des Gläubigers abliefern, diese mussten dann statt seiner dort arbeiten. Dies war also die Mithaft der babylonischen Zeit, die Frau brauchte gar nicht erst zu unterschreiben, allein die Ehe war Grund genug, die Frau für die Schulden des Mannes büßen zu lassen. Dies ist heute anders, im Regelfall haftet die Ehefrau nur dann, wenn sie unterschreibt.

Die Situation dauerte den Fürsten Hammurabi, der ein sehr kodifizierfreudiger und auch fortschrittlicher Regent war und einiges an rechtlichen Neuerungen einführte. In dem eingangs erwähnten § 117 des Codex Hammurabi war festgelegt, dass die Schuldknechtschaft in Ordnung war, aber ein Ende haben müsse und die Frau bzw. die Kinder – dies war offenbar der Regel fall der Schuldknechtschaft - nach drei Jahren zu entlassen seien.' Dies war eine unter den damaligen Rahmenbedingungen äußerst fortschrittliche Form der Restschuldberreitmg, die der bundesdeutschen Regelung um Meilen voraus war. Nach drei Jahren wurde ohne weitere Bedingungen die Restschuldbefreiung gewährt.

## 1. Nutzen

Zurück zur Ausgangsthese: Wem nutzt eine mittellose Schuldnerin? Was hat ein Gläubiger von der lebenslangen Verpflichtung einer Schuldnerin, die ohnehin nichts zahlen kann? Im Fall des babylonischen Rechts nutzt sie sehr wohl, sie hat zwar kein Geld, aber es gibt die Arbeitskraft der Schuldnerin. die in geldwerte Vorteile umgesetzt werden kann. Der Gläubiger konnte sie zur Arbeit zwingen. Nicht Geld, sondern Arbeitskraft war das, was dem Gläubiger nutzte. Zumindest für drei Jahre konnte er hieraus seinen Vorteil ziehen. Überträgt man das auf die heutige Zeit, so ist schwer vorstellbar, dass jetzt Zehntausende mitverpflichtete mittellose Frauen in der Geschäftsstelle der „Bank, die niemals schläft" einrücken, um dort mal ordentlich aufzuräumen.

Der moderne Schuldturm ist ein anderer, läuft aber im Prinzip auf dasselbe hinaus. Denn der einzige Vermögenswert einer mittellosen Schuldnerin ist im Grunde ihre Arbeitskraft für den Rest ihres Lebens. Beim Versuch des Zugriffs hierauf schadet der Bank aber eine Errungenschaft der modernen Zivilisation. Die Zwangsarbeit ist abgeschafft. Die Bank kann die Schuldnerin nicht zur Arbeit zwingen. Andererseits ist die Arbeit und der hieraus zu erzielende Erlös im Regelfall die einzige Chance für die Schuldnerin, uni die Schulden zurückzahlen zu können und somit der Haftung zu entfliehen. D.h., die moderne Schuldnerin muss nicht mehr die Geschäftsstelle der Bank fegen. aber den Rest ihres Lebens den Geldwert ihrer Arbeit, der über das Existenzminimum hinausgeht, an die Gläubiger abführen. Anders ausgedrückt: Der Vorteil des zivilisierten Modells gegenüber der altorientalischen Schuldknechtschaft ist der. dass sich die moderne Schuldnerin ihre Arbeitsstelle aussuchen kann. Dieses ist ein relativ geringer Fortschritt, in der Frage der Restschuldbefreiung hängt die deutsche Regelung hinter der altorientalischen gar meilenweit hinterher. ein Verfahren dauert m der Bundesrepublik im Regelfall mehr als acht Jahre, im babylonischen Recht waren es lediglich drei.

In gewissem Maße nutzt also die Mitverpflichtung der mittellosen Schuldnerin dem Gläubiger, er hat eine Haftende mehr, die er zwar nicht zur Arbeit zwingen kann, aber wenn sie arbeitet, bekommt der Gläubiger seinen Teil. Dieser Nutzen ist, wie sich gleich zeigen wird, aber nicht besonders groß, denn der Gläubiger muss sehr viel investieren. um etwas herauszukriegen. Der Normalfall, dass die Frau brav arbeiten geht und einen pfändbaren Betrag erwirtschaftet und dieser durch die Pfändung allmonatlich vom Arbeitgeber der Schuldnerin an den Gläubiger überwiesen wird, ist nicht sehr häufig. Zum einen besteht für die Schuldnerin keinerlei wirtschaftliche Motivation liir eine Teilnahme am Erwerbsleben. Die Belastung durch die Schuldsumme ist so hoch, dass diese Pfändung überhaupt nicht dazu Eiihren würde, dass irgendwann eine Schuldbefreiung eintreten würde. Die laufenden Verzugszinsen zehren den monatlich pfändbaren Betrag im Regelfall mehr als auf. Hinzu kommt, dass viele Frauen, die Kinder zu versorgen haben, von daher nur eingeschränkt arbeiten können und auf Grund ihrer Unterhaltspflichten ohnehin nicht pfändbar sind. Für den Gläubiger stellt sich zudem das Problem, dass er in Zwangsvollstreckungsmaßnahmen investieren muss. Jede Beauftragung eines Gerichts-

§ 117 Codex Hammmain lautete: ..Wenn einen Mann eine Schuldverpflichtung erfasst hat (und er deshalb) seine Frau, seinen Sohn oder seine Tochter für Geld verkauft oder in Schuldknechtsehaft gegeben hat, (so werden diese) 3 Jahre lang im Haus ihres Käufers oder ihres Schuldherrn arbeiten. Im vierten Jahr wird ihre Freilassung bewirkt werden." Ausführlich hierzu Trinkner. Wiedereinführung der orientalischen Schuldknechtschaft in Der Betriebsberater 1992 , Seite 2441 ff.

vollziehers, jeder Plandungs- und Überweisungsbeschluss, jede Ladung zur eidesstattlichen Versicherung kostet Geld. Nicht nur die Kosten, die für ihn damit als Auslagen verbunden sind, sondern auch die Überwachung und das Management der Forderung binden Personalkapazitäten. Auch die Auslagerung dieser Kosten auf Inkassobüros, die gerne vorgenommen wird, nützt wenig, denn die Inkassokosten werden zwar im Regelfall auf die Schuldnerin abgewälzt, wenn dort nichts zu holen ist, fallen sie letztlich doch dem Gläubiger zur Last.

Das Problem für den Gläubiger ist dann häufig, überhaupt einen Kontakt zu der Schuldnerin herzustellen, insofern wird vor allem psychischer Druck ausgeübt, um die Schuldnerin zur Reaktion zu bringen. Dann, wenn man Kontakt hat, kann man das diffizile Instrumentarium der Inkassobranche ablaufen lassen. Wichtig ist, dass die Schuldnerin überhaupt ein Interesse an ihrer Situation zeigt. Insofern freuen sich Banken über Schuldnerberatungsstellen, denn diese halten die Frauen bei der Stange, zeigen ihnen Lösungswege auf und motivieren sie, zumindest Teilbeträge zu zahlen ohne dass teuere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Gerade in den Fällen mittelloser Schuldnerinnen mit Kindern führt allerdings auch die Betreuung durch die Beratungsstellen kaum zu Zahlungen an die Gläubiger, weil einfach das Existenzminimum nicht gedeckt ist und nicht mal geringe Beträge für eine Schuldenrückführung aufgebracht werden können. Teilzahlungen machen nur einen Sinn, wenn auch ein Ende der Zahlungen absehbar ist. Es macht in der Regel keinen Sinn, DM 50,00-Raten in das große Loch zu zahlen, denn der Schuldenberg würde hierdurch nicht geringer.

Unter dem Strich ist die Arbeitskraft der mittellosen Schuldnerin also nicht besonders nutzbringend, allenfalls dann. wenn die Kinder groß sind und die Frau ein großes Interesse daran hat, sich wieder dem ohnehin schwierigen Einstieg ins Erwerbsleben zuzuwenden, besteht wieder I loffnune, für den Gläubiger, dann Beträge einziehen zu können. Dieses abzuwarten ist für den Gläubiger zwar nicht attraktiv, aber kostengünstig, denn die Akte kann ruhig im Regal schlummern, eine Verjährung tritt frühestens nach 30 Jahren ein.

In der Bankpraxis hat sich aber ein anderer Vorteil der Mitverpflichtung herauskristallisiert. Es hat sich bei Kreditinstituten die Erkenntnis durchgesetzt, dass sich Frauen häufig sehr viel stärker belastet fühlen und sehr viel mehr als Männer bereit sind, für ihre Entschuldung zu sorgen. Hierbei nehmen sie häufig die I lifte Vierter in Anspruch. Es werden nicht nur die Bank, der Schuldner und die Mitverpflichtete als dritte Person in Anspruch genommen. Darüber hinaus treten weitere Personen für die Schulden des Schuldners ein, nämlich in vielen Fällen Verwandte der Schuldnerin, seien es Eltern, Geschwister oder Kinder, oder auch der neue Lebenspartner der Schuldnerin, sollte sie denn mal das Glück gehabt haben, einen liquiden Mann zu treffen und nicht einen, den sie durchs Leben schleppen muss.

Insofern kann der Gläubiger seine Kreise weiter ziehen und die Unannehmlichkeiten, die auch für eine mittellose Schuldnerin mit einer Haft im modernen Schuldturm verbunden sind, letztendlich doch noch in einigen Fällen in bare Münze umwandeln. I her zeigt sich wieder die Kosten-Nutzen-Relation. Bei einer Zwangsvollstreckung schaut die Bank immer darauf, ob sie sich unter dem Strich lohnt oder ob es vielleicht sinnvoller ist, einige Jahre zu warten, bis man einen neuen Versuch startet. Die Möglichkeit, dass sich weitere Personen für die Mitverpflichtung verantwortlich fiihlen, erhält die Bank quasi kostenlos dazu, denn die Mitunterschrift auf dem Vertrag oder auf der Bürgschaftsurkunde kostet sie keinen Pfennig und für den Fall des Falles ist diese Unterschrift Geld wert. D.h., es gibt für die Bank einen Nutzen; die Frage, ob dieser Nutzen die Mitverpflichtung rechtfertigt, bedarf allerdings später noch einmal einer genaueren Untersuchung.

## 2. Schaden

Der Schaden, der durch eine mittellose Schuldnerin verursacht wird, liegt weniger bei dem Gläubiger, sondern bedauerlicherweise auf einer ganz anderen Seite. Ich möchte unterscheiden zwischen dem materiellen und dem immateriellen Schaden, wobei eine Trennlinie kaum sauber zu ziehen ist.

*Materieller Schaden*

Der materielle Schaden zeigt sich überwiegend auf Seiten der Gesellschaft. Eine Erwerbstätigkeit ist für jemanden, der nie wieder mehr als das Existenzminimum verdienen kann, nicht attraktiv. Die Kosten, die mit der Erwerbstätigkeit verbunden sind, insbesondere Aufwände, um zur Arbeit zu kommen. Bekleidung, soziale Verpflichtungen, die sich aus dem Kollegenkreis ergeben, Kinderbetreuungskosten, Organisationsaufwand für den Haushalt, sind zusätzlich aufzubringen. Sie werden bei der Bemessung des pfändbaren Betrages nur teilweise berücksichtigt. Das bedeutet, dass der Schuldnerin, die arbeiten geht. unter dem Strich weniger zum Leben verbleibt als derjenigen, die es nicht tut. Hinzu kommen die Probleme, die zusätzlich durch die Überschuldung verursacht werden. Die Pfändung am Arbeitsplatz stigmatisiert die Arbeitnehmerin im Betrieb und führt häufig zur Entlassung in der Probezeit. Die Kündigung, Pfändung oder auch die Nichteinrichtung eines Girokontos führen dazu, dass die Schuldnerin kaum am allgemeinen wirtschaftlichen Leben teilhaben kann und der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, ihr das Gehalt auf ein Konto zu überweisen. Wenn die Erwerbstätigkeit sinnlos ist, ist die Schuldnerin in der Regel auf staatliche Transferleistungen angewiesen, die natürlich erhebliche Kosten verursachen. Hinzu kommen die Austiille, die dem sozialen Sicherungssystem wie der Rentenversicherur etc. fehlen, Steuerausfälle sind zu beklagen, Schulden machen krank, so dass das Sozialsystem zusätzlich belastet wird. Wie viele Gewalttaten durch Schulden und die damit verbundene Ausweglosigkeit motiviert sind, wurde bislang nicht erfasst, die Dunkelziffer dürfte sehr hoch sein. Dies ist zwar eher ein männliches Handlungsmuster, aber auch dort sind Frauen die „Mithaftenden", da sich die Gewalt oft gegen sie und die Kinder richtet oder sie anderweitig von den Folgen betroffen sind.

Der volkswirtschaftliche Schaden, der durch die Mitverpflichtung verursacht wird, ist jedenfalls immens. Statt dass

die Schuldnerin ihre Arbeitskraft der Volkswirtschaft zur Verfügung stellen kann, wird sie in das soziale Netz gezwungen.

*Immaterieller Schaden*

Der immaterielle Schaden ist noch größer. Denn die psychosozialen Auswirkungen der wirtschaftlichen Ausgrenzungen sind enorm. Es ist nicht nur ein Ausschluss von dem Konsum, der einen großen Druck ausübt auf die Mitglieder unserer Gesellschaft, in der sehr viele Definitionen über Konsum ablaufen. Es ist daneben auch die Wohnung, die sich die Schuldnerin nicht mehr leisten kann, aus der sie ausziehen muss. Es sind die sozialen Kontakte, die nicht aufrechterhalten werden können. Es sind die Statussymbole wie Handy, Unterhaltungselektronik, moderne Kleidung, die fehlen. Gesellschaftliche Ereignisse wie Geburtstage, Kino und Theater sind nicht mehr bezahlbar und werden entsprechend gemieden. Die Ausgrenzung aus dem Berufsleben, das ja neben Geld auch in hohem Maße Selbstwertgefühl vermittelt, ist eben fills eine verheerende psychologische Folge der Überschuldung. Dieser Schaden führt dazu, dass die Schuldnerinnen ihre menschliche Würde, den Mut und den Glauben an eine Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft verlieren. Dieses Gefühl geben sie an ihre Kinder weiter und das ist m. E. der größte Schaden, den diese Unterschriften unter das Kleingedruckte der Kreditinstitute anrichten.

## 3. Legitimes Interesse an der Mitverpflichtung?

Wenn man sich das Verhältnis von dem relativ geringen Nutzen der Banken und dem überaus großen Schaden auf Seiten der Mitverpflichteten und der Gesellschaft ansieht, stellt sich natürlich die Frage, ob es ein legitimes Interesse für so eine Mitverpflichtung geben kann. Das Interesse der Bank, möglichst viel von ihrem Geld wiederzubekommen und möglichst viele Sicherheiten zu vereinnahmen, vermag den damit verursachten Schaden allein nicht zu rechtfertigen. Ein legitimes Interesse könnte dann angenommen werden, wenn die l3iirgschaft wirklich als Kreditsicherheit bewertet würde. Also, wenn es tatsächlich so wäre, dass der Schuldner zur Bank geht und sagt: „Guten Tag, ich brauche DM 10.000,00". und die Bank sagt: „Tut uns leid, auf Grund der Kreditprüfung stellen wir fest, dass mit dem Einkommen und den schon bestehenden Verbindlichkeiten keine weitere Kreditierung möglich ist", und der Schuldner dann sagt: „Gut. ich biete aber als Sicherheit die Bürgschaft meiner mittellosen Ehefrau". Ich kann Ihnen versichern, dass diese Verlockung dem Kreditsachbearbeiter nur ein müdes Lächeln abringen wird, denn in der Kreditbewertung, auch Scoring genannt. ist die Bürgschaft einer mittellosen Ehefrau keinen Pfifferling wert. Denn die Frage, inwieweit sich ein Anspruch gegen diese Frau jemals realisieren lassen wird, ist viel zu ungewiss, als dass sie als wesentlicher Faktor in die Kreditierung einfließen würde. In der Praxis läuft es auch nicht so, dass die Bürgschaft oder Mitverpflichtung der mittellosen Ehefrau zu einer Erhöhung des Kreditrahmens beiträgt, vielmehr ist die Unterschrift unter den Vertrag eine reine Routineangelegenheit und die Banken sind sich wunderbar einig darüber, dass man grundsätzlich Verheiratete und neuerdings, wenn es geht, auch Unverheiratete und anderweitig Verhandelte mit unterschreiben lässt. Der Beweggrund ist vielmehr der, dass man sich für den Fall. dass sich das Kreditengagement mit dem I lauptschuldner als nicht so gewinnbringend herausstellt, in der Krise ein paar zusätzliche Mark durch das Auspressen der Ehefrau erhofft. Ein legitimes Interesse an dem Erhalt einer solchen „Sicherheit" kann aber nicht angenommen werden, denn die Sicherheit hat den Kreditrahmen nicht beeinflusst.

Das zweite Argument, was von Bankenseite vorgebracht wird und auch tatsächlich ein legitimes Interesse an einer Mitunterschrift auslösen könnte, ist die Gefahr der Vermögensverschiebung. Damit ist gemeint, dass der Kreditnehmer sein Vermögen auf die Ehefrau überträgt und die Bank dann bei ihr auf die Vermögenswerte nicht zugreifen kann. da diese nicht Schuldnerin ist. Es könnte also der Fall eintreten, dass der private Schuldner, der das Familieneinkommen überwiegend erwirtschaftet, irgendwann sagt: „Frau, jetzt lass' mich mal zu den Kindern" und in der Familie ein Rollentausch dergestalt vorgenommen wird. dass nunmehr die Frau das Familieneinkommen durch ihre Erwerbstätigkeit erwirtschaftet, während der Ehemann morgens, nachdem er die Kinder versorgt und die Wäsche in die Maschine gesteckt hat, zu seiner Halbtagsstelle hechelt, anschließend die Kinder von Kindergarten und Schule wieder einsammelt, ihnen das von ihm am Abend vorgekochte Essen serviert, sie zum Ballett, Fußball, Kindergeburtstag und Kieferorthopäden fährt und anschließend noch genügend Zeit findet, liebevoll den Abendbrottisch zu decken. Wenn dem tatsächlich so wäre, wäre die Sorge der Bank nicht unberechtigt, weil der Ehemann mit seinem Einkommen keine pfändbaren Beträge erwirtschaften würde und die Frau für den Kredit, der möglicherweise beiden zu (lifte gekommen ist, nicht in Anspruch genommen werden könnte. Dieses Risiko ist in der tatsächlichen Welt allerdings nicht besonders real und ich glaube nicht, dass die Banker an ein solches Szenario jemals gedacht haben.

Bei einem Selbstständigen ist die Gefahr der Vermögensverschiebung natürlich größer. Da besteht die Gefahr, wenn die Bank einen Handwerksbetrieb finanziell, dass der Handwerksmeister irgendwann mal sagt: „Das geht jetzt alles hier den Bach herunter, ich übertrage das Unternehmen auf meine Frau und werde als Geschäftsführer oder Buchhalter eingestellt." Aber selbst dann ist dieses Risiko der Vermögensverschiebung nicht besonders real, denn die Banken sind ja nicht müde, weitere Sicherheiten für ihre Kreditirrung herein zu nehmen. Das Grundstück ist ebenso verpfändet wie das Warenlager, die Lebensversicherungen sind abgetreten und die Bank hat in der Regel den Finger auch auf anderen Vermögenswerten.

Das Risiko der Vermögensverschiebung könnte daher theoretisch legitim sein, allerdings auch nur theoretisch und nur so lange, wie die Ehe tatsächlich besteht und sich das Risiko tatsächlich verwirklicht. Diesen Weg ist auch die Rechtsprechung gegangen und der BGH lässt das Argument der Vermögensverschiebung nur dann gelten, wenn diese Gefahr tatsächlich eingetreten ist.

## 4. Lösung

Unter dem Strich ist zu konstatieren, dass diese Mitverpflichtungen einen geringen Nutzen für die Gläubiger haben, einen großen Schaden anrichten und dass auf Gläubigerseite kein nennenswertes legitimes Interesse an diesen Unterschriften besteht. Die Frage, die sich daran anknüpft, ist die, wie denn dann dieser Unfug verhindert werden kann.

• *Prävention*

Die wirksamste Lösung wäre zunächst die, die Unterschriften von Frauen zu verhindern und stärkere Aufklärungspflichten oder andere Schutzmechanismen zu fordern. Dies ist sicher wünschenswert, aber aus meiner Erfahrung aus der Verbraucherarbeit kein allein geeigneter Lösungsansatz. Das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Bank und (Geschäfts-) Mann auf der einen und der häufig geschäftsunerfahrenen Frau auf der anderen Seite ist m. E. nicht allein durch vorbeugende Aufklärung auflösbar.

• *Gesetzliches Verbot der Untersch een mittelloser Ehefrauen*

Lin gesetzliches Verbot der Unterschriften mittelloser Ehefrauen wäre sicher eine effiziente und gute Lösung. Allerdings ist natürlich auch dann die Frage zu klären, wann ist eine Ehefrau mittellos oder wann ist die Prognose so schlecht, dass sie nicht unterschreiben darf. Hier könnten aber durchaus Kriterien festgelegt werden, eine gesetzliche Klarstellung wäre sicher zu begrüßen. Eine solche Regelung dürfte natürlich nicht nur für Frauen, sondern müsste gleichermaßen für Männer gelten. Ich bin allerdings relativ pessi mistisch, was die Bereitschaft des Gesetzgebers angeht, in die privaten Rechtsverhältnisse zwischen Kreditinstituten und deren Kunden einzugreifen.

• *Rechtsprechung*

Wir dürfen nicht übersehen, dass insgesamt die gesellschaftliche Entwicklung und Aufklärung nicht ohne Folgen geblieben ist. Als ich mich vor 10 Jahren zum ersten Mal mit diesem Thema beschäftigte, hatte der Senat des BGH, der für die Mitunterschriften (auch Schuldbeitritte genannt) zuständig ist, gerade den Pclzhändlerfall entschieden. Gegenstand war die Mitunterschrift einer 20-jährigen Ehefrau unter den Kreditvertrag ihres Mannes, der mit dem Geld ein Pelzgeschäft eröffnet, und der, nachdem sich dieses Geschäft als nicht so lukrativ erwiesen hatte, wieder in seine griechische Heimat verschwunden war. Die Mitunterschrift der Frau hatte der BGH für sittenwidrig und unwirksam erklärt. Die Latte für das Vorliegen einer Sittenwidrigkeit hatte aber selbst der Senat, der für die Mitverpflichtung zuständig war, nicht hoch gehängt. Der Bürgschaftssenat fuhr darüber hinaus eine noch viel härtere Linie, nach dem Motto „den l3ürgen sollst du würgen" wurde eine Aufhebung solcher Bürgschaftserklärungen rigoros abgelehnt. Angeblich wollte man die Frauen nach dem Grundsatz der Privatautonomie nicht entmündigen und glaubte, dass das Problem durch den Vollstreckungsschutz und eine etwa neu zu regelnde Insolvenzordnung ausreichend gelöst werden könnte. Mittlerweile hat sich die Rechtsprechung des Bürgschaftssenats radikal gewendet, es werden Mitverpflichtungen mittelloser Ehefrauen oder auch nichtehelicher Lebenspartnerinnen grundsätzlich als sittenwidrig angesehen, wenn sie die Mitverpflichtete wirtschaftlich überfordern und sie aus eigener Kraft nicht mehr zur Rückführung des Kredites in der Lage ist. Die Rechtsprechung des BGH war in der Vergangenheit sehr diffizil. Es sind so viele Entscheidungen ergangen und die Entwicklung war so rasant, dass es für die Frage der Sittenwidrigkeit beinah auf die Schuhgröße der Schwiegermutter ankam. Dabei geht cs ja für die Betroffene immer um Sekt oder Selters, entweder die Schuldnerin muss alles zurückzahlen oder gar nichts. Die Instanzgerichte, also insbesondere die Land- und Oberlandesgerichte, gehen in der Praxis häufig weniger freundlich mit den Schuldnerinnen uni, die Banken verzichten trotz der insoweit klaren Rechtsprechung des BGH und trotz der doch bittenden Empfehlung der eigenen Bankenverbände in der Filiale äußerst. ungern auf die Mitverpflichtung. Hoffen sie doch immer noch, hieraus ein paar Mark herausschlagen zu können. Aber zu dem Thema der rechtlichen Angreifbarkeit werden Sie sicher noch im Laufe des Tages einiges hören.

• *Restschuldbefreiung*

Die dritte Lösung, und in der Praxis derzeit wohl die effizienteste, ist die Möglichkeit der Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung. Auch wenn dieses Verfahren noch zu wünschen übrig lässt und auf Grund der Kostenpflicht, der Länge und der restriktiven Haltung eines großen Teils der Gerichte noch nicht für alle Fälle ein gangbarer Weg ist, stellt die Restschuldbefreiung gerade für überschuldete Frauen mit Kindern eine gute Möglichkeit für einen Neuanfang dar. Auf Grund der Tatsache, dass sie die Kinder zu versorgen haben, sind sie von möglicherweise schwer einzuhaltenden Obliegenheitspllichten, insbesondere den Bewerbungspflichten, weitgehend entbunden. Und nachdem die Oberlandesgerichte jetzt dankenswerterweise klargestellt haben, dass auch Nullpläne bzw. Verfahren, in denen tatsächlich überhaupt keine Beträge an die Gläubiger fließen, zur Restschuldbefreiung führen können, besteht mit diesem Verfahren eine sehr gute Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang.

Ich denke, wir dürfen nicht aufhören, uns auf verschiedenen Ebenen für die Beseiti gun g dieser Ungerechtigkeiten einzusetzen. M. E. ist das ein politischer Kampf, und dieser Kampf ist nur dann zu gewinnen, wenn die Lebensrealitäten in die Entscheidungsgremien getragen werden. Denn nach meiner Erfahrung ist es so, dass diejenigen, die entscheiden, ganz gleich, ob das Richter oder Politiker sind, oft viel zu geringe Kenntnisse von den sozialen Realitäten wirtschaftlich schwächer gestellter Personen haben. Das ist mein Appell an Sie, die Sie tagtäglich mit den Schicksalen dieser Frauen zu tun haben, dieses Wissen, was Sie haben, zu transportieren an die Öffentlichkeit, an die Politiker, in die Gerichte und auch in die Kreditinstitute, um einf lieh das, was durch diese Unterschriften angerichtet wird. transparenter zu machen.

# Die Gruppeninformationsveranstaltung als Dienstleistung innerhalb der Insolvenz-Beratung

*Möglichkeiten und* ***Grenzen eines netten Arbeitsansatzes***

***Rainer Mesch***

## Schuldnerberatung = Einzelberatung?

Blickt man in die Geschichte der noch jungen Profession Schuldnerbcratung zurück, z.B. in Ulf Groths bahnbrechendes Standard-Werk über „Schuldnerbcratung" aus dem Jahre 1984, so wurde dieses Arbeitsgebiet wie Erziehungs-, Sucht-, Schwangeren- oder sonstige Beratung zunächst einmal grundsätzlich der Einzelberatung zugeordnet, aber auch Ansätze zur Gruppenarbeit' hierfür eingefordert. Später erschienene Publikationen (z.B. Just, 1990) [2] verwiesen zwar ebenfalls auf die Notwendigkeit einer insbesondere präventiv angelegten Bildungs- und Gruppenarbeit und propagierten die Aktivierung des Schuldners. Die dort beschriebenen methodischen Vorgehensweisen orientieren sich jedoch sehr an der klassischen Einzelfallhilfe innerhalb der Sozialarbeit. Münder/Höfker/Kuntz/Westerath („Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit")' plädierten 1992 sogar noch dafür, dem Schuldner „die mehr oder weniger trockene Schreibtischarbeit" abzunehmen. Der neuere Ansatz der „Wirtschaftssozialarbeit" (Groth, Schulz, Schulz-Rackoll 1994) [4] postulierte hingegen eindeutig, dass der „Ausgangspunkt jeglicher Beratungsarbeit in einer sozialpädagogischen Überprüfung liegen muss, die ermittelt, inwieweit der Schuldner in der Lage ist, selbständig Aktivitäten ausführen zu können bzw. was konkret für ihn zu erledigen ist". Zwischenzeitlich bieten Beratungsstellen, die es sich auf Grund ihrer Finanzierung und/oder bestehender personeller Kompetenzen leisten können, für Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen u.ä. präventive Maßnahmen an. (siehe hierzu insbesondere die Ansätze von Peters, 1998) [5]. Informationsveranstaltungen für Erwachsene hingegen, z.B. für Arbeitslose oder Personen in Umschulungsmaßnahmen. blieben die Ausnahme. Bei öffentlich ausgeschriebenen Vorträgen für jedermann zu allgemeinen Verschuldungsproblemen erschienen häufig nur eine Ilandvoll Personen, davon ist dann wiederum die 1läl [1]-te „vom Fach". Verschuldung sei eben ein persönlich viel zu heikles Problem und tauge nicht für die offene Vortragsform. hieß es in Fachkreisen. Thema (vorerst) abgehakt.

## Altbewährte Wartelisten führen in die Sackgasse

Erst die Insolvenzordnung brachte wieder grundlegende Veränderungen in den übersichtlich erscheinenden Alltag der Sehuldnerberatungsstellen. Bereits ab Frühjahr 1998 häuften sich infolge vielfacher Beiträge in den Medien in den Beratungsstellen die Nachfragen in einem vorher nie gekannten Ausmaß. Dort griff man auf ein bisher bewährtes Nachfragesteuerungs-Instrument zurück: Wartelisten wurden angelegt - doch innerhalb weniger Monate stauten sieh diese auf mehrere Dutzend Namen an und täglich kamen neue hinzu. Auch wer anfangs noch meinte, zumindest einen Insolvenz-Fall pro Woche bearbeiten zu können, sah sieh bereits nach einem halben Jahr in der Situation, sein Jahresaufnahmekontingent überschreiten zu müssen. Ratsuchende meldeten sich alle paar Monate und fragten nach, ob sie denn immer noch auf Warteposition Nr. 43 stünden oder ihr ersehnter Beratungskontakt schon einige Monate näher gerückt sei. Dem Autor ist bekannt, dass es auch heute noch Schuldnerberatungsstellen gibt, in welchen die Wartezeit nicht nur eine Vielzahl von Monaten, sondern sogar mehrere Jahre beträgt. Ein Problem, das nicht nur mit der Finanzierung der Beratungsstellen zusammenhängt, sondern leider häufig auch mit der Organisation des neuen Angebots Insolvenz-Beratung. Die freundliche Mitteilung einer Beratungsstelle an den Ratsuchenden, dieser sei nach dreimonatiger Wartezeit auf sein Einzelgespräch nun schon auf Platz 27 vorgerückt, verstärkt entweder die bei vielen Schuldnern häufig ausgeprägten resignativen Tendenzen oder treibt andere direkt in die Arme dubioser kommerzieller Anbieter, die neue Abzockmöglichkeiten wittern.

Derweil quellen in den Büroräumen der Beratungsstellen die Aktenberge über, die Mienen der Berater verdüstern sich und die Schreibkräfte ziehen zunehmend grimmige Gesichter.

## Der Berater wird zum Dschungelführer

Die Erwartungen, die seitens des Gesetzgebers an die nun

Ulf Grolt: „Schuldnerberatung". 1984. S. 138 f
Werner Just: „Sozialheratung für Schuldnerinnen". 1990. S. 39 ff
Münder/Ilülker/Kuntz/Westerath: _Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit", 1992. S. 54

4 Groth/Schulz/Schult-Rackoll: _Handbuch Schuldnerbcratun g". 1994. S. 1 88

5 Helmut Peters: _Prävention in der Schuldnerberatung" u.a. in _Infodienst/Schuldnerberatunr" 1/1998

anerkannten Insolvenzberatungsstellen gerichtet werden, unterscheiden sich vom Anforderungsprofil wesentlich von den bisherigen Vorgaben. Nun gilt es, die Schuldner bei der Bewältigung eines planorientierten „außer gerichtlichen Einigungsversuches" zu unterstützen, sämtliche Gläubiger zu ermitteln und jedem seine Quote anzubieten, Zahlungsbedingungen festzuschreiben, über Sicheningsrechte zu bestimmen und viele andere rechtlich-organisatorische Dinge mehr zu regeln. Und wenn das alles nicht „erfolgreich" war – laut ersten Auswertungen ist nur jeder siebte bis fünfte Fall auf diese Weise lösbar – bedarf der Ratsuchende der intensiven Unterstützung, um sein umfangreiches Antragsformular für das lnsolvenzgericht ordnungsgemäß ausfüllen und vor allem einen gut ausgearbeiteten Schuldenbereinigungsplan vorlegen zu können. Der Schuldnerberater ist nicht mehr primär als Gesprächspartner für persönliche Probleme gefragt, sondern übernimmt nun die Funktion eines rechtlich erfährenen Führers durch einen endlos erscheinenden bürokratischen Dschungel.

Nicht wenige Berater verlieren in dieser Situation den Blick für die durch die neuen Anforderungen freigesetzten Veränderungschancen im Verhalten ihrer Schützlinge (welche Dingerkus anschaulich beschreib« und stöhnen nur erleichtert auf. wenn der ganze „Papierkram" erst mal erledigt ist.

Eine übertriebene Darstellung des neuen 13eratungsalltags im Zeichen der Ins0 ? Was nach Satire klingt, kann in jenen Stellen, die ihre Arbeitsorganisation nicht den veränderten Anforderungsbedingungen anpassen und das ursprüngliche Beratungskonzept der Schuldnerberatung lediglich in die Insolvenzberatung zu übertragen versuchen, leider allzu schnell zur gar nicht mehr lustigen Realität werden – für den einzelnen Berater, die Außenwirkung seiner Institution und vor allem die vielen frustriert wartenden Ratsuchenden.

## Insolvenz-Beratung ist formal eine Dienstleistung

Was also ist zu tun ? Zunächst einmal gilt es, ein neues Verständnis für den Begriff der „Dienstleistung" zu entwickeln, denn – geniessen an den gesetzlichen Vorgaben zur Insolvenz-Beratung – haben wir es ganz nüchtern betrachtet mit einer solchen zu tun und weniger mit Beratung im bisher verstandenen Sinne. Viele Kolle gen. die in der psycho-sozialen Arbeit groß geworden sind und darin ihre eigentliche Aufgabe sehen, werden sich möglicherweise an dieser Zuordnung stoßen. „Dienstleistung" klingt nun mal nach sachlicher und nüchterner Information, nicht nach intensivem psychologischem I3eratungsgespräch. Nur: Eine qualifizierte Insolvenz-Beratung setzt das Vermitteln wesentlicher Informationen für alle Ratsuchenden voraus, bevor das weitere Vorgehen auf die persönliche Situation des Einzelnen abgestimmt werden kann. Und diese Vermittlung ist ebenso wie die Unterstützung bei der späteren Plangestaltung sowie bei der Antragsstellung ein Dienstleistungselement dieser neuen Beratungsform. Etwas, das es in der klassischen Schuldnerberatung in diesen ausgeprägten Formen bisher nicht gab. Oder anders ausgedrückt: die Dienstleistung ist in der Insolvenz-Beratung die neue „Pflicht", die es ordnungsgemäß und effektiv zu erfüllen gilt. Die für den Gesetzgeber zunächst einmal in Hintergrund stehenden persönlichen Beratungsgespräche sind hingegen die sozialpädagogische „Kür", deren Freiraum allen sonstigen Anforderungen zum Trotz zu wahren ist.

## Der „neue" Insolvenz-Schuldner

Nicht nur die gesetzlichen Vorgaben an Schuldnerberatungsstellen haben sich verändert, sondern auch deren Klientel. Was schon vor wenigen Jahren ansatzweise erkennbar war (siehe Kupferer, 1995)[6] wird nun nach ersten statistischen relevanten Auswertungen von Insolvenzfällen überdeutlich:

- Ca. 50 % der Insolvenz-Schuldner sind ehemalige Selbstständige
- Ging man bisher von einer Durchschnittsverschuldung von ca. 50 - 60.000 DM aus, so ergeben sich nun je nach Auswertung Werte um das Vier- bis um das Sechsfache. Neuerdings liegen nur noch ca. 1/4 der Verschuldeten unter 50.000 DM.
- Eine Gläubigeranzahl von 20, 40 oder gar 80 Fällen ist keine Ausnahmeerscheinung mehr.

Dieser „neue" Insolvenzschuldner hat im Gegensatz zu den Ratsuchenden früherer Jahre bereits ein mehr oder weniger klares Ziel vor Augen – die Entschuldung über den Privatkonkurs. Nur ist das Wissen uni dessen Erreichbarkeit und die damit zu bewältigenden Schritte meist nur bruchstückhaft ausgeprägt. Für ihn geht es nicht mehr wie in vergangenen Jahren darum, mit seiner Dauerverschuldung bzw. Endlospfiindung leben zu können, sondern er will seine Chance nutzen, seinen Zustand durch eigenes Zutun langfristig grundlegend ändern zu können. Er hat in den Medien von Prozeßkostenhilfe gehört oder von horrenden Verfahrenskosten, von Bekannten wurde er über neue Vergleichsmöglichkeiten informiert oder er hat gar bereits einschlägige Rechtsberater gelesen – und war von der Infonnationsfülle überfordert und verunsichert. Er benötigt deshalb erst einmal klare Aussagen darüber, welche Infos stimmen und wie die Realität seines Insolvenzgerichtsbezirks tatsächlich aussieht. Er fordert von der Beratungsstelle deshalb i.d.R. eine typische Dienstleistung ein – die unmittelbare Information. Auf diese will er ebensowenig mehrere Monate oder Jahre warten müssen wie der Leser dieses Artikels zu Hause auf dringend herbeigesehnte Handwerker.

6 Roland Kupferer in: _Das nette Gesicht der Verschuldung" (Hrsg. Wolfgang Krebs), 1995. S. 16 ff

7 Roland Dingerkus: „Ins° — wie hißt sie sich für eine auf Veränderung/Entwicklung zielende Beratungstätigkeit nutzen 2" in BAG-SB-Info 3/2000

## Die Gruppeninformation dient sowohl dem Ratsuchenden als auch dem Berater

Auch der Schuldnerberater hat Bedürfnisse. Ihm macht es spätestens nach mehreren Dutzend Gesprächen immer weniger Spaß, den Ablauf des neuen Gesetzgebungsverfahrens und die damit verbundenen Konsequenzen stets aufs Neue erläutern zu müssen. Er möchte nicht reiner Wissensvermittler sein, sondern Zeit haben, auch banal erscheinende Probleme seiner Ratsuchenden zu bearbeiten (z.B. warum fällt es Herrn Meier so schwer, seinen Kredit bei der XY-Bank platzen zu lassen, zumal er doch dort so besonders freundlich behandelt wird'?) oder grundsätzliche Fragen zu klären (was geschähe, wenn infolge des Verfahrens der Schwiegervater von Frau Müller in seiner Funktion als Bürge seitens der Bank herangezogen würde?). Und er möchte kein schlechtes Gewissen gegenüber jenen haben müssen, denen er noch keinen Termin geben konnte und diese auf Wartelisten zwischenparken.

Was liegt nun näher, als durch das Angebot einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum Insolvenzrecht gleich zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen ? Das Ziel eines solchen Vortrags sollte einerseits sein, möglichst viele Ratsuchende im Sinne des Dienstleistungscharakters zeitnah mit umfassenden Informationen zu versorgen und ihnen hei der Entscheidungsfindung zu helfen, ob diese Entschuldungsmöglichkeit für sie sinnvoll und auch machbar ist. Andererseits wird damit der Berater von einer für alle Ratsuchenden gleichbleibenden Pflichtaufgabe weitgehend entlastet.
An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Gruppeninformationsveranstaltungen einer der denkbaren Wege ist, die zur Bewältigung der nach wie vor hohen Nachfrage nach Insolvenz-Beratung ohne allzu großen Arbeitsaufwand umgesetzt werden können. Andere damit kombinierbare effektive Arbeitsmethoden, wie z.B. die begleitende Insolvenz-Beratung wurden vorn Autor an anderer Stelle bereits vorgestellt (siehe BAG-SB-Info 3/2000 sowie hierzu veröffentlichte Arbeitsmaterialien). Auf weitere Erfahrungen mit neuen Arbeitskonzepten, wie z.B. den Einsatz ehrenamtlicher Betreuer oder reinen Gruppenberatungsansätzen im Rahmen der Ins° (wie bei SPAZ in Mainz praktiziert) darf man gespannt sein.

## Die Weichenstellung erfolgt bereits am Telefon

Häufig ergibt sich gleich bei der Einführung von Gruppeninformationsveranstaltungen ein simples organisatorisches Problem: Erfolgt eine Einzelterminvergabe ohne eine vorherige telefonische Abklärung des Sachverhalts, will der Ratsuchende verständlicherweise anläßlich seines Erscheinens die nötigen Informationen haben und nicht erst zu einem späteren Gruppentermin. Es empfiehlt sich deshalb, feste Telefonsprechzeiten einzuführen und diesen Erstkontakt zu nutzen, tim erste Weichen zu stellen. Möglicherweise ist der Anrufer erst einmal überrascht, wenn er bezüglich seiner Verschuldungshöhe, der Anzahl seiner Gläubiger sowie seiner aktuellen finanziellen und familiären Situation befragt wird (sobald das InsO-Reformgesetz in Kraft ist, werden hier weitere Nachfragen zu einer aktuellen oder früheren Selbstständigkeit und damit in Zusammenhang stehenden öffentlichen Schulden hinzukommen, um künftige „Regelinsolvenz"-Schuldner auszuschließen!). Man sollte ihm deshalb verdeutlichen, warum diese Grunddaten für das weitere Vorgehen bzw. im Fall der unmittelbaren Einzelgesprächsvereinbarung für die Zeitplanung des Beraters nötig sind. Auf diese Weise können auch „Irrläufer", deren Probleme nicht primär im Verschuldungsbereich zu suchen sind, unmittelbar an entsprechend andere Beratungsstellen oder Ämter weiterverwiesen werden.

## Gruppeninformationen eignen sich nicht für jedermann

Äußert der Nachfragende Bedenken oder gar Ängste gegen die Teilnahme an einer Gruppenveranstaltung, so sind diese zu hinterfragen. Es sollte verdeutlicht werden, dass es hierbei nicht um ein Erörtern der individuellen Situation vor anderen geht, sondern um die Vermittlung von Grundlagenwissen als Basis für das weitere Vorgehen. Natürlich hat jeder grundsätzlich einen Anspruch auf einen Einzeltermin und wer was insbesondere in ländlichen Regionen stärker ausgeprägt sein dürfte bei Gruppenvorträgen Gefahr läuft, der unmittelbaren (Dorf-) Nachbarschaft zu begegnen und hernach Klatsch und Tratsch ausgesetzt zu sein, muss dann eben etwas länger auf seilten persönlichen Erstkontakt warten. Die Erfahrungen mit einem großstädtischen Verschuldungsklientel weisen i.d.R. diesbezüglich keine Probleme auf. Der dort durchschnittlich 40 Jahre alte Insolvenzschuldner steht bereits in der zweiten Lebenshälfte, hat schätzungsweise noch I Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Ehepartner und Kindern zu erfüllen und will etwas tun, tim seine finanziellen Verhältnisse (und indirekt damit auch die seiner Angehörigen) endlich einmal grundlegend verbessern zu können. Weitere in der Person der Schuldner liegende Grenzen (auf organisatorische Einschränkungen wird an späterer Stelle eingegangen), können ernsthafte psychische Probleme (z.B. Angstzustände im Umgang mit anderen Menschen) als auch größere sprachliche bzw. Verständ'gungs-Defizite sein. Erfahrungsgemäß kann einem nicht unerheblichen Teil unserer ausländischen Mitbürger besser mit der Vereinbarung eines Einzeltermins (ggf. mit Dolmetscher-Hinzuziehung) gedient werden kann.

## Die Strukturierung des äußeren Rahmens

**Es** empfiehlt sich, derartige Vorträge in einem größeren, möglichst ansprechend gestalteten Gruppenraum der Beratungsstelle stattfinden zu lassen und nicht auf beratungsfremde Räumlichkeiten (z.B. Nebenraum einer nahegelegenen Gaststätte o.ä.) auszuweichen, auch wenn sie mehr Platz

bieten. Auf diese Weise gewinnen die Schuldner auch einen ersten optischen Eindruck jener Stelle, die sie in den nächsten Monaten oder gar Jahren begleiten wird und können Vertrauen fassen. Vielleicht läßt sich notfalls stundenweise der für die Mitarbeiter vorgesehene Sozialraum „umrüsten", falls alle anderen Zimmer für diesen Zweck zu klein sind.
Die Anzahl der Ratsuchenden sollte auf max. 15 Personen begrenzt werden, um nicht den Charakter einer anonymen Massenveranstaltung aufkommen und genügend Raum für die Fragen Einzelner offen zu lassen. Kritisch zu hinterfragen ist hierbei der Wunsch einiger Schuldner, den Ehegatten, Lebenspartner oder sonstige Verwandte und Bekannte mitbringen zu wollen. Einerseits wäre mit deren Teilnahme die Aufnahmekapazität schnell erschöpft, andererseits würde damit dem Problem mancher Personen Vorschub geleistet, der jeweilige „andere" solle dabei sein, um auch künftig alles für sie regeln zu können.
Die Vergabe von Terminen für Gruppenveranstaltungen sollte am besten über ein zentrales Sekretariat erfolgen, an welches der einzelne Berater weiterverweist. Ein monatlicher fester Termin (am besten ein bestimmter Tag im Monat zur jeweils gleichen Uhrzeit am Spätnachmittag, z.B. 16.00 Uhr) müßte ausreichen. Zeigt sich jedoch eine sprungartige Zunahme der Nachfrage, sind – sofern zeitlich möglich die Abstände zu verringern. Es nützt dem Schuldner logischerweise auch nichts, auf die nächsten Veranstaltung in drei Monaten vertröstet zu werden – da könnte der Berater genauso gut die alten Wartelisten wieder aus dem Papierkorb hervorkranien.

## Grundsätzliche Vorüberlegungen

Wer Vorträge zum neuen Insolvenzrecht durchführt, muss zunächst einmal davon ausgehen, dass der Kenntnisstand innerhalb einer Gruppe meist sehr unterschiedlich ist. Es empfiehlt sich deshalb, nach einer kurzen Vorstellung der Institution das bisher geltende Zwangsvollstreckungsrecht in groben Zügen kurz zu erläutern und daran anknüpfend darzulegen, warum der Gesetzgeber langfristig überschuldeten Personen die Möglichkeit geben wollte, mittels des Insolvenzverfahrens nach einer festgelegten Zeitspanne einen wirtschaftlichen Neustart beginnen zu können. Ein konkretes Beispiel zum Thema Dauerpfändung kann hier helfen, das Gesagte zu veranschaulichen.
Bereits am Anfang muss der Vortragende darauf achten, die Zuhörer nicht mit schwer verständlichen Rechtsbegriffen oder gar ständigem Zitieren verschiedener Paragraphen zu überfordern. Er sollte eine leicht verständliche Ausdrucksweise pflegen und zum besseren Verständnis komplexer Sachverhalte u.U. auch Dinge etwas vereinfachend darstellen. Entscheidend ist, dass den Ratsuchenden ein stets offener Rahmen für Verständnisfragen zur Verfügung steht und sie ermutigt werden, diese auch zu stellen. Andererseits sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Veranstaltung nicht dazu dienen kann, alle individuellen Probleme der einzelnen durchzusprechen, sondern ein nur erster Orientierungspunkt und Einstieg in das Thema ist. Es gilt, die richtige Balance zu finden zwischen dem „roten Faden" des Vortrags, der Ermutigung zu Nachfragen und – in manchen Fällen eben leider auch – zum „Ausbremsen" jener Personen, die sich und ihre Problematik durch ständige Beiträge unangemessen in den Vordergrund schieben oder gar den Vortragenden in nutzlose Diskussionen über übelwollende Gerichtsvollzieher, böse Gläubiger oder überhaupt unsere sinnentleerte Konsumgesellschaft samt ihren Verlockungen im allgemeinen verstricken wollen. Die Kunst, einzelne „Gruppenstörer" freundlich, aber bestimmt zurückzuweisen wird in solchen Vorträgen ebenso gefragt sein wie die eine oder andere humorvolle Anmerkung zur Auflockerung der Gesamt-Atmosphäre. Eine Zuhörerschaft, die dem Vortragenden permanent nur anschweigt, sollte für diesen Anlaß sein, sein Konzept zu überdenken.

## Die grundlegenden Inhalte einer Gruppeninformationsveranstaltung

Sobald der Übergang vorn bisherigen Zwangsvollstreckungsrecht zum neuen Insolvenzgesetz erfolgt ist, läßt sich dessen neue Zielrichtung sehr gut aus dessen § 1 erläutern. Danach kann man zu den Obliegenheitspflichten des Schuldners während des Verfahrens übergehen und die gesetzlichen Vorgaben an Hand von Beispielen erläutern. Unwillkürlich tauchen zu diesem Zeitpunkt Fragen auf, die das Thema .,ausgenommene Forderungen" tangieren, welches ebenfalls ausführlich dargestellt und näher besprochen werden muss. Es empfiehlt sich, im Anschluß daran den Punkt „Versagung der Restschuldbefreiung" zu behandeln und konkrete Beispiele aus dem Schuldner-Alltag hierzu aufzuführen. Da insbesondere die letztgenannten drei Themen sehr komplex sind, aber im Einzelfall von entscheidender Bedeutung sein können, ist es ratsam, für die Ratsuchenden hierzu schriftliche Unterlagen zu erstellen.
Breiten Raum nimmt meist das nachfolgende Thema „Aufbringung der Verfahrenskosten" ein, welcher sich nicht auf allgemeine Aussagen, sondern auf die konkrete Situation im betreffenden Insolvenzgerichtsbezirk beziehen sollte. Da dieses Problem hoffentlich bald entschärft werden wird, kann künftig an dieser Stelle über die Möglichkeit der Stundungshilfe informiert werden.
Mit der eigentlichen Darstellung der einzelnen Schritte eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sollte man erst nach diesen grundlegenden Einführungen beginnen. Auch wenn es dem ersten Anschein widerspricht, wirkt hier ein Aufrollen der einzelnen Stufen von hinten (d.h. Restschuldbefreiung bzw. Wohlverhaltensperiode) nach vorne (d.h. außergerichtlicher Einigungsversuch) für den Zuhörer verständlicher, zumal er ja bereits mit den Zielen des Gesetztes vertraut gemacht wurde. Auch hier gilt es, die jeweiligen Phasen verständlich und mit Erfahrungen aus der bisherigen Praxis versehen darzustellen, anstatt sich an Detailfragen (z.B. der Bonus-Regelung in den letzten Verfahrensjahren) zu lange zu verzetteln. Natürlich muss auf die Besonderheiten hei bevorrechtigten Abtretungsgläubigern eingegangen, grundsätzlich sollte hier aber zur individuellen Abklärung auf ein späteres Einzelgespräch verwiesen werden, um die (überwiegend) nicht

betroffenen Zuhörer nicht zu verwirren. Der Umgang mit Abtretungserklärungen gehört primär zum Bereich der persönlichen Plangestaltung. Wichtiger hingegen erscheint es sinnvoll, aus der bisherigen Praxis für die einzelnen Verfahrensstufen voraussichtliche Zeiträume anzugeben, um hier Fehleinschätzungen der Ratsuchenden vorzubeugen.
Man kann davon ausgehen, dass dieser erste große Informationsblock ca. eine Stunde Zeit in Anspruch nehmen wird. Bevor der Berater nun zu den Durchführungsmöglichkeiten des außergerichtlichen Einigungsversuchs übergeht, sollte er sichergehen, dass alle bisherigen Darlegungen auch verstanden wurden und ggf. nochmals zu Nachfragen ermuntern. Sinnvollerweise müssen nun die verschiedenen Möglichkeiten von Vergleichsvorschlägen im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung (feste Ratenzahlung, flexible Ratenzahlung, abschließende Einmalvergleichszahlung) gegenübergestellt und sowohl deren pro und contra erörtert, als auch sowohl auf die Chancen, aber auch auf die Risiken einer außergerichtlichen Regelung im Gegensatz zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens hingewiesen werden. Die Entscheidung, welche Strategie im Einzelfall sinnvoll ist, wird selbstverständlich erst in einem späteren Einzelgespräch getroffen. Der Schuldner sollte aber sich bereits vorab über die Alternativen Gedanken machen können. Ein einfach gestricktes Fallbeispiel (z.B. 3 Gläubiger, 200 DM Ratenangebot) hilft dem Zuhörer, dem Begriff „Gläubigerquote" mit Leben füllen zu können und kann auch leicht bis zum Thema „gerichtliche Zustimmungsersetzung" ausgebaut werden. Spätestens hier ist der Verweis auf die derzeitigen, insbesondere aber auch auf die künftigen Pliindungstabellen sowie Hinweise zu deren Verständnis dringend geboten.

## Was sollen die Schuldner tun und wann sollen sie es lieber lassen ?

Der Vortragende kann davon ausgehen, dass nach spätestens 1 Stunden die Aufnahmefähigkeit seiner Zuhörerschaft nicht nur nachläßt, sondern angesichts des komplexen Themas auch allmählich erschöpft ist. Es ist deshalb an der Zeit, die dringendste Frage zu beantworten, welche die Ratsuchenden auf dem Kerzen haben: Was können sie aktuell tun, um auf diesem Wege zu ihrer Entschuldung beizutragen 7 Viele sind deshalb dankbar, dass ihnen in der Veranstaltung ein Musterbrief ausgehändigt wird, mit dem sie von all ihren Gläubigern eine aktuelle Fordcrun ᵍsaufstellung nach den Maßgaben der Ins° einholen können. Ein solcher Text, welcher bereits diverse Eventualitäten (z.B. Gläubigerwechsel u.ä.) berücksichtigt, wird im Anhang vorgestellt.
In der Veranstaltung muss der Schuldner aber darauf hingewiesen werden, dass solch ein Schreiben beim Gläubiger den Drang auslösen kann, über neuerliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen noch auf die Schnelle zu seinem Geld zu kommen. Es kann deshalb für ihn durchaus sinnvoll sein, diesen Brief erst dann zu versenden, wenn andere vorrangige Dinge erledigt wurden (z.B. Privatschulden an die Oma zurückgezahlt, Geldbußen wegen überhöhter Geschwindigkeit beglichen, den maroden Kühlschrank durch eine Neuanschaffung ersetzt, ausgenommene Forderungen erledigt).Weiterhin darf der Hinweis nicht fehlen, dass die künftige Einstellung einer bisher ordnungsgemäß bedienten Zahlungsverpflichtung bzw. auch schon dessen Ankündigung andere nahestehende Personen tangieren kann (z.B. den o.g. Schwiegervater als Bürgen) und dies sollte in einem vorab stattfindenden persönlichen Einzelgespräch wohlüberlegt werden.

## Optimale Vorbereitung **ist die halbe Miete — für beide Seiten**

Wie unschwer zu erkennen ist, beinhaltet eine solche Gruppeninformationsveranstaltung Themenbereiche, die sonst in verschiedenen Varianten auch im persönlichen Einzelgespräch auftauchen, nur werden sie hier umfassender abgehandelt. Inhaltlich ist also ein solcher Vortrag für Schuldner- bzw. Insolvenzberater nichts Neues, er muss sich nur auf den Umgang mit einer Gruppe und der damit verbundenen Dynamik einlassen können (eine Anforderung, der sich leider manche ausgewachsene Sozialpädagogen nicht so gerne stellen!). Der Einsatz von Hilfsmitteln kann hier den Einstieg erleichtern: Neben Informationsbroschüren der Einrichtung empfiehlt es sich, zu bestimmten Themen vorbereitete Arbeitspapiere oder dem Abdruck von Gesetzestexten herauszugeben, ein Flip-Chart und im günstigsten Falle ein Overhead-Projektor (bzw. für die absoluten Technik-Freaks gar ein Beamer) mit entsprechenden Folien runden den Vortrag bestens ah.
Auch der Schuldner sollte für seinen nächsten Besuch in der Beratungsstelle optimal vorbereitet sein. Neben dem genannten Musterbrief können ihm Listen zur Schnell-Erfassung seiner sämtlichen Gläubiger sowie ein ihmshaltsbogen zur Überprüfung des monatlichen Budgets und seiner Zahlungsfähigkeit ausgehändigt werden. Hat er all seine Gläubigerunterlagen beisammen und seine Materialen ausgefüllt, so ist eine wesentliche Voraussetzung für seinen weiteren Entschuldungsprozeß bereits erfüllt. Seine ganz individuelle Beratung kann nun beginnen.

**Zusammenfassung:**
**Der Autor geht in seinem Artikel von der These aus, dass sich nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung für Privatschuldner die Ratsuchenden nach Insolvenzberatung nicht nur von ihren äußeren Daten her, sondern auch von ihrer Erwartungshaltung vom bisherigen Klientel der Schuldnerberatungsstellen unterscheiden. In der Beratung selbst tritt die Bearbeitung psychosozialer Probleme zurück, die Hilfestellung konzentriert sich stärker auf die Bewältigung gesetzesbedingt hoher bürokratischer Anforderungen. Die veränderte gesetzlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Aufgabenstellungen an eine Insolvenzberatungsstelle als auch die diesbezüglich hohe Nachfrage der Ratsuchenden erfordert aber auch Änderungen in Hinblick auf die bisheri-**

**ge Arbeitsmethodik. Nunmehr gilt es, auf den hohen Informationsbedarf zur Insolvenzberatung im Sinne einer schnellen und unbürokratischen Dienstleistung zu reagieren. Um die Anfertigung ellenlanger Wartelisten zu umgehen, die sowohl beim Ratsuchenden als auch heim Berater zu Frustrationen führen, wird empfohlen, die Grundinformationen zur neuen Gesetzgebung in regelmäßig anzubietenden Gruppeninformationsveranstaltungen zu vermitteln. Die Teilnehmer sollen sich auf diese Weise Klarheit über den Nutzen des Verbraucherkonkursverfahrens im Hinblick auf ihre eigene Situation verschaffen und notwendige erste Schritte zur Vorbereitung eines individuellen Erstgesprächs selbst in die Wege leiten können. Die Methode des Gruppenvortrags erfordert vom Berater inhaltlich nichts Neues, setzt aber einen gut strukturierten organisatorischen Rahmen als auch die Bereitschaft voraus, sich auf häufig neue gruppenimmanente Prozesse einzulassen.**

Der Autor ist Schuldner- und Insolvenzberater . seit 9 Jahren am ISKA Nürnberg beschäftigt, und führt mit Kollegen die dort seit 2 Jahren angebotenen regelmäßigen Gruppeninformationsveranstaltungen durch. Er gibt im Artikel persönliche Einschätzungen und Erfahrungen seiner Arbeit wieder.

## Musterbrief zur Einholung einer aktuellen Forderungsaufstellung im Rahmen des Insolvenzverfahrens

Name
Anschrift
Ort, aktuelles Datum

An Gläubiger XY
bzw. Gläubigervertreter (RA, Inkassobüro etc.)

Angabe des Gläubigers und der/des Aktenzeichen(s) der Forderungsangelegenheit(en)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meiner Zahlungsunfähigkeit bin ich voraussichtlich auf die Inanspruchnahme eines Verbraucherinsolvenzverfahrens angewiesen. Bevor ein entsprechender Antrag beim Insolvenzgericht gestellt werden kann, schreibt das Gesetz einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit allen Gläubigern vor.

Im Rahmen des § 305 Abs. 2 InsO möchte ich Sie deshalb bitten, mir in obiger Angelegenheit eine aktuelle und nach Hauptforderung, Kosten und Zinsen aufgegliederte Forderungsaufstellung zum 1. 2001 zukommen zu lassen, damit ich diese Gläubigerforderung bei meinem danach erfolgenden Zahlungsvorschlag angemessen berücksichtigen kann. Für den Fall der Geltendmachung verjährter Verzugszinsen erhebe ich vorsorglich die Einrede der Verjährung. Weiterhin erbitte ich eine Kopie des zugrundeliegenden Vollstreckungstitels sowie (zur Klärung der Frage vorrangiger Ansprüche im Insolvenzverfahren) die Kopie einer möglicherweise vorhandenen Abtretungserklärung.

Für den Fall, daß der im Titel genannte Gläubiger nicht mehr Forderungsinhaber ist, benötige ich Name und Anschrift (mit Straße und Hausnummer) des Rechtsnachfolgers sowie einen Nachweis über den Übergang der Forderung. Im Falle einer Adressenänderung des Gläubigers teilen Sie mir doch bitte die neue Anschrift mit, damit die Zahlungsvorschläge ordentlich zugestellt werden können. Sollten Sie über eine Prozeßbevollmächtigung verfügen, legen Sie einen Nachweis bei.

Sobald sämtliche Gläubigerrückmeldungen eingegangen sind, werde ich Ihnen einen außergerichtlichen Einigungsvorschlag unterbreiten. Ich erbitte die Beantwortung meines Schreibens bis zum 2001.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß ich im Falle der Nichtbeantwortung meines Schreibens zum vorgenannten Termin Ihre Forderung bei der Plangestaltung nur in der bisher mitgeteilten Höhe bzw. gar nicht berücksichtigen kann.

Mit freundlichen Grüßen

# Die Entwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land Berlin

*Olivia Manzke, Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Berlin*

## Zusammenfassung

> Es ist gelungen, ein berlinweites Netz an Beratungsstellen für die Schuldner- und Insolvenzberatung zu schaffen. Zur Zeit gibt es 22 Beratungsstellen freier Träger – z.T. in Kooperation mit einem Bezirksamt - und 2 gewerbliche Anbieter.

> Die Fallzahlen stiegen vom ersten zum zweiten Halbjahr 1999 zunächst stark an und blieben im ersten Halbjahr 2000 etwa auf gleichem Niveau (7.250; 8.440; 8.413 Fälle). Das deutet vor allem auf Zurückhaltung der Schuldner/Schuldnerinnen wegen der verfahrensimmanenten Probleme hin. Ob die Kapazitätsgrenze der Beratungsstellen bereits erreicht ist, bedarf noch einer sorgfältigen Prüfung. Unter Berücksichtigung der bevorstehenden Gesetzesänderung der Insolvenzordnung sollte hierfür die weitere Entwicklung abgewartet und analysiert werden. Die im Senatsbeschluss 1544/98 festgelegte Mindestausstattung mit 91 Fachberatern für das Land Berlin behält somit bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

Die Verbesserung der Situation in den Beratungsstellen durch zusätzliche Bereitstellung von Mitteln für die Insolvenzberatung hat auch den Bereich der „normalen" Schuldnerberatunu stabilisiert. Bei Praxiswirksamkeit der geplanten Stundungslösung auf Grund der vorgesehenen Änderung der Insolvenzordnung und dem deshalb erwarteten Anstieg der lnsolvenzberatunusfälle wäre eine Anhebung der Zahl von Verwaltungskräften gesondert zu prüfen.

Durch kreative Lösungen ist es den Beratungsstellen zwar gelungen, die Wartezeiten für potentielle Klienten/Klientinnen zu reduzieren (derzeit zwischen 3 und 6 Monaten). Nach Einschätzungen aus der Beratungspraxis verzichten jedoch etwa 15 % der Personen, die eine Einmalberatung in Anspruch nahmen, wegen der Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) oder der zu langen Wartezeit auf eine Aufnahme in die Wartelisten. Darüber hinaus verweilen ca. 35 % der Personen auf Grund der Verfahrenskostenhürde in der „normalen" Schuldnerberatung, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen für ein VIV erfüllt sind.

> Die Erfolgsquote der Einigungsversuche in der außergerichtlichen Phase pegelte sich bisher bei ca. 15 - 16 % ein.

> Die Verfahrenskostenhürde war die mit Abstand häufigste Ursache des Scheiterns im Verbraucherinsolvenzverfahren.

> Im Durchschnitt aller Schuldner- und Insolvenzberatnflusfälle bestanden zwischen 8,3 und 8,6 Forderungen je Klient/Klientin. Betrachtet man die Insolvenzberatung isoliert, so lag dieser Wert höher (ca. 11,5).

> Die Schulden aus Selbstständigkeit, Konsum- und Immobiliengeschäften dominierten durch ihre I löhe.

> Die Anzahl der Klienten/Klientinnen in der „normalen" Schuldnerberatung nahm den größten Anteil der Beratungsfälle ein ( zwischen 57,4 und 59,5 %).

> Die soziodemographischen Auswertungen spiegeln berlintypische Besonderheiten der Sozialstruktur wider (z.B. hoher Anteil Singlehaushalte), bestätigen aber auch bundesweite Trends ( z.B. Arbeitslosigkeit als Hauptauslöser von Überschuldung).

> Die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen scheint bereits in Schulen und Berufsschulen dringend geboten, um später Probleme vermeiden oder besser bewältigen zu können.

Bei der Überarbeitung der Erhebungssoftware wird eine Angleichung an die im Bereich Armutsberichterstattung verwendeten Kriterien angestrebt. Darüber hinaus wäre eine Abstimmung - zumindest auf einige Kerndaten - zwischen den Bundesländern wünschenswert.

Es besteht weiterhin Bedarf nach Fortbildungsangeboten in bezug auf die spezielle Problematik der Beratung von ehemals Selbstständigen und zur Qualitätsentwicklung in der Schuldner- und Insolvenzberatung.

Eine Regelung bezüglich Gläubigermitfinanzierung konnte noch nicht gefunden werden, bleibt aber Ziel zur Unterstützung von Schuldner- und Insolvenzberatung.

## Umsetzung der außergerichtlichen Verbraucherinsolvenzberatung in Berlin (Stand: Dezember 2000)

### *A) Bestellende Bedingungen zur Umsetzung der hisolvenz-ordnung*

#### 1. Einleitung

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform am 1. Januar 1999 besteht auch für Verbraucher die Möglichkeit, ein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung zu beantragen.

Dieses Gesetz schreibt den Versuch einer außergerichtlichen Einigung vor der Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfahrens bei Gericht vor. Dafür ist die Beratung des/der Schuldners/Schuldnerin durch eine so genannte „geeignete Stelle" notwendig. Falls der außergerichtliche Einigungsversuch erfolglos bleibt, wird dies durch die geeignete Stelle

bescheinigt, was wiederum Voraussetzung für die Durchführung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) ist. Die Länder sind verpflichtet, die Grundbedingungen für eine entsprechende Beratungskapazität zu schaffen. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen ist insbesondere zuständig für die Absicherung der Voraussetzungen zur Betreuung der Schuldner/Schuldnerinnen in geeigneten Stellen während der außergerichtlichen Phase des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

## 2. Beratungsstellen zur Verbraucherinsolvenzberatung („Geeignete Stellen")

Mit dem Senatsbeschluss 1544/98 vom 30.6.1998 hat das Land Berlin die finanziellen und personellen Voraussetzungen zur Umsetzung der Insolvenzrechtsreform geschaffen. Es bestand das Bestreben, die Fachkompetenz in den vorhandenen Schuldnerberatungsstellen zu nutzen, letztere finanziell abzusichern und ein stadtweites Netz an Beratungsstellen aufzubauen.
Das Anerkennungsverfahren für geeignete Stellen im Sinne von § 305 Abs.1 Nr. 1 der Insolvenzordnung obliegt dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Die Anerkennungsbedingungen sind im Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGIns0) vom 6.7.1998 und den dazugehörigen Austiihrungsvorschriften (AV-AGIns0) vom 31.8.1999 formuliert. Gewerbliche Anbieter können zugelassen werden.
Derzeit gibt es in Berlin 22 Schuldner- und Insolvenzberatungsstel len freier Träger – z.T. in Kooperation mit einem Bezirksamt – und 2 gewerbliche Beratungsstellen, die diese Anerkennung besitzen. Die Listen der geeigneten Stellen sind via Internet über www.berlin.de/senasf oder www.berlin.de/lageso abrufbar.
Eine Zusammenfassung der Jahresberichte aus den Beratungsstellen veröffentlichte das LAGeSo im August 2000.

## 3. Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung durch das Land Berlin

Durch das Land Berlin werden derzeit gemäß o. g. Senatsbeschluss 91 Fachberater und je Fachberater 0,25 Verwaltungskräfte in Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sowie jeweils 10% Sach- und Gemeinkosten finanziert.
Die Bezirksämter von Berlin haben die Sicherstellung des außergerichtlichen Entschuldungsverfahrens durch die Schuldnerberatungsstellen dauerhaft als Pflichtleistung zu gewährleisten. Jährlich 6,7 Mio. DM stellt das Land Berlin als finanziellen Mehrbedarf in den Haushalten der Bezirksämter zur Verfügung.

## 4. Probleme der neuen Insolvenzordnung

Im Verlauf der ab 1.1.1999 praktizierten Anwendung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zeigten sich Schwachstellen dieser rechtlichen Regelung. Als besonders negativ - weil für das VIV im Gesetz nicht eindeutig verankert - hat sich die überwiegende Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) durch die Gerichte erwiesen (bundesweit lehnen etwa 2/3 der Gerichte die l'KH ab). Auch in Berlin hat das Landgericht dazu abschlägig entschieden (s. Beschluss vom 26.5.99, AZ: 86T 40/99).
Überschuldung der Klienten/Klientinnen ist in der Mehrzahl der Fälle damit verbunden, dass deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse es nicht ermöglichen, das Insolvenzverfahren wegen der anfallenden Kosten und der Nichtgewährung von PKH überhaupt beantragen zu können. Diese Situation widerspricht der Intention des Gesetzes und der damit angestrebten Verbesserung der sozialen Lage von überschuldeten Menschen.
Erschwerend kommt hinzu. dass das Verfahren aus Fachkreisen insgesamt als zu kompliziert, aufwendig und zu langwierig beurteilt wird. Allein die Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen und die geforderte Zustellung *an alle* Gläubiger sowie die notwendige Einigung *mit allen* Gläubigern bindet ein hohes Zeit- und Finanzvolumen, was eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung oft unmöglich macht.
Letzteres trifft vor allem für überschuldete Kleingewerbetreibende zu, weil dort die Zahl der Gläubiger und der Forderungen in der Regel weit größer ist als beim „normalen" Verbraucher. Hinzu kommen spezielle wirtschaftliche und steuerrechtliche Fragen, die einen erhöhten Beratungsaufwand erfordern.
Eine durch die Justizministerkonferenz initiierte Bund/Länder-Arbeitsgruppe erarbeitete zwischenzeitlich einen Entwurf zur Gesetzesänderung. Die Verabschiedung dieser Änderung der Insolvenzordnung ist nicht vor Mitte 2001 zu erwarten.

## 5. Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung in Berlin e.V.

Die bereits seit mehreren Jahren aktive Landesarbeitsgemeinschaft besteht seit 15.0ktober 1999 als eingetragener Verein für Schuldner- und Insolvenzberatung in Berlin (LAG SIB e.V.). Alle geeigneten Stellen sind Vereinsmitglieder.
In mehreren Arbeitsgruppen werden spezielle Themen diskutiert und Arbeitsszenarien entwickelt.
Die LAG SIB e.V. ist kompetenter Ansprechpartner in bezug auf die Praxisauswirkungen der Umsetzung der Insolvenzordnung und versteht sich als Interessenvertreter für die von Vcr- und Überschuldung betroffenen Bürger des Landes Berlin. Durch die Beschäftigung eines hauptamtlichen juristischen Mitarbeiters innerhalb des Vereins können zentrale Fragestellungen bezüglich der Insolvenzordnung gebündelt bearbeitet und Aktivitäten koordiniert werden.
Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Arbeit auf dem Gebiet der Prävention. Im Januar 2000 wurde mit finanzieller Unterstützung durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen ein neuer Ratgeber für Überschuldete mit dem Titel „Ein Wegweiser zum Thema Schulden" her-

ausgegeben, worin insbesondere die veränderten Bedingungen und Möglichkeiten durch Inkrafttreten der Insolvenzordnung berücksichtigt wurden. Zum Ende des Jahres 2000 wurde eine Broschüre zum Thema Verschuldung durch Handy-Verträge fertiggestellt, die sich speziell an Jugendliche richtet.
Die Einbeziehung des Erfahrungswissens aus der Praxis der Beratungsstellen nimmt aus Sicht der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen einen hohen Stellenwert bei der Beurteilung und Steuerung von Entwicklungsprozessen ein.

### 6. Verbraucherschutz

Die Möglichkeit des Insolvenzverfahrens für Verbraucher und die noch unzureichende Kenntnis über dieses Verfahren beim größten Teil der Betroffenen führt zu einer Ausweitung des potentiellen Klientels für unseriöse Geschäftemacher auf dem Gebiet der Schuldensanierung.
Mit der beschriebenen Problematik beschäftigt sich, bundesweit bisher einmalig, die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Transparenz", in der neben der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales die Landesarbeitsgemeinschaft für Schuldner- und Insolvenzheradung in Berlin e.V., die Verbraucherzentrale, der Verbraucherschutzverein, das Landeskriminalamt, die Staatsanwaltschaft, ein Wirtschaftsamt eines Bezirkes und die Industrie- und I landelskammer vertreten sind. Im Hinblick darauf; dass o. g. Problematik nicht auf ein Bundesland begrenzt auftritt, sind seit kurzem auch das Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg sowie die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Brandenburg e.V. in der o.g. Arbeitsgruppe vertreten.
Da sowohl die Beratungsstellen freier Träger als auch zuständige bzw. tangierte öffentliche Behörden und Institutionen einbezogen sind, wurden Voraussetzungen für einen schnellen Informationsfluss geschaffen, um gegen unseriöse oder kriminelle Anbieter effizienter vorgehen zu können.
Einen wichtigen Schwerpunkt bilden Präventionsmaßnahmen. Die Bekanntmachung der Listen der Geeigneten Stellen ist dabei besonders hervorzuheben (s. dazu A) 2.). Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen unterstützt dies mit Presseaktivitäten. Eine Veröffentlichung der Listen im Amtsblatt für Berlin ist geplant.
Innerhalb der Diskurse der Arbeitsgruppe Transparenz wurden/werden auch die bestehenden Ausführungsgesetze und ggf. damit verbundene Ausführungsvorschriften auf ihre Praktikabilität überprüft.

### 7. Gläubigermitfinanzierung

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 11. Dezember 1998 die Senatsverwaltung für Finanzen aufgefordert: .... dem Hauptausschuss bis zum 31. März 1999 zu berichten, wie die Landesbank im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben dafür gewonnen werden kann, zur Finanzierung der Schuldnerberatung beizutragen und der Gewährträger ermächtigt werden kann, über die Verteilung dieser Mittel an die Träger der Schuldnerberatung zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Regelungen und Erfahrungen anderer Bundesländer zu berücksichtigen."
Eine Sachstandsmitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen, wonach die Landesbank Berlin bereit sei, 500 TDM zur Verfügung zu stellen, wurde am 8. September 1999 vom Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen. Das von der Senatsfinanzverwaltung zugesagte Gesamtkonzept stellt noch aus.

### 8. Qualitätsentwicklung und Fortbildung

Unter Beteiligung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (Anerkennungsbehörde) beschäftigt sich die Arbeitsgruppe „Qualität" der LAG SIB e.V. mit der Erstellung eines Qualitätshandbuchs für die Schuldner- Lind Insolvenzberatungsstellen.
In Bezug auf Fortbildungsmaßnahmen besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe (AGS). Themenvorschläge wurden innerhalb der LAG SIB e.V. gesammelt und Realisierungsmöglichkeiten mit der AGS abgesprochen. Als neue Veranstaltungsform sind einzelne Fortbildungstage vorgesehen, in denen aktuelle Schwerpunkte der Rechtssprechung behandelt werden sollen. Außerdem steht ein Kurzseminar zu den besonderen Überschuldungsproblemen von Kleingewerbetreibenden auf dem Plan.

## *B) Sozialstruktur in Berlin und Erhebungen zu Schuldner- und Insolvenzberatung (Statistische Auswertung Stand: 30.6.2000)*

### 1. Sozialstruktur in Berlin

Der erst kürzlich erschienene „Sozialstrukturatlas Berlin 1999"' zeigt für Berlin gegenüber anderen bundesdeutschen Großstädten und im Vergleich zum Bundesdurchschnitt zum Teil eine Reihe von Besonderheiten.
Die Zahl arbeitslos gemeldeter Personen war von 1991 bis 1998 kontinuierlich gestiegen und erst ab 1999 leicht rückläufig. Die aktuelle Arbeitslosenquote in Berlin (bezogen auf zivile Erwerbspersonen) betrug im November 2000 15,2 % gegenüber 8,9 % im Bundesdurchschnitt. Die anderen beiden Stadtstaaten Hamburg (8,1%) und Bremen (12,1%) lagen deutlich darunter.
Im Vergleich zu anderen Großstädten der Bundesrepublik weist Berlin nach Bremen die zweithöchste Empfängerdichte (Sozialhilfeempfänger je 1000 Einwohner) auf.
Eine weitere Besonderheit bestellt im Anteil Alleinerziehen-

Sozialstrukturatlas Berlin 1999 : Eine soziale Diagnose für Berlin; G. MeinIschmidt. M.H. Brenner (Bearb.); Berlin, Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

der, der in Berlin mit 39% (**Ost)** bzw. 33% (West) unter den verglichenen Großstädten am höchsten liegt. Die entsprechenden Durchschnittswerte betragen in den neuen Bundesländern 28 % und in den alten Bundesländern 20 %.
Die Einkommensdaten machen deutlich, dass nur 41 % der Berliner Bevölkerung ihr Haupteinkommen aus Erwerbstätigkeit bezieht. Knapp ein Viertel (23%) lebt hauptsächlich von elterlichem Unterhalt, etwa ebenso viele von Renten und Pensionen (21 %). Ca. 14 % beziehen Leistungen gemäß Arbeitsförderungsgesetz bzw. Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen als Haupteinkommen.
16 % der Bevölkerung haben ein Netto-Einkonmmen unter 1.000 DM. Dem überwiegenden Anteil (60 "A)) der Einkommensbezieher stehen lediglich zwischen 1.000 und 2.200 DM zur Verfügung. Zum Vergleich: ein durchschnittlich gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen von 1.070 DM wird für Berlin als sogenannte Armutsgrenze zugrundegelegt.
Ebenda wird berichtet, dass 1998 rd. 8,3% der Berliner Bevölkerung auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen waren – teils als ausschließliche Quelle des Lebensunterhalts, teils als ergänzende Leistung neben anderen Einkommensquellen. Es zeigte sich, dass die Lohnersatzleistungen in einer Vielzahl der Fälle nicht ausreichend für die Bestreitung des Lebensunterhalts sind und deshalb zusätzlich Sozialhilfebedürftigkeit entsteht. Dies betraf Ende 1998 knapp 39.200 Arbeitslose bzw. entsprach bei einer durchschnittlichen Größe der Empfängerhaushalte von 1,8 Personen ca. 70.500 Betroffenen, die auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen waren.
Die Studie „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999" weist Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung, Unerfahrenheit im Umgang mit Kredit- und Konsumangebot, dauerhaftes Niedrigeinkommen sowie Krankheit und Suchtverhalten als Hauptauslöser einer Überschuldungssituation aus (Korczak u.a.: 167) .2
Zusammenfassend ist demzufolge festzustellen, dass die im Vergleich zum Bundesdurchschnitt bzw. einiger Großstädte schlechtere soziale Lage Berlins eine Ver- und Überschuldung privater Haushalte begünstigt.

## 2. Erhebungen zu Schuldner- und Insolvenzberatung

### 2.1 Statistikprogramm

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen hat in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und unter Beteiligung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ein einheitliches Statistikprogramm (Inso-Stat) für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen zur Erhebung von Fallzahlen und soziodemographischen Daten erarbeitet.
Es wurde erstmals im 4. Quartal 1998 EDV-gestützt angewandt und sieht eine halbjährliche Auswertung vor. Im Verlauf des Jahres 1999 kam es zur Weiterentwicklung dieses Programms, so dass im Oktober 1999 eine neue Softwareversion an alle Beratungsstellen ging, die bis heute Anwendung findet.
Zur Wahrung des Datenschutzes werden an die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung ausschließlich anonymisierte und aggregierte Daten geliefert.
Sie sollen eine Basis zur Beurteilung der Entwicklung und Inanspruchnahme der außergerichtlichen Beratung, auch im Verhältnis zur Schuldnerberatung sein. Zum anderen werden daraus Klienten-/Klientinnen-, Gläubiger- und Schuldenstruktur Berlins erkennbar. Die Erhebungen dienen der Bedarfsplanung für Schuldner- und Insolvenzberatung seitens der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen.

### 2.2 Datenbasis der Auswertungen

Bisher liegen Erhebungen aus drei Halbjahren (1 und II / 1999 sowie 1 / 2000) vor. Für zwei durch Schließung bzw. Neueröffnung betroffene Beratungsstellen war im ersten Halbjahr 2000 keine durchgängige 6-monatige Datenerfassung möglich. Daten aus den beiden gewerblichen Einrichtungen wurden nicht in die Betrachtungen einbezogen.
Während der Anwendung des Programms „Inso-Stat" wurde ersichtlich, dass bei der Eingabe für einzelne Kriterien Abgrenzungsunsicherheiten bestehen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Präzisierung sowie Absprache mit allen Anwendern und macht eine Überarbeitung des Handbuchs zur Software erforderlich.
Die Problematik von Wartezeiten potentieller Klienten/Klientinnen kann in der bisherigen Programmversion nicht erfasst werden. Dieses Kriterium ist jedoch für die Beurteilung des Bedarfs an Beratungskapazitäten wichtig. Aus diesem Grund wurde von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und lnsolvenzberatung (LAG SIB e.V.) eine entsprechende Einschätzung angefordert, die in den vorliegenden Bericht Eingang fand (s. unter B) 2.3.1 g) ).
In der geplanten Update-Version des Programms „Ins0-Stat" soll in Zukunft das Kriterium „Wartezeit" und das Merkmal „Schulden aus Selbständigkeit" differenzierter erfasst werden.

### 2.3 Auswertungen der beiden Halbjahre 1999 und des erstell Halbjahres 2000

#### 2.3.1 Übersicht der Klienten/ Klientinnen in den Beratungsabschnitten

*a) Klienten/Klientinnen in laufender Betreuung*
Ein/e Klient/in gilt im Sinne des Programms Ins0-Stat als „fest", wenn er/sie mindestens zwei Beratungstermine wahrgenommen hat und eine Akte angelegt wurde.'

2 Kon:zak, Dieter: Roller Karin : Uberschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999: München/Weiler. 20. Oktober 200(1

Um zu erreichen, dass jeder Klient/Klientin innerhalb der Beratungsstelle nur einmal gezählt und damit die Klientenanzahl ermittelt wird, die Für weitere Berechnungen als Basis dient (Mehrfachbelegung in einer Beratungsart ist im Beratungsverlauf möglich). wird der/die Klient/Klientin nur in seinem zuletzt aktiven Beratungsabschnitt gezählt. Das heißt. hier sind - im Gegensatz zur Stichtagszlihlung - auch die Klienten/Klientinnen berücksichtigt, die innerhalb des Auswertungshalbjahres bereits Beratung in Anspruch genommen und sie danach beendet haben.

Die Zahl der festen Klienten/Klientinnen gesamt (Schuldner- und Insolvenzberatung), die in den jeweiligen Zeiträumen in den Beratungsstellen betreut wurden, hat sich vom ersten zum zweiten Halbjahr 1999 um ca. 16 % erhöht und blieb im Verlauf des ersten Halbjahres 2000 etwa gleich. Der Anstieg vom ersten zum zweiten Halbjahr 1999 spiegelt das große Interesse für das neue Verbraucherinsolvenzverfahren wider. Die relative Stagnation während des weiteren Zeitraums ist Ausdruck einer gewissen Abwartehaltung der Schuldner/ Schuldnerinnen - teilweise gezwungener Maßen - auf Grund der Schwierigkeiten (fehlende Prozesskostenhilfe, Kompliziertheit und Langwierigkeit des Verfahrens), die im Umgang mit dem neuen Verbraucherinsolvenzverfahren sichtbar wurden.

Abb.1:

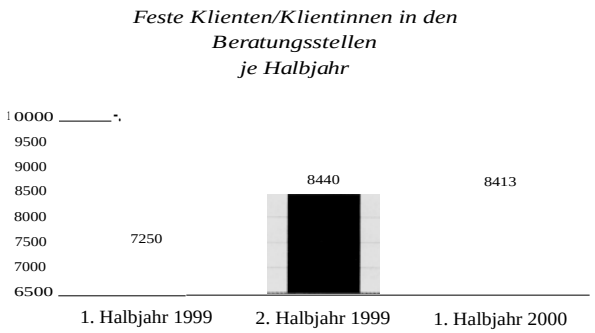


Geht man von einer Besetzung der Beratungsstellen mit insgesamt 91 Fachberatern aus (siehe Senatsbeschluss 1544/98), entsprechen die Klientenzahlen einem Bearbeitungsschlüssel von ca. 80 bzw. ca . 93 laufenden Fällen je Fachberater. Ob sich dies als oberste, leistbare Kapazitätsgrenze bei den Beratungsstellen erweisen wird, bedarf noch einer gesonderten Prüfung. Hierfür sollte die weitere Entwicklung unter Berücksichtigung der bevorstehenden Gesetzesänderung der Insolvenzordnung abgewartet und analysiert werden.
Nach Praxiserfahrungen der Berater ist die Schuldnerberatung anspruchsvoller und aufwendiger geworden, weil ein Großteil der Schuldner/Schuldnerinnen auf Grund fehlender finanzieller Mittel das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht beantragen kann und somit in der „normalen" Schuldnerberatung betreut werden muss (siehe Abwartehaltung). Es kann somit festgestellt werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur Schaffung der finanziellen und personellen Voraussetzungen Für die Umsetzung der Insolvenzordnung auch Defizite in der „normalen" Schuldnerberatung ausgleichen helfen.
Nähere Erläuterungen zu dun Anteilen von Schuldnerheratungs- und Insolvenzberatungsfallen innerhalb der Gesamtklienten-/ -klientinnenzahl siehe unter c).

*Einmalberatungen*

Um in relativ kurzer Zeit das Bedürfnis nach Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren abdecken zu können und gleichzeitig Einfluss auf die Wartelisten der Beratungsstellen zu nehmen, werden sogenannte Einmalberatungen angeboten. Diese finden entweder als Veranstaltung mit offener Teilnehmerliste (Gruppenberatung) oder als Kurzberatungen (auch telefonisch) statt, für deren Erfassung als „Einmalberatung" eine Mindestdauer von 15 Minuten gilt. Damit ist auch eine Krisenintervention - besonders für Personen auf der Warteliste – gewährleistet.
Bezogen auf die Anzahl Fachberater ergeben sich ca. 100 Einmalberatungen je Fachberater und Halbjahr über die Betreuung der festen Klienten/Klientinnen hinaus.

Abb.2:

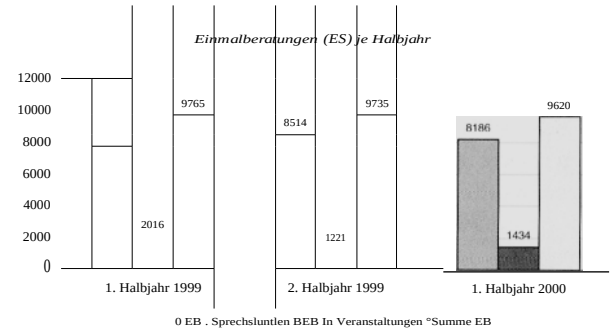


Die Summe der Einmalberatungen ist im Wesentlichen in allen drei I lalbjahren gleich geblieben. Im ersten Halbjahr 1999 fanden verständlicherweise mehr Veranstaltungen mit offener Teilnehmerliste statt, da zu diesem Zeitpunkt der Informationsbedarf zum neuen Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV) besonders groß war. Allmählich trat jedoch aus den unter a) bereits beschriebenen Gründen ein leichter Rückgang bezüglich der Erfolgserwartungen gegenüber dem VIV ein.

*c) Bernlauuzsarten für Klienten/Klientinnen in laufender Betreuung*

Es werden drei Arten von Beratungsphasen unterschieden:

– Sondierungsberatung,
  Schuldnerberatung ohne Insolvenzberatung (SB ohne Ins0),
  Schuldnerberatung mit Insolvenzberatung (SB mit Ins0).

Alle Phasen können mehrmals durchlaufen werden, wenn ein wiederholter Wechsel zwischen den Beratungsarten notwendig ist.
In der Phase der Sondierungsberatung werden alle notwendigen Informationen eingeholt, um zu klären, ob im weiteren 13etremingsverlauf Schuldnerberatung mit oder ohne Insolvenzberatung in Frage kommt. In der Regel liegt diese Phase am Beginn einer Klientenberatung[4], kann aber bei Evaluierung des Beratungsverlaufs erneut notwendig werden.
Vor Zuordnung in die Insolvenzberatung werden sowohl die rechtlichen und finanziellen als auch die persönlichen Vor-

4 wobei die Zuordnung beim ersten Kontakt in Einmal- oder Sondierungsberatung zu diesem Zeitpunkt von den Beratungsstellen zum Teil unterschiedlich gehandhabt wird

aussetzungen der Schuldner/Schuldnerinnen kritisch geprüft. so dass Wechsel aus dieser Beratungsart seltener sind.
Die Anzahl der Klienten/Klientinnen in der „normalen" Schuldnerberatung nimmt den größten Anteil der Beratungsfälle ein. Sowohl für Sondierungsberatung als auch für Insolvenzberatung beträgt der jeweilige Anteil etwa 20 %.
In den drei Halbjahren weist der Schuldnerberatungsanteil ohne Ins0 eine steigende Tendenz auf. Das ist ein Hinweis darauf, dass überschuldete Personen, die auf Grund der Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe keine Möglichkeit haben, ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu beantragen, in diesem Beratungsabschnitt verweilen müssen (s. unter f) ).
Gleichzeitig bringt die Verteilung der Beratungsarten die nach wie vor große Bedeutung von „normaler" Schuldnerberatung zum Ausdruck.

Abb.3:

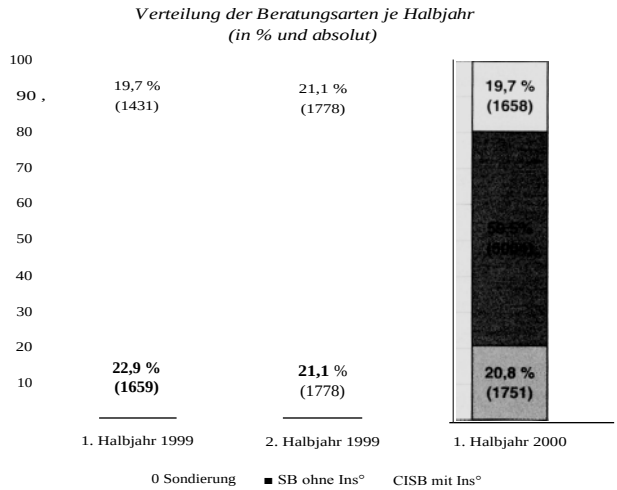


Von den genannten drei Beratungsarten wird im Folgenden die Insolvenzberatung (Schuldnerberatung mit Ins0) und dabei insbesondere die außergerichtliche Phase einer näheren Betrachtung unterzogen.

### *d)* Außergerichtliche *Phase*

Die neue Verbraucherinsolvenzordnung sieht den Versuch einer außergerichtlichen Einigung zwingend vor. Erst nach dessen Scheitern ist die eigentliche Antragstellung auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) hei Gericht möglich, was in erster Linie zur Entlastung der Gerichte beitragen soll. Aber auch für Schuldner/Schuldnerin und Gläubiger ist aus Gründen der Kostenersparnis eine außergerichtliche Einigung von Vorteil. Schwierigkeiten, einen Vergleich zu schließen, ergeben sich besonders bei hoher Anzahl an Gläubigern, da die Zustimmung aller erforderlich ist.
In der folgenden Übersicht ist zur Einschätzung des Erfolgs der außergerichtlichen Einigungsversuche die Verteilung der Abgänge aus der außergerichtlichen Phase prozentual und (in Klammern) absolut dargestellt. Sichtbar dominierend ist der große Anteil (50 – 58,3%) gescheiterter Versuche, für die anschließend die Eröffnung des gerichtlichen VIV in Frage käme (siehe dazu c).

Abb. 4:

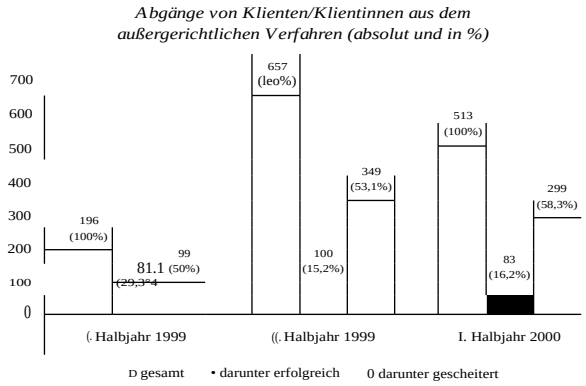


Im ersten Halbjahr 1999 lag die Quote für erfolgreiche Abschlüsse im außergerichtlichen Einigungsversuch hei rd. 29 %, was jedoch auf Grund der in diesem Zeitraum noch relativ geringen Fallzahl nicht als repräsentativ angesehen werden kann.
In den darauffolgenden beiden Halbjahren pegelte sich die Erfolgsquote zwischen 15 und 16 % ein. Der hohe Anteil der Abgänge, die weder als gescheitert noch erfolgreich eingestuft wurden (Differenz zu gesamt), ist nur zu einem geringen Teil durch Abbrüche auf Grund Wohnortwechsel oder Tod von Klienten/Klientinnen zu erklären. Eher handelt es sich auch hier überwiegend um Abgänge aus Verfahrenskostengründen. Offensichtlich bestehen hier methodische Unstimmigkeiten bei der Anwendung des Programms, die zukünftig zu beseitigen sind.

### *e) Häufigste Ursachen des Scheiterns*

Da der Anteil an gescheiterten außergerichtlichen Vergleichsversuchen relativ hoch war (siehe unter d) ), stellt sich die Frage nach den Gründen.
Mittels des Programms Ins0-Stat wird eine Rangfolge der Häufigkeiten von Ursachen bzw. (Mit) Verantwortlichen für das Scheitern erstellt'.
In allen drei I lalbjahren kristallisierte sich dabei die Kostenhürde als Hauptgrund des Scheiterns in der außergerichtlichen Phase heraus. Auch die an zweiter Stelle stehenden Abbrüche durch den/die Klienten/Klientin sind nach Einschätzungen aus der Praxis mit Kostengründen oder anderen persönlichen Belastungen der Klienten/Klientinnen verbunden und dürften - wie unter cl) bereits beschrieben - durch methodische Unklarheiten nicht korrekt zugeordnet worden sein.
Das Dilemma der Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe wird hierbei besonders deutlich. Vor allem der Teil der Überschuldeten, der im Besonderen Nutznießer des Verbraucherinsolvenzverfahrens sein sollte, hat auf Grund fehlender Mittel keine Möglichkeit, ein solches zu beantragen und somit Restschuldbefreiung erlangen zu können.

5 Mit Fertigstellung der geplanten Update-Version des Programms machen sich einheitlichere Vorgaben zur Eintragung der Gläubiger notwendig. Vorstellbar ist die Zusammenfassung zu Gläubigergruppen.

Die Rangfolge der (Mit)Verantwortlichen für das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuchs setzt sich mit dem Deutschen Inkassodienst, verschiedenen Banken (Creditreform, Citibank, Dresdner Bank), der Bewag, dem Finanzamt und der AOK fort.

Fehlende Kenntnisse oder grundsätzliche Ablehnung bezüglich des Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) können - neben den unter d) bereits genannten Problemen bei hoher Gläubigeranzahl - im Gläubigerverhalten als Ursachen des Scheiterns angesehen werden.

*1) Zahl der Forderungen und Schuldenarten*

Meist wird die Anzahl der Gläubiger je Klient/Klientin zur Betrachtung von Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad der Fallbearbeitung herangezogen.

Nach Einschätzungen aus der Praxis der Beratungsstellen bildet jedoch die Zahl und die Art der Forderungen den notwendigen Aufwand und Kompliziertheitsgrad der Beratung besser ab, als die bloße Zahl der Gläubiger [6]. Deshalb wird letztere mit dem Programm Ins0-Stat nicht ausgewertet.

Abb. 5:

*Durchschnittliche Anzahl Forderungen je Klient/Klientin*

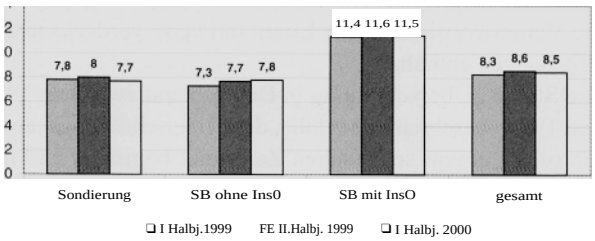


Im Durchschnitt aller Beratungsarten ergaben sich daraus zwischen 8,3 und 8,6 Forderungen an einen/eine Klient/Klientin. Betrachtet man die Beratungsarten einzeln, wird deutlich, dass in der Insolvenzberatung je Klient/Klientin etwa ein Drittel mehr Forderungen als im Gesamtdurchschnitt bestanden.

Die Art der Forderung (Schuldenart) ist in einigen Fällen mit sehr hohen Schulden verbunden.

Je nach Bezugsgröße – Höhe einer Schuldenart insgesamt oder pro Klient/Klientin – ergaben sich unterschiedliche Staffelungen der Schuldenarten (Art der Forderungen).

Betrachtet man die absoluten Schuldenhöhen insgesamt so standen erwartungsgemäß die Schulden aus Selbstständigkeit mit großem Abstand an der Spitze. Hierunter subsummieren sich jedoch auch andere Schuldenarten (z.B. Primärschulden), die indirekt mit der Selbstständigkeit im Zusammenhang stehen. In der Update-Version ist deshalb eine differenziertere Erfassung dieser Schuldenart vorgesehen.

In der Rangfolge an zweiter Stelle - immer noch mit deutlichem Abstand vor allen anderen - befanden sich die Konsumschulden und an dritter Stelle die Schulden aus Immobiliengeschäften.

Abb. 6:

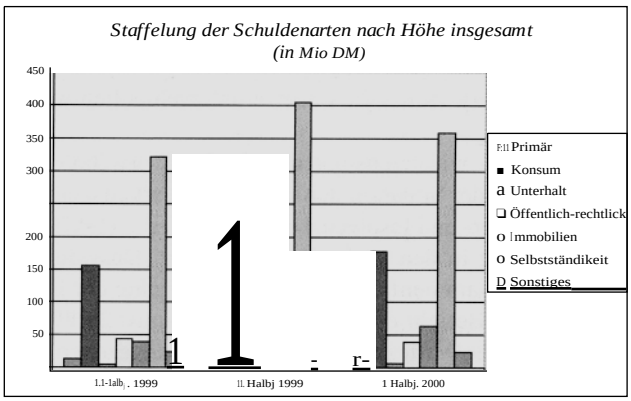


Unter dem Blickwinkel Schuldenhöhe je Klient/Klientin verschiebt sich diese Staffelung etwas:

Auf dem ersten Platz befanden sich auch hierbei die Schulden aus Selbstständigkeit, gefolgt von Immobilienschulden und Konsumschulden.

Abb. 7:

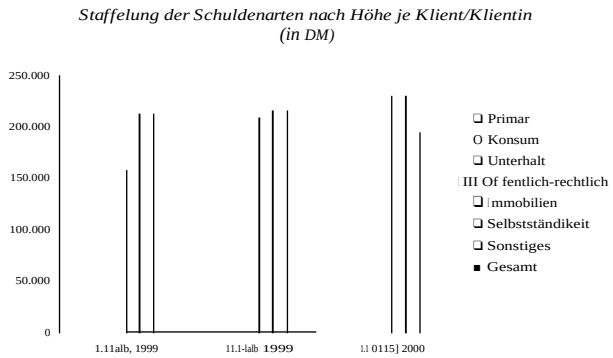


Die durchschnittliche Verschuldung je Klient/Klientin lag in den hier ausgewerteten drei Halbjahren zwischen 80 und 87 TDM.

Unabhängig von der Betrachtungsweise zeigt sich, dass die Schulden aus Selbstständigkeit, Konsum und Immobilien ca. 85 % der Gesamtschulden pro Halbjahr umfassen.

*g) Wartezeiten potentieller Klienten/Klientinnen*

Der Einführung des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens zum Beginn des Jahres 1999 wurde von der Öffentlichkeit mit gespanntem Interesse entgegengesehen. Dementsprechend groß war die Nachfrage bezüglich der Modalitäten und Möglichkeiten des neuen Verfahrens, was einen Ansturm auf die Beratungsstellen auslöste. Zur Bewältigung dieser Inlbrmationsnachfrage wurden und werden Gruppenveranstaltungen mit offener Teilnehmerliste durchgeführt, deren Inhalte konkrete Handlungsanweisungen umfassen und die ein bis zwei Mal pro Monat stattfinden.

6 Zu einem Gläubiger können eine Vielzahl einzelne Forderungen gehören — z.B. bei Schulden durch wiederholtes „Schwarzfahren" mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Zahl der Forderungen ist in der Regel also größer als die Gläubigerzahl.

Voraussetzung zur Aufnahme in die Warteliste ist der Besuch einer Informationsveranstaltung oder ein persönliches Gespräch mit einem Schuldnerberater, in dem bereits eine grobe Klärung zu Situation und Erwartungen des/der Schuldners/Schuldnerin erreicht werden muss.
Mit der zur Zeit angewandten Software ist die Erfassung von Wartelistendaten nicht möglich. Letztere werden derzeit manuell geführt, wobei die Formen unterschiedlich waren und sind.
Deshalb fand – wie bereits unter Punkt B) 2.2 erwähnt • die Einschätzung der Situation durch die Landesarbeitsgemeinschaft Schulder- und Insolvenzberatung in Berlin (LAG SIB e.V.) Eingang in den vorliegenden Bericht. Desweiteren wurde die Zusammenfassung der Jahresberichte der Beratungsstellen (Bericht des LAGeSo vom August 2000) zur Beurteilung der Wartezeitenproblematik herangezogen.
Danach liegen die geschätzten Wartezeiten potentieller Klienten/Klientinnen zwischen 3 und 6 Monaten.
Zur Krisenintervention wird Ratsuchenden jederzeit die Möglichkeit von Kurzberatung eingeräumt, um existenzbedrohende Maßnahmen abwenden zu können. Oft schließt sich daran eine Aufnahme als feste/r Klient/Klientin an (siehe unter b) ).
Nach Einschätzung der LAG SIB e.V. gibt es unter den bereits in Betreuung befindlichen festen Klienten/Klientinnen „verdeckt" Wartende in bezug auf die angestrebte Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV): ca. 35 °A der Personen in der „normalen" Schuldnerberatung (SB ohne Ins0, siehe unter c) ) verweilen auf Grund der Verfahrenskostenhürde in diesem Abschnitt, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen für ein VIV erfüllt sind.
Etwa 15 % der Personen, die eine Einmalberatung in Anspruch nahmen, verzichten wegen der Kosten des VIV oder der zu langen Wartezeit auf eine Aufnahme in die Wartelisten.
Es bleibt die weitere Entwicklung in Folge der bevorstehenden Gesetzesänderung (siehe unter A 4.) abzuwarten und sorgfältig zu prüfen, inwieweit sich bei Wegfall der Prozesskostenhürde der beschriebene „Stau" in den Beratungsstellen reduziert.

2.3.2 **Soziodemografische Auswertungen**

*a)* Altersgruppen
Die meisten Klienten/Klientinnen in der Schuldner- und Insolvenzberatung befinden sich im Alter zwischen 40 und 59 Jahren. Vermutlich komprimieren sich Probleme, die zur Verschuldung führen ( z.B. Arbeitslosigkeit, Kredit- und Konsumverbindlichkeiten, Trennung, Krankheit), besonders in dieser Altersgruppe. Der Anteil Erwerbsloser an der Gesamtzahl der Schuldner und Schuldnerinnen lag in den jeweiligen Halbjahren zwischen 40 und 42 %. Diese Situation steht in engem Zusammenhang mit dem Umfang der Konsumschulden, der Schulden aus Selbstständigkeit sowie Immobilien (siehe unter e).

7 Korczak, Dieter; Roller Karin: überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999; München/Weiler, 20. Oktober 2000

Abb. 8:

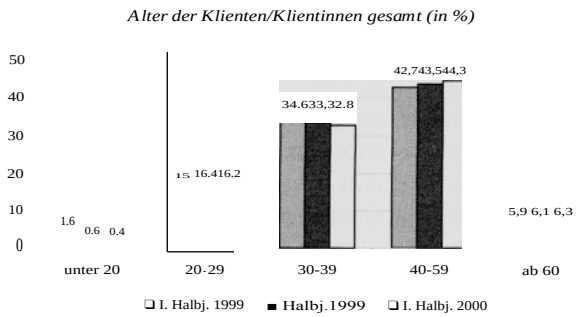


Verhältnismäßig hoch ist - im Gegensatz zur Gruppe ab 60 Jahre - auch der Prozentsatz der 20- bis 29-Jährigen. In dieser Altersgruppe kann die Phase der Familiengründung und damit verbundener finanzieller Belastungen schnell zum Auslöser von Überschuldung werden.
Schulden zu haben ist in der heutigen Gesellschaft, die stark auf Verkaufswerbung orientiert ist, „modern" geworden, wobei die Altersgrenze der Hemmschwelle immer weiter zurückging. Zwar treten die unter 20-Jährigen nur zu einem geringen Prozentsatz auf. Vermutlich liegt jedoch die Zahl betroffener Jugendlicher höher, denn diese Altersgruppe bleibt der Schuldnerberatung meist fern bzw. sie ist durch die Verantwortlichkeit der Eltern teilweise verdeckt in den Erhebungen enthalten.
Die Studie „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999" beschreibt ebenfalls, dass Überschuldungskarriren oft zu einem sehr frühen Zeitpunkt beginnen und mit Eintritt in die Berufstätigkeit bzw. Vollendung des 18. Lebensjahres die Schuldenhöhe steigt, sobald die Aufnahme von Bankkrediten möglich ist (Korczak u.a., Oktober 2000:162 ff)'. Der sprunghafte Anstieg in der Altersgruppe der 20 bis 29-Jährigen scheint dies zu bestätigen.
Das unterstreicht die Notwendigkeit von intensiver Präventionsarbeit zu einem frühen Zeitpunkt. Kenntnisvermittlung zur privaten Haushaltsführung und zum Umgang mit Kredit- und Warenangebot scheint bereits in Schulen und Berufsschulen dringend geboten, um später Probleme vermeiden oder besser bewältigen zu können.

*h) Auswahl weiterer Kriterien*
Die Angaben sind jeweils bezogen auf die Gesamtanzahl der Klienten/Klientinnen pro Halbjahr. Verknüpfungen von Merkmalen können mit den aggregierten Daten, die die Senatsverwaltung erhält, noch nicht vorgenommen werden.

In den drei Halbjahren betrug:

- der Frauenanteil etwa 43 % und der der Männer ca. 57 %;
- der Anteil Schuldner/Schuldnerinnen ohne Berufsabschluss zwischen 21 und 24%, mit Berufsabschluss zwischen 57 und 58 %, mit Hochschulabschluss 3,5 – 4%.

**Ver- und Überschuldung ist oft, aber nicht nur ein Problem bei Bevölkerungsschichten mit geringem Bildungsniveau.**

der Anteil Erwerbsloser zwischen 40 und 42 %, Angestellter 19 – 22%, Facharbeiter etwa 7 9 "/0, EU-Rentner ca. 5 % und Selbstständiger 3,5 – 4 %.

**Arbeitslosigkeit ist nach wie vor der Hauptauslöser von Überschuldung. Da die Arbeitslosenquote in Berlin im Vergleich zum Bundesdurchschnitt und auch im Vergleich zu den anderen beiden Stadtstaaten sehr hoch ist (z.B. fast das Doppelte als in Hamburg; siehe unter B) 1.), ist der Anteil Erwerbsloser an der Gesamtklientenzahl demzufolge mit Abstand der größte. Eine tiefgreifende Verbesserung des Arbeitsmarkts ist in kurzer Zeit nicht zu erwarten und kann somit nicht zur Entspannung der Überschuldungssituation beitragen.**

- der Anteil Schuldner/Schuldnerinnen ohne Partner lebend 46 – 48 %, mit Partner 35 – 36 %; sowie
- der Anteil an Haushalten mit einer Person 38 – 39 %, zwei Personen ca. 24 %, drei Personen ca. 15 %, vier Personen ca. 10 %, mit fünf oder mehr Personen ca. 5 %.

*Alleinstehende und Alleinerziehende sind am stärksten von Schulden betroffen: Einpersonenhaushalte bilden den größten Teil der Schulelter/Schuldnerinnen in Berlin. Dies spiegelt die besondere Struktur der Haushaltsgrößen in Berlin – im Durchschnitt 1,9 Personen sowie hoher Anteil an Singlehaushalten – wider und ist großstadtypisch. Ein Anstieg betroffener Einpersonenhaushalte ist auch bundesweit zu beobachten.*

- der Anteil Schuldner/Schuldnerinnen ohne Unterhaltsberechtigte ca. 38 °A, mit einem Unterhaltsberechtigten 25 – 26 %, mit zwei 17 – 18 %, mit drei ca. 10 `)/0, mit vier ca. 4%, mit fünf oder mehr Unterhaltsberechtigten ca. 2 %.

*Laut Mikrozensus vom April 1999 gibt es in Berlin 79% Haushalte ohne Kinder, 12 % mit einem Kind, 7 % mit zwei und nur 2 % mit drei oder mehr Kindern. Durch Zugrundelegen dieser Zahlen ist erklärbar, dass der Anteil an Schuldner/Schuldnerinnen mit drei und mehr Unterhaltsberechtigte verhältnivnäßig gering ist. Da auch Alleinstehende bzw. Geschiedene oft Unterhaltsverpflichtungen außerhalb des eigenen Haushalts haben. macht dies die enge Involvierfing von Kindern in die Überschuldungsproblematik deutlich.*

C) Schlussfolgerungen

Auf Grund der **Verbesserung der personellen und finanziellen Ausstattung der Beratungsstellen** mit Mitteln des Landes konnte die gestiegene Beratungsnachfrage infolge des Inkrafttretens der neuen Insolvenzordnung in Berlin gut bewältigt werden. Nicht zuletzt durch kreative Lösungen (Informationsveranstaltungen mit offener Teilnehmerliste, Kurzberatungen) gelang es, die Wartezeiten zu verkürzen (derzeit zwischen 3 und 6 Monaten).

Gegenüber dem ersten 1 lalbjahr 1999 verdoppelte sich zwischenzeitlich die Anzahl von Anträgen auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) bei Gericht. was die Leistungssteigerung in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen verdeutlicht.

Andererseits blieb - wie in allen anderen Bundesländern - auch in Berlin die Zahl der VIV deutlich hinter den Erwartungen zurück. Das ist vor allem auf verfahrensimmanente Schwierigkeiten und insbesondere auf die Versagung von Prozesskostenhilfe, nicht jedoch auf einen mangelnden Bedarf, zurückzuführen.

Die Auswertungen zeigen die nach wie vor große Bedeutung von „normaler" Schuldnerberatung. Schuldner- und Insolvenzberatung sind sehr eng miteinander verbunden – Schuldner/Schuldnerinnen, die aus Verfahrenskostengründen keine Möglichkeit haben, ein VIV zu beantragen, werden in der „normalen" Schuldnerberatung betreut. Durch derartige „Kostenhürdentälle" ist der Kompliziertheitsgrad von Schuldnerberatung gewachsen. Die Verbesserung der Situation in den Beratungsstellen durch zusätzliche Bereitstellung von Mitteln für die Insolvenzberatung hat auch diesen Bereich stabilisiert.

Die derzeitige Entwicklung der Klientenzahlen deutet vor allem auf eine Zurückhaltung („Abwartehaltung") der Schuldner und Schuldnerinnen als Folge der o.g. Verfahrensschwierigkeiten hin. Ob in diesem Zusammenhang die Kapazitätsgrenze der Beratungsstellen bereits erreicht ist, bedarf noch einer sorgfältigen Prüfung. Hierfür sollte die weitere Entwicklung unter Berücksichtigung der bevorstehenden Gesetzesänderung der Insolvenzordnung abgewartet und analysiert werden.

Die im Senatsbeschluss 1544/98 festgelegte **Mindestausstattung** mit 91 Fachberatern für das Land Berlin behält somit **bis auf weiteres** ihre **Gültigkeit.**

Nach Einschätzungen der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung in Berlin e.V. (LAG SIB e.V.) könnte eine **Anhebung der Zahl von Verwaltungskräften** wesentlich zur Steigerung der Effizienz der Beratung beitragen, weil für die Insolvenzberatungsklienten/-klientinnen ein besonders hoher Verwaltungsaufwand notwendig ist. In Anbetracht dessen, dass bei Praxiswirksamkeit der geplanten Stundungslösung auf Grund der vorgesehenen Änderung der Insolvenzordnung mit einem Anstieg der Insolvenzberatungsfälle zu rechnen ist, wäre eine Erhöhung der Verwaltungspersonalausstattung **zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu überprüfen.**

Eine Regelung bezüglich der **Gläubigermitfinanzierung** konnte noch nicht gefunden werden, bleibt aber **weiterhin Ziel** zur Unterstützung der Schuldner- und Insolvenzberatung. Um nicht nur die Landesbank, sondern möglicherweise auch andere Gläubigergruppen (z.B. Wohnungsbaugesellschaften, Energieunternehmen, Wirtschaftsbetriebe) dabei zu integrieren, könnten die Überlegungen im Modell „Regionale Verhandlungsprozesse zur Unterstützung und Mitfinanzierung der Schuldnerberatung durch regional engagierte Finanziers" der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerbera-

8 Zu Unterhaltsberechtigten zählen selbstverständlich nicht nur, aher überwiegend Kinder.

9 Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände: Regionale Verhandlungsprozesse zur Unterstützung und Mitfinanzierung der Schuldnerberatung durch regional engagierte Finanziers; Düssedorf. April 2000

tung der Verbände auf Bundesebene Diskussionsgrundlage sein und Ansätze bieten.

Die Notwendigkeit möglichst frühzeitig einsetzender **Präventionsmaßnahmen** kann nicht genug betont werden. Überschuldungskarrieren beginnen oft bereits im Jugendalter, wenngleich dies nicht immer offensichtlich aus den Fallzahlen hervorgeht. Zu dieser Feststellung kommt auch eine Untersuchung zur „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999" [10]. Kenntnisvermittlung zur privaten Haushaltsfiihrung und zum Umgang mit Kredit- und Warenangebot scheint **bereits in Schulen und Berufsschulen dringend geboten,** um später Probleme vermeiden oder besser bewältigen zu können.

Schulden durch Mobilfunk spielen besonders hei Jugendlichen eine große Rolle. Deshalb wurde dies zum Thema eines Booklets gemacht. das Ende 2000 durch die LAG SIB e.V. mit finanzieller Unterstützung der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen fertiggestellt wurde. Um möglichst viele Jugendliche zu erreichen wäre eine weit größere Auflage dieser Broschüre notwendig.

Die oben geforderte Präventionsarbeit im Schulbereich kann jedoch durch derartige Aktivitäten nicht ersetzt werden.

Mit dem in Anwendung befindlichen Statistikprogramm wird nicht erfasst, ob ein Klient / eine Klientin nichtdeutscher Herkunft ist. Eine Auswertung zum Betroffenheitsgrad ausländischer Haushalte/Personen kann deshalb nicht erfolgen.

Wie im zusammenfassenden Bericht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales erwähnt, gibt es je nach Bevölkerungszusammensetzung in den einzelnen Stadtbezirken **unterschiedliche Anforderungen an die Beratungstätigkeit,** bedingt durch vorhandene Sprachbarrieren, kulturelle Besonderheiten oder andere **spezielle Probleme (z.B.** durch hohen Anteil „Häuslebauer"). Deshalb ist z.B. vorgesehen, den Ratgeber „Ein Wegweiser zum Thema Schulden" in mehrere Sprachen übersetzen zu lassen und per Internet zur Verfügung zu stellen. Das würde auch einen schnellen Zugriff für tangierte Ämter ermöglichen.

In Bezug auf den Wunsch aus den Beratungsstellen zur Fortbildung zum Thema „Kleingewerbetreibende" konnten in Zusammenarbeit mit der Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe erste Fortschritte erzielt werden (siehe A) 8.).

Der Gedanke zum Aufbau eines speziellen Angebots mit Beratungsschwerpunkten zur Problematik ehemals Selbstständiger sollte im Zusammenhang mit der angestrebten Gläubigermitfinanzierung und in Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer, die vormals Bereitschaft der Unterstützung geäußert hatte, wieder aufgegriffen werden.

Die verwendete **Software** zur Auswertung der Daten der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen **bedarf einer Überarbeitung (s.a.** B) 2.2). Dazu sind einerseits Präzisierungen und Absprachen mit allen Anwendern sowie die Überarbeitung des Handbuchs zur Software erforderlich. Andererseits wird eine Angleichung an die im Bereich Armutsberichterstattung verwendeten Kriterien angestrebt. Hierzu ist die Vorlage des Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung abzuwarten.

Um fundierte und bundesweit vergleichbare Werte für die Sozialberichterstattung im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung zu erhalten, erscheint darüber hinaus eine Abstimmung - zumindest auf einige Kerndaten - zwischen den für die Umsetzung der Insolvenzordnung zuständigen I.andessozialbehörden wünschenswert.

Zum Abschluss sei hinzugefügt, dass die in diesem Bericht genannten Zahlen die soziale **Bedeutung von Schuldner- und Insolvenzberatung** für die betroffenen Menschen nur unzureichend Zum Ausdruck bringen können.

Obwohl Schuldnerberatung ein immer mehr spezialisiertes Hilfsangebot im Rahmen der sozialen Arbeit darstellt, steht der ganzheitliche Arbeitsansatz weiterhin im Mittelpunkt. Dies umfasst im Wesentlichen vier Dimensionen: a) finanziell-rechtliche Beratung, I)) lebenspraktische Beratung, c) psychosoziale Hilfe und d) präventive Arbeit°.

Begrenzung des Schuldenanstiegs, Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Verbesserung der psychosozialen Verfassung der Klienten/Klientinnen sind nicht zu unterschätzende Ergebnisse der Beratungsarbeit und helfen, Auswirkungen von Ver- und Überschuldung (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, der Wohnung und sozialer Bindungen) zu vermeiden sowie entsprechende Folgekosten einzusparen.

---

10 Korczak, Dieter: Roller Karin: Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999;
München/Weiler, 20. Oktober 2000

11 Fachlexikon der sozialen Arbeit / hrsg. Vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. - 4.Aull.
Stuttgart; Berlin, Köln: Kohlhammer, 1997

# Tauschrausch - Selbsthilfe durch Tauschringe

*Heike Friedrich, Agrarsoziale Gesellschaft e. V Göttingen*

*Maria hasst es, Fenster zu putzen, genießt es dafür, im Garten zu arbeiten. Für Hannelore hingegen ist die Gartenarbeit eine notwendige Verpflichtung, der sie sich leidgeplagt fügt. Lieber putzt sie ihre Wohnung, wie z.B. die Fenster, und erfreut sich daran, wenn alles blitzt und blinkt. Eigentlich liegt es auf der Hand, die beiden müssen zusanunenkommen, die Arbeit tauschen, so dass jeder zufriedener leben kann.*

## Geld spielt keine Rolle

So oder so ähnlich könnte sich der Gründungsgedanke zu einem der zahlreichen Tauschringe entwickelt haben. Unlust im Bezug auf bestimmte Arbeiten kann eine treibende Kraft sein. Ein schmales Haushaltsbudget ist allerdings das häufigste Argument, das viele Beteiligte in den „Tauschrausch" treibt. Das nämlich legen alle Tauschringe und -börsen gemeinsam zu Grunde – Geld spielt keine Rolle. Das bedeutet, dass kein monetärer Kreislauf in Gang gesetzt wird, sondern lediglich ein Austausch von Waren, Dienstleistungen und Arbeitszeit untereinander stattfindet.
Die Geschichte der Tauschringe ist bewegt. In der Wirtschaftskrise der zwanziger und dreißiger Jahre erlebten die ersten tauschringähnlichen Organisationen in Europa und den USA ihre Blütezeit. 1979 wurde die Tauschring-Idee in Kanada unter der Bezeichnung „Local Exchange Trading System (LETS)" wiederbelebt. Von dort breitete sie sich über die angloamerikanische Welt bis zu uns und unseren europäischen Nachbarn aus. Zu Beginn der neunziger Jahre etablierten sich die unterschiedlichsten Tauschsysteme in Deutschland.

## Tausch auf dem Land

Für den ländlichen Raum spielen Tauschringe eine wichtige Rolle. Ca. 30 % der Initiativen sind in ländlichen Gebieten angesiedelt. Die dort zum Tausch angebotenen Leistungen weisen z.T. einen typisch ländlichen Charakter auf. Mitfahrgelegenheiten werden auffällig häufig als Tauschobjekt genutzt, als Folge der zumeist unzureichenden Verkehrsverbindungen des ÖPNV auf dem Land. Landwirte, häufig Biobauern, bieten ihre Produkte gegen Mithilfe bei der Ernte oder anderen Arbeiten an.
Einige Initiativen fördern bewusst den Austausch zwischen Stadt und Land und leisten damit einen wichtigen Beitrag für den Dialog zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen. So schlossen sich z.B. im Großraum München mehrere Einzelinitiativen zu einem überregionalen Vernetzungssystem zusammen. Im „Let's Netz" bieten (beispielsweise) Landwirte ihre Überschüsse in Form von Bio-Abokisten an. Diese werden auf „Talentebasis" (s.u.) gehandelt. Im Gegenzug bieten Pendler ihren Beitrag als „Lieferdienst" an und Städter kommen als Erntehelfer aufs Land.

## Das macht 30 döMak

Juristisch gesehen handelt es sich bei einem Tauschring um:"...eine örtlich begrenzte, auf Dauer angelegte Verbindung einer größeren Zahl von Personen, ausgerichtet auf wechselnden Mitgliederbestand, mit einem Gesamtnamen und dem gemeinsamen Zweck, dass die Personen einander Leistungen hauptsächlich gegen Gutschrift selbstgeschaffener Verrechnungseinheiten erbringen."
Hier wird nun auch der Vorteil dieser Zusammenschlüsse sichtbar. „Die größere Zahl von Personen" und der „wechselnde Mitgliederbestand" erweitern die Angebots- und Nachfragepalette enorm und Maria und Hannelore sind somit nicht mehr nur aufeinander angewiesen. Die Teilnehmer/ innen sind Privatpersonen, Freiberufler/innen oder Personenzusammenschlüsse sowie auch manchmal kleine Gewerbetreibende. Rein theoretisch könnten auch Körperschaften des öffentlichen Rechts und größere Unternehmen teilnehmen.
Dem Leistungsgeber wird auf einem Punktekonto ein der Leistung entsprechender Betrag gutgeschrieben, der Leistungsempfänger erhält einen Abzug im Punkteguthaben. Der Bewertungsmaßstab der Punkte orientiert sich meist an der Deutschen Mark. Die Punktewährung wird häufig mit Namen wie z.B. Talente oder döMak bezeichnet. Einige Tauschringinitiativen legen keine Konten an, sondern entlohnen die Leistungen in Form von Gutscheinen, die dann wiederum in andere Leistungen eingetauscht werden können.

## Soziale Funktion

Die Anbieter/innen und die Nachfrager/innen kommen entweder über Mitgliederrundbriefe oder Angebotslisten zueinander. Am häufigsten jedoch werden die Mitglieder bei regelmäßig stattfindenden Zusammentreffen über das aktuelle „Sortiment" informiert. Hier wird deutlich, dass Tauschinitiativen auf vielfältige Art und Weise soziale Zwecke erfüllen können.
Die zumeist gewählte Rechtsform der Zusammenschlüsse in Deutschland ist die des eingetragenen Vereins. Allerdings hat die größte Anzahl bisher keine ausdrückliche Wahl über die Rechtsform getroffen, somit sind sic als nichtrechtsfähige Vereine anzusehen.

## Elektroinstallation ist keine Nachbarschaftshilfe

Der Verein bot von den Handwerkskammern angefeindet und von den Finanzämtern auf den Prüfstand gestellte Dienste im Bereich Elektroinstallationen und Reparaturen an. Dieses Angebot brachte ihm eine Abmahnung der „Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e.V.", Zweig-

stelle Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, ein. Das Angebot in der Mitgliederzeitschrift wurde als reguläre Anzeige mit werbendem Charakter betrachtet. Außerdem sah man einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot gerechtfertigt, weil das „Unternehmen" nicht in der Handwerksrolle eingetragen sei. „Die Unkenntnis des Auftraggebers machen Sie sich planmäßig zunutze, indem Sie Leistungen anbieten, zu deren Ausführung Sie nicht befugt sind", so die Wettbewerbszentrale. Der Angemahnte ließ es, gemeinsam mit dem Tauschring, auf ein Verliihren ankommen, welches in erster Instanz verloren wurde. Für ein Berufungsverfithren fehlte der finanzielle Background.

## Juristisches Niemandsland?

Die Neue Juristische Wochenschrift' dokumentierte in einer ihrer Ausgaben die rechtliche Situation von Tauschringen. Laut Gewerberecht üben die Mitglieder innerhalb ihres Tauschrings durchaus ein Gewerbe aus, da auch die Gutschrift von Leistungen auf Verrechnungskonten eine Gewinnerzielung darstellt. Die Teilnehmer/innen bieten Leistungen in der Absicht an, einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil erzielen zu wollen. Hier wiederum wird noch einmal dahingehend unterschieden, welche Intensität das Gewinnstreben aufweist. Sogenannte Bagatellgeschäfte, deren monetär bewertete Grenze bei ca. 2.000 DM liegt, unterliegen noch nicht der Anmeldepflicht als Gewerbe und den damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen. Handelt es sich uni Arbeiten im handwerklichen Bereich, wie z.B. der Elektroinstallation, könnte diese Bagatellgrenze überschritten werden. Der überwiegende Teil der Tauschvorgänge der meist aus sozialen Motiven handelnden Mitglieder überschreitet diese Grenze jedoch nicht.

## Einheitliche gesetzliche Regelung wäre sinnvoll

Insgesamt merken die Autoren der NJW an, dass Tauschringe sich keineswegs in einem juristischen Niemandsland bewegen, sondern vielfältigen rechtlichen Schranken im Bereich des Steuerrechts, des Sozialrechts sowie des Berufs- und Arbeitsrechts unterliegen, die hier nicht alle aufgezählt werden können. Sie weisen darauf hin, dass es geboten sei, eine klare und einheitliche Regelung zu treffen, die die Verwaltung der Tauschringe vereinfacht und somit die Mitglieder entlastet.
Eine Vereinfachung wäre z.B. die Festlegung eines bestimmten .Jahresumsatzes, bis zu dem keine Pflicht zur Gewerbeanzeige oder Handwerksrolleneintragung besteht. Bis zu dieser Summe könnte dann auch ein Bezieher von Sozialleistungen ohne Anrechnung auf die erhaltenen Bezüge im Tauschring agieren. Für den Bezug von Sozialhilfe gilt nämlich bisher, dass alle Einkommen in Geld oder Geldeswert auf die Leistungen angerechnet werden und die Betroffenen mit Abzügen aufgrund ihrer Tauschringaktivität rechnen müssen. Die Autoren sprechen sich weiterhin dafür aus, Tauschringe gesetzlich als gemeinnützige Organisationen anzuerkennen und somit die rechtlichen Rahmenbedingungen der sozial motivierten Funktion anzugleichen.

## Seniorengenossenschaften

Eine Untergruppe der Tauschringe bilden die Seniorengenossenschaften, die in den letzten Jahren ins Leben gerufen wurden. Die Gruppe der Teilnehmer/innen unterteilt sich in die sogenannten aktiven und passiven Mitglieder. Alle Beteiligten sind in der Regel über sechzig Jahre alt. Die aktiven Mitglieder erbringen Leistungen in Form von Fahrdiensten, Pflegediensten oder Haushaltshilfen für diejenigen, die nicht mehr aktiv agieren können. Im Unterschied zu den anderen Tauschinitiativen, die durchaus auch diese Form der Dienstleistungen im Tausch anbieten können, legen die Mitglieder Punktekonten an, deren Guthaben sie erst in relativ ferner Zukunft einlösen wollen, nämlich dann, wenn sie selbst der Gruppe der passiven Mitglieder angehören und von den Aktiven betreut werden.
Der Begriff der Seniorengenossenschaften ist allerdings auch noch anderweitig besetzt. Hierbei handelt es sich um Genossenschaften, die einen Zusammenschluss von Senioren/innen zum Zwecke von gemeinsam entwickelten und finanzierten Wohnprojekten bezeichnen.

## Hausarbeit hat einen Wert

Betrachtet man die Mitgliederstrukturen der zahlreichen Tauschringe, fällt auf. dass der Frauenanteil enorm hoch ist. Genau betrachtet haben hier die Frauen aufgrund ihrer Eigeninitiative eine Entwicklung voran getrieben, die gerade ganz aktuell in der Öffentlichkeit diskutiert wird. Viele der Dienste, die zuvor privat, isoliert und unbemerkt im Privathaushalt verrichtet worden sind, werden durch die Arbeit von Tauschringen sichtbar gemacht, aufgewertet und bewertet. Was umfangreiche Haushaltsbudgetstudien aufdecken wollen, wird hier ganz einfach und pragmatisch zu Tage gefördert – Hausarbeit hat einen Wert. Wenn auch in döMak bezahlt wird, so findet hier eine Entlohnung der erbrachten Leistung statt. Einige kritische Stimmen meinen, dass Tauschringangebote womöglich wertvolle Arbeitsplätze in der öffentlichen Wirtschaft verdrängen könnten. Da stellt sich die Frage, warum Frauen eigentlich heute noch um Anerkennung der von ihnen geleisteten Haus- und Familienarbeit kämpfen müssen, wenn der Austausch dieser Dienste spontan Diskussionen in diesen Dimensionen auslösen kann.

## Tauschringe sind agendakonform

Aktualität beweist die Idee der Tauschinitiativen auch, betrachtet man die derzeitigen Diskussionen um nachhaltige

---

1 lirandenstein. Corino Petri. NJW, 199711eft Nr. 13, S. 825 - 831

regionale Entwicklungen im Sinne der lokalen Agenda. Tauschringe bauen soziale Hilfsnetze auf und können somit durch soziale Kontakte den Mangel an Geld ausgleichen. Sie bieten ökologische Vorteile durch Reparaturdienste oder Tausch von nicht mehr gebrauchten Gegenständen, statt die fortschreitende Entwicklung der „Wegwerfgesellschaft" weiterhin zu fördern und verfolgen das Prinzip des regionalen Wirtschaftens. Der Vorwurf des Rückfalls in eine primitive vormonetäre Stufe der Ökonomie muss vielleicht gar nicht als Negativkritik aufgefasst werden. In den unterschiedlichsten Bereichen findet eine Rückbesinnung auf Altbewährtes, ehemals Übliches, statt und bedeutet doch einen Schritt nach vorne.
Der unverbesserliche Nörgler wird es noch mit einem letzten Argument versuchen. Ist es wirklich notwendig, dass innerhalb von Tauschringen auch die bisher letzten solidarischen und zwischenmenschlichen Leistungen in Geldwert abgerechnet werden'? Warum eigentlich nicht, bevor sonst gar nichts mehr passiert. Die gute, alte, zumeist in Vergessenheit geratene Nachbarschaftshilfe funktionierte auch nach dem Prinzip der einen Hand, die die andere wusch, auch wenn dafür früher keine Konten angelegt wurden.

## Tauschringarchiv

Seit 1997 existiert das Deutsche Tauschringarchiv. Sein Ziel ist es, einerseits die Entwicklung der Tauschringlandschaft zu dokumentieren und andererseits, praktische Hilfestellungen für die alltägliche Arbeit der Tauschringe zu geben. Die Vernetzung der Tauschsysteme (Tauschringe, Seniorengenossenschaften und Nachbarschaftshilfen) unter gleichzeitiger Erhaltung der Individualität ist der grundsätzliche Ansatz des Archivs. Das Archiv sammelt alle Informationen, bearbeitet Nachfragen zu den unterschiedlichsten Themen, vermittelt einen Überblick über Tauschsysteme und stellt neue Ideen sowie Entwicklungen vor. Außerdem stellt es Kontakte zu anderen Initiativen und Organisationen her.

**Kontakt:** Deutsches Tauschringarchiv, Hasenkamp 30, 49504 Lotte, Tel.: 05404-72400, Fax: 05404-4822, Mail: privatier@T-online.de

# Die Gegenleistung bei Tauschringen - Ein Einkommen im Sinne des BSHG?

*Reiner Kndusl, Leiter des Sozialamts der Stadt München*

In den letzten Jahren haben sich in der Bundesrepublik immer mehr "Tauschringsysteme" gebildet. Dabei werden Leistungen gegeneinander ausgetauscht, beispielsweise leistet Herr B zwei Stunden Rasenmähen bei Frau A, und Frau A leistet dafür bei I lerrn 13 (oder einem anderen Mitglied des Tauschrings) zwei Stunden Babysitten. Oder Herr 13 leistet zwei Stunden für Reparieren der Waschmaschine bei Frau A, und Frau A leistet dafür zwei Stunden Nachhilfeunterricht.

Diese Leistungen werden in der Regel nicht mit Geld abgegolten, sondern es wird die jeweilige Arbeitszeit mit der gegengeleisteten Arbeitszeit 1 zu 1 verrechnet. Manchmal erfolgt auch eine Bewertung nach Punkten, und es wird mit Punkten bezahlt. Der übliche Markpreis der geleisteten Arbeitszeit spielt dabei keine Rolle.

Grundsätzlich wären diese Leistungen als geldwerte Leistungen im Sinne von § 76 Abs. 1 BSHG als Einkommen anzurechnen. Dies wird auch in einer Antwort der Bundesregierung vom 24. Januar 1997 (BT-Drucks. 30/6807) so dargestellt: Auch Dienst- und Naturalleistungen im Rahmen eines Tauschringes stellen "grundsätzlich sozialhilferechtlich zu berücksichtigendes Einkommen dar". Ob allerdings der Hilfesuchende zur Deckung seines sozialhilferechtlichen Bedarfs auf die Verwertung seiner Einnahmen aus den Tauschringaktivitäten verwiesen werden kann, hänge nach dieser Bundestagsdrucksache von den Umständen des Einzelfalles ab. In der Praxis des Sozialamtes der Stadt München werden diese Leistungen in der Regel nicht als Einkommen betrachtet. Dabei sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Wer in der Lage ist, seine Arbeitskraft entsprechend § 18 BSHG einzusetzen, kann sich natürlich nicht darauf berufen, dass er in einem Tauschring tätig ist. Selbstverständlich geht in diesen Fällen eine entgeltliche Tätigkeit einer Tätigkeit in einem Tauschring vor. Da wir nahezu jedem arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger oder jeder Sozialhilfeempfängerin Arbeit anbieten, stellt sich insoweit für diesen Personenkreis das Problem nicht.
   Sozialpolitisch ist die Beteiligung in Tauschringen jedenfalls für den, der sonst nicht im Arbeitsleben vermittelbar ist - oder auch neben einer sonstigen Tätigkeit -, sinnvoll und wünschenswert. Die Teilnahme führt zu sozialen Kontakten und gesellschaftlicher Integration.

Sie stellt darüber hinaus einen Akt der Selbsthilfe dar. Selbsthilfe, die Bereitschaft, sich um eigene Aktivitäten zu bemühen, sich - wenn auch nur ansatzweise - auf eigene Füße zu stellen, ist sozialpolitisch erwünscht und deshalb vom Grundsatz her unterstützenswert (vgl. § Abs. 2 Satz 2 BSHG).

3. Bei einem Arbeitseinkommen wären bis zu 25% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, in München bedeutet dies 149,25 DM pro Monat, von der Anrechnung frei. Die Teilnehmer an Tauschringen leisten in der Regel zwischen ein und zwei Stunden im Monat. Damit fallen in aller Regel die dort erworbenen "Anwartschaften" - also der Anspruch auf eine Gegenleistung, die in der Regel in einer Dienstleistung besteht - eindeutig unter die Freigrenze.
4. Sollte im Einzelfall der Gegenwert der erwirtschafteten Arbeitsstunden den Freibetrag des nicht anzurechnenden Einkommens überschreiten, wäre zu prüfen, oh es sich dabei um "einsetzbares" Einkommen handelt, denn nur dieses Fällt unter den Einkommensbegriff von § 76 BSHG. Es darf nicht übersehen werden, dass die meisten Gegenleistungen, für die man Anwartschaften erworben hat, nicht zur Deckung des Sozialhilfebedarfs zur Verfügung stehen. So sind beispielsweise geleistete Musikstunden, Computerunterricht oder erhaltenes Babysitting nicht ohne weiteres zur Deckung des Sozialhilfebedarfs einsetzbar. Soweit diese Leistungen unter den Sozialhilfebedarf fallen, wie beispielsweise handwerkliche Reparaturen oder Wohnungsrenovierung, ist jedoch zu bedenken, dass sie zur Deckung des Regelbedarfs eingesetzt werden können. Hinzu kommt aber, dass hierfür Anspruch auf Leistungen des Sozialhilfeträgers bestehen könnte, der durch die erbrachte Gegenleistung erspart wird. Es könnte also der Fall eintreten, dass das Einkommen nicht angerechnet werden kann, aber ansonsten die Aufwendungen für diesen Bedarf getragen werden müssten. Angesichts des geringfügigen Umfanges, des erheblichen Verwaltungsaufwandes und den oben dargelegten Gründen sollte deshalb der Sozialhilfeträger im Normalfall auf die Anrechnung dieser Leistungen als Einkommen verzichten, jedenfalls solange sie sich im bescheidenen Rahmen halten. Dies ist die Praxis in der Stadt München.

Der Arbeitskreis "Sozialhilferecht" des Deutschen Vereins hat sich in seiner Sitzung am 30. August 2000 mit dieser Problematik befasst und sich der Auffassung der Stadt München angeschlossen.

# Internationale (Verbraucher)insolvenzverfahren, ein neuer Beratungsgegenstand für die Schuldner- und Insolvenzberatung?'

*Claus Triebigel; S.O.S. Alltag e. V, Franklirrt am Main*

*„Grenzüberschreitende Insolvenzen werden bald nicht mehr Einzelfälle sein, sondern zum Alltag des Insolvenzverwalters gehören."* So leitet Mario Thurner vom Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht (FOWI) einen Artikel über aktuelle insolvenzrechtliche Probleme in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas ein.'

Ulf Groth, vom Förderverein Schuldenberatung Bremen, weist seit Jahren auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Schuldnerberatern und -beraterinnen auf europäischer Ebene hin und wird nicht müde, von den bislang stattgefundenen Konferenzen zu berichten.[3] Dennoch werden diese Konferenzen von der deutschen Schuldncrberatung personell nicht gerade übermäßig frequentiert. In Göteborg beispielsweise fanden sich nur sehr wenige Kollegen und Kolleginnen aus Deutschland ein.

Ergebnis dieser Konferenzen waren unter anderem die Installation übernationaler Zusammenschlüsse, beispielsweise das Consumer DebtNet (CDN), das 1994 in Stockholm aus der Taufe gehoben wurde und eine „europäische" Zeitschrift für Schuldnerberatet(innen) herausbringt, die „Moncy Matters"4. Gegenstand der Konferenzen u.a. in Hamburg, Bremen, Finnland, Birmingham, Stockholm, Straßbourg und Göteborg, waren neben festgelegten Themen (z.B. am 22./23. Sept. 2000 in Göteborg das Thema „Access to Financial Services, Zugang zu Finanzdienstleistungen) immer auch die Konstituierung eines Netzwerkes von Spezialisten, die Einfluss nahmen und nehmen auf internationale Verbraucher-Rechtsprechung und damit indirekt auf deren Umsetzung in den jeweiligen Nationalstaaten. Die Ebene der Beratung, Vertretung und Betreuung von Ratsuchenden in diesen Kontexten kam in den jeweiligen Workshops zur Sprache, in denen Kollegen und Kolleginnen aus verschiedenen Ländern sich über ihre jeweiligen örtlichen Erfahrungen austauschten. Grenzüberschreitende lnsolvenzverfahren natürlicher Personen bzw. Kleingewerbetreibender waren, den mir vor-

1 Siehe auch Frankfurter Rundschau, Lokalteil v. 9.2.01
2 ZinsO, 2/98. S. 06
3 BAG-SB Informationen, 4/97, S. 31, „Dehn Advice networking, Eindrücke von der zweiten europäischen Schuldnerberatungskonferenz in Finnland
4 Juan Conlin Ramsay, 23 Riverside Gardens, Wormit. Newport an Tay, Fife Scotland, DDG. 8NQ, e-mail: joascot@aol.corn, Project Leader: Ann-Maxi Rydell, The Swedish Consumer Agency, Tel.: +44 1382541216:

liegenden Informationen zufolge jedenfalls, bislang als Thema in diesen Konferenzen unterrepräsentiert.

Das Phänomen, vor dem sich die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des S.O.S. Alltag e.V. in Frankfurt am Main in zunehmendem Maße wiederfindet, ist das Auftauchen eines völlig neuen Klientels. Zwar berichtete schon Kupferer' vom Auftauchen eines für die Schuldnerberatung neuen Klienteis, dem er „durchschnittlich *höhere Motivation zur Regulierung ihrer Situation und erhaltene Handlungskompetenz, qualifizierte vielfach akademische Ausbildung, gestiegener Anteil an selbstständig und freiberuflich tätigen Erwerbsgruppen, erweiterte, zum Teil konkrete Vorstellungen über rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Beratungsfüllen"* zuschrieb und wir konnten das bislang auch bestätigen (gemeint waren wohl vor allem leitende Angestellte, Gewerbetreibende und Freiberufler). Jetzt aber handelt es sich ganz augenscheinlich um eine ganz neue Spezies, nämlich uni „Cosmopolitans", Privatpersonen also bzw. Inhaber kleinerer bis mittelständischer Firmen, die weltweit, zumindest jedoch europaweit agieren, ihr Wirken auf mehrere Länder verteilt haben, und die Orte ihrer Lebensmitte nicht mehr so ohne weiteres definieren können, oftmals nicht einmal nicht mehr in sich selbst.
Da ist z.B. ein indischer Staatsbürger, der im Iran und in der Türkei über Immobilienbesitz verfügt, in Deutschland hoch verschuldet ist (bei deutschen Banken), bei einem (deutschen) multinationalen Konzern im permanenten Außendienst weltweit tätig und angestellt ist, seinen Wohnsitz in der Karibik hat, den er jedoch nur etwa zehn Tage im Monat nutzen kann und dessen Existenz durch eine Krankheit von heute auf morgen völlig umgekrempelt wurde. Er wurde von Freunden in Deutschland aufgenommen und in Frankfurt/Main über einen längeren Zeitraum gepflegt.
Oder ein französischer Staatsbürger, der in der Nähe von Paris lebt, in Deutschland verheiratet war und hier sich verschuldet hat, in Luxemburg eine Eigentumswohnung besitzt und vom französischen Insolvenzgericht mit seinem Verbraucherinsolvenzantrag abgelehnt wurde. Das französische Gericht fühlte sich nicht zuständig und er landete, nach vielen Irrungen und auf Vermittlung eines Kollegen in unserer Beratungsstelle mit der Vorhaltung, dass hier in Europa doch irgendwer mal zuständig für ihn sein müsste.
Oder da sind deutsche Staatsangehörige, die beispielsweise auf den Kanarischen Inseln leben, in Deutschland Schuldenberge hinterlassen haben und nun anfragen, ob sie auch von Spanien aus ein Insolvenzverfähren mit Restschuldbefreiung beantragen können.
Und der deutsche, gescheiterte Unternehmer, der von England aus eine Ltd. betreiben möchte und anfragt, inwieweit ein hier möglicherweise eröffnetes Insolvenzverfahren Wirkungen auf diese Ltd. erstreckt.

Es handelt sich bei diesen Personen offensichtlich um die ersten „Gescheiterten" neuer europäischer Konzeptionen. Personen, die ursprünglich von der Europa-Politik ganz anders gemeint waren, nämlich grenzenlos mobil, kosmopolitisch, konsumfreudig, konjunkturbelebend, aber auf gar keinen Fall Klientel einer Schuldner- und Insolvenzberatung und damit wiederum Gegenstand nationalstaatlich notwendiger Ifilfsprogramme.
Auch dieses neue europäische Klientel hat Ulf Groth kommen sehen.: *Es ist heute nicht mehr undenkbar, dass eines Tages ein Schuldner in einer Beratungsstelle vorspricht, der beispielsweise bei einem niederländischen Speditionsunternehmen für seinen in Deutschland durchgeführten Umzug noch Schulden hat und möglicherweise bei einer belgischen Bank einen Illpothekarkredit zur Finanzierung einer Eigentumswohnung aufnahm, bei einem englischen Versicherungsunternehmen versichert ist und der seine Ilauptbankverbindung, da er in Grenznähe* n:ohnt, *in den Niederlanden Jährt.'*

## Lebensmittelpunkte versus Zuständigkeiten

Warum dieser Personenkreis sich gerade in der Beratungsstelle des SOS Alltag e.V. einfindet, kann nur gemutmaßt werden. Zum einen spielt sicher die Nähe des Frankfurter Flughafens und seine eurozentrale Lage eine Rolle, zum anderen aber sicher auch die Offenheit des Beratungskonzeptes des Vereins, das Zugänglichkeit für alle Personen, unabhängig von Status und Wohnort zusichert.
Als neues Tätigkeitsfeld finde ich diese ungewohnten Konstellationen überaus spannend.
Zum einen, weil es mehrere gesetzliche Grundlagen braucht, um hier arbeiten zu können, was immer auch erhöhte Chancen auf hohe Zahlungsnachlässe für die Ratsuchenden bedeuten kann. Grundlagen jedoch, die (noch) nicht feststehen, die variabel gestalt- und interpretierbar sind, lösen auch auf Beraterseite oftmals Verhaltensunsicherheiten aus, da es noch niemanden gibt, der festlegt, wie ein Beratungsfall im Einzelnen abzuarbeiten ist. Es gibt keine Zentrale, die sagt, wo es langgeht! Die Lösung solcher Unsicherheit liegt dann leider oftmals noch zu sehr darin, den Ratsuchenden einfach wegzuschicken und zu sagen, man wäre nicht zuständig (eine Situation, in der sich viele Selbstständige wiederfinden, obwohl die Stellen, die sie aufsuchen, örtlich zuständig wären und Förderung für die Durchführung von Insolvenzverfahren und damit einen Beratungsauftrau erhalten haben).Die Chancen, die in der Ungcrichtetheit liegen, werden damit vertan.
Das Problem ist, dass sowohl im nationalen wie auch internationalen Insolvenzrecht kaum formalistische Lösungskonzepte möglich sind. Jeder Einzelfall muss neu auf seine möglicherweise auch miteinander kollidierenden nationalen gesetzlichen Grundlagen und damit aber auch auf seine individuellen Möglichkeiten zu einer Restschuldbefreiung zu gelangen, geprüft werden. Hier ein „Richtig und ein Falsch" zu setzen ist nur schwer möglich, gefordert sind Konzepte pragmatischer Gelassenheit.'

5 Kupferer Ronald, 1996, S 69-80, in: Dokumentation der Fachtagung in Köln vom 2.10.1996 _Perspektiven der Schuldnerberatung 2000", hrsg. Im September 1997
6 Groth, Handbuch Schuldnerberatung, Frankfurt am Main 1994, S. 36
7 Arnold. Roll7Siebert,Horst, Konstruktivistische Erwachsenenbildung, Hohengeren 1999, S. 21

Diese Konstellationen sind zum anderen als neues mögliches Betätigungsfeld interessant, weil die Zuständigkeit deutscher Schuldnerberatungsstellen sich leider an den Stadt oder Gemeindegrenzen zu erschöpfen hat, da die Förderer der jeweiligen Stellen die Förderung davon abhängig machen, dass nur Bürger eines bestimmten Stadtteils, einer Stadt oder eines bestimmten Landkreises, oder gar nur einer bestimmten Statusgruppe (z.B. keine Selbstständigen) in den Genuss der Beratung zu kommen haben und diese beinahe mittelalterlich-städtische I laltung völlig den sonstigen grenzenlosen, europapolitischen Avancen der jeweiligen Bundesland-Regierungen widerspricht. Hier in Frankfurt am Main beispielsweise kulminiert das sich selbst auferzwungene Zwangszuweisungsverliihren der drei geförderten Beratungsstellen in der Zuständigkeit für einzelne Straßenzüge. Der Lebensmittelpunkt des neu konstruierten Europabürgers ist nicht mehr auf einen Stadtteil oder auf eine Gemeinde zu reduzieren, sondern ist zersplittert auf mehrere Ebenen, der Ebene des Wohnens (mehrere Wohnsitze), des Arbeitens (Arbeitgeber nicht mit Wohnsitzland identisch oder freiberufliche, internationale Tätigkeiten), der sozialen Kontakte (über mehrere Nationen) und des Vermögens (Aktiva und Passiva in verschiedenen Lindern). Diese Menschen würden, legte man deutsche Zuständigkeitsgründlichkeit zugrunde, zumindest in Deutschland keine Beratung finden. Wo ist es denn, das neue Europa, wenn die Zuständigkeit für hilfesuchende Menschen an den eigenen Stadtmauern endet und die da draußen auf keinen Fall an die Tore klopfen sollen'?

## Wo bitte gehts zur Restschuldbefreiung?

Der Wohnsitz und damit der Lebensmittelpunkt ist jedoch auch entscheidende Grundlage für die internationale Zuständigkeit beispielsweise eines deutschen Insolvenzgerichtes. Es werden mit Sicherheit interessante Dispute geführt werden müssen, wo beispielsweise bei dem oben zitierten indischen Staatsbürger der Lebensmittelpunkt liegt, ob also, im Klartext, ein deutsches lnsolvenzgericht zuständig ist und nach deutschem (Verbraucher-) Insolvenzrecht die Restschuldbefreiung erlangt werden kann. Oder ob man diesem Kosmopoliten beispielsweise empfehlen soll, seinen Wohnsitz aus der Karibik nach Schweden zu verlegen und dort ein Insolvenzverfahren einzuleiten, mit Sekundärinsolvenzverfahren dann in Deutschland. Schweden verfügt, so wie es aussieht, über eines der verbraucherfreundlichsten Restschuldbefreiungsverfahren in Europa. Und wird eine in Schweden erlangte Restschuldbefreiung in Deutschland anerkannt? Fragen, deren Auflösungsversuche mit Sicherheit sehr viele spannende Aspekte zutage treten lassen werden. Eine sehr reizvolle Aufgabe, die das noch nicht klar umrissene Berufsfeld der Schuldnerberatung sicher zu ergänzen weiß. Last, but not least, liegt auch in der Betreuung dieses Personenkreises eine weitere Finanzierungsmöglichkeit, da dieser Personenkreis in der Regel in der Lage ist, angemessene Honorare zu bezahlen. Auch hier wieder ein Ansatzpunkt für weitere Diskussionen.

## Für die Aufhebung der Zuständig_keits-Grenzen

Der S.O.S. Alltag ist, was die Abwicklung von Verbraucherinsolvenzverfahren anbelangt, neben seinen Aktivitäten im Stadtteil und für die dortigen Sozialhilfeempfängerinnen, hessen- und bundesweit tätig. Da vor allem in ländlichen Regionen kaum Beratungsstellen existieren und das private Insolvenzverfahren dort mangels „geeigneter Stellen" und durch zu kostenintensiven „geeigneten Personen" (Rechtsanwälten) oft völlig auf der Strecke bleibt, wurde das Beratungsangebot zunächst nach eingehenden Diskussionen im Kollegenkreis auf die bundesweite Ebene ausgeweitet. Das hat sich inzwischen herumgesprochen und läuft mittlerweile sehr erfolgreich. Es ist für die Durchführung von Verbraucherinsolvenzverfahren nicht immer notwendig, vor Ort anwesend zu sein, da beinahe die gesamte Abwicklung schriftlich vorgenommen werden kann. Und unter Verwendung neuer Kommunikationsmöglichkeiten wie dem Internet ist fernschriftliche Kommunikation völlig problemlos geworden. Die Insolvenzgerichte anderer Bundesländer erkennen die hessische Zulassung des SOS Alltag e.V. meist problemlos an, die meisten Ausführungsverordnungen sehen ausdrücklich die Anerkennung einer Bescheinigung nach § 305 Ins0 eines anderen Bundeslandes vor.
Mittlerweile werden Ratsuchende, vor allem aus dem gewerblichen und freiberuflichen Bereich und Ratsuchende mit hochkomplexen Lebenslagen an den S.O.S. Alltag e.V. von anderen Schuldnerberatungsstellen auch anderer Bundesländer weitervermittelt. Auch die genannten vier Fälle wurden von Schuldnerberatungsstellen aus anderen Städten zu uns geschickt *„die wären verrückt genug, sich so einer Sache anzunehmen",* wurde einem der Klienten mit auf den Weg zu uns gegeben. Warum also sollten Insolvenzabwicklungen, die auf bundesweiter Ebene organisierbar sind. nicht auch auf der europäischen Ebene organisierbar sein? Ich plädiere also entschieden für eine Aufhebung der Zuständigkeitsschranken in der deutschen Schuldnerberatung.
Auf jeden Fall ist der Verein auf einen entsprechenden (neuen?) Beratungsbedarf gestoßen und hat demgemäß ein Beratungsangebot entwickelt, das nun auch der Fachöffentlichkeit vorgestellt und selbstverständlich durch die zu erwartende, hoffentlich positive Kritik auch ständig weiterentwickelt werden soll.

## Rechtsgrundlagen

Ursprünglich sollte die Insolvenzordnung auch das internationale Insolvenzrecht umfassen und in eine zusammenhängende Gesetzesform bringen. Der Entwurf enthielt ein eigenes Kapitel („Neunter Teil") und umfasste in dieser Hinsicht 21 Paragraphen (§ 379-399). Übrig blieb eine einzige Vorschrift, die sich mit internationalem Insolvenzrecht befasste, der **Art. 102 EGIns0.**

Einer der Gründe, warum nur eine einzige Vorschrift in die deutsche Insolvenzordnung aufgenommen wurde, war wohl der, dass abgewartet werden sollte, ob das **Europäische Übereinkommen über I nsolvenzverfahren (Eu I** Ü) ratifiziert werden würde'. Dieses Abkommen ist nicht ratifiziert Worden,( d ie Ratifizierung scheiterte an der Haltung Englands) wird jedoch zur Abwicklung internationaler Insolvenzverfahren und in Kommentierungen als Handlungsgrundlage herangezogen'". Weitere Grundlagen sind die Bestimmungen zum Internationalen Privatrecht in der Zivil**prozessordnung** und im **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)** bzw. vor allem auch im **Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ)** bzw. in einzelnen bilateralen Übereinkommen, wie beispielhaft das deutsch-österreichische Konkursabkommen (DöKVAG).
Daneben sind noch die unterschiedlichen **nationalen Insolvenzrechtsbestimmungen** und ihre möglichen internationalen Wirkungserstreckungen heranzuziehen.
Inwieweit mit den genannten Gesetzen und Übereinkommen eine „cross-boarder-insolvency of consumers" auf praktischer Ebene in den Griff zu bekommen sein wird, wird sich in unm ittelbarer Zukunft zeigen, auf jeden Fall wird es ein Changieren in für die deutsche Schuldner- und Insolvenzberatung noch relativ unbetretenen Räumen werden, ein Ausloten der möglichen anzuwendenden Gesetze und Verordnungen bzw. Modellbestimmungen (z.B. **UNCITRAL-Modellbestimmungen).**
(Wir werden selbstverständlich über unsere praktischen Erfahrungen berichten.)

*„Dieser europäische Zusammenschluss von Geld- und Schulden beraten? ist dringend nötig – auch angesichts der neuen, durch den EG-Binnenmarkt auf die Berater zul«nnmenden Probleme",* konstatierte Ulf Groth bereits im Jahre 1993 [I]. Die Probleme tauchen nun, nach Ratifizierung der Maastrichter Verträge am Horizont der Schuldnerberatung auf. Europabürger, die dem neuen europäischen Leitbild entsprechen, dennoch gescheitert sind und sehr verzweifelt um Zuständigkeiten und damit um Hilfe nachsuchen.
Notwendig, um diese Arbeit zu leisten, ist selbstverständlich eine Vernetzung, bzw. eine Kontaktierung der Kolleginnen und Kollegen in anderen Ländern, die mit ihrem Wissen um das jeweilige nationale Insolvenzrecht und dessen Möglichkeit zu einer Restschuldbefreiung für natürliche Personen zu gelangen, zwingend in den nationalen Sanierungsprozess eingebunden werden müssen. Konferenzen. wie die Göteborger Konferenz, veranstaltet vom IFF-I lamburg im vorigen Jahr, sind erste Schritte, die entsprechenden Netzwerke herzustellen bzw. existieren erste Netzwerke schon. Auch hier ein letztes Zitat von Ulf Groth: „Was *heute utopisch klingt, kann morgen den Arbeitsalltag bestimmen: Ein Berater braucht „mal eben MWmarionen über einen bestimmten Anbieter oder rechtliche Grundlagen aus einem europäischen Nachbarland und bedient sich hierzu einer Euro-Mailbox* /[2]
*Grenzüberschreitende Privat-Insolvenzen werden bald nicht mehr Einzelfälle sein, sondern zum Alltag des Schuldnerberaters gehören!* So lässt sich das eingangs angeführte Zitat abwandeln. Die beim S.O.S. Alltag e.V. nun vorsprechenden europäischen Ratsuchenden dürften ein erstes Indiz für den Wirklichkeitsgehalt dieser abgewandelten Aussage sein.

Kontakt:
Claus Triebiger,„S.O.S. Alltag e.V., Frankfurt am Main,
Tel.: 069-441553, Fax.: 069-435737,
e-mail: cl.triebiger@sos-alltag.de, www.sos-alltag.de

8 BT-Drucks. 12/2443 (15.4.1992)
9 Flexner. IPRax 1997, S.1
10 Frankfurter Kommentar ILIT Ins0, Artikel 02 EG Ins0, Anhang I, Rd-Nr. 60.
11 Groth, RAG-SB Informationen, 2/93 S. 42
12 Groth, Handbuch, S. 37

# Das Handybooklet- ein Jugendpräventionsprojekt der Berliner Schuldnerberatung

*Bettina Heine, Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin, AMOS gGmbH*

## Einleitung

Eine kurze Fallschilderung, die inzwischen vielen Kollegen mehr als vertraut sein dürfte.
*Eine junge Frau kam im Januar 2000 in die offene Sprechstunde. Sie hatte am 01.10.1999 im Alter von 19 Jahren einen 24- Inmuffigen Laufzeitvertrag mit einem Mobil-Jimkunternehmen abgeschlossen. Am 19.10.1999 kam die erste Rechnung, Anschlußpreis, Basispreis und Verbindungsentgelte machten DM 192,21 aus. Wegen nicht ausreichender Deckung auf dem Konto wurde der Betrag per Rücklastschrift zurückgebucht. Die zweite Rechnung vom 20.1 I. 1999 setzte sich aus Basispreis plus Verbindungsentgelten DM 372,47 sowie DM 192,21 für die erste Rechnung und DM 36,50 für die Rücklastschrift zusammen, so dass nach gut sechs Wochen mobiltelelönieren schon ein Saldo von DM 601.18 festzustellen war. Wegen der Höhe der Rechnung wurde der Betrag wiederuni nicht von der Bank eingelöst. Bereits hier wurde der Anschluss gesperrt (erstaunlich früh 0, wobei erst mit der dritten Rechnung vont 21.12.1999 die SMS abgerechnet wurden mit Kosten von DM 460,98. Mit der vierten Rechnung vom 21.01.2000 kamen dann noch DM 500,— als Schadensersatz für den Basispreis der Resthalfzeit dazu, so dass zu diesem Zeitpunkt bereits DM 1.562,16 Billig waren. Ein ordentlicher Brocken für eine 19jährige mit gerade mal DM 500,— Ausbildungsvergütung.*

Diesen und -zig weitere vergleichbare Beratungsfälle aus der Praxis der Schuldner- und Insolvenzberatung nahm eine kleine Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. zum Anlass, sich mit dem Thema Verschuldung von Jugendlichen durch neue Medien ausführlicher zu befassen.

Eine Studie der Universität Oldenburg' zeigt, dass sich das Verhältnis von Kindern und Jugendlichen zum Thema Schulden und Verschuldung im Wandel befindet. Beispielsweise halten weniger als die Hälfte der befragten Jugendlichen die unpünktliche Rückzahlung von Schulden noch für peinlich. Das I landy ist dabei zum Massenphänomen hei Jugendlichen in der Altersstufe 12-19 geworden. Untersuchungen des medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest haben ergeben, dass bereits jeder zweite (49%) Jugendliche dieser Altersstufe im Jahr 2000 ein Handy hatte.
Da die Möglichkeiten der Beratungsstellen, das Problem der Verschuldung junger Erwachsener mit Mitteln der Schuldnerberatung in den Griff zu bekommen, nicht unbedingt befriedigend sind, befasste sich die Arbeitsgruppe mit dem Thema und entwickelte ein Projekt im Bereich Jugendpräventionsarbeit- das sogenannte I landybooklet.

Ohne erhobenen Zeigefinger sollen Jugendliche (Zielgruppe 15-18 Jährige) über das Mobiltelefonieren aufgeklärt werden. Denn gerade bei dieser Altersstufe ist das Risiko, dass die Jugendlichen mit ihrer Volljährigkeit in die sogenannte Handyfalle tappen, besonders gross. Oft ist der Abschluss eines zumeist 24-monatigen Laufzeitvertrages eine der ersten Handlungen als Volljähriger. Die Kosten werden nicht überblickt und schnell haben sich Monatsrechnungen angehäuft, die nicht mehr auf einmal bezahlt werden können. Durch Folgekosten (Grundgebühren für die restliche Vertragslaufzeit, Kosten für Inkasso und Titulierung usw.) potenzieren sich die Verbindlichkeiten und aus der nicht fristgerecht bezahlten Rechnung wird schnell ein echtes Schuldenproblem für den jungen Erwachsenen.

Das Handybooklet ist aus umfangreicher Recherche der Arbeitsgruppe zum Thema Mobiltelefonieren entstanden. Es wird die Geschichte von flandy Andy erzählt. der natürlich in alle Fallen des Mobiltelefonierens tappt. Anhand einer Beispielsrechnung (nur 8 Minuten am Tag telefoniert und *2* SMS am Tag) wird verdeutlicht, wie schnell eine Rechnung von DM 150,— im Monat entstehen kann. Zudem werden Tipps & Tricks zum Kostensparen gegeben und alle Begriffe rund um's Handy von A-Z erklärt. Im Anhang linden sich Hinweise zu den gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen in Berlin.

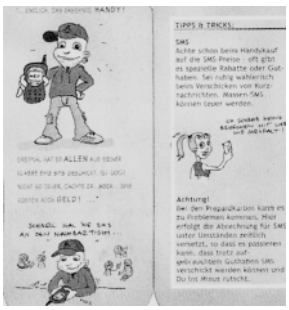


**48211311e.**

Die Akzeptanz der Jugendlichen für das Booklet soll durch Aufmachung und Sprache erreicht werden. Ein junger Illustrator und ein Texter haben das Projekt begleitet. Neben

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg: _Kinder, Jugendliche und Schulden". Eine Pilotstudie zur Frage des Umganges von Kindern und Jugendlichen mit Schulden und Verschuldung, 1999

2 JIM 2000: Jugend. Information, (Multi-) Media: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest

der witzigen Form (Handyformat) enthält das Booklet mehrere Zeichnungen/Comics im japanischen Manga-Stil, der zur Zeit von der Altersstufe favorisiert wird.
Mit finanzieller llnterstützung der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen konnte das Booklet zunächst in einer Auflage von 50.000 Stück produziert werden. Im Rahmen einer Pressekonferenz (14.03.2001) der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. wurde es der Öffentlichkeit vorgestellt. Wegen der Aktualität des Themas nahmen die Senatoren für Arbeit, Soziales und Frauen sowie für Schule, Jugend und Sport an der Pressekonferenz teil. Weitere Unterstützung in Bezug auf die Verteilung der Booklets an Berliner Schulen erhielten wir durch die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, die das Booklet auch als geeignet zum Einsatz als Unterrichtsmaterial befunden hat.

Die berlinweite, aber auch überregionale, positive Resonanz auf das Projekt hat alle aus der Arbeitsgruppe in ihrer Arbeit bestätigt. Den Mitgliedern der AG Prävention (Reiner Bergs, Neue Armut –EWS- e.V.; Bettina Heine, AMOS gGmbH; Uschi Lindner und Christa Skora, offensiv '91 e.V.; Wilfried Rosellen, Deutscher FamilienVerband e.V.; Rainer Stark, Caritasverband Berlin e.V.) auf diesem Weg erneut Dank und Anerkennung für die erbrachte Leistung.
Vor allem die Anfragen nach dem Booklet aus dem Bundesgebiet haben die LAG SIB e.V. bewogen, sich Gedanken über eine weitere Auflage und ggf. über den Vertrieb des I3ooklets zu machen. Hierzu müssen jedoch noch einige Punkte geklärt werden. Voraussichtlich in der nächsten Ausgabe der BAG-S13 Information können die Modalitäten veröffentlicht werden. Alle, die jetzt schon Interesse an dem Bezug des Booklets anmelden wollen, teilen dies bitte schriftlich der LAG S1B e.V., Genter Str. 53, 13353 Berlin oder per Fax unter 030/453 00 114 mit.

# Quo vadis, Schuldnerberatung?

*Thomas Zipf Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen*

Rede anlässlich des 10jährigen Bestehens der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen:

1991 ist es uns gelungen, die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen zu gründen, übrigens längere Zeit die einzige LAG in Deutschland. Über Jahre bestand unsere Kärrnerarbeit gerade in Vorbereitung der InsO auch darin, Politikerinnen und Politikern zu verdeutlichen, dass deren Schuldnerbild nur einen geringen Teil der Überschuldeten umfasst. Wir mussten -- und ich behaupte, es ist uns auch gelungen – vermitteln. dass ein Großteil unseres Klientels neben einer rein „technischen Abwicklung" der Überschuldung, auch einer lebenspraktischen, oft psychosozialen Beratung ggf. auch Betreuung bedarf und ohne dieser ansonsten nur ein Drchtüreffekt erreicht werden kann (Entschuldung, erneute Überschuldung usw.).
Seit Einführung der Ins° hat sich die SB rasant weiterentwickelt. Verfolgte man die fachliche Diskussion der letzten zwei Jahre, hatte man den Eindruck, SB bestünde nur noch aus Insolvenzberatung.

Es ist an der Zeit innezuhalten und die Entwicklung, der letzten Jahre kritisch zu reflektieren. Es ist sicherlich auch an der Zeit, eingeübte und vielleicht auch liebgewonnene Arbeitsansätze kritisch zu überprüfen. So propagieren in den BAG-SB Informationen erfahrene Kolleginnen ich nenne hier beispielhaft Huber und Eham – den „Paradigmawechsel – vom Klienten zum Kunden".' Kollege Mesch vom ISKA Nürnberg stellt ebenfalls in den BAG-SB Informationen sein Konzept der „Begleitenden Insolvenzberatung" vor, das er im Untertitel „ein an der Mitarbeit der Ratsuchenden orientiertes ökonomisches Konzept"' nennt. Er weist darauf hin, dass die Ins0-Fallzahlen zu gering seien, um den notwendigen Ausbau der SB zu begründen. Er sieht die Lösung darin, „mit einem Minimum an Beratungsaufwand einer Vielzahl überschuldeter Personen den Zugang ins Ins0-Verfahren zu ermöglichen". Dies geschieht, indem bereits bei telefonischer Kontaktaufnahme des „Kunden" der versierte Berater eine klare Trennlinie zwischen nur über ein Ins0-Verfahren lösbarer Überschuldung und SB im bisherigen Sinne zieht. Ich selber traue mir dies trotz vierzehn Jahren spezialisierter SB-Praxis nicht zu. Kollege Mesch sieht auch eine außergerichtliche Einigung nur dann als realistisch an, wenn maximal drei Gläubiger vorhanden sind. Den telefonisch als Ins0-Fälle Erkannten wird dann cm mehrstufiges Verfahren angeboten. Zunächst haben sie an einer Informationsveranstaltung über das Ins0-Verfahren teilzunehmen, anschließend mittels Vordruck alle Gläubiger anzuschreiben, um die Schulden zu erfassen. Nach Eingang aller Antworten wird dann tatsächlich ein persönliches Beratungsgespräch durchgeführt. Der Kunde erhält einen Musterregulierungsvorschlag, den er allen Gläubigern zukommen lässt. Da Nachverhandlungen nach Einschätzung des Kollegen wenig aussichtsreich sind, kann bei Eingang der ersten Gläubiger-

1 Ehem u.a. : Vom Klienten zum Kunden – Paradigmawechsel in der Schuldnerberatung in BAG-SB-Informationen 1/2000. S.38ff
2 Rainer Mesch: Begleitende Insolvenzberatung in BAG-SB-Informationen 3/2000 S.35ff

ablehnung durch die Ins0-Stelle die Bescheinigung über das Scheitern des hier – ich wiederhole die Position des Kollegen – eigentlich sinnlosen außergerichtlichen Einigungsversuches ausgestellt werden. Der Schuldner kann die Verfahrenseröffnung beantragen und - ich ergänze hier vielleicht etwas boshaft aber dennoch realistisch – die Insolvenzstelle kann die Akte schließen und vor allem den Fall abrechnen.
Kollege Mesch hat hier einen Beratungsansatz entwickelt, der konsequent das umsetzt, was meiner Wahrnehmung nach mehr und mehr Kolleginnen und Kollegen einfordern. Ohne auf diesen Ansatz im Detail eingehen zu wollen, wirft er mehrere Fragen auf:

1. Welches Klientel passt zu diesem Ansatz?
2. Wohin führt dieser Ansatz die SB?
3. Wer berät den Rest der Überschuldeten?
4. Wie ist erfolgreiche SB zu messen?

Stellen wir uns zunächst die Frage, welches Klientel zu dem beschriebenen Ansatz passt?
Ohne Zweifel gibt es die von Mesch beschriebenen Ratsuchenden. Es sind die uns sicherlich alle sehr angenehmen Überschuldeten.

- die weitgehend alles alleine erledigen und nur ab und an unseren Rat benötigen,
- die ihre Situation präzise kennen, diese darstellen und analysieren können,
- die mit denen wir uns auf unserem intellektuellen und fachlichen Niveau unterhalten können,
- die ihr Leben rundherum im Griff haben oder die – anders ausgedrückt „ins0-fähig" sind und
- die sich „rechnen", d.h. ordentliche Fallzahlen gewährleisten und - soweit wir nach einzelfallabhängigen Leistungsvereinbarungen arbeiten – ein finanzielles Plus bedeuten.

Es sind diejenigen Ratsuchenden, die schon am Telefon aufgrund der bereits bekannten I löhe der Überschuldung und der großen Anzahl an Gläubigern in der Regel nur über ein Ins0-Verfahren entschuldbar erscheinen. Voraussetzung ist natürlich, dass sich deren Selbst- und unsere Fremdeinschätzung als richtig erweisen und keine deliktischen Forderungen bestehen. Dass aber bereits ab drei Gläubigen) außergerichtliche Verhandlungen keine Aussicht auf Erfolg haben sollen, entspricht nicht meinen Erfahrungen seit Einführung der Ins°. Auch in der „Vor-insO-Zeit „ – wer erinnert sich eigentlich noch daran – gab es natürlich auch Regulierungen bei weit höherer Gläubigerzahl, obwohl damals noch das „Druckmittel Ins0" fehlte. Ebensowenig entspricht es nicht meinen Erfahrungen, dass Nachverhandlungen außergerichtlich aussichtslos sind. Ganz im Gegenteil hat sich gezeigt, dass sorgriltiges Nachverhandeln sinnvoll ist und dass insbesondere, wenn Mehrheiten erreicht werden, das „Drohen" mit der Zustimmungsersetzung im Schuldenbereinigungsplanverfahren häufig erfolgreich ist. Im übrigen sei hier auch daran erinnert, dass der Gesetzgeber das lnsO-Verfahren als Ausnahme, als „Notnagel" geplant hat und die Möglichkeiten der außergerichtlichen Einigung bewußt stärken wollte. Hier wirkt die Vernachlässigung und das Infragestellen des außergerichtlichen Bereiches kontraproduktiv und stellt in Konsequenz auch die Berechtigung von SB in Frage.

Stellen wir uns nunmehr die Frage, wohin der von Mesch beschriebene Ansatz die SB führt?
Es ist uns natürlich bewußt, dass den geschilderten Ansprüchen nur ein geringer Teil unseres bisherigen Klientels genügen kann. Und wir wissen auch, dass wir um so mehr Ratsuchende ausgrenzen, je höher wir die Zugangshürde legen. So nimmt meiner Erfahrung nach nur ein sehr geringer I," Resuchenden Infoveranstaltungen wahr, da man sich nicii. .„rschtilciet zu erkennen geben will und kann.

SB verkommt zur Entschuldungshilfe für den Mittelstand, für diejenigen mit einem hohen Maß an Eigenfähigkeit. Dies entspricht sicherlich der Entwicklung unserer Gesellschaft weg vom Grundprinzip der Solidarität der Starken für die Schwachen. Muss dieser Entwicklung die Soziale Arbeit jedoch nicht entgegensteuern?
Wir müssen uns auch fragen. ob SB, die ihre Aufgabe bisher immer auch als pädagogisch und lebenspraktisch definiert hat, mit diesen Arbeitsanteilen überhaupt noch benötigt wird'? Ich behaupte nein!!!
liier reicht eine „technische" Hilfe aus, die keiner oder fast keiner pädagogischen Kompetenz mehr bedarf. Hier kann die Beratung entweder von hochspezialisierten Anwaltskanzleien durchgeführt werden (vgl. die Praxis in der USA) oder/und es reichen qualifizierte Arbeitshilfen auf CD-Rom oder im Internet. Kurz ausgedrückt: Je mehr wir diesen, sicherlich sehr reizvollen, da mit geringem Aufwand erfolgreich zu beratenden Personenkreis in den Mittelpunkt von SB stellen, uni so mehr laufen wir als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Gefahr, uns selber überflüssig zu machen.

Da wir festgestellt haben. dass nur ein geringer Teil der Ratsuchenden den Anforderungen dieses Arbeitsansatzes genügt, müssen wir uns natürlich fragen, wer den Rest der Überschuldeten berät oder sagen wir es etwas boshaft, überhaupt noch beraten will'?
Erinnern wir uns zunächst an eine klassische Zielbestimmung schuldnerbcraterischer Einzelfallhilfe, die meiner Auffassung nach weiterhin Gültigkeit hat:
Höfker, Münder, Westerath und Kuntz definierten 1989:
*„ SB versteht sich als I fdlsangebot für hochverschuldete Familien und Einzelpersonen mit dem Ziel, die verschiedenartigen – gerade sozialen – Folgeprobleme von Überschuldung zu beseitigen und zu minimieren. SB in der sozialen Arbeit ist damit Teil umfassender Lebensberatung, sie ist ebenso Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten und damit persönliche Ih!». Die Schwerpunkte des Beratungsangebotes der S13 in der sozialen Arbeit liegen – neben finanziellen, rechtlichen, hauswirtschaftlichen Fragen – vornehmlich in der erforderlichen psycho-sozialen Beratung, in der persönlichen Beratung und in evtl. notwendigen padago-*



1

*gisch-präventiven* "3-1 . *(Soweit dieses Zitat).*
Zielgruppe sind demnach Ratsuchende,

die einen uns persönlich eher fremden Umgang mit Problemen haben,

die oftmals nur kurzfristig agieren oder nur noch kurzfristig agieren können,

die Ängste, teilweise sogar sehr massive Ängste haben, mit denen eine Verständigung aufgrund sehr unterschiedlichen Wissensstandes, teilweise auch sprachlicher Probleme, erschwert ist,

die momentan u.U. nachhaltige lebenspraktische, psychosoziale Krisen durchlaufen,

die kurz gesagt nicht dem Idealbild des handlungsfähigen Verbrauchers in einem globalen Markt entsprechen und die sich - vergleicht man beraterischen „Aufwand" und „Ertrag" - nicht rechnen.

Diese Ratsuchenden waren bisher das hauptsächliche Klientel von SB und müssen dies auch bleiben, teilweise wohl aber auch erst wieder werden.
Wir dürfen nicht vergessen, dass SB immer noch weitgehend direkt oder indirekt aus den Sozialleistungsetats finanziert wird.

Nun wird man mir möglicherweise ein zwar ehrenwertes, aber überaltertes Grundverständnis von sozialer Arbeit und erst Recht von SB vorwerfen.

Stellen wir uns daher der bereits formulierten Frage, wie erfolgreiche SB zu messen ist?
Eham, Huber u.a. weisen zunächst darauf hin, dass das *Ziel „Krimlenznfriedenheil" sich um so mehr durchsetzen wird, je mehr die Finanzierung der SB von der Qualität. dem Umfang und dem nachvollziehbaren Ergebnis der einzelnen Beratungsleistung abhängig ist.* "[5] Dem stimme ich zu! Aber wir müssen definieren, was unter den verwendeten Begriffen „Kunde", „Qualität" und „nachvollziehbares Ergebnis" zu verstehen ist.

Überlegen wir zunächst, wer unsere „Kunden" sind, in - wie Eham u. Kollegen es formulieren - *„deren Interesse wir als Kommunikationsagentur tätig sind 6".*
„Kunden" - ein diskussionswürdiger Begriff übrigens - sind einerseits diejenigen, die uns mit dem Wunsch nach Beratung aufsuchen und andererseits diejenigen, die uns finanzieren.
Erstere, die Ratsuchenden also, haben - so mein Eindruck -in der Fachdiskussion an Bedeutung verloren. Dies ist verwunderlich, da wir originär mit ihnen und für sie arbeiten!
Es wird unisono davon ausgegangen, dass alle, die sich an uns wenden, entschuldet werden wollen und auch ein Ins0-Verfahren in Anspruch zu nehmen bereit sind. Als Voraussetzung für eine Beratung werden schematisierte Beratungsabläufe vorgegeben und - teilweise sogar vor dem ersten Beratungsgespräch - zu erbringende Hausaufgaben gestellt wie auszufüllende Haushaltspläne, Erstellen von Gläubigerlisten, Nachweise über das Vorhandensein der erforderlichen Geldmittel für ein Ins0-Verfahren usw.. Werden die „I lausauftzaben" nicht erfüllt, wird nicht beraten. So grenzen wir aus, schaffen Zugangshürden, die nur ein Teil des Klientels überspringen kann und nur diejenigen überspringen werden, die genau wissen, was sie wollen.
Alle diejenigen aber, die „nur" Fragen haben, die erst mal schauen wollen, was SB ist und wer dort berät- alles, wie ich finde, legitime Anliegen -bleiben außen vor. Sarkastisch formuliert, müssen wir uns fragen, wie weit es her ist mit dem formulierten Ansatz der Kundenzufriedenheit, wenn wir zunehmende Teile der Überschuldeten vor Beratungsbeginn bereits ausgrenzen! Wer uns als potentieller „Kunde" sprechen will, muss dies dürfen. Es muss daher unsere Aufgabe sein, die Zugangsbarrieren so gering wie möglich zu halten und nicht umgekehrt! Es muss aber auch unsere Aufgabe sein. nach einer Klärung der Umstände diejenigen auf ihr Selbsthilfepotential zu verweisen und/oder an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu vermitteln, die über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen und unserer pädagogischen Zuwendung nicht bedürfen.

Wenden wir uns nun denjenigen zu, die unsere Arbeit finanzieren. Vorwiegend sind dies die eigenen Anstellungsträger, die entweder SB als kommunale Träger direkt aus Mitteln der Sozialhilfe oder als Träger der freien Wohlfahrtshilfe zumindest teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzieren. SB stützt sich ja nicht umsonst als Rechtsgrundlage traditionell auf das BSHG. Daher haben die kommunalen Träger auch verständlicherweise vorrangig Interesse an SB für diejenigen. die Sozialhilfe beziehen, und bedingt auch an Überschuldeten, die wird nicht erfolgreich auch schuldnerberaterisch interveniert zukünftig Sozialhilfe beziehen könnten. Finanzieren andere Sozialleistungsträger wie z.B. Arbeitsämter • SB mit, gilt das gleiche Grundprinzip, der Ansatz nämlich, eigene finanzielle Ausgaben zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dies gilt hinsichtlich der von Wohlfahrtsverbänden getragenen SB-Stellen insofern in gleicher Weise, als eine Mitfinanzierung aus kommunalen Mitteln erfolgt, was die Regel ist. Darüber hinaus stehen diese Träger - nachlesbar in den jeweiligen Rahmenkonzepten -

3 Hiner, Münder, Westcrash. Kuntz: Schuldnerberatung in der sozialen Arheit, Münster 1989, S.17

4 Im übrigen soll hier auch daran erinnert werden, dass Voraussetzung beraterischen Handelns immer eine Zielbestimmung sein muss und auf dieser basierend Konzepte. Methoden und Verfahren zu entwickeln sind. *Geißler und Hege* haben zu Recht darauf hingewiesen, was andernfalls die Konsequenzen sind : *"Die au/wendige, aber notwendige Auseinandersetzung mit umlassenden konzeptionellen Überlegungen wird zugunsten einfacher, schnell lebiger und fOnals an Modelremis orientierter Methoden und Vell Uhren vermeiden. Berufliche Kompetenz, die alleine aufl/eljUhrenskomperenz aufbaut, liefert sich modischem Druck und ras(her Veränderung aus. Eine diese, Art erworbene und auf die Handhabung von Verfahren eingeengte Kompetenz bedarf der permanenten und rastlosen Erneuerung."* (Geißler und Hege: Konzepte sozialpädagogischen Handeln, Weinheim und Basel, 1985)

5 Arbeit, Münster 1989. S. 17

6 Eham u.a., a.a.O., S.39

sowieso für eine SB ein, die lebenspraktisch und pädagogisch ausgerichtet ist und deren Fokus auf die „Armen" gerichtet ist.

Macht man sich die Arbeit, ist es hier auch vermittelbar, warum SB weiterhin mit den „traditionellen", bereits beschriebenen Beratungsschwerpunkten aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren ist. Eham u. Koll. weisen allerdings auch zu Recht darauf hin. dass aus öffentlichen Mitteln finanzierte SB zukünftig nur noch denjenigen zur Verfügung gestellt werden wird – ich möchte abmildernd sagen, zur Verfügung gestellt werden könnte –, die im Sinne des BSHG, der Prozeßkostenhilfe oder anderer Grundlagen selber nicht leistungsfähig sind.

Wir müssen dafür sorgen, dass der Begriff der Leistungsfähigkeit hier möglichst weit interpretiert wird. So nennt § 17 BSHG ja auch diejenigen als Zielgruppe von SB, die Gefahr laufen, in den Sozialhilfebezug abzurutschen. Dies gilt prinzipiell für einen Großteil der Überschuldeten in einer Arbeitswelt der nicht mehr „lebenslangen Arbeitsverhältnisse" und der Zeitverträge, in einer Welt, in der LohnpEindungen den Arbeitsplatzverlust und KontenpEindungen den Verlust der Kontoverbindung bedeuten können. Ich bin überzeugt, dass wir hier – wenn wir es gemeinsam vertreten – dort, wo es überhaupt notwendig ist, überzeugen können. Es gibt auch genug Beispiele, dass Finanzierungen pauschal erfolgen und eben nicht einzelfallabhängig!

Soeben habe ich das Wörtchen „gemeinsam" verwandt. Ich muss jedoch zugeben, dass ich begründete Zweifel habe, ob wir uns auf ein gemeinsames Vorgehen einigen können. Zum einen hat dies mit der Finanzierung der Insolvenzberatung zu tun, zum anderen aber auch mit dem Verhalten mancher Kolleginnen und Kollegen.

Vermehrt stelle ich fest, dass Insolvenzberaterinnen und -berater eigentlich mit dem beschriebenen „klassischen" Klientel nichts mehr zu tun haben wollen und daher auch allerlei Begründungen finden. dieses auszugrenzen. Da eignen sich die Finanzen natürlich trefflich!

Dort, wo wie in Hessen – die Finanzierung pauschal abhängig von der Einwohnerzahl erfolgt, ist das Problem vergleichsweise gering, es sei denn, die Landesmittel erreichen die Insolvenzstellen erst gar nicht. Ist die Finanzierung der SB-Stelle jedoch gänzlich oder weitgehend von den Landesmitteln abhängig, hängt permanent das „Damoklesschwert" über der Beratungsstelle, oh die Gelder auch im Folgejahr wieder fließen werden. Wir haben daher als LAG von Anfang an gefordert, dass Landesmittel nur in Höhe nachgewiesener Eigenmittel ausgezahlt werden sollten.

Problematisch wird es natürlich dann, wenn wie in benachbarten Bundesländern Pauschalen für gescheiterte oder gelungene außergerichtliche Einigungen oder erfolgreiche Schuldenbereinigungsplanverfahren gezahlt werden. Trotz der Pauschalen, die nicht kostendeckend sein können, möchte man weiterhin die ganze Palette des bisherigen Klientels beraten.

llier gibt es eigentlich nur zwei denkbare Vorgehensweisen. Die erste heißt getreu dem Motto „Man muss ja nicht jeden Quatsch mitmachen" möglichst kollektiv „Nein" zu sagen, auch auf die Gefähr hin, dass einzelne „aus der Reihe tanzen könnten". Dies ist ansatzweise in Bayern erfolgt und hat in einem ersten Schritt auch dazu geführt, dass die Pauschalen angehoben wurden – wenn auch noch nicht in ausreichendem Maße.

Die andere Vorgehensweise bedeutet Fallzahlen zu produzieren. Dies führt zwangsläufig zu Arbeitsansätzen, wie Kollege Mesch sie konsequent und nachvollziehbar beschrieben hat. Wir können uns dann keine Ratsuchenden mit Multiproblemen, intellektuellen oder sprachlichen Defiziten, ungeordneten Unterlagen und größerer Gläubigerzahl mehr leisten und müssen diese ausgrenzen! Oder wir müssen Schuldnerberaterinnen und -berater zu Dumpingpreisen anstellen und möglichst viele Ehrenamtliche beschäftigen. Oder wir müssen weitere Finanzquellen auftun.

Hier wird natürlich völlig zu Recht an eine Mitfinanzierung durch die Gläubiger gedacht. Dies ist auch vertretbar, da wir als SB in der Funktion des Vermittlers, wie Reifner es treffend nannte, auch „Sozialinkasso" betreiben. Das heißt, unsere Tätigkeit besteht auch darin, Gläubigern dabei zu helfen, ihre Forderungen rationell beizutreiben und wirtschaftliche Entscheidungen zu ermöglichen. Hier müssen dann jedoch Regularicn gefunden werden, die ein inhaltliches Einwirken der Gläubiger vermeiden. Ansonsten werden wir auf amerikanische Verhältnisse zusteuern. Dort wird Insolvenzberatung weitgehend von Gläubigern finanziert. Die Beratung in Anspruch nehmen dürfen allerdings nur diejenigen, die nach erfolgter Entschuldung voraussichtlich eine erneute Karriere als kaufkräftige Verbraucherinnen und Verbraucher vor sich haben. Als denkbare Modelle einer Gläubigermitfinanzierung sehe ich hier zwei Möglichkeiten. Am unproblematischsten erscheint hier, dass ein prozentualer Anteil der Hauptforderung im Falle gerichtlicher Titulierung zur Finanzierung von Schuldnerberatung abgezweigt werden müßte. Bei einer Hauptforderung von 1.000.- DM und einem Prozentsatz von 1% müssten Gläubiger sage und schreibe 10.- DM für Schuldnerberatung abzweigen. Zahlen die Schuldner die Forderung zu 100% zurück, würden die Gläubiger die verauslagte Summe sogar zurückbekommen. Eine solche Finanzierung wäre in sich logisch, da SB dann in ihrer Rolle als Vermittler finanziert würde, wenn die Früheren Anbieter und Verbraucher, zu Gläubiger und Schuldner geworden, eine Einigung ohne Mahnverfahren nicht bewerkstelligen können. Denkbar wäre auch, dass ein Prozentsatz des pfändbaren Einkommensteiles für eine pauschale Finanzierung von SB abgeführt würde. Dies zieht aber die Gefahr nach sich, dass die Beratung von Überschuldeten mit keinem oder nur geringem pfändbaren Einkommensteil in Frage gestellt werden könnte.

Ein anderer zunehmend propagierter Gedanke ist es, die Ratsuchenden finanziell zu beteiligen, also für ihre Beratung zahlen zu lassen. Dies erscheint zunächst sicherlich logisch.

---

7 Eham u.a., a.a.O.. S.39

8 Prof. Dr. Udo Reifner: wer hat Schuld? Schuldnerberatung zwischen Inkasso und Gegenwehr in Betrifft Justiz Nr.10 1987

Soll nicht Leistung bezahlt werden und heißt es nicht auch: „Was nichts kostet, ist nichts wert?". Aber wir müssen die Kostenbeteiligung der Ratsuchenden in allen Konsequenzen durchdenken!

Zunächst ist es natürlich ein Widerspruch, dass Überschuldete für 513 bezahlen sollen. Wo sollen Sie das Geld hernehmen? Wir wissen doch alle, dass der Großteil der Ratsuchenden über keinen pfändbaren Einkommensteil verfügt oder dieser bereits abgeführt wird. Können wir ernsthaft fordern, dass hier, aus dem vom Gesetzgeber zu Recht definierten unpfändbaren Einkommensrest, S13 finanziert wird? Wenn wir diese Frage bejahen, ist die hier dann erzielbare Eigenbeteiligung den entstehenden Verwaltungsaufwand überhaupt wert? Im übrigen wissen wir doch auch, dass viele derjenigen, die noch über ihr vollständiges Einkommen verfügen, regelmäßig mehrere Ratenzahlungen erbringen, deren Gesamtbetrag dem pfändbaren Einkommensteil zumindest entspricht_ ihn nicht selten sogar übersteigt. Sicher, es gibt auch einen kleinen -- infolge der Ins° - auch gestiegenen Teil an Ratsuchenden. die möglicherweise zahlen könnten. Aber wo wollen wir da die Grenze ziehen? Wer will da entscheiden, ob kostenlos beraten wird oder eine Eigenbeteiligung zumutbar ist? Zumindest wird dann - wie Eham u.a. zu Recht vorschlagen - die „Entwicklung und Erprobung eines soliden und fundierten „Grundgebührenkataloges- notwendig sein.

Mehrere Aspekte werden im aufkommenden Ruf nach Gebühren aber bisher gänzlich vergessen. Die Diskussion. dass Ratsuchende Beratung mitbezahlen sollen, wird ja auf dem Hintergrund teilweise unzureichender Finanzierungen geführt. Ich behaupte jedoch, dass Eigenbeteiligungen dann auch verstärkt von den Geldgebern eingefordert werden und diese in gleicher Höhe ihre Zuschüsse kürzen werden.

Wollen wir uns auch weiterhin noch von gewerblicher Schuldenregulierung distanzieren können und dass müssen wir , müssen wir einen transparenten Leistungskatalog entwickeln und diesen in Abgrenzung zu der genannten „gewerblichen" Konkurrenz nach „außen" auch vermitteln können. Hier fällt auf uns zurück, dass es bisher noch nicht einmal ansatzweise gelungen ist. zu einer einvernehmlichen Definition von Schuldnerberatung mit festgelegten allgemeingültigen Inhalten zu kommen. Dies wird auch die Selbstbeteiligungsdiskussion nicht ändern!

Das Hauptargument. das gegen die Erhebung von Gebühren spricht, die Ratsuchende zahlen sollen, liegt jedoch in der sich massiv ändernden Beziehung zwischen Beratern und Ratsuchenden. Letztere kaufen dann Beratung ein. Und wer kauft, hat Anspruch auf ein deutlich definiertes Produkt, auf maßgeschneiderte Lösungen. Übertragen wir unsere eigenen Forderungen auf ein Rücktrittsrecht im Falle der Unzufriedenheit'? Werden wir in Zukunft dann unsere Tätigkeit anbieten und die Ratsuchenden aussuchen lassen, was sie brauchen, z.B. Schuldenerfassung 299.-DM, Schriftverkehr pro Schuldverhältnis 35,95 DM usw. bis hin zur Budgetberatung für 495.-DM und psychosozialen Beratung in einfachen bis schweren Fällen zwischen 739,80 DM und 2.498.- DM?

Erfolgreiche SB - und darunter verstehe ich professionelle SB mit dem Ziel einer realistischen Schuldenregulierung oder auch dem Befähigen zum menschenwürdigen Leben an der Pfändungsfreigrenze - hat viel mit der „Entdeckung der Langsamkeit" zu tun. Gerade die werden uns verständlicherweise Ratsuchende nicht „abkaufen" wollen. Und was ist, wenn Ratsuchende nicht zufrieden sind oder unsere Arbeit sich doch umfangreicher als kalkuliert gestaltet? Fordern wir dann nach oder pfuschen wir? Mit dieser natürlich bewußten Pointierung möchte ich meine Rede zum Ende bringen.

Abschließend möchte ich zusammenfassen. SB steht am Scheideweg. Der Erfolg läßt sich nicht in der Zahl der eingeleiteten Insolvenzverfahren messen. Wir müssen uns zurück besinnen auf unser ursächliches Klientel, Ratsuchende, die auch einer pädagogischen Zuwendung bedürfen. Die Anderen sollten wir - sollten diese über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen - getrost auf die Selbsthilfemöglichkeiten in einer technisierten Informationswelt verweisen und - sollte eine Inanspruchnahme notwendig sein - den Berufsgruppen überlassen, deren originäres Gebiet die Juristerei Lind das Kaufmännische ist. Aber wir müssen unsere Arbeit und gerade deren pädagogischen Teil auch darstellen und, wenn man so will, auch „verkaufen" • • ein altes Manko der Sozialen Arbeit übrigens. Dass wir endlich ein definiertes Berufsbild benötigen, bedarf wohl keiner Erwähnung mehr. Bewußt abschließend möchte ich uns alle dazu auffordern, nicht die Bodenhaftung und die Anbindung zu verlieren.

Spezialisierte SB braucht auch weiterhin Kolleg/innen, die integriert arbeiten, die in ihren Arbeitsfeldern „an der täglichen Front" Grundberatung leisten. Dieser „Unterbau" ist aufgrund der geringeren Zugangsbarrieren und der bereits bestehenden Präsenz im jeweiligen Arbeitsfeld einschließlich des Zuganges zum Klientel wesentlich für Ratsuchende. Gleichzeitig wird dort aber bereits erfolgreiche Krisenintervention durchgeführt und werden in Hinblick auf einen möglichen späteren Entschuldungsprozess wertvolle Vorarbeiten geleistet. Dies erfordert aber eine gleichberechtigte Akzeptanz und Vernetzung der integriert und der spezialisiert Tätigen.

9 Eham u.a., a.a.O.

# arbeitsmaterial

## EI wie Berliner Tabelle

### Berliner Tabelle für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabellel

Die Tabelle geht aus von den in Art. I § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung v. 8. 5. 2001 festgesetzten DM-Regelbetragen ah 1. Juli 2001 für das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (BGBI 2001 I 842) und nennt in Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Juli 2001) die monatlichen Unterhaltsrichtsätze der im Beitrittsteil des Landes Berlin wohnenden unverheirateten Kinder, deren Unterhaltsschuldner gegenüber insgesamt drei Personen (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist und ebenfalls im Beitrittsteil wohnt.
Die Vomhundertsätze Ost ab Gruppe h) sind gemäß § 1612a II S. 1 BGB zu errechnen (z. B. 495 DM : 340 DM = 145.5 %). Die 135 %- Grenze Ost für die Kindergeldanrechnung nach § 16I2b V BGB beträgt in den drei Altersstufen 459 DM bzw. 555 DM bzw. 658 DM. Die 150 % -Grenze Ost für das Vereinfachte Verfahren (§ 645 1 ZPO) beläuft sich in den drei Altersstufen auf 510 DM bzw. 617 DM bzw. 731 DM.

| Altersstufen in Jahren (Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. Geburtstag fällt.) | | 0-5 (Geburt bis 6. Geburtstag) | 6-11 (6. bis 12. Geburtstag) | 12-17 [-201 (12. bis 18. Geburtstag) * [18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der allg. Schulausbildung und im Elternhaushalt lebend] | Vomhundertsatz Ost | Vomhundertsatz West |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen | | Alle Beträge in DM (zur Umrechnung in Euro dividieren durch 1,95583) | | | | |
| Gruppe | | | | | | |
| a) | bis 1.950 | 340 | 411 | 487 | 100 | |
| b) | 1.950-2.250 | 353 | 428 | 506 | | |
| | ab 2.250 | wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufe und ohne Bedarfskontrollbetrag) | | | | |
| Gruppe | | | | | | |
| 1 | bis 2.550 | 366 | 444 | 525 | | 100 |
| 2 | 2.550-2.940 | 392 | 476 | 562 | | 107 |
| 3 | 2.940-3.330 | 418 | 507 | 599 | | 114 |
| 4 | 3.330-3.720 | 443 | 538 | 636 | | 121 |
| 5 | 3.720-4.110 | 469 | 569 | 672 | | 128 |
| 6 | 4.110-4.500 | 495 | 600 | 709 | | 135 |
| 7 | 4.500-4.890 | 520 | 631 | 746 | | 142 |
| 8 | 4.890-5.480 | 549 | 666 | 788 | | 150 |
| 9 | 5.480-6.260 | 586 | 711 | 840 | | 160 |
| 10 | 6.260-7.040 | 623 | 755 | 893 | | 170 |
| 11 | 7.040-7.820 | 659 | 800 | 945 | | 180 |
| 12 | 7.820-8.610 | 696 | 844 | 998 | | 190 |
| 13 | 8.610-9.400 | 732 | 888 | 1.050 | | 200 |
| | über 9.400 | nach den Umständen des Falles | | | | |

**Anmerkungen zur Berliner Tabelle:**

I. Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber minderjährigen (West) Kindern und gleichgestellten volljährigen Schülern (s. o.')

1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 1.515 DM (1.640 DM)
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 1.315 DM (1.425 DM)

II. Der monatliche Selbstbehalt des UnterhaltspfIrchtigen beträgt gegenüber volljährigen Kindern

1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 1.810 DM (1.960 DM)
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 1.610 DM (1.740 DM)

III. Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten

1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 1.715 DM (1.850 DM)
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 1.515 DM (1.640 DM)

IV. Der angemessene Bedarf (samt Wohnbedarfs und üblicher berufsbedingter Aufwendungen. aber ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) eines volljährigen Kindes. welches nicht gemäß § 1603 11 S. 2 BGB gleichgestellt ist, betragt in der Regel monatlich: 1.085 DM (1.175 DM)

V. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber seinen Eltern beträgt mindestens monatlich: 2.265 DM (2.450 DM)

VI. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber der Mutter oder dem Vater (§ 16151 BGB) beträgt mindestens monatlich1.810 DM (1.960 DM)

Die Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle ist anzuwenden. wenn sowohl der Unterhaltsgläubiger als auch der Unterhaltsschuldner im Beitrittsgebiet wohnen. Sie ist nur differenziert anzuwenden in den sog. Ost-West-Fällen, in denen nicht alle Beteiligten im Beitrittsgebiet wohnen. In diesen Mischfällen ist wegen der Regelbeträge der Kinder nach Gruppe a oder Gruppe 1 und wegen des Bedarfs laut Anmerkung IV auf den Kindeswohnsitz und wegen des Selbstbehalts des Unterhaltspflichtigen auf dessen Wohnsitz abzustellen. Die Bestimmung eines höheren Unterhaltsbedarfs des Kindes richtet sich - ohne einen Abschlag von den Sätzen der Tabelle - nach den allgemeinen Grundsätzen. Der besseren Übersicht halber sind oben in Klammern die West-Beträge der Düsseldorfer Tabelle bzw. bei den Anmerkungen II und III die West-Beträge des Kammergerichts genannt.

Die grundsätzlich hälftige Anrechnung von Kindergeld auf den Tabellenunterhalt erfolgt nur noch Insoweit. als das hälftige Kindergeld zusammen mit dem geschuldeten Tabellenbedarfsbetrag der Düsseldorfer Tabelle [DT] bzw. der Berliner Tabelle [BT] den jeweils geltenden 135 %igen Regelbetrag (das Barexistenzminimum des minderjuhrigen Kindes) übersteigt (§ 1612b I und V BGB). Der Kindergeldabzug kann für die Zeit vom 1. 7. 2001 bis 31. 12. 2001 mit folgender Formel berechnet werden: Hälftiges Kindergeld (135 DM für das 1. und 2. Kind. 150 DM für das 3. Kind. 175 DM für das 4. und jedes weitere Kind) Unterhaltsbedarfsbetrag - 135 '11itiger Rege/betrag West bzw. Ost (nach dem Wohnsitz des Kindes und seiner Altersstufe) = anzurechnendes Kindergeld (bei einem Negativsaldo entfallt die Anrechnung). Daraus ergibt sich als Anlage zur Berliner Tabelle die folgende Kindergeldabzugstabelle (Tabellenbedarfsbetrag - Kindergeldabzug = Zahlbetrag) für das alte Bundesgebiet bis zur Gruppe 6 der DT (t35 · b-Grenze West):

| Kind | Gruppe der DT | 1. Altersstufe | 2. Altersstufe | 3. Altersstufe |
|---|---|---|---|---|
| 1. und 2. Kind | 1 [bis 2.550] | 366 - 6 = 360 | 444 - 0 = 444 | 525 - 0 = 525 |
| 3. Kind | 1 | 366 - 21 = 345 | 444 - 0 = 444 | 525 - 0 = 525 |
| ab 4. Kind | 1 | 366 - 46 = 320 | 444 - 19 = 425 | 525 - 0 = 525 |
| 1. und 2. Kind | 2 [2.550-2.940] | 392 - 32 = 360 | 476 - 11 = 465 | 562 - 0 = 562 |
| 3. Kind | 2 | 392 - 47 = 345 | 476 - 26 = 450 | 562 - 3 = 559 |
| ab 4. Kind | 2 | 392 - 72 = 320 | 476 - 51 = 425 | 562 - 28 = 534 |
| 1. und 2. Kind | 3 [2.940-3.330] | 418 - 58 = 360 | 507 - 42 = 465 | 599 - 25 = 574 |
| 3. Kind | 3 | 418 - 73 = 345 | 507 - 57 = 450 | 599 - 40 = 559 |
| ab 4. Kind | 3 | 418 - 98 = 320 | 507 - 82 = 425 | 599 - 65 = 534 |
| 1. und 2. Kind | 4 [3.330-3.720] | 443 - 83 = 360 | 538 - 73 = 465 | 636 - 62 = 574 |
| 3. Kind | 4 | 443 - 98 = 345 | 538 - 88 = 450 | 636 - 77 = 559 |
| ab 4. Kind | 4 | 443 - 123 = 320 | 538 - 113 = 425 | 636 - 102 = 534 |
| 1. und 2. Kind | 5 [3.720-4.110] | 469 - 109 = 360 | 569 - 104 = 465 | 672 - 98 = 574 |
| 3. Kind | 5 | 469 - 124 = 345 | 569 - 119 = 450 | 672 - 113 = 559 |
| ab 4. Kind | 5 | 469 - 149 = 320 | 569 - 144 = 425 | 672 - 138 = 534 |
| 1. und 2. Kind | 6 [4.110-4.500] | 495 - 135 = 360 | 600 - 135 = 465 | 709 - 135 = 574 |
| 3. Kind | 6 | 495 - 150 = 345 | 600 - 150 = 450 | 709 - 150 = 559 |
| ab 4. Kind | 6 | 495 - 175 = 320 | 600 - 175 = 425 | 709 - 175 = 534 |

Die Kindergeldabzugstabelle für das Beitrittsgebiet bis zur 135 %-Grenze Ost als Anlage zur Berliner Tabelle ist:

| Kind | Gruppe der BT | 1. Altersstufe | 2. Altersstufe | 3. Altersstufe |
|---|---|---|---|---|
| 1. und 2. Kind | a) [bis 1.9511:1] | 340 – 16 = 324 | 411 – 0 = 411 | 487 - 0 = 487 |
| 3. Kind | a) | 340 - 31 = 309 | 411 - 6 = 405 | 487 – 0 = 487 |
| ab 4. Kind | al | 340 - 56 = 284 | 411 - 31 = 380 | 487 - 4 = 483 |
| 1. und 2. Kind | b) [1.950-2.250] | 353 - 29 = 324 | 428 - 8 = 420 | 506 - 0 = 506 |
| 3. Kind | b) | 353 - 44 = 309 | 428 - 23 = 405 | 506 - 0 = 506 |
| ab 4. Kind | b) | 353 - 69 = 284 | 428 - 48 = 380 | 506 - 23 = 483 |
| 1. und 2. Kind | 1 [bis 2.550] | 366 - 42 = 324 | 444 - 24 = 420 | 525 - 2 = 523 |
| 3. Kind | 1 | 366 - 57 = 309 | 444 - 39 = 405 | 525 - 17 = 508 |
| ab 4. Kind | 1 | 366 - 82 = 284 | 444 - 64 = 380 | 525 - 42 = 483 |
| 1. und 2. Kind | 2 [2.550-2.940] | 392 - 68 = 324 | 476 - 56 = 420 | 562 - 39 = 523 |
| 3. Kind | 2 | 392 - 83 = 309 | 476 - 71 = 405 | 562 - 54 = 508 |
| ab 4. Kind | 2 | 392 - 108 = 284 | 476 - 96 = 380 | 562 - 79 = 483 |
| 1. und 2. Kind | 3 [2.940-3.330] | 418 - 94 = 324 | 507 - 87 = 420 | 599 - 76 = 523 |
| 3. Kind | 3 | 418 - 109 = 309 | 507 - 102 = 405 | 599 - 91 = 508 |
| ab 4. Kind | 3 | 418 - 134 = 284 | 507 - 127 = 380 | 599 - 116 = 483 |
| 1. und 2. Kind | 4 [3.330-3.720] | 443 - 119 = 324 | 538 - 118 = 420 | 636 - 113 = 523 |
| 3. Kind | 4 | 443 - 134 = 309 | 538 - 133 = 405 | 636 - 128 = 508 |
| ab 4. Kind | 4 | 443 - 159 = 284 | 538 - 158 = 380 | 636 - 153 = 483 |
| 1. und 2. Kind | 135 %-Grenze Ost | 459 - 135 = 324 | 555 - 135 = 420 | 658 - 135 = 523 |
| 3. Kind | 135 %-Grenze Ost | 459 - 150 = 309 | 555 - 150 = 405 | 658 - 150 = 508 |
| ab 4. Kind | 135 %-Grenze Ost | 459 - 175 = 284 | 555 - 175 = 380 | 658 - 175 = 483 |

**Die neuen Sozialhilferegelsätze in DM ab 01. Juli 2001 und in € ab 01. Januar 2002**

| Bundesland | Haushaltsvorstand und Alleinstehende | | Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres | | beim Zusammenleben mit Alleinerziehenden | | vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | | vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | | vom Beginn des 19. Lebensjahres an | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | DM | € | DM | € | DM | € | DM | € | DM | € | DM | € |
| Baden-Wü. | 562 | 287,35 | 281 | 143,67 | 309 | 157,76 | 365 | 186,44 | 506 | 258,62 | 450 | 229,88 |
| Bayern* | 543 | 277,63 | 272 | 138,82 | 299 | 152,70 | 353 | 180,46 | 489 | 249,87 | 434 | 222,10 |
| Berlin | 561 | 286,83 | 281 | 143,67 | 309 | 157,76 | 365 | 186,44 | 505 | 258,15 | 449 | 229,46 |
| Brandenburg | 537 | 274,56 | 269 | 137,54 | 295 | 150,83 | 349 | 178,44 | 483 | 246,95 | 430 | 219,86 |
| Bremen | 561 | 286,83 | 281 | 143,67 | 309 | 157,76 | 365 | 186,44 | 505 | 258,15 | 449 | 229,46 |
| Hamburg | 561 | 286,83 | 281 | 143,67 | 309 | 157,76 | 365 | 186,44 | 505 | 258,15 | 449 | 229,46 |
| Hessen | 562 | 287,35 | 281 | 143,67 | 309 | 157,76 | 365 | 186,44 | 506 | 258,62 | 450 | 229,88 |
| Mecklenburg -Vorp. | 535 | 273,54 | 268 | 137,03 | 294 | 150,45 | 348 | 177,80 | 482 | 246,19 | 428 | 218,80 |
| Niedersachsen | 561 | 286,83 | 281 | 143,67 | 309 | 157,76 | 365 | 186,44 | 505 | 258,15 | 449 | 229,46 |
| NRW | 561 | 286,83 | 281 | 143,67 | 309 | 157,76 | 365 | 186,44 | 505 | 258,15 | 449 | 229,46 |
| Rheinland-Pfalz | 561 | 286,83 | 281 | 143,67 | 309 | 157,76 | 365 | 186,44 | 505 | 258,15 | 449 | 229,46 |
| Saarland | 561 | 286,83 | 281 | 143,67 | 309 | 157,76 | 365 | 186,44 | 505 | 258,15 | 449 | 229,46 |
| Sachsen | 535 | 273,54 | 268 | 137,03 | 294 | 150,45 | 348 | 177,80 | 482 | 246,19 | 428 | 218,80 |
| Sachsen - Anhalt | 540 | 276,10 | 270 | 138,05 | 297 | 151,86 | 351 | 179,47 | 486 | 248,49 | 432 | 220,88 |
| Schleswig-Holstein | 561 | 286,83 | 281 | 143,67 | 309 | 157,76 | 365 | 186,44 | 505 | 258,15 | 449 | 229,46 |
| Thüringen | 535 | 273,54 | 268 | 137,03 | 294 | 150,32 | 348 | 177,93 | 482 | 246,44 | 428 | 218,83 |

* vom Landesregelsatz wird in 9 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten abgewichen

# Hier kommt der Gläubiger zu Wort

MONIKA DOLD
RECHTSANWÄLTIN

Monika Dold • Rheinstraße 19 • 47495 Rheinberg

Monika Dold
Rechtsanwältin
Rheinstraße 19
47495 Rheinberg
Tel.: 0 28 43/93 61
Fax: 0 28 43/93 63
RAin.DOLDeonline.de

Eheleute
[redacted]

17.03.99

(itte ste s ngeben)

Mietwohnung

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

Es sprach doch weise der Dichter:

Das Mahnen,Herr, ist eine schwere Kunst!
Sie werden's oft am eignen Leib verspüren.
Man will das Geld, doch will man auch die
Gunst des werten Kunden nicht verlieren.
Allein der Stand der Kasse zwingt uns doch
ein kurz Gesuch bei Ihnen einzureichen:
Sie möchten uns, wenn möglich heute noch
die unten aufgeführte Schuld begleichen.
Die erste Mahnung sprach doch schon für sich:
die zweite jetzt stimmt uns schon ärgerlich.

Darf ich auf diesem Wege nun ein zweites Mal an die Rechnung/Abrechnung vom 10.12.98 über DM 305,31terinnern und definitiv um Ausgleich dieses Betrages bis zum 26.03.99 erinnern ?

Falls sich meine Mahnung mit Ihrer Zahlung gekreutzt haben sollte, so betrachten Sie die Mahnung als gegenstandslos.

Hocha voll

Rech sanwältjn
Dold

Monika Dold • Rechtsanwältin • Rheinstraße 19 • 47495 Rheinberg
Bankverbindung: Sparkasse Rheinberg BLZ: 354 517 75 • Kto.: 104 307
Postbank Essen • BLZ: 360 100 43 • Kto.: 5468 33437

## Diplom-Sozialpädagogin und Bankkauffrau, (32 J.)

bisher tätig als Schuldnerberaterin /Ins0-Beratung sucht nach Umzug neue Anstellung in Ostsachsen (BZ, KM, DD, HY etc.), Tel.: 035935/20259

## Studentin der Sozialpädagogik

**sucht Stelle für das Anerkennungsjahr** in der Schuldnerberatung ab **März 2002.** Biete theoretisch erworbene Kenntnisse bei Prof. Dr. D. Zimmermann und T. Zipf sowie Praktikumserfahrungen.

Chiffre A201

Zum sofortigen Beginn wird ein/e **Schuldnerberaterfin** für unsere Beratungsstelle in Dresden gesucht. **Arbeitszeit:** 20 Std./ mit Option auf Erhöhung. **Voraussetzung:** Abschluss als Dipl.-Soz.-Päd./in. Bewerbungen richten Sie bitte an:
AWO Sonnenstein gemeinnützige GmbH
Beratung-Behindertenhilfe-
Psychosoziale Dienste
Georg-Palitzsch-Str. 10
01239 Dresden

## Diakc)nie az

Die Diakonie hilft Menschen in Not. Wir sind gemeinnützig tätig. Das Diakonische Werk handelt im Auftrag der Evangelischen Kirche.

Wir suchen für die Schuldnerberatung unseres regionalen Diakonischen Werkes Rhein-Lahn, mit Dienstsitz in ::;:• Nastätten, einem

### Dipl.-Sozialarbeiter/in (FH)
### Dipl.-Sozialpädagogen/-in (FH)

Die Stelle ist zum 01.06.2001 zu besetzen und ist befristet bis 31.03.2004. Vorerst erfolgt die Besetzung zu 50% Voll zeit, kann aber evtl. auf 75% erhöht werden. Die Vergütung ----- richtet sich nach BAT/DW IV h zuzüglich der im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

**Vorkenntnisse in der Schuldnerberatung sind erforderlich.**

Schwerbehinderte Bewerber/innen mit gleicher Qualilikation und Eignung werden bevorzugt eingestellt.

Wenn Sie interessiert sind an einer abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Tätigkeit in einem sozialen Arbeitsgebiet, richten Sie bitte Ihre Bewerbung **unter Angabe der Religionszugehörigkeit** an das

**Diakonische Werk Rhein-Lahn**
**z. II. Frau Pommerenke**
**Am alten Rathaus, 56130 Bad Ems**

**STARK FOR ANDERE**

Hier könnte Ihre Stellenanzeige stehen!

# Interessiert?

Aktuelle Informationen erhalten

Sie über die Redaktion.

# Klar,
## ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel

### Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____ _____

Telefon privat/dienstl. _____ _____

Beruf/z.Z. tätig als _____ _____

Arbeitgeber _____ _____

Anschrift _____

❑ Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

❑ Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____ ) abzubuchen.

❑ Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____ _____
Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

# *BÜCHER*

**»Sammlung Gerichtsurteile«**
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]

**»Sammlung Gerichtsurteile«**
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000. 39 DM [34 DM]

**Bank und Jugend im Dialog**
Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen 24,80 DM [20 DM]

**Die schwierige Balance**
Schuldnerberatung zwischen Schuldner- und Gläubiger-interessen bei Rechtsunsicherheit und zögerlicher Politik
Dokumentation 2000 30 DM [24,00 DM]

**Reformstau in der Verbraucherinsivenz**
Dokumentation 10 DM [5 DM]

# *SEMINAR–MATERIALIEN*

**Planspiel Schuldnerberatung** 15 DM [12 DM]
**Jurist. Grundlagen...** 20 DM [15 DM]
**Büroorganisation** 8 DM [5 DM]
**Gesprächsführung** 8 DM [5 DM]
**Foliensatz Schuldnerberatung**
- 62 Folien 120 DM [100 DM]

**Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit**
- 61 Folien 140 DM [120 DM]
- auf Papier schwarz-weiß 55 DM [40 DM]
- auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) 115 DM [100 DM]

**[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]**
**Bestellungen an:**
**BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,**
**Fax 05 61 / 71 11 26**
**e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de**